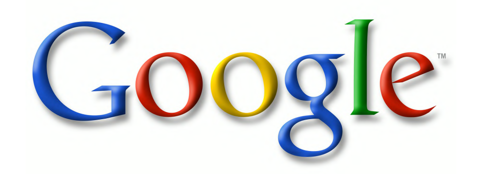


W. Hermann.
Hagen i/W.
Prentzelstr. 9

Beiträge

zur

Geschichte Dortmunds

und

der Grafschaft Mark.

Herausgegeben

vom

Historischen Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark.

XVI.



Dortmund,

Im Verlage des Historischen Vereins Dortmund.

Im Buchhandel durch Fr. Wilh. Ruhfus in Dortmund.

1908.

Altenburg
Piererscho Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Vorwort.

Das vorliegende Heft XVI der „Beiträge zur Geschichte Dortmunds" bringt an erster Stelle Nachträge zu den von Dr. Clemens Löffler in Heft XIII, S. 27—78 veröffentlichten „Dortmunder Buchdrucken des 16. Jahrhunderts". Der letzte Aufsatz von Professor Dr. Aloys Meister, „Die Chronik des Matthias Dullaeus aus Altena, eine Quelle für die Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark", steht im Zusammenhange mit den Arbeiten über die Geschichte der Grafschaft Mark, die 1909 in einer Festschrift über die Geschichte der Grafschaft Mark zusammengefaßt werden sollen. Die übrigen Aufsätze setzen für das südliche Westfalen die Forschungen fort, die sich auf die Entstehung und die Geschichte des Königsgutes, sowie die Entstehung von Herrensitzen beziehen, indem die Geschichte dieses Königsgutes und der Herrensitze von den ältesten Zeiten bis in die Neuzeit hinein verfolgt wird. Dr. Meininghaus behandelt zunächst „Die Herren- und Rittersitze der Grafschaft Dortmund in 13. und 14. Jahrhundert", S. 11—85, deren erste Anlage jedoch in viel frühere Zeit hinaufgerückt werden muß. Von demselben Verfasser rührt dann der Aufsatz her: „Karolingisches Königsgut in und um Soest", S. 119—150. Das ebenfalls karolingische Königsgut bei Mengede behandelt der dritte Aufsatz von A. Stenger: „Zur Geschichte des Ortes Mengede und der Familie von Mengede alias Mengden", S. 85—117. Die Arbeit von Regierungsassessor Dr. jur. Rothert: „Der Hof zu Stockum, eine Grundherrschaft

des Stiftes Herford", S. 151—250, bringt die Entstehung und Entwicklung des karolingischen Königsgutes bei Selm und Stockum, das im wesentlichen aus Streubesitz bestand, der allerdings wohl an eine karolingische villa angegliedert gewesen ist. Es ist also sowohl das aus geschlossenen Siedelungen bestehende, wie das aus Streubesitz gebildete Königsgut des südlichen Westfalens in dem vorliegenden Hefte des weiteren klargestellt. Ähnliche Untersuchungen sind für die verschiedensten Gebiete möglich und geboten. In sehr erfolgreicher Weise hat Professor Dr. Paul Höfer in der Zeitschrift des Harzvereins, Heft 40, S. 115—179, durch die Abhandlung: „Die Frankenherrschaft in den Harzlandschaften" die Untersuchungsmethode über Ausscheidung des Königsgutes aufgenommen und mit weitreichenden Ergebnissen weitergeführt. Schuchhardt hat in der Zeitschrift für Niedersachsen, 1907, S. 84—87 und S. 165—173, bei der Besprechung von Pipers Burgenkunde darauf hingewiesen, wie zur Zeit ein neuer Einblick in das Wesen des sächsischen Eroberungssystems und der sächsischen Herrensitze sich gewinnen läßt. Es berührt also seltsam, wenn Vertreter der Verfassungsgeschichte der Deutschen und der Franken und der Burgenkunde diese wichtigste und wesentlichste Seite des Kriegswesens, die Errichtung fester Positionen, glauben ignorieren zu können. Ein voller Einblick in das zugrunde liegende System läßt sich nur durch die Vergleichung sehr verschiedener Gegenden gewinnen. Der Unterzeichnete beabsichtigt demnach, aus dem Material, welches seinem Buche „Die Franken" zugrunde gelegt ist, eine weitere Untersuchung zu veröffentlichen.

Rübel.

Inhaltsangabe.

Seite

I.

Weiteres zum Dortmunder Buchdruck des 16. Jahrhunderts.

Von

Dr. Klemens Löffler.

Als ich vor einigen Jahren im 13. Bande dieser Zeitschrift die Dortmunder Drucke des 16. Jahrhunderts zusammenstellte, habe ich versprochen, von weiteren alten Dortmunder Drucken, die mir etwa noch begegnen sollten, Mitteilung zu machen und zugleich um Hinweise, besonders auf solche, die sich in Privatbesitz befinden, gebeten. Dieser Bitte ist nun freilich nicht entsprochen worden. Dagegen habe ich selbst die Nachforschungen fortgesetzt und im Laufe der Zeit noch eine Reihe von unbekannten Erzeugnissen des Dortmunder Buchdrucks zusammenbekommen. Zugleich habe ich versucht, die in jener Arbeit verzeichneten Drucke, die ich damals nicht hatte ermitteln können, noch nachzuweisen. Ich habe dazu die Unterstützung des seit längerer Zeit mit ausgezeichnetem Erfolge wirkenden „Auskunftsbureaus der Deutschen Bibliotheken“ (Berlin, Behrenstraße 70), an das gegen 170 deutsche Bibliotheken angeschlossen sind, in Anspruch genommen. Der Erfolg ist allerdings nur gering gewesen. Soweit jene Drucke im folgenden nicht mit verzeichnet sind, müssen sie vorläufig als verschollen gelten.

Ich gebe zunächst einige Ergänzungen zu den a. a. O. S. 46 ff. verzeichneten Nummern[1]) und dann die Nachträge.

I.

7. ❦ METHO- | DVS RECTE LEGEN | DI HEBRAICA, PER IOANNEM | Scaeuaſten in ſuae pubis gratiam ſuccinctiſsimè | collecta, praeteritis ijs omnibus, quae in ipſis | huius linguae incunabulis, pubem ſua | difficultate alienare poſſent. | (Druckerzeichen = Heitz, Kölner Büchermarken Nr. 126.) TREMONIAE. | M.D.XLVIII.

Bl. 1ᵇ: Joannes Scevastes apud Tremoniam gymnasiarcha studiosae suae pubi S.D.P. . . . Tremoniae ex aedibus nostris decimoquarto Maij, Anno M.D.XLVIII. — Bl. 8ᵃ: Tremoniae ex officina Melchioris Soteris, Anno M.D.XLVIII.

8 Bl. 8⁰. Sign. aij—av.

Hof- und Staatsbibliothek in München und Universitätsbibliothek in München.

15. ❦ ΙΟΑΝΝΟΥ ΤΟΥ | ΧΡΥΣΟΣΤΟΜΟΥ ΟΜΙΛΙΑ ΣΙΣ | τὸ ἀποστολικὸν ῥητὸν, οἴνῳ | ὀλίγῳ χρῶ. || IOANNIS | CHRYSOSTOMI HOMILIA IN | dictum Apoſtoli, Modico | vino vtere. || TREMONIAE Melchior Soter excude = bat, Anno M.D.L. — 29 Bl. 8⁰. Sign. aij—diiij. (Der Text ganz griechisch.)

Universitätsbibliothek in Göttingen.

23. Ein Exemplar, das alle vier Stücke von Maurer gedruckt enthält, ist mir nicht bekannt geworden. Das der Stuttgarter Landesbibliothek hat nur den Ectrachelistis; ebenso das der Universitätsbibliothek in Prag. Das Exemplar der Königlichen Bibliothek in Brüssel und das der Soester Stadtbibliothek enthalten wie das Berliner und Münchener die beiden ersten Stücke.

---

[1]) Auf S. 46 Anm. 1 ist leider ein Versehen stehen geblieben. Es muß natürlich heißen: „meist nur Signaturen und Kustoden."

In dem Brüsseler sind die beiden Soterschen Drucke Monomachia Davidis et Goliae (Nr. 17) und Tentatus Abrahamus (Nr. 19) angebunden. In dem Soester ist die Monomachia Davidis et Goliae (Nr. 17) dazwischengebunden, in dem Münchener der Tentatus Abrahamus (Nr. 19) angebunden. Dadurch wird es zweifelhaft, ob Maurer überhaupt die vier Stücke alle gedruckt hat, und es liegt die Möglichkeit nahe, daß Melchior Soter, als er Dortmund verließ, an Maurer die Restauflage von Nr. 17 und 19 abtrat. Maurer hätte dann nur den Ectrachelistis und die Voluptatis et virtutis pugna gedruckt und diese mit den Soterschen Drucken unter dem Sammeltitel „Comoediae et tragoediae sacrae et novae" ausgegeben.

35. Die Angabe des Umfangs beruht auf falscher Paginierung des Druckes. Statt 438 S. müßte es 638 S. heißen.

58. Den Dortmunder Originaldruck habe ich auch jetzt nicht ermitteln können. Eine von Achatius Lieskaw in Halle a. S. 1590 gedruckte Ausgabe befindet sich in der Stadtbibliothek in Breslau. Auch ist die Schrift später aufgenommen in Felix Bidembachs Sammlung theologischer Gutachten (Consiliorum theologicorum decas VI., Darmbstatt 1609, S. 78—126), die in jeder größeren Bibliothek zu finden ist.

63. Disputatio theologica de ceremoniis quibusdam circa 1. templa, 2. altaria, 3. vasa, 4. vestitum ecclesiasticum, 5. imagines, 6. absolutionem privatam, 7. panem dominicam, 8. fractionemque eius. Quae Deo iuvante in schola Tremoniensi et exercitii et inquirendae veritatis ergo habebitur a P. Dornbergio theol. doctore praeside et M. Andrea Schaffmanno resp. Trem. ecclesiastis. 2 Martii hora 9. Tremoniae excudebat Albertus Sartor anno M.Dxcv. — 12 Bl. 4°. (Letzte Seite leer.)

Universitätsbibliothek in Marburg.

72. σὺν τῷ θεῷ. προκεφαλαίωσις controversiarum de baptismo, quotquot fere in veterum et neotericorum libris

occurrunt. Scripta et in gymnasio Tremoniano ad disputandum proposita a M. Andrea Schaafmano, verbi Dei ministro. Resp. dom. Matthaeo Schrevio, ecclesiaste in Wischlingh. Ad. 19. Maii. Tremoniae excudebat Alb. Sartor. Anno MDXCVII. — 20 Bl. 4°.

Stadtbibliothek in Breslau.

74. S. W. E. Hoffmann, Bibliographisches Lexikon der gesamten Literatur der Griechen, 2. Aufl. Bd. 3, Leipzig 1845, S. 247 verzeichnet eine Ausgabe Tremonae (!) 1589. 8°. Vielleicht hat Nordhoff seine Notiz daher bezogen und ist seine Jahresangabe (Druckfehler?) zu ändern. Ich habe kein Exemplar gefunden.

78. Dieser Druck ist noch im Besitze des Herrn Gymnasialdirektors a. D. und Universitätsprofessors Dr. Döring (Groß-Lichterfelde, Bismarckstraße 1.) Ein zweites Exemplar habe ich noch nicht ermitteln können.

II.

1549.

81. TABVLAE | IOANNIS MVRMELLII RV = | remundenſis, in artis componen = | dorum uerſuum Rudi = | menta. || CANDIDO LECTORI | TVLICHIVS. || (4 Disticha). TREMONIAE | Melchior Soter excudebat, Anno | M.D.XLIX. | — 24 Bl. 8°. Sign. A_2—C_5.

Hof- und Staatsbibliothek in München.

1550.

82. M. Annei | Lucani Cordu = | BENSIS DE BELLO CIVILI | apud Pharſaliam libri X. doctiſſimis | Argumentis & Scholijs il | luſtrati | · . · | TREMONIAE excudebat Melchior | Soter, Anno M.D.L. — 8°.

Gymnasialbibliothek in Bielefeld (defekt; vorhanden die 21 Lagen A bis X, Quaternen)[1]).

---

[1]) Die Beschreibung verdanke ich Herrn Professor Dr. Bertram in Bielefeld.

83. Compendium de nominibus adiectivis comparandis et de substantivis declinandis cum regulis ex quinque Donati agnitionibus sumptis. Formulae declinandi comparandique nomina adiectiva. Tremoniae, Soter 1550.

Vgl. Nr. 14[a]. Die dort ausgesprochene Vermutung ist falsch. Die Königliche Bibliothek in Berlin besitzt eine Ausgabe „Francoforti ad Oderam excudebat Ioan. Eichorn" von 1559, das Gymnasium Carolinum in Osnabrück einen Druck von Th. Tzwivel in Münster von 1563. Den Dortmunder Druck habe ich nicht gefunden.

1552.

84. EYN NVTZ | lich kurtz Vnd Trostliche | vnderrichtunge Wie sich ein Jder Jn Zeitt | der Sorgfeltigenn Vnd Graussamen | kranckheitt der Pestilentz preser- | ueren vnnd Bewarenn sall: | Auch ob Jemant darmit | belade: Wie em durch | Rechtscaffene Ar- | tznei erreth vnd | geholffen | Werden soll? Durch Georgium Hon- | derlagium der Freien kunst Vnd | Artznei Doctorn Neulich be- | schriben vnd zwsam- | men getragenn. | . · . || QVOD VIDERI VIS, ESTO. || Gedruckt tzo Dortmund Durch Philips | Maurer Jm Jar M.DL ij. |

Bl. 1b Widmung an den Grafen Bernhard zur Lippe, Datiert: Longo (!) den 5. May. — 12 Bl. 8°. Sign. A2—B3.
Universitätsbibliothek in München.

Der Verfasser, Georg Honderlage, stammte aus Bielefeld, hatte die Schulen in Osnabrück und Münster besucht und in Marburg (bis 1547) studiert. Er war seit 1551 Leibarzt des Grafen Bernhard und Arzt in Lemgo und starb 52 Jahre alt im Jahre 1562. Sein Lehrer Heinrich Sibaeus aus Olfen schrieb ihm ein Grabgedicht (vorhanden in der Herzoglichen Bibliothek in Wolfenbüttel).

1554.

85. ΦΙΛΟΚΤΗΤΗΣ | ΤΟΥ 'ΕΛΛΟΓΙΜΩΤΑ, ΤΟΥ ΣΟΦΟ=| κλέους τραγωδία ἑλληνισί, καὶ ἐμμέρει | συμφωνοῦσα ἡ τοῦ

θωμᾶ ναο = | γεώργου ἑρμηνεία ῥω= | μαιχή. PHILOCTE = TES TRAGOEDIA = CLARISSIMI POETAE SOPHO = | clis Graece et huic ex altera parte re= | spondens Latina interpretatio = | Thomae Naogeorgi. TREMONIAE. | Excudebat Albertus Sartorius. Anno | MDLIIII. — 64 Bl. 8°.

Stadtbibliothek in Dortmund[1]).

1555.

86. Catechismus brevis et catholicus in gratiam iuventutis Tremonianae conscriptus, denuo recognitus et auctus autore Jacobo Schoeppero. Cui accessit pium diurnarum precum enchiridion, ex quo pueri toto die cum Deo colloqui discant. Tremoniae: Albertus Sartorius 1555. — 36 Bl. 8°. Sign. A—E2.

Bibliothek des Priesterseminars in Münster.

Vgl. No. 8 und 9. In der Vorrede sagt Schöpper, die neue Auflage sei nur veranlaßt durch den Mangel an Exemplaren. Für Schöppers Standpunkt von Interesse sind die weiteren Bemerkungen: „Quia vero comperi quosdam quidem locis adeoque voculis aliquot (quibus ego tamen teste Deo catholico plane sensu usus eram) esse offensos, alios vero reliquorum sacramentorum tractationem (quam tamen nulla alia quam brevitatis gratia et ne mysteriis tam arduis tenellum puerorum captum statim obruerem, praetermiseram) in eo adhuc desiderare, nolui ante prodire illum, quam scrupulos huiusmodi exemiessem et quod deerat substituissem utcumque. Singula ergo diligenter relegi eaque, quae cui vel offendiculum vel certe dubium movere poterant, aut expunxi omnino aut certe verbis dilucidioribus explicui aut corollario quopiam illustravi ... Te, candide lector, et unumquemque pium obnixe rogatum velim, uti omnia non secus animo catholico a me conscripta accipiantur."

---

[1]) Von Herrn Professor Dr. Rübel eingefügt.

1560.

87. Tom. prim. D. Jabobi Schoepperi concionum, quas Tremoniae, dum in vivis esset, methodice conscripsit et publice habuit. Nuper eas Joannes Lambachius cognomine Scevastes pro iis, qui in ecclesia docent, in tres tomos concinnavit et digessit, nunc vero easdem multis eiusdem concionibus auxit multoque emendatius quam ante iam secundo in lucem edidit. Tremoniae. Albertus Sartorius excudebat. Anno M.D.LX. — 8 Bl. + 587 pag. + 1 unbez. S. 8°

Landesbibliothek in Stuttgart.

88. Tom. secun. D. Jacobi Schoepperi concionum, quas Tremoniae, dum viveret, cum artificiosa methodo stiloque succinctissimo conscripsit, tum publice ibidem habuit. Nuper eas Joannes Lambachius cognomine Scevastes in illorum gratiam, qui in ecclesiis docent, in tres tomos summa diligentia digessit, nunc vero easdem multis eiusdem concionibus auxit multoque emendatius quam ante iam secundo in lucem aedidit. Tremoniae, Albertus Sartorius excudebat. Anno M.D.LX. — 8 ungez. + 807 gez. + 1 ungez. S. 8°.

Universitätsbibliothek in Freiburg i. B.

1564.

89. Libellus protrepticus de liberalium artium studiis colendis, in quo iuventus sacris Musarum aris adhibita ad timorem Dei, assiduas preces et ad ordinem in studiis observandum invitatur, carmine conscriptus a Georgio Ornitandro. Cui ab eodem adiecti sunt variorum poematum libri duo. Tremoniae anno MDLXIIII [Alb. Sartor]. — 60 Bl. 4°.

Bibliothek des Ratsgymnasiums in Osnabrück.

1566.

90. Ad clarissimam generosissimamque comitissam Margaritam a Lippia abbatissam Hervordensem religiosissimam gratulatorium carmen. Auctore M. Georgio Vogelmanno.

In zoilum Philippi Fabricii Marcodurani octastichon (4 Disticha). Tremoniae, Albertus Sartorius excudebat. 1566. — 6 Bl. 4°.

Herzogliche Bibliothek in Wolfenbüttel.

1575.

91. Spangenberg: Andachtsbüchlein.

Notiz von Herrn Prof. Dr. Döring. Ich habe den Druck nicht ermitteln können.

1581.

92. Musicae rudimenta e pleniore eius descriptione itemque exempla quaedam facilia ad puerilem exercitationem e bonis auctoribus collecta a Frederico Beurhusio scholae Tremonianae prorectore. Tremoniae excudebat Alb. Sart. Anno MDLXXXI. — 32 Bl. 8°. Sign. A_8—D_8.

Universitätsbibliothek in Breslau.

Bl. 1b: In laudem musicae Philippus Fabri: Marcoduranus (10 Disticha). — Bl. 2a und 2b Widmung an Kaspar Heidtfeldt, Wilhelm v. Brinck und Johann Duimen, viris senatoriis et ecclesiae Renoldinae procuratoribus itemque ceteris eiusdem collegiorum primariis. Beurhaus sagt darin, er habe diesen Auszug aus seinem einige Jahre früher erschienenen größeren Werke für die Schüler des Archigymnasiums und der ihm ebenfalls unterstellten Pfarrschule von Reinoldi veranstaltet. Datiert: Idib. Apr. An. MDLXXXI. — Das Buch enthält auch Noten mit lateinischen und deutschen Psalmentexten (besonders im zweiten Teile).

Beilage.

Lambachs Vorrede zu seiner »Methodus recte legendi Hebraica.«

Lambachs „Methodus recte legendi Hebraica" von 1548 ist nicht nur einer der ältesten Dortmunder Drucke, sondern auch das einzige Werk, das Lambach mit seinem eigenen Namen hat erscheinen lassen.

Die Vorrede wirft außerdem etwas Licht auf einen in der Geschichte der Anfänge des Dortmunder Gymnasiums bisher nicht ganz aufgeklärten Punkt. Der Chronist Westhoff berichtet zum Jahre 1545: „Diss jars anfenklich tho Michaelis hefft ein Doktor, genannt Tilmannus Cleinmester van Essen, binnen Dortmunde Linguae Sanctae, dat ist der hebraischen tungen fundament gelesen, und grote underrichtungh derselvigen sproche gedaen." Zu den ordentlichen Lehrern des Gymnasiums hat Dr. Kleinmeister nicht gehört, und es findet sich auch in Dortmund weiter keine Spur von ihm. Döring folgert daraus (Johann Lambach und das Gymnasium zu Dortmund, Berlin 1875, S. 63 f.), daß das Hebräische, das zu den in Aussicht genommenen Lehrgegenständen der neuen Schule gehörte, nicht von Anfang an unterrichtet wurde.

Diese Vermutung findet in Johann Lambachs Vorrede ihre Bestätigung. Anfangs wurde bloß Lateinisch und Griechisch getrieben und erst nachher das Hebräische hinzugenommen.

Das Gesagte wird es rechtfertigen, wenn ich die Vorrede als einen Beitrag zur Dortmunder Schulgeschichte hier mitteile.

Joannes Scevastes apud Tremoniam gymnasiarcha studiosae suae pubi S. D. P.

Cum nostrae scholae, studiosa pubes, prima iacerem fundamenta, in Graecis et Latinis statim coepi exercere iuventutem meae fidei commissam, eo certe animo, ut

utriusque orationis facultate aliqua parata, illis duabus linguis adiiceremus tertiam. Nam rem magnam eamque novam molienti lente festinandum est, minime remis velisque omni festinatione properandum: imo quo pacto angusti oris vasa implentur, sensim videlicet instillando, eodem modo rem scholasticam promoveas oportet, ne statim ab initio et linguarum et artium varietate obruta, non ita multum provecta reiiciatur. Quod utriusque literaturae fundamentis iactis cum iam aliquamdiu conati simus, verum re ipsa comperiamus complures Hebraicae linguae candidatos statim in huius studii exordio propter pronunciandi difficultatem alienari, facilem tibi collegi methodum recte Hebraicas voces legendi, ut nostra opera quasi τῇ εἰσαγωγῇ ad sanctissimae linguae ducaris studium. Cuius linguae si vel haec prima acceperis incunabula, ferventissimo studio amplecteris eam nec ei invigilare taedebit unquam. Tantus enim in Hebraea lingua naturalis inest non fucatus nitor et splendor, ut eam iure optimo cum limpido fonte, alias omnes autem cum rivulo sive lacuna comparare liceat. Haec est, qua ipse omnium rerum creator Deus usus et quam ipse primum docuit hominem, haec, qua perscripta sunt divina oracula, haec denique, qua locutus est Christus salvator noster et apostoli eius omnes. Reliquae linguae apud gentes natae sunt, fabularum et idolorum plenae. Hanc igitur, candida pubes, methodum benigne capesse, in ea plurimum exerce, ut idoneus ad graviores Hebraeae linguae praelectiones (quas post hunc diem in nostra schola, auspice Christo, profitebimur) efficiaris: futurum promitto, ut apud nos in literis esse enutritum te nunquam poeniteat. Vale. Tremoniae es aedibus nostris decimoquarto Maii, anno M.D.XLVIII.

II.

Die Herren- und Rittersitze der Grafschaft Dortmund im 13. und 14. Jahrhundert.

Von

Dr. Aug. Meininghaus.

Über die Grenzen der Grafschaft Dortmund haben wir vor 1512, aus welchem Jahre eine Beschreibung des „Gerichts und der Herrlichkeit der Grafschaft Dortmund" erhalten ist [1]), keinerlei urkundliche Nachricht. Es geschieht überhaupt der „Grafschaft Dortmund" erst 1314 zum ersten Male in einer Urkunde König Ludwigs IV. und zwar als „comitatus Tremonie" Erwähnung [2]), während ein „comes Tremoniensis" bereits 1189 urkundlich genannt wird [3]).

Unter diesem „comitatus Tremonie" haben wir nun,

---

1) Meininghaus, Grafen v. Dortmund, S. 17 ff.

2) Rübel, Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 331.

3) Westfäl. Urk.-Buch II, Nr. 491.

analog dem als Dortmunder Grafschaftsrichter aufzufassenden[1]) comes Tremoniensis[2]), das Dortmunder Grafschaftsgericht, die königliche Gerichtshoheit im alten karolingischen „fiscus“ Dortmund, zu verstehen. Dies ergibt sich unzweideutig aus den Belehnungsurkunden Kaiser Ludwigs IV. für Graf Konrad (IV.) von Dortmund aus dem Jahre 1331[3]) und König Karls IV. für Graf Konrad (V.) von Dortmund aus dem Jahre 1349[4]), welche als den Inhalt des Dortmunder Grafschaftslehens den Dortmunder comitatus und dessen dominium (dominium comitatus Tremoniensis) angeben. Das Gleiche läßt auch die Belehnungsurkunde König Friedrichs III. für den Erzbischof Heinrich von Köln aus dem Jahre 1316 erkennen, in welcher der „comitatus Tremoniensis“ und das „judicium, quod dicitur vreygraschaf“ nebeneinander gestellt werden[5]); und in analoger Weise spricht auch der Grafenbrief Konrads (V.) von Dortmund aus dem Jahre 1343 von der comitia (Grafschaftsgericht), der libera comitia (Freigrafschaftsgericht) und dem innerhalb und außerhalb der Dortmunder Stadtmauern gelegenen dominium Tremoniense[6]).

Da in unserer Veröffentlichung „Die Grafen von Dortmund“ [7]) über die mutmaßlich älteste und ältere Ausdehnung der Grafschaft Dortmund ausführlicher die Rede gewesen ist, könnte hier, wo uns die Frage nur insoweit interessiert, als wir den Kreis der von uns zu untersuchenden Herrensitze festzulegen haben, ein Hinweis auf das darin Ausgeführte genügen. Indes glauben wir, nach-

---

[1]) Meininghaus, Grafen v. Dortmund, S. 11 ff.

[2]) Vgl. das ebendort, S. 9, Anm. 3 Gesagte.

[3]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 466.

[4]) Ebendort I, Nr. 653.

[5]) Lacomblet, Urk.-Buch III, Nr. 153. (Regest: Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 345.)

[6]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 569.

[7]) Abschnitt 2, S. 20 ff.

dem auch Rietschel[1]) unserer Auffassung von der staatsrechtlichen Stellung des Dortmunder Grafen zugestimmt hat, und auch nach Ansicht Oppermanns[2]) von uns der Beweis dafür, daß der Dortmunder Graf aus dem „judex“ des karolingischen fiscus Dortmund hervorgegangen, erbracht worden ist, zur Erschließung der älteren Dortmunder Grafschaftsgrenzen auf die Nachrichten über die Dortmunder Freigrafschaft hier noch einmal näher eingehen zu sollen.

Von einem Dortmunder Freigericht hören wir zuerst 1257 durch eine Urkunde des Dortmunder Rates, nach welcher in einer von dem Freigrafen (liber comes) Gerlacus de Herne außerhalb der Stadtmauern vor dem Burgtor abgehaltenen Freigerichtsverhandlung der Edelherr Adolf von Grascaph in der villa Holthusen bei Lindenhorst[3]) gelegene Eigengüter, die bis dahin der Ritter Otto von Holthusen von ihm jure feudali zu Lehen besessen hatte, dem Dortmunder Bürger Ertmarus in Campo zu freiem Eigen (in meram proprietatem, to durslagsten egene) überträgt[4]). Der später oft genannte, auf dem Königshofe[5]) vor dem Burgtor gelegen gewesene Freistuhl wird bei diesem Anlasse nicht erwähnt.

---

[1]) Deutsche Literaturzeitung, Jahrgang XXVII (1906), Nr. 14, S. 871: Die Grafen von Dortmund sind nicht wirkliche Grafen, sondern Reichsministerialen, die mit der Verwaltung des um Dortmund gelegenen Königsgutes betraut und, darin den Reichsvögten vergleichbar, ihr Amt in ein freies erbliches Reichslehen verwandelt und in dem um Dortmund gelegenen Gebiete eine Territorialgewalt ausgeübt haben.

[2]) Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Jahrgang XXV (1906), S. 312, Anm. 96.

[3]) Über die Lage dieses Holthusen bei Lindenhorst siehe unten unter Holthausen bei Lindenhorst.

[4]) Vgl. Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 105 und Fahne, die Grafschaft und freie Reichstadt Dortmund, II, Nr. 99.

[5]) 1360 August 18 fand in curia regia juxta muros Tremonienses ein Freigericht statt. (Dortm. Urk.-Buch II, Nr. 485.)

Vier Jahre zuvor (1253) noch fand eine Eigentumsübertragung verschiedener innerhalb und außerhalb der Stadt Dortmund gelegener, vom Grafen von Arnsberg lehnrührige Güter durch den Ritter Albert von Hörde vor dem Dortmunder Stadtrichter mit der üblichen Formel „requisita et lata sententia, quod eque validum esset, ac si pro tribunali Tremonie acticatum (actum) fuisset“ und zwar vor der Töllnerpforte statt [1]). Eine Urkunde des Jahres 1274 bezeichnet gelegentlich eines in diesem Jahre innerhalb der Stadt Dortmund bei den Schuhbänken (vermutlich zwischen Markt und Marienkirchhof, deren Verbindungsgasse noch heute „Schuhhof“ heißt,) abgehaltenen Freigerichts, bei dem es sich um die Übertragung von zwei Morgen Landes im Evinger Felde (in campo Evenecke inferiori) handelte, den Platz bei den Schuhbänken als die legitime Malstatt der Schöffen [2]). 1281 übertrug Graf Herbord von Dortmund in Gegenwart des Stadtrichters Theodericus Palas vor sieben Schöffen auf dem Hofe des Symon de Aquis (jedenfalls in Dortmund [3])) verschiedene Lehngüter in Wambel an die Witwe des Johannes de Brakele [4]).

1289 fand auf dem Hofe des Freischöffen Theodericus de Bertelwic (augenscheinlich gleichfalls in Dortmund [5])) unter dem Vorsitz des Grafen Herbord von Dortmund als Freigrafen (liber comes) eine Auflassung von Gütern in Holthausen bei Lindenhorst [6]) unter Königsbann statt [7]).

---

[1]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 94.

[2]) Ebendort II, Nr. 398: actum apud Alutarios Tremonienses in loco legitimo scabinorum, in quo solent habere tractatus secreti judicii, qui vulgo dicitur malstat.

[3]) Ein Thilmannus de Aken ist 1316 als judex in Dortmund nachweisbar. (Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 353.)

[4]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 158.

[5]) Theodericus de Bertelwic wird 1281 urkundlich als burgensis Tremoniensis bezeichnet. (Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 159).

[6]) Über die Lage dieses Holthausen bei Lindenhorst vgl. unten unter Holthausen bei Lindenhorst.

[7]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 211.

1295 erfolgte vor dem Dortmunder Freigrafen Johannes Vac die Übertragung des in der villa Brakele gelegenen Bosinchofes an den Deutschritterorden zu Brackel durch Albertus de Hurde an dem legitimen Orte des secretum judicium, an den sich Albert von Hörde zu diesem Zwecke mit seinem Bruder und seinen Kindern, wie es in der Urkunde heißt, begeben hatte [1]). In gleicher Weise besagt eine Urkunde des Jahres 1302 über einen vor demselben Freigrafen geschehenen Verkauf eines Hauses in Schüren durch die Brüder Heinrich und Dietrich von Aplerbeck an den Priester des St. Peter- und Paulsaltars von St. Reinoldi zu Dortmund [2]) nur, daß dieser Verkauf „an gerichts stat up der stede Frithoff genant“ geschah. Im folgenden Jahre vollzog derselbe Johannes Vach als Freigraf des Grafen Konrad von Dortmund in dem im Dortmunder Jurisdiktionsbezirke gelegenen Overkump einen Liegenschaftsverkauf, ohne daß von einem Freistuhl daselbst die Rede wäre [3]).

Hiernach scheint es im 13. Jahrhundert in der Grafschaft Dortmund „Freistühle“ noch nicht gegeben zu haben, vielmehr die legitime Malstätte der Freischöffen im 13. Jahrhundert vor den Schuhbänken in Dortmund gewesen zu sein [4]).

Sind aber auch bereits vor 1300, wie 1302 in Over-

---

[1]) Rübel, Beiträge II, S. 99, Nr. 4.

[2]) Ebendort, V, S. 2.

[3]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 291.

[4]) Die Stelle der ältesten lateinischen Dortmunder Statuten (§ 24): „illud jus liberorum, quod teutonice vrye dyng dicitur, non intrat muros nostros super cives nostros de jure et eorum nuncios et familiam de gracia“ (Frensdorff, Dortm. Statuten, S. 32) ist nach der Freigerichtsurkunde von 1274 wahrscheinlich nicht mit Frensdorff (a. a. O., S. CXLIV) so zu verstehen, daß innerhalb der Mauern überhaupt kein Freigericht stattfinden dürfe, sondern nur so, daß die Bürger und ihre Leute — die ersteren de jure, die letzteren de gratia — demselben nicht unterliegen sollten. Es sei denn, daß die Stadt Dortmund im 13. Jahrhundert die Abhaltung von

kump, Freigerichte in der Grafschaft Dortmund abgehalten worden, so wird deren Abhaltung nicht an das Vorhandensein eines Freistuhls gebunden gewesen sein.

Über die Besetzung des im 13. und 14. Jahrhundert übrigens nur als Liegenschaftsgericht (Güterfreigericht) in die Erscheinung tretenden [1]) Dortmunder Freigrafschaftsgerichts gibt die Untersuchung der Schöffenreihe des im Jahre 1274 an der Malstatt vor den Schuhbänken über die Übertragung von Evinger Grundbesitz abgehaltenen Freigerichts interessanten Aufschluß.

Bei diesem Freigericht wirkten als Schöffen (scabini, liberi scabini) außer dem Dortmunder „Freigrafen“, Graf Herbord von Dortmund, dessen Vatersbruder Herbordus (de Tremonia), Gerhardus Radolfi, Godefridus Claviger, Walcunus de Lon, Elias de Elepe, Theodericus de Bertelwich und Conradus liber comes mit.

Was zunächst den Ritter Herbord von Dortmund anbetrifft, so scheint derselbe nach der Fehde des Grafen Herbord und der Stadt Dortmund mit dem Grafen von Limburg (1270/71) seine Beziehungen zum Grafen von Limburg, als dessen Burgmann er von 1243 bis 1269 nachweisbar ist, gelöst zu haben [2]), da er außer 1274 auch nochmals bei dem Dortmunder Freigericht von 1281 als Schöffe erscheint.

Gerhardus Radolfi ferner wird bereits 1257 bei dem Freigericht vor dem Burgtor als Freischöffe genannt. 1261 ist er dagegen Stadtrichter (judex) in Dortmund [3]). 1270 ist er bei dem Verkaufe eines Hauses zu Eving und

---

Freigerichten innerhalb ihrer Mauern nur geduldet hätte. Das Verbot von „vreydingen“ innerhalb der Stadtmauern enthält aber zuerst das Privileg Kaiser Ludwigs IV. für die Stadt Dortmund von 1332. (Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 489.)

[1]) Lindner, Die Veme, S. XVII, und Frensdorff, Dortm. Statuten, S. CLI.

[2]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 66.

[3]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 110.

einer Rente durch Graf Herbord von Dortmund zugegen [1]). 1289 kommt er nochmals als Freischöffe bei dem Freigericht auf dem Hofe des Theodericus de Bertelwich vor. 1290 ist er verstorben [2]).

Godefridus Claviger wird schon 1255 in einer Dortmunder Urkunde mit Graf Herbord von Dortmund u. a. als Zeuge erwähnt [3]). 1274 wird er als Zeuge bei einem Häuserverkauf in Dortmund vor dem Dortmunder Stadtrichter Elyas de Elepe als Gotfridus claviger comitis [4]) und 1281 als Freischöffe bei dem Freigericht auf dem Hofe des Symon de Aquis als Gotfridus claviger „noster", d. h. des Grafen Herbord von Dortmund als des Ausstellers der Urkunde [5]), bezeichnet. 1289 heißt dagegen derselbe Gotfridus in der Freischöffenreihe wieder nur Gotfridus Claviger.

Walcunus de Lon kommt 1281 ein zweites Mal als Freischöffe vor. Auch sein Geschlechtsname kehrt in Dortmunder Urkunden mehrfach wieder [6]).

Elias de Elepe ist — gleich Gerhardus Radolfi — auch als Dortmunder Stadtrichter (judex) nachweisbar, und zwar ist er, was noch besonders beachtenswert ist, als solcher für November desselben Jahres 1274, in dem er zwei Monate früher Freischöffe war, urkundlich bezeugt [7]).

Theodericus de Bertelwich wird in demselben Jahre 1281, in dem er zum zweiten Male als Freischöffe vorkommt, als Dortmunder Bürger (burgensis) bezeichnet [8]). Ein drittes Mal erscheint er 1289 als Freischöffe.

---

[1]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 219, Urk. Nr. 1.
[2]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 221.
[3]) Ebendort I, Nr. 103.
[4]) Ebendort I, Nr. 148.
[5]) Vgl. hierzu Frensdorff, Dortm. Statuten, S. XXIII.
[6]) So 1268 (Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 128) und 1304 (I, Nr. 299.)
[7]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 148 (vgl. auch I, Nr. 149).
[8]) Ebendort I, Nr. 159.

Was schließlich den 1274 an letzter Stelle unter den Freischöffen stehenden Conradus liber comes anbelangt, so ist derselbe wahrscheinlich mit dem 1253 bei dem Güterverkauf vor der Töllnerpforte mitgegenwärtigen Conradus vriegreve de Curne[1]) und dem 1257 gleichzeitig mit seinem Bruder Lûdewicus als Freischöffe auftretenden Conradus de Curne identisch[2]).

Erst 1335 hören wir zum ersten Male von den sieben Freistühlen des Dortmunder Freigrafschaftsgebietes, zu einer Zeit also, als der anscheinend erste, von Graf und Stadt gemeinsam ernannte Dortmunder Freigraf Evert Ovelacker von Kaiser Ludwig den Freibann empfing[3]).

Wie diese gemeinsame Freigrafenbestellung eine Folge des nach dem Tode Graf Konrads III. von Dortmund im Jahre 1316 ausgebrochenen Grafschaftserbstreites, bzw. des damit zusammenhängenden, um 1330 erfolgten Übergangs der halben Grafschaft Dortmund an die Stadt Dortmund war[4]), wird auch als eine Folge der gleichen Umstände die in dem Privileg Kaiser Ludwigs IV. für die Stadt Dortmund aus dem Jahre 1332 enthaltene Bestimmung anzusehen sein, daß in keiner Hinsicht irgendein Freigericht (vreyding, secretum judicium) innerhalb der Mauern der Stadt abgehalten werden solle[5]). Dementsprechend heißt auch in einer Urkunde des Jahres 1415 der Dortmunder Freigraf „vrigravius districtus et dominii Tremoniensis“[6]).

Die 1335 zuerst erwähnten sieben Freistühle der

---

[1]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 94.

[2]) Vgl. dazu Lindner, Die Veme, S. 62.

[3]) Fahne, Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund II, Nr. 99. (Vgl. dazu Frensdorff, Dortm. Statuten, S. CXLVI.)

[4]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 27.

[5]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 489.

[6]) Stadtarchiv Dortmund, Nr. 1558. (Gedruckt: Fahne, a. a. O. Nr. 198.)

Freigrafschaft Dortmund dürften daher wahrscheinlich erst um 1330 errichtet worden sein.

Nach einer Aufzeichnung im Dortmunder Großen Stadtbuch [1]) befanden sich diese sieben Freistühle der freien Grafschaft von Dortmund im Jahre 1335 auf dem Königshofe, zu Brechten op dem hedeger, zu Waltrop op den brinke, am Steine auf der Haide, zu Rauschenburg vor der Brücke, vor Lünen vor der Brücke und zu Brakel vor Heeninch [2]). Ein Revers des Dortmunder Freigrafen Lilie bestätigt den gleichen Freistuhlbestand der Dortmunder Freigrafschaft für das Jahr 1545 [3]).

Diese Freistühle lagen nun bereits 1335 zum Teil außerhalb der Grenzen des Dortmunder Dominiums, und auch schon im 13. Jahrhundert dürfte sich der Bereich der Dortmunder Freigrafschaft, wie wir sehen werden, kaum mit den Dortmunder Grafschaftsgrenzen gedeckt haben, während wir dies für die älteste Zeit annehmen müssen, da der Dortmunder Graf als Lehnsträger nicht nur des Dortmunder Grafschaftsgerichts, sondern sämtlicher königlicher Hoheitsrechte, insbesondere auch des Dortmunder Grafschaftsdominiums erscheint und die Freigrafschaft (das Freigericht) ursprünglich nur ein Bestandteil der Grafschaft (des Grafschaftsgerichts) war.

Versuchen wir den ältesten Dortmunder Grafschaftsgrenzen, unter denen hier also die Grenzen des Dortmunder Grafschaftsgerichts verstanden werden sollen, nachzugehen, so hat, wie 1512, jedenfalls auch schon im 14. Jahrhundert die Emscher [4]) sowohl im

---

[1]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 27.

[2]) Von Graf Konrad IV. von Dortmund (1316—1339) war ein Herman van Brackle, gehêten van Henynch, mit dem Gute Overdych zu Sûlde belehnt. (Rübel, Beiträge, V, S. 35, Nr. 9.)

[3]) Kindlinger. Münster. Beiträge III, 1, S. 250. (St.-A. Münster, Oberfreigrafschaft Arnsberg, Nr. 208, Urk. von 1545 August 8.,

[4]) Über den Oberlauf der Emscher sei hier, berichtigend zu Rübel, Dortm. Reichsleute, S. 2 und der Karte dazu, bemerkt, daß

Süden wie im Westen das Dortmunder Grafschaftsdominium begrenzt.

Hierfür legt zunächst die für 1357 urkundlich feststehende Zugehörigkeit des auf dem südlichen (linken) Emscherufer gelegen gewesenen Didinghofen zum Gebiete der freien krummen Grafschaft des Grafen von Limburg [1]) Zeugnis ab. Ebenso läßt hierauf eine urkundliche Nachricht aus 1350 schließen, nach welcher Graf Dietrich IV. von Limburg der Stadt Dortmund die Anlage von Wegen und Brücken an der Emscher in seiner Freigrafschaft (libera comitia), der „vrye crumme grascap", erlaubte [2]). Gleicherweise bildete nach einer Urkunde des Jahres 1362, nach der die Teutenmühle an der Emscher „in jurisdictione et districtu Tremoniensi et Eclinchoven", also auf der Grenze des Dortmunder Distrikts und von Eichlinghofen lag [3]), damals auch im Südwesten dieEmscher die Grenze der Grafschaft Dortmund. Bereits 1328 begegnet uns in Ekelinchoven ein Märkischer Richter [4]) und 1345 ein officialis (Amtmann) des Grafen von der Mark [5]). 1338 wird Ekelinchoven urkundlich als districtus (Bezirk) des Conradus in Marka bezeichnet [6]).

Das westlich von Dortmund auf der linken Seite der Emscher liegende Dorstfeld unterstand gleich dem etwas weiter nördlich ebenfalls am linken Emscherufer liegenden Huckarde schon früh der Abtei Essen [7]).

die Emscher in der Gemeinde Holzwickede etwa 1600 m südlich der Zeche Caroline aus kleinen, längere Zeit im Jahre trockenen Wiesenbächen entspringt, zunächst bis Zeche Caroline von Süden nach Norden und dann bis Aplerbeck genau in westlicher Richtung fließt. (Mitteilung des Amtes Aplerbeck.)

[1]) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 2021.

[2]) Dortm. Urk.-Buch I. Nr. 662.

[3]) Ebendort I, Nr. 773.

[4]) Ebendort I, Nr. 440.

[5]) Ebendort I, Nr. 596.

[6]) Ebendort I, Nr. 534.

[7]) Rübel, Dortm. Reichsleute, S. 24.

In gleicher Weise lag weiter unterhalb an der Emscher das im 13. Jahrhundert unter der Hoheit der Grafen von Limburg befindliche[1]) Mengede auf deren linkem Ufer, während das zur Bauerschaft Schwieringhausen der Dortmunder Grafschaft gehörige Altenmengede[2]) auf deren rechtem Ufer lag.

Hier bei Mengede verließ die Emscher die Grafschaft und Freigrafschaft Dortmund, deren Grenze sich wahrscheinlich ursprünglich dann wegen des Dortmunder Freistuhles in Waltrop in nördlicher Richtung nach Waltrop gewandt haben wird.

Daß der im Jahre 1356 vor Florekin van Kukelshem, dem Freigrafen und Richter der Freien Grafschaft von Dortmund[3]), stattgehabte Verkauf des Zehnten zu Behem im Kirchspiel Waltrop an die Brüder Arnold und Wilhelm von Mengede in Waltrop stattgefunden, sagt die von Krömecke widergegebene Abschrift der Urkunde[4]) zwar nicht, ist aber mit Lindner[5]) anzunehmen. Als Dortmunder Freigerichtsstätte erscheint Waltrop 1441 und 1443[6]). 1444 sandte der nachmalige Graf Heinrich II. von Dortmund als Junggraf der Stadt Köln wegen des Dortmunder Freistuhls zu Waltrop einen Fehdebrief[7]).

Von Waltrop aus wird die Dortmunder Grafschaftsgrenze in älterer Zeit wegen des Rauschenburger Freistuhls zur Lippe auf Rauschenburg zu geführt haben, wo auf dem linken (südlichen) Lippeufer vor der Brücke der

---

[1]) Rübel, Dortm. Reichsleute, S. 19.

[2]) v. Steinen, Westphäl. Geschichte, III, S. 477.

[3]) Derselbe kommt noch mehrfach, so 1347 und 1349 (Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 627, 631 und 646) als Dortmunder Freigraf vor. 1349 geschieht vor ihm eine Auflassung vor dem Freistuhl in Dortmund. Ein Ritter Conrad de Kukelshem wird 1267 genannt. Westfäl. Urk.-Buch III, Nr. 800.)

[4]) Krömecke, Grafen von Dortmund, S. 112, Urk. II.

[5]) Lindner, Die Veme, S. 65.

[6]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 199 und 200.

[7]) Ebendort, S. 203.

Dortmunder Freistuhl stand, während die Burg Rauschenburg auf dem anderen Lippeufer lag [1]). 1409 untersagten Heinrich von Lindenhorst, Graf zu Dortmund, und Bürgermeister und Rat zu Dortmund als Inhaber der Graf- und Freigrafschaft Dortmund Lutzen van Houte, Freigrafen im Veste Recklinghausen, vor ihrem „vrygen stol to der Ruschenborgh“ zu richten [2]). Diesen Freistuhl besaßen die Grafen von Dortmund nach einer Urkunde von 1341 seit alters [3]). Daß der Freistuhl zur Rauschenburg nicht, wie Lindner vermutet [4]), von den Stecken wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit den Lindenhorstern an die Grafen von Dortmund gekommen, geht schon aus der Tatsache hervor, daß Konrad Stecke gerade Konrad von Lindenhorst, dem nachmaligen Grafen Konrad IV. von Dortmund, 1316 die Grafschaft Dortmund streitig machte, mit diesem auch keineswegs sehr nahe verwandt war [5]) und zudem selbst Leibeserben hatte [6]).

Von der Rauschenburg ging dann die Freigrafschaftsgrenze die Lippe aufwärts bis Lünen, wo vor der Brücke „loco juxta pontem lünen in districtu Gamene“, wie es 1344 heißt [7]), der Dortmunder Freistuhl stand. Nach einer Urkunde des Jahres 1353 lag dieser an der, der Lippe bei Lünen links zufließenden Seseke [8]). 1359 genehmigte Graf Konrad von Dortmund die von den Kloster-

[1]) Lindner, Die Veme, S. 65.

[2]) Mallinckrodt, Neuestes Magazin 1816, S. 294. (Vgl. Lindner, Die Veme, S. 58.)

[3]) Lindner, Die Veme, S. 66. (St.-A. Münster, Fürstentum Münster, Nr. 532.)

[4]) Lindner, Die Veme S. 66.

[5]) Konrad Steckes Urgroßvater, Graf Konrad II. von Dortmund, war der Großvater Konrads von Lindenhorst. (Siehe Meininghaus, Grafen von Dortmund, Stammtafel.)

[6]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 105, Anm. 6.

[7]) St.-A. Münster, Kappenberg, Nr. 340. (Kindlinger, Münster. Beiträge, III, 2, S. 395, Nr. 148.)

[8]) Lindner, Die Veme, S. 66. (St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 26 und 27.)

herren zu Kappenberg für eine Mühle in Lünen angelegte Wasserstauung [1]).

Von Lünen, das märkisch war [2]), führte im 14. Jahrhundert die Dortmunder Grafschaftsgrenze dann weiter auf die beiden Kump (Ober- und Niederkump) zu, von denen Oberkump 1303 zum Dortmunder Jurisdiktionsbezirk gehörte [3]), und ging von hier nach Kirchderne, das 1330 auf der Grenze der Dortmunder und Märkischen Freigrafschaft lag [4]).

Im Jahre 1340 fand vor dem Freigrafen des Grafen von der Mark, Gobelin von Hilbek, die Auflassung verschiedener, in Altenderne (östlich von Kump) gelegener Güter statt [5]).

Von Kirchderne muß die ältere Grafschaftsgrenze wegen des Freistuhls zu Brackel um Brackel [6]) herum und alsdann weiter über die Schürener Steinbrüche zur Emscher zurückgeführt haben.

Vor dem Freistuhl zu Brackel fand 1342 vor Everd Ovelacker, dem Freigrafen Graf Konrads von Dortmund, der Verkauf einer Rente an das Kloster Klarenberg statt [7]).

Obwohl der Reichshof Brackel schon im Jahre 1300 mit den Reichshöfen Dortmund, Westhofen und Elmenhorst zugleich durch Verpfändung [8]) an den Grafen Eberhard von der Mark gekommen war, wußten der Graf von Dortmund und die Stadt Dortmund als Inhaber des Dortmunder Grafschaftslehens doch ihre höhere Gerichtsbarkeit auch für Brackel zu behaupten [9]).

---

[1]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 172, einschl. Anm. 8.

[2]) Lindner, die Veme, S. 65.

[3]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 291.

[4]) Ebendort I, Nr. 454.

[5]) Ebendort I, Nr. 539.

[6]) Über Brackel = Brakele vgl. Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 19, Anm. 4.

[7]) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 27.

[8]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 271.

[9]) Das Nähere bei Rübel, Dortm. Reichsleute, S. 153 ff.

Auch im 13. Jahrhundert werden die Dortmunder Grafschaftsgrenzen bereits im wesentlichen dieselben wie im 14. Jahrhundert gewesen sein.

Für die Südgrenze deutet hierauf eine Urkunde des Jahres 1287 hin, nach welcher der Ritter Henricus de Didinchoven den Hof zu Didinghofen von dem Grafen von Limburg jure homagii zu Lehen besaß[1]). Bereits 1270 hatte Graf Dietrich von Limburg, allerdings ohne Erfolg[2]), der Dortmunder Bürgerschaft das Eigentum von Gütern in Didinchoven, gleichwie in Meldinchusen und Wanemale (Wambel) streitig zu machen versucht[3]). Auch jenseits der westlichen Grafschaftsgrenze auf der linken Seite der Emscher erscheint Graf Dietrich, der sich damals noch wie sein Vater Graf von Isenberg nannte, schon 1255 als Lehnsherr. Von ihm besaß damals Hinricus Scucke 3½ Morgen Landes bei Linne (Kirchlinde) unweit Marten (westlich von Dortmund) zu Lehen. 1255 Juli 10 übertrug Graf Dietrich dieses Land dem St. Katharinenkloster zu Dortmund[4]). Sein Freigraf Lambertus bestätigte in demselben Jahre in einer zu Langendreer ausgestellten Urkunde den Verzicht des Hinricus Scucke[4]). Die gleiche Übertragung der „Güter Stuckonis" in Kericlinne an das St. Katharinenkloster bekundete Dietrich nochmals 1269 als Graf von Lymporgh[5]).

Innerhalb der vorstehend gewonnenen Dortmunder Grafschaftsgrenzen lag nun zunächst eine Wegestunde nördlich von Dortmund, südwestlich vom Grävingholz, der Herrensitz Lindenhorst, das ältestbezeugte

---

[1]) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 2021 (demnächst gedruckt).

[2]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 136.

[3]) Ebendort I, Nr. 135.

[4]) Ebendort, I, Nr. 102.

[5]) Ebendort I, Nr. 131. (Die Siegellegende hat noch den alten Namen Isinberg.)

Allodium der Grafschaft Dortmund, das um die Mitte des 12. Jahrhunderts dem Edelherrngeschlecht von Rudenberg (Rüdenberg) gehörte und von diesem 1176 als Heiratsgut an den Edelherrn [1]) Heinrich von Herreke kam [2]). In der Zeit zwischen 1281 und 1286 [3]) muß Hermann von Dortmund, der Bruder Graf Herbords, Lindenhorst von Graf Herbord als Erbgut [4]) erhalten haben.

Wie dasselbe an das Edelherrngeschlecht [5]) von Dortmund gekommen, ist unbekannt. Auf den Erwerb durch Heirat könnte allenfalls das den Geschlechtern Herreke und Lindenhorst gemeinsame Wappenkleinod (Menschenrumpf mit rechtssehendem bärtigen Antlitz) hindeuten, das Hermann von Lindenhorst als Herr von Lindenhorst angenommen haben könnte [6]).

Lindenhorst scheint somit aus einem freien Erbgut, einer Herrenhufe (curtis dominicata) erstanden zu sein. Spätestens im 14. Jahrhundert jedoch müssen wir uns Lindenhorst bereits als „villa" (Dorf) vorstellen, da 1344 auch Engelbert von der Mark, Propst zu Lüttich, ein Bruder des Grafen Adolf von der Mark, hier begütert war [7]), und 1358 der „Nederhoff" zu Lindenhorst und ein Schulte Heinrich daselbst genannt wird [8]).

Ein analoger Ursprung wird für die in nächster Nähe, etwas weiter nördlich von Lindenhorst gelegene „villa" Holthausen anzunehmen sein, in der bis 1257 der Ritter Otto von Holthusen die Güter Osthusen von dem Edelherrn Adolf von Grafschaft jure feodali zu Lehen besaß [9]).

---

1) Seibertz, Urk.-Buch I, Nr. 63. (Urk. von 1173 Febr. 27.)

2) Wilmans, Additamenta z. Westfäl. Urk.-Buch, Nr. 60.

3) Hermann von Dortmund heißt zuerst 1286 Hermannus de Lindenhorst. Noch 1281 wird er nur als Bruder Graf Herbords bezeichnet. (Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 162.)

4) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 100, Anm. 5.

5) Ebendort, S. 63.

6) Ebendort, S. 39.

7) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 379.

8) Rübel, Beiträge, V, S. 16.

9) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 105.

Wahrscheinlich hatte vordem, wie wir dies von dem Hof zu Didinghofen für das Geschlecht von Didinghofen erschließen können, das Geschlecht von Holthusen dieselben als freies Eigen besessen.

Das weiter westlich an der Emscher gelegene Königsberg an der Emscher führt uns an die Dortmunder Grafschaftsgrenze.

Dieses Königsberg ist anscheinend auf gleiche Linie mit dem an der südlichen Grenze der Grafschaft Dortmund gelegen gewesenen Didinghofen zu stellen. Beide lagen an der Emscher und zwar an einer Stelle, wo die Königstraße (an der Nordwest- bzw. Südostgrenze) die Grafschaft Dortmund verließ. Königsberg war 1316 spätestens befestigt. In einer Urkunde Konrads von Lindenhorst, des nachmaligen Grafen Konrad IV. von Dortmund, aus dem Jahre 1316 wird es „castellum Koningesberg" genannt[1]) und war als solches der Stadt Dortmund gleich den übrigen in der Grafschaft Dortmund und deren nächster Nähe gelegenen Befestigungen wie die Buddenburg bei Lippeholthusen[2]) und die Burgen des Huckarder Schultheißen Engelbert von Wickede zu Deusen[3]) und zu Dorstfeld[4]) eine unliebsame Nachbarschaft, wie sich dies aus den in der vorerwähnten Urkunde von Konrad von Lindenhorst der Stadt gegebenen Zusicherung ergibt, das Kastell, falls es in seine Gewalt käme, zu zerstören und nicht wieder aufzubauen.

Wie uns eine Urkunde des Jahres 1317 erkennen läßt, befand sich Königsberg schon damals nicht mehr im Besitz des gleichnamigen Geschlechtes[5]).

---

1) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 343.
2) Ebendort I, Nr. 237.
3) Ebendort I, Nr. 513.
4) Ebendort I, Nr. 540.
5) Ebendort I, Nr. 359.

Eine Befestigung Didinghofens in gleich früher Zeit steht urkundlich nicht fest. Erst im 15. Jahrhundert hören wir von dem Dortmunder Chronisten Johann Kerkhörde, daß daselbst ein steinerner Bergfried stand, der während der Soester Fehde im Jahre 1448 von den Märkischen zerstört wurde[1]).

Eine Mühlenanlage (zur Nutzbarmachung der Wasserkraft der Emscher) wird Königsberg ebensogut wie Didinghofen[2]) besessen haben[3]).

Aller Wahrscheinlichkeit nach waren Königsberg und Didinghofen ferner ursprünglich freies Eigengut. Für Didinghofen läßt sich dies aus einer Urkunde des Jahres 1287 mit ziemlicher Sicherheit erschließen. Nach dieser Urkunde besaß nämlich, wie schon oben erwähnt, Ritter Heinrich von Didinchoven den Hof zu Didinghofen vom Grafen von Limburg jure homagii zu Lehen. Graf Dietrich von Limburg willigte nun in den Verkauf des Hofes zu Didinghofen an den Dortmunder Bürger Hildebrand de Culbe und übertrug demselben und seinen Erben das „egendom“ (jus proprietatis) an dem Hofe zu Didinghofen, nachdem er dafür von Heinrich von Didinchoven Eigengüter (bona quae egene dicuntur) in Benninghofen zu Eigentum empfangen hatte. Diese Eigengüter in Benninghofen nahm darauf Ritter Heinrich von Didinchoven in derselben Weise, wie er bis dahin die Güter in Didinghofen vom Grafen zu Limburg zu Lehen besessen hatte, von diesem zu Lehen[4]).

Auch das besondere Ansehen der Geschlechter von Königsberg und von Didinghofen im 13. Jahrhundert läßt auf eine besondere Bedeutung ihrer Herrensitze schließen.

Dieses ihr Ansehen ergibt sich aus mehreren Zeugen-

---

[1]) Deutsche Städtechroniken, Bd. 20, S. 104.

[2]) Siehe unten unter Didinghofen.

[3]) Rübel, Dortm. Reichsleute, S. 18.

[4]) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 2021 (demnächst gedruckt).

reihen. Namentlich tritt dasselbe für das Geschlecht von Didinghofen deutlich zutage.

In dem bedeutsamen Verkaufsbriefe Graf Konrads II. von Dortmund für die Stadt Dortmund aus dem Jahre 1241 [1]) erscheinen an erster Stelle als Zeugen vier Ritter: Arnoldus de Didenghoven, Heribordus frater meus, Hiscelus de Kůningesberge und Rutgerus Bobelen. Heribordus de Tremonia, Graf Konrads Bruder, steht also inmitten von Angehörigen der Geschlechter Didinghofen und Königsberg. Weitere Beispiele für das Geschlecht von Didinghofen werden unten beigebracht werden [2]).

Für das Geschlecht von Didinghofen ist weiterhin die Übereinstimmung seines Wappens mit demjenigen des Geschlechts von Dortmund [3]) von Bedeutung. Auch für das Geschlecht von Königsberg ist seit 1339 das gleiche Wappen bezeugt [4]). Indes ist diese Wappengleichheit auf den Umstand zurückzuführen, daß der 1339 urkundlich genannte Hermannus de Konincgesberghe ein Sohn Graf Konrads IV. von Dortmund aus der jüngeren Linie von Lindenhorst war [5]), die als solche dasselbe Wappen wie das Geschlecht von Dortmund führte [6]). Das Wappen des älteren Geschlechts von Königsberg ist unbekannt.

Aller Wahrscheinlichkeit nach gehören hiernach die Geschlechter von Dortmund und Didinghofen, gleich den Geschlechtern von Dortmund und von Lindenhorst, genealogisch zusammen.

Dem Laufe der Emscher nach sind folgende Herrensitze an der Emscher an der Grenze der Grafschaft

[1]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 78.

[2]) Siehe unten unter Didinghofen.

[3]) Ein noch älterer Abdruck des ältestbekannten Dortmunder Grafensiegels Konrads II. (Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 120) ist an einer Urkunde im Stadtarchiv Goslar aus 1238 erhalten. (Goslarer Urk.-Buch, Nr. 560.)

[4]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 132.

[5]) Ebendort, S. 167 ff.

[6]) Ebendort, S. 57.

Dortmund — auch die im „confinium" der Grafschaft Dortmund gelegen gewesenen Herren- und Rittersitze haben wir in unsere Darstellung einschließen zu müssen geglaubt — zu verzeichnen: Schüren, Aldinghofen, Didinghofen, Meldinghausen, Königsberg und Mengede.

Was zunächst Schüren[1]) anbetrifft, so wird dasselbe schon 1265 urkundlich als villa bezeichnet. In dieser „villa Schuren" besaß der Edle Johan von Bilstein damals ein Haus, das er dem Ritter Gerhardus de Hürde gegen ein anderes Haus in Bruke in Tausch gab[2]).

Bereits 1302 besaßen in Schüren die Brüder Heinrich und Dietrich von Aplerbeck[3]) ein Haus[4]), und 1317 verkaufte Graf Engelbert von der Mark den Dortmunder Bürgern Johannes, Lambert und Segebode Wistrate und ihren Erben seine curtis in Schuren, welche vorher dem Dortmunder Bürger Andres Scodt gehört hatte, als ein durchslechtig Gut[5]). Im 14. Jahrhundert besaß der Dortmunder Bürger Gotschalk von Hederemynchusen ein Gut zu Schüren, das er an Wenemar van der Bruggenoye[6]) und dieser wieder im Jahre 1373 an Herman van Aldinchoven, den Schwiegersohn des Dortmunder Bürgers Segebode Ryke, verkaufte[7]). Bei Schüren besaßen ferner bereits vor 1307 die Dortmunder Bürger Andreas Scod und Hinricus de Wickede (anscheinend als Lehen Graf

---

[1]) Vgl. Rübel, Dortm. Reichsleute, S. 11 und 12.

[2]) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 1207, wo Schüren im Kreise Schwelm lokalisiert wird. Wegen des Ritters Gerhard von Hörde wird jedoch Schüren bei Hörde gemeint sein. Auch liegt ganz nahe bei Schüren an der Emscher ein Bruch.

[3]) Derselbe Heinrich von Aplerbeck verkaufte den Dortmunder Bürgern Christian und Cesarius Henxtenberg 1317 den Zehnten zu Schüren. (Rübel, Beiträge V, S. 4.)

[4]) Rübel, Beiträge V, S. 2, Nr. 1.

[5]) Ebendort V, S. 3, Nr. 3[a].

[6]) Dortm. Urk.-Buch II, Nr. 35.

[7]) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 170, 171 u. 172.

Everhards von der Mark) Steinbrüche, deren Eigentum 1307 ganz auf Heinrich von Wickede überging[1]). Bei dem Verkaufe des Hauses in Schüren durch die Brüder Heinrich und Dietrich von Aplerbeck an den Priester von St. Reinoldi in Dortmund im Jahre 1302 kommt an erster Stelle unter den bei dem Freigericht mitwirkenden Freischöffen ein Richbert van Schuren vor. Nach dem Lehnsverzeichnisse Graf Konrads IV. von Dortmund (1330—1339) hatte — vermutlich derselbe — Rybbert van Schuren mit seiner Schwester, der Frau Alberts von Asselen, ein Gut zu Aplerbeck besessen, das von Graf Konrad lehnsrührig war[2]). 1353 wird ein Ricbertus de Schuren als Knappe (famulus) genannt[3]).

Dieser Ricbert siegelte mit einem Eberkopf[4]). Ein 1360 urkundlich vorkommender Knappe Bertold van Schüren[5]) siegelte dagegen mit dem fünfspeichigen Rade[6]), wie die Dobbe[7]). Dieser Bertold scheint Hammer Bürger geworden zu sein, wenigstens siegelte ein 1355[8]) und 1371[9]) als solcher bezeichneter Bertoldus de Schuren mit dem gleichen Wappen[10]).

Vielleicht sind die schon im Jahre 1225 mit Ritter Johannes dictus Dobbe[11]) urkundlich erscheinenden Dobbe[12]),

---

[1]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 308, wo im Regest Heinrich Scod in Heinrich von Wickede zu berichtigen ist.

[2]) Rübel, Beiträge V, S. 35, Nr. 10.

[3]) St.-A. Münster, Kl. Benninghausen, Nr. 239.

[4]) Ilgen, Westfäl. Siegel, IV, S. 59 u. Taf. 176, 7.

[5]) St.-A. Münster, Kentrup, Nr. 79.

[6]) Ilgen, Westfäl. Siegel, IV, Taf. 214, 13.

[7]) Wilhelmus Dobbe 1337 (Ilgen, Westfäl. Siegel, IV, Taf. 214, 8 und Bernhardus Dobbe 1340 (ebendort IV, Taf. 214, 6).

[8]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 721. (Bruchstücke des Siegels erhalten.)

[9]) St.-A. Münster, Kl. Welver, Nr. 303.

[10]) Ilgen, Westfäl. Siegel IV, S. 59.

[11]) v. Roques, Urk.-Buch Kl. Kaufungen I, Nr. 38. (Siehe auch Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 77.)

[12]) Rabodo Dobbe, 1265 miles, (Westfäl. Urk.-Buch VII,

von denen 1303 Bernhard, der Sohn des Adam dictus Dobbe, von dem Edelherrn Conradus de Rudenberg die area Wilsinworth in Dortmund übertragen erhielt [1]), eines Geschlechts mit den von Schüren gewesen.

Von dem „Aldinghof" hören wir erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Nach einer Urkunde des Jahres 1342 führte an ihm die Straße nach Dortmund vorüber [2]). Wie Didinghofen scheint auch Aldinghofen im 15. Jahrhundert befestigt gewesen zu sein. Wenigstens befand sich nach dem Dortmunder Chronisten Dietrich Westhoff daselbst zur Zeit der Soester Fehde an der Kluse ein Wachtturm [3]). Ein Ritter von Aldinghofen ist bereits 1253 nachweisbar [4]).

Von Meldinghusen war schon wegen der Güter, deren Eigentum Graf Dietrich von Limburg den Dortmundern um 1270 streitig machte [5]), die Rede. Eine „curtis Meldinchusen" begegnet uns urkundlich zuerst

---

Nr. 1192); Adam Dobbe [statt Debbe], dessen Schwester Cunegundis 1280 aus der Ministerialität des Bischofs von Münster in diejenige des Grafen von Arnsberg übergeht (Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 1716), 1303 Vater Bernhards (Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 290); — Bernhardus Dobbe, 1303 (ebendort), 1340 (St.-A. Münster, (Kappenberg, Nr. 305), 1345 (Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 596), 1349 ebendort I, Nr. 648), 1350 (ebendort II, Nr. 100); — Wilhelmus Dobbe, von Graf Konrad IV. von Dortmund mit dem Hof zu Bovynch belehnt (Rübel, Beiträge V, S. 37, Nr. 31), 1337 (St.-A. Münster, Himmelpforten, Nr. 98), 1349 (Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 648 und 649), 1350 (ebendort II, Nr. 469), 1378 (ebendort II, Nr. 100); — Johannes und Daem, Söhne Bernhard Dobbes, 1349 (Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 648.)

1) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 290.

2) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 39.

3) Deutsche Städtechroniken, Bd. 20, S. 319.

4) Das Nähere über sein Geschlecht siehe unten unter Aldinghofen.

5) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 136.

im Jahre 1349 [1]), während ein Ritter von Meldinchusen schon 1236 vorkommt [2]).

Für das weiter an der westlichen Grenze der ehemaligen Grafschaft Dortmund an der Emscher gelegene Mengede, das schon 928 als königliche „villa" bezeugt ist [3]), ist das im Jahre 1252 von Kaiser Heinrich III. dem Domstift Goslar geschenkte Eigengut (nostre proprietatis predium) Mehgida [4]) als „curtis" mit den dazu gehörigen Gütern durch Urkunden aus 1283 und 1299 [5]) gekennzeichnet. Ob der Stammsitz des urkundlich 1249 zuerst auftretenden Rittergeschlechts von Mengede [6]) in dem auf dem rechten Ufer der Emscher gelegenen Haus Mengede oder mit v. Steinen in dem anscheinend auf beiden Emscherufern gelegen gewesenen Rittersitze Altenmengede [7]) oder vielleicht an der ebenfalls an der Emscher unterhalb Mengedes gelegenen, „Borgstätte" heißenden Befestigung [8]) zu suchen ist, steht noch dahin.

In dem weiter nördlich an der alten Dortmunder Freigrafschaftsgrenze gelegenen Waltrop besaß 1252 Ludewicus de Waltorp, „fidelis" des Kölner Erzbischofs, ein Allod [9]).

Schon 1189 erscheint ein Lodewicus de Waldorp urkundlich [10]). 1230 wird ein Ritter Lůdewicus de Waltdorp bei Aufzählung der fideles und ministeriales der Kölner Kirche namhaft gemacht [11]). Jedenfalls mit diesem

---

[1]) Dortm. Urk.-Buch II, Nr. 466.

[2]) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 447. (Das Nähere über sein Geschlecht unten unter Meldinghausen.)

[3]) Näheres bei Rübel, Reichshöfe, S. 84 und Rübel, Dortm. Reichsleute, S. 19 u. S. 3, Anm. 3.

[4]) Goslarer Urk.-Buch I, Nr. 52.

[5]) Ebendort, II, Nr. 307 u. Nr. 567.

[6]) Siehe unten unter Mengede.

[7]) v. Steinen, Westphäl. Geschichte III, S. 477.

[8]) Rübel, Reichshöfe, S. 84.

[9]) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 775.

[10]) Erhard, Westfäl. Urk.-Buch II, Nr. 491.

[11]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 67.

identisch ist der in dem um 1240 zu datierenden Schiedsspruch über den Rechtsstreit zwischen dem Grafen Konrad von Dortmund und der Stadt Dortmund genannte Lůdewicus de Waltdorpe, der in der Zeugenreihe auf Herbord, Graf Konrads Bruder, folgt[1]). 1251 zählte er unter die Ministerialen beati Petri des Stifts Recklinghausen[2]). 1254 steht er in zwei Recklinghauser Urkunden in der Reihe der ritterbürtigen Zeugen an erster Stelle[3]). 1256 kommt er unter den Zeugen einer Urkunde des Bischofs Otto II. von Münster vor[4]). 1257 ist ein Ludewicus de Waltorpe bei einer Burglehnübertragung an den Grafen Herbord von Dortmund durch den Grafen Dietrich von Limburg zugegen[5]). 1259 verzichtete Ludhewicus, Sohn des Ritters Gerlacus de Waltdorp, zu Recklinghausen auf sein Eigentumsrecht an einen Hörigen[6]). 1264 kommt Lodewicus de Waltdorpe wiederum in zwei Recklinghauser Urkunden und zwar als Ritter vor[7]). 1270 erscheint ein Ludewicus de Woltthorpe in einer zu Billerbeck ausgestellten Urkunde[8]). 1279 übertrugen Ludewicus de Waltdorpe, seine Frau Beatrix und ihre Söhne Gerlacus, Ludewicus und Slabbar zu Ulede vor dem Gericht Rikelinchusen (Recklinghausen)[9]) dem Kloster

[1]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 79.

[2]) Westfäl. Urk.-Buch III, Nr. 530.

[3]) Ebendort VII, Nr. 847 u. 848.

[4]) Ebendort III, Nr. 609.

[5]) Ebendort VII, Nr. 959. (Auszugsweise: Dortm. Urk.-Buch I Nr. 107.)

[6]) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 1043.

[7]) Ebendort VII, Nr 1165 u. 1166.

[8]) Ebendort III, Nr. 866.

[9]) Der 1251 als ehemaliger officialis des Edlen Bernhard von Lippe genannte Hermannus de Wolttorpe wird dagegen wohl nach dem im Kirchspiel Liesborn gelegenen Waltrup zu stellen sein, wo auch die nach einer Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Köln aus 1237 dem Kloster Liesborn gehörige curtis in Waltorpe (Westfäl. Urk.-Buch III, Nr. 340, wo indes Waltrop im Kreise Recklinghausen lokalisiert ist,) gelegen haben dürfte.

Stoppenberg den Zehnten über ein Haus bei Waltrop[1]).

Das im Osten die alte Dortmunder Freigrafschaftsgrenze bildende, gleich Dortmund aus einem Königshof entstandene Brackel (sprich: Brakel)[2]) kennzeichnet sich bereits im 13. Jahrhundert als villa. Der 1292 zuerst urkundlich erwähnte[3]) Reichshof „Brakele" kam 1300 in Märkische Verwaltung[4]).

1295 verkaufte Albert von Hörde den Bosinchof zu Brackel an den Deutschritterorden daselbst[5]). 1304 besaßen in „villa Brakele" die Dortmunder Bürger, die Brüder Johannes und Hildebrand Suderman, den Hesselinchof (curtis dicta Hesselinc)[6]).

1253 erscheint in einer Urkunde des Ritters Albert von Hörde unter den Zeugen hinter Wyscelus de Aldynghoven[7]) und 1254 nochmals in einer für das St. Katharinenkloster in Dortmund ausgestellten Urkunde des Edeln Ludolf von Steinfurt ein Ritter Bertrammus de Brakele[8]). Auch der in einer im Jahre 1265 zu Dortmund ausgestellten Urkunde des Ritters Bernhard von Hörde mit dem Ritter Robode de Dortmudhe zusammen auftretende[9]) und der im Jahre 1267 bei einer Gerichtsverhandlung zu Lünen gegenwärtige Gerhardus de Braclo[10]) wird nach Brackel bei Dortmund zu stellen sein.

Auch die am alten Hellweg zwischen Brackel und Dortmund gelegenen Siedelungen Wambel und Körne

---

[1]) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 1665.

[2]) Siehe Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 19, Anm. 4.

[3]) Lacomblet, Urk.-Buch II, Nr. 931 (Regest: Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 232.)

[4]) Das Nähere bei Rübel, Dortm. Reichsleute, S. 153 ff.

[5]) Rübel, Beiträge II, S. 99.

[6]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 294.

[7]) Ebendort I, Nr. 94.

[8]) Ebendort I, Nr. 97.

[9]) Westfäl. Urk.-Buch III, Nr. 784.

[10]) Ebendort III, Nr. 800.

charakterisieren sich schon frühzeitig als villae. Graf Adolf von der Mark übertrug im Jahre 1245 dem Kloster Kappenberg ein ihm von dem Ritter Nikolaus von Stipele übertragenes Haus in Wambel [1]). Konrad, Burggraf von Stromberg, schenkte 1257 den Dortmunder Bürgern Albert, Werner und Hermann Albus, genannt von Unna, Eigengüter in Wanemalen zu reinem Eigen [2]). Das St. Katharinenkloster zu Dortmund besaß im Jahre 1268 das Haus „Ditmarinck“ in Wambel [3]). Graf Konrad von Dortmund übertrug 1281 der Witwe des Johannes de Brakele und ihren Söhnen sein Haus zu Wambel mit dazu gehörigem pflügbaren Land, Wiese und Haferäckern, so dieselben bis dahin von ihm als freies Lehen besessen hatten, zu erblichem Besitz [4]). 1336 gab Graf Konrad IV. von Dortmund dem Orden zu Brackel gegen eine Hofstatt daselbst sechs Scheffel Landes zu Wambel in Tausch [5]). 1323 besaß das Dortmunder Katharinenkloster die Güter „Muntelo“ in Wanemale, welche ihm die Brüder in Oriente zum Geschenk gemacht hatten [6]), und 1330 erwarb dasselbe Kloster den Hof der Witwe des Dortmunder Bürgers Symon von Nuisse zu Wambel [7]) und 1361 von den Dortmunder Bürgern, den Eheleuten Bertram van dem Putte und den Eheleuten Rotgher Lembergh, die Güter „thoer Bocken“ zu Wambel [8]).

Ein Arnoldus de Wanemole wird in einer im Jahre 1302 von dem Grafen Wilhelm von Dale für Ritter Goswin von Gemen ausgestellten Urkunde unter den Zeugen genannt [9]).

[1]) Westfäl. Urk.-Buch III, Nr. 444. (Vgl. auch ebendort VII, Nr. 1080.)

[2]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 106.

[3]) Ebendort I, Nr. 128.

[4]) Ebendort I, Nr. 158.

[5]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 167, Anm. 2.

[6]) Dortm. Urk.-Buch II, Nr. 407.

[7]) Ebendort I, Nr. 450.

[8]) Ebendort I, Nr. 762.

[9]) Zeitschrift f. vaterländ. Geschichte und Altertumskunde, Heft 25, S. 294.

Ein Johan van Wannemale schwur 1404 Heinrich von Lindenhorst, Grafen zu Dortmund, und der Stadt Dortmund Urfehde[1]).

In Körne besaß die Kölner Kirche schon 1230 einen Hof (curtis in Cûrne)[2]). 1241 verpfändete Heinrich von Buren dem Kölner Domkapitel die Vogteischaft über den Lippinchof zu Kûrne, die er von Heinrich von Bruchhausen zu Lehen besaß[3]).

1257 erscheinen zwei Brüder Conradus und Lûdewicus de Curne als Freischöffen bei einem zu Dortmund vor dem Burgtor abgehaltenen Freigericht[4]). Wahrscheinlich ist der erstgenannte Conradus de Curne mit dem im Jahre 1253 bei dem vor der Töllnerpforte zu Dortmund vor dem Dortmunder Stadtrichter Johannes Ybonis vollzogenen Güterverkauf mitgegenwärtigen Conradus vriegreve de Curne[5]) und dem Freischöffen Conradus liber comes von 1274[6]) identisch. 1302 wird ein Herman van Korne bei einem Dortmunder Freigericht unter den Freischöffen aufgeführt[7]).

Ein Rittergeschlecht von Curne ist uns nicht begegnet.

Ebensowenig kennen wir ein von dem an der westlichen Grafschaftsgrenze unweit Lindenhorst an der Emscher gelegenen Deusen benanntes Rittergeschlecht. Nach diesem Deusen ist jedenfalls der 1257 mit den Brüdern de Curne zusammen genannte Freischöffe Gerbardus de Dusene zu stellen. Bei dem Verzicht Arnolds von Huckarde auf seine Ansprüche an den Wald Menlo (Meinloh) in Huckarde zugunsten der Äbtissin von Essen

---

1) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 185.

2) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 67.

3) Lacomblet, Urk.-Buch II, Nr. 254: curtis in Kûrne qui dicitur Lippinchof.

4) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 105.

5) Ebendort, I, Nr. 94.

6) Ebendort II, Nr. 398.

7) Rübel, Beiträge, V, S. 2.

im Jahre 1289 war ferner ein Adolfus de Dosen zugegen[1]).

Mitte des 14. Jahrhunderts besaß zu Deusen der Ritter Hermann Pentlink ein Gut, das im Jahre 1351 Friedrich von Lindenhorst, ein Bruder des Grafen Konrad V. von Dortmund, erwarb[2]). Zu Deusen lag jedenfalls auch der Dosinghhof (mansus thoe Dosingh), den in demselben Jahre Roytzeyr Hivinchus vor dem Dortmunder Stadtrichter an den Dortmunder Rat zu ewigem Besitze aufließ[3]), und der von Hermann von Lyndenhorst, dem sich 1339 Hermann von Königsberg nennenden[4]) Bruder Graf Konrads V. von Dortmund, lehnrührig war[5]).

In dem in derselben Entfernung wie Deusen von Lindenhorst, jedoch in südöstlicher Richtung gelegenen Eving (Evenike) besaß Graf Herbord von Dortmund ein Haus, das er im Jahre 1270 mit Zustimmung seines Bruders Hermann an Petrus de Datlen verkaufte[6]).

Um 1278 stritten anscheinend die Äbtissin von Essen und Lambert de Boyne um Güter in Eving (Evenecke)[7]). Obwohl wir seitdem zuerst 1369 wieder von einem Hofe zu Eving, den die Familie Kleppynck an das Katharinenkloster zu Dortmund verkaufte[8]), hören, — 1376 wird das Hollyneguyd zu Eving (Evenecke) erwähnt[9]), — ist schon 1317 ein Everhardus schultetus de Evenica nachweisbar[10]).

---

[1]) Dortm. Urk.-Buch II, Nr. 407.

[2]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 180, Anm. 3.

[3]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 672.

[4]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 168.

[5]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 673.

[6]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 219, Urk. Nr. 1.

[7]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 153. (Vgl. auch ebendort II, Nr. 398).

[8]) Ebendort I, Nr. 846.

[9]) Ebendort II, Nr. 515.

[10]) Ebendort I, Nr. 355, S. 249.

Unweit Holthausen lagen die Baukloher Höfe[1]. An ihrer Stelle befand sich vermutlich auch das Buklo einer Urkunde des Jahres 1253, nach welcher der Ritter Albert von Hörde dem Grafen Gottfried von Arnsberg für seine Einwilligung in die Übertragung verschiedener innerhalb und außerhalb der Mauern Dortmunds gelegener Güter an den Ritter Goswin von Ulenbrüke ihm gehörige Eigengüter in Buklo und in der villa Pyrrebeke (Persebeck bei Barop im Kreise Hörde) schenkte[2].

1329 verkaufte[3]) Arnold von dem Rudelo an Bertram Liderman Renten aus Gütern zu Boklo (tonBocloy[4])), Holthusen (ton Egenen[4])) und Kedeminghusen (Kemminghausen), welche Bertram Liderman an die Benediktskapelle zu Dortmund übertrug[4]. Die Güter „tho dem Egene“ zu Holthusen gehörten 1344 dem Ernestus de Osthove[5].

Das weiter nördlich (zwischen Brechten und Waltrop) gelegene Elmenhorst wird von 1292 bis 1314 wiederholt mit den Reichshöfen Westhofen und Brackel und auch Dortmund zusammen als Reichshof (curtis regia) erwähnt[6].

Zu diesem Elmenhorst[7]) scheint der in einer das Katharinenkloster betreffenden Urkunde des Macharius de Linne (Kirchlinde) des Jahres 1238 genannte Ritter

---

1) Siehe Rübel, Reichshöfe, Kartenbeilage 3.

2) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 94.

3) Ebendort I, Nr. 446.

4) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 447.

5) Ebendort I, Nr. 581.

6) 1292 (Dortm. Urk.-Buch II, Nr. 409 u. 410 u. I, Nr. 232), 1293 (ebendort II, Nr. 412), 1298 (I, Nr. 258), 1299 (I, Nr. 267), 1300 (I, Nr. 271 u. 277) u. 1308 (I, Nr. 314). 1310 (I, Nr. 320) u. 1314 (I, Nr. 330) wird es nochmals mit Westhofen allein genannt.

7) Es gibt auch ein bereits 1121 als Elmenhurst (Erhard, cod. dipl., Nr. 189) bezeugtes Elmhorst bei Beckum i. W., wohin z. B. der 1298 vorkommende Johann von Elmenhorst (Westfäl. Urk.-Buch III, Nr. 1608) gehört.

Theodoricus de Elmhorst[1]) und vielleicht auch der 1214 urkundlich vorkommende Everhardus de Elmenhorst[2]) zu gehören.

Am dürftigsten sind die urkundlichen Nachrichten über das alte Kirchdorf Brechten.

Aus dem 13. Jahrhundert wissen wir über dasselbe nichts weiter, als daß daselbst und zwar bereits 1273 eine Vicarie vorhanden war[3]).

1360 verkaufte der Knappe Engelbert von Ulenbroke dem Kloster Kappenberg seine bei Meynchusen (Gehöft Große-Meininghaus) im Kirchspiel Brechten gelegenen Äcker „Opper Pede"[4]). In demselben Jahre erwarb der Kirchherr Johan zu Brechten von den Kindern Friedrichs van dem Lo den in der Bauerschaft Brechten (bůrschap tho Breghtene) gelegenen Lohof[5]). 1366 tauschten ferner der Graf Engelbert von der Mark und das Kloster Kappenberg den im Stift Münster gelegenen Wilbrandinkshof und den im Kirchspiel Brechten (kerspel to Brechtene) im Gericht von Dortmund gelegenen Hof „to Hanebeke" aus[6]). 1382 endlich besaß Graf Konrad V. von Dortmund das im Kirchspiel Brechten gelegene Gut „Schinnenkerls hove"[7]). 1372 werden dem verstorbenen Schinnekerl gehörig gewesene Güter „thor Wiisch" in Brechten urkundlich erwähnt[8]).

Ein ritterbürtiges Geschlecht von Brechten tritt urkundlich nicht auf.

---

1) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 75.

2) Westfäl. Urk.-Buch III, Nr. 86.

3) Ebendort I, Nr. 142 f.

4) Dortm. Urk.-Buch II, Nr. 485.

5) Ebendort II, Nr. 486.

6) Ebendort II, Nr. 499.

7) Ebendort I, Nr. 127. (Vgl. ebendort II, Nr. 1003).

8) Ebendort I, Nr. 870, wo es „Schinnekerl" statt Schumekerl heißen muß.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung kurz zusammen, um ein Gesamtbild von der Besiedelung der Grafschaft Dortmund im 13. und 14. Jahrhundert zu gewinnen, so erkennen wir zunächst am Hellwege, der von Karl dem Großen angelegten großen Heerstraße[1]), am östlichen Ende des Grafschaftsgebietes die gleich der späteren freien Reichsstadt Dortmund aus einem alten „Königshofe“ hervorgegangene villa Brakele, das heutige Brackel, und, zwischen Brackel und Dortmund an demselben Hellwege gelegen, die Siedelungen Cürne (Körne) und Wannemale (Wambel).

An der von der Hohensyburg (Westhofen) über Dortmund zur Lippe führenden alten Königsstraße lagen dagegen die aller Wahrscheinlichkeit nach als ursprünglich edelfreien Geschlechtern gehörig gewesene Einzelhöfe aufzufassenden Höfe Didinghofen, Lindenhorst, Holthausen und Königsberg.

Von diesen lagen die Herrensitze Didinghofen und Königsberg an der Emscher.

Gleichfalls an der Emscher lagen, wenn wir von Schüren dem Laufe der Emscher folgen, die villa Schuren (Schüren), der Aldinghof (Aldinghofen) zwischen Schüren und Didinghofen, Meldinchusen (Meldinghausen) westlich von Didinghofen, ferner südwestlich von Lindenhorst zu Deusen der Dosinchof und schließlich noch weiter unterhalb von Königsberg das bereits im 10. Jahrhundert als königliche villa bezeugte Mengide (Mengede).

Weiter nördlich an der alten Dortmunder Freigrafschaftsgrenze lag Waltorp (Waltrop), wo der Ministerial der Kölner Kirche, Ludewicus de Waltorp, im 13. Jahrhundert ein Allod besaß.

Im Innern des Dortmunder Grafschaftsgebietes sind außer Lindenhorst und Holthausen endlich noch das zwischen Dortmund und Brechten gelegene Evenecke

---

[1]) Rübel, Die Franken, S. 398.

(Eving), das unweit Holthausen gelegen gewesene Boklo (Baukloher Höfe), das mit den Reichshöfen Westhofen und Brackel mehrfach zusammen genannte Elmenhorst und endlich das alte Kirchdorf Brechten anzuführen.

Lindenhorst.

Lindenhorst wird im Jahre 1176 zum ersten Male erwähnt. Nach einer Urkunde des Erzbischofs Philipp von Köln dieses Jahres war das „Allodium" Lindenhorst durch die Heirat der Adelheid, Tochter des Rathardus von Rudenberg, an Heinrich von Herreke gekommen [1]).

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts — 1152 erscheint Rathardus de Rudenberge mit Philippus de Tremonia zusammen unter den in einer Urkunde König Friedrichs I. als Zeugen aufgeführten Edelherren [2]) — war das Allod Lindenhorst also ein freies Eigengut des Edelherrngeschlechts von Rudenberg, von dem es an das Edelherrngeschlecht von Herreke kam.

Die Übereinstimmung des von den Geschlechtern v. Herreke und v. Lindenhorst geführten Wappenkleinods (Menschenrumpf mit rechtssehendem bärtigen Antlitz) [3]) könnte auf einen Übergang Lindenhorsts auf das Geschlecht von Lindenhorst, bzw., weil Hermann von Dortmund, genannt von Lindenhorst, aller Wahrscheinlichkeit nach Lindenhorst von seinem Bruder Graf Herbord von Dortmund als Abfindung für seine Erbansprüche an die Grafschaft Dortmund erhalten haben wird [4]), auf das Geschlecht von Dortmund durch Erbgang schließen lassen. Urkundliche Nachrichten hierüber fehlen.

Wahrscheinlich ist auch das Lindenhorst des 13. Jahr-

---

[1]) Wilmanns, Additamenta zum Westfäl. Urk.-Buch, Nr. 60.

[2]) Ebendort, S. 95. (Auch: Kindlinger, Volmestein II, Nr. 4.)

[3]) v. Spießen, Wappenbuch des Westfäl. Adels, Taf. 165, bzw. 100.

[4]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 58.

hunderts als villa zu denken. Ein hovener (Hufner) zu Lindenhorst wird bereits 1289 erwähnt[1]). Das „Hovenergut“ bildete noch 1494 ein Zubehörstück des dem Dortmunder Grafen gehörigen Lindenhorster Hofes[2]). Um die Wende des 13. Jahrhunderts erwarben bereits mehrere Lindenhorster, so 1295 Winandus[3]) und 1302 Johannes de Lindenhorst[4]), das Dortmunder Bürgerrecht. Ein Christianus de Lindenhorst war 1316 in Dortmund steuerpflichtig[5]). 1344 besaß der Lütticher Propst Engelbert von der Mark, ein Bruder des Grafen Adolf von der Mark, Güter zu Lindenhorst[6]). Zum „Nederhoff“ in Lindenhorst gehörten 1358 Heinrich der Schulte mit Familie, sowie 23 Morgen, der Hasenkamp, 1½ Morgen Saatlandes und Viehweide[7]).

1329 wird zuerst die Kapelle zu Lindenhorst erwähnt[8]), die als Burg- oder Schloßkapelle angesprochen wird. Ihr Rector hieß 1329 Nikolaus. Sein Nachfolger war der 1344 und 1360 vorkommende Johannes de Yborgh[9]). In dieser Kapelle soll nach Detmar Mülher[10]) Katharina von Lindenhorst, die letzte Erbgräfin von Dortmund, Witwe Johann Steckes, im Jahre 1534 beigesetzt worden sein[11]). Ein Grabdenkmal oder Grabstein Katharinas ist in Lindenhorst nicht erhalten. Nach Hamelmann[12]) soll

---

1) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 212.
2) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 39.
3) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 279.
4) Ebendort I, Nr. 321.
5) Ebendort I, Nr. 355.
6) Ebendort I, Nr. 579.
7) Rübel, Beiträge V, S. 16.
8) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 447.
9) Ebendort I, Nr. 581, bzw. 749 u. 750.
10) Ebenso 1624 v. Berswordt, Westphäl. adliches Stammbuch (S. 447): Catharina v. Lindenhorst, Erbgravinne zu Dortmundt, Johan Stecken Wittib, liegt zu Lindenhorst in der Kirche begraben.
11) Seibertz, Quellen, S. 319.
12) Hamelmannus, Opera geneal., S. 720.

auch ihr Gemahl Johann Stecke, der ihr bereits im Jahre 1504 im Tode voraufgegangen war, in „sua parochia Lindenhorst" bestattet worden sein. Indes wurde nach dem Dortmunder Chronisten Dietrich Westhoff Johann Stecke, der letzte Dortmunder Graf, am Ostermontag des Jahres 1504 unter dem Geleite des Dortmunder Rates, der Zwölfer und Vierundzwanziger in der Minoritenkirche zu Dortmund beigesetzt [1]).

Ob der Herrenhof Lindenhorst eine Befestigung besessen hat, ist nicht überliefert und auch durch Grabung noch nicht erwiesen. Zur Zeit der großen Dortmunder Fehde scheint dies jedenfalls nicht der Fall gewesen zu sein, da nach dem Bericht Dietrich Westhoffs im April des Jahres 1389 der Erzbischof von Köln und der Graf von der Mark den Turm zu Lindenhorst umbollwerkten und mit Gräben befestigten [2]). Möglicherweise war aber die ältere Befestigung in einer der vielen Fehden des 14. Jahrhunderts zerstört worden.

Ahnherr des Geschlechts von Lindenhorst war Hermann von Dortmund, der Bruder Graf Herbords von Dortmund, der sich nach seinem Herrengut Lindenhorst v. Lindenhorst benannte [3]). Hermanns Sohn Konrad wurde für seinen hochbetagten Vater nach dem Tode Graf Konrads III., des letzten Grafen aus der Hauptlinie von Dortmund, 1316 von König Ludwig IV. mit den Lehen seiner Vorfahren belehnt [4]). Indes um 1330 erst gelangte Konrad in den endgültigen Besitz der Grafschaft Dortmund [5]).

Die Geschichte und Genealogie des Geschlechts von Lindenhorst ist in unserem Buche „Die Grafen von Dortmund" ausführlich behandelt worden.

---

[1]) Deutsche Städtechroniken, Bd. 20, S. 375.

[2]) Ebendort, Bd. 20, S. 269.

[3]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 57.

[4]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 346.

[5] Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 105.

Holthausen bei Lindenhorst.

In unmittelbarer Nähe von Lindenhorst, etwa 1 km nördlich, liegt das zuerst im Jahre 1257 als „villa" Holthusen erwähnte[1]) Holthausen.

Hier besaß Ritter Otto de Holthusen um 1250 die Güter Osthusen von dem Edelherrn Adolf de Grascaph jure feodali zu Lehen[2]).

Die Lage dieser Güter in Holthausen bei Lindenhorst ergibt sich aus einer Urkunde des Katharinenklosterarchivs aus dem Jahre 1323, welche dieselben als hier gelegen angibt[3]).

Diese Güter, welche vermutlich das Rittergeschlecht von Holthusen ursprünglich als ein freies Eigengut besessen hatte, übertrug der Edelherr Adolph von Grafschaft im Jahre 1257 dem Dortmunder Bürger Ertmar in Campo zu reinem Eigen (to durslagsten egene, in meram proprietatem)[1]). Von Ertmars Witwe Alheydis kamen sie dann im Jahre 1289 an das Geschlecht Cruse (Crispus)[4]) und von diesem durch die Schenkung des Gottfried Crispus im Jahre 1307 an das Kloster St. Katharina in Dortmund[5]).

Derselbe Ritter Otto von Holthusen verglich sich 1249 vor dem Grafen Konrad von Dortmund, dem Dortmunder Richter und Dortmunder Rate auf dem Rathause zu Dortmund mit dem Dortmunder Bürger Wiscelus de Aslen, genannt de Hardradrinchus, über Güter in Asseln[6]).

Auch der in einer Dorstfelder Urkunde von 1265 als Zeuge der Aussöhnung der Ritter Wiscelus und Adolfus de Lenbeke mit der Stadt Dortmund genannte Ritter

---

[1]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 105.
[2]) Ebendort I, Nr. 105. (Vgl. auch ebendort I, Nr. 225.)
[3]) Ebendort I, Nr. 407.
[4]) Ebendort I, Nr. 211. (Vgl. ebendort I, Nr. 225.)
[5]) Ebendort I, Nr. 311.
[6]) Ebendort I, Nr. 132.

Gerhardus de Holthusen [1]) mag demselben Geschlechte, wenn nicht einem von Holthusen bei Castrop, wo das Katharinenkloster nach der erwähnten Urkunde des Jahres 1323 gleichfalls begütert war, benannten Geschlechte, angehört haben.

Jedenfalls derselbe Ritter Gerhardus de Holthusen wird im Jahre 1251, gelegentlich eines Ministerialenaustausches zwischen der Kölnischen Kirche und dem Kloster Kappenberg als Ministerial beati Petri des Vestes Recklinghausen genannt [2]).

Ritter Otto von Holthusen wird — und damit verschwindet sein Geschlecht aus den Dortmunder Urkunden — in einer Urkunde des Edelherrn Wilhelm von Ardey aus dem Jahre 1290 als verstorben bezeichnet [3]).

Indes begegnet uns der Geschlechtsname de Holthusen nochmals 1316 in der Siegellegende des Wescelus de Hamme, des Schwiegervaters Konrads von Lindenhorst, des nachmaligen Grafen Konrads IV. von Dortmund, der sich in derselben Wessel de Holthusen nennt [4]).

Sowohl diese Abweichung der Namensbezeichnung in der Siegellegende von derjenigen des Textes, die uns in analoger Weise bei dem Geschlecht von Lindenhorst verschiedentlich begegnet, das sich als jüngere Linie des Geschlechts von Dortmund im 14. Jahrhundert noch häufiger in den Siegelumschriften de Tremonia nannte [5],) — auch bei Hermann von Lindenhorst alias von Königsberg werden wir dies in gleicher Weise finden [6]) —, sowie auch der in dem Siegel Wessels de Hamme über dem Siegelbilde (zwei konzentrische Ringe) erscheinende Turnier-

---

[1]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 119.
[2]) Westfäl. Urk.-Buch III, Nr. 530 u. VII, Nr. 759.
[3]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 225.
[4]) Ebendort I, Nr. 343.
[5]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 124.
[6] Siehe unten unter Königsberg bei Lindenhorst.

kragen weisen auf die Zugehörigkeit des Wesselus de Hamme zu einem älteren Geschlechte de Holthusen hin.

Diese unsere Auffassung glauben wir durch den Nachweis eines Otto de Hammone, eines Trägers des Vornamens des oben erwähnten Ritters Otto de Holthusen, der in den Jahren 1286/87 [1]) und 1287/88 [2]) als Dortmunder Stadtrichter urkundlich erscheint, noch weiter stützen zu können. 1289 steht derselbe Otto de Hammone an erster Stelle unter den Freischöffen bei dem im Hofe Dietrichs von Bertelwic von Graf Herbord von Dortmund abgehaltenen Freigericht, vor dem die Auflassung der Güter Osthusen zu Holthusen an die Brüder Cruse erfolgte [3]).

Vielleicht stellt dieser Otto de Hammone das Bindeglied zwischen dem 1249 und 1257 vorkommenden Ritter Otto de Holthusen und dem 1316 erwähnten Schwiegervater Graf Konrads IV. von Dortmund, Wescelus de Hamme, dar.

Königsberg bei Lindenhorst.

Gleichfalls in nächster Nähe von Lindenhorst, etwas westlich von Holthausen, lag auf dem rechten Ufer der Emscher, die hier im Westen die Dortmunder Grafschaftsgrenze bildete, innerhalb der Grafschaft Dortmund das im Jahre 1316 als Kastell bezeichnete Königsberg [4]).

Hier überschritt die vom Dortmunder Burgtor aus am Fredenbaum vorbei über Lindenhorst und Königsberg zum alten Reichsgut Mengede führende alte Königsstraße die Emscher [5]). Die an dieser Stelle liegende Halfmanns-

---

[1]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 176 (Urk. v. 1286 Dez. 5).

[2]) Ebendort II, Nr. 405 (Urk. v. 1287 März 11) und Stadtarchiv Dortmund, St. Petri, Nr. 20 (Urk. v. 1288 Jan. 26, Transsumpt.).

[3]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 211.

[4]) Über die Befestigung von Königsberg vgl. Rübel, Die Franken, S. 21 u. 517.

[5]) Rübel, Reichshöfe, S. 82.

mühle ist noch heute unter dem Namen „Königsberger Mühle" bekannt [1]).

Von der Befestigung Königsbergs erfahren wir zuerst durch die Urkunde Konrads von Lindenhorst, des nachmaligen Grafen Konrad IV. von Dortmund, aus dem Jahre 1316, durch welche dieser der Stadt Dortmund das Versprechen gab, das „castellum Koningesberg", falls es in seine Gewalt kommen sollte, von Grund aus zu zerstören und nicht wieder aufzurichten [2]).

Gleichwohl wird eine erheblich frühere Befestigung Königsbergs anzunehmen sein, da sich im Innern des mit alten Wassergräben umgebenen Kastells mittelalterliche Scherben aus dem 11. und 12. Jahrhundert gefunden haben [3]).

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts, also zu der Zeit, wo wir zum ersten Male von Königsberg hören, befand sich dasselbe schon nicht mehr im Besitz des nach ihm benannten Rittergeschlechtes. 1317, so erfahren wir aus einer Urkunde dieses Jahres, übergab der Knappe Theodericus Sobbe der Stadt Dortmund den Ort Kuningesberg unter der gleichzeitigen Verpflichtung, niemals wieder innerhalb der Grenzen des Dortmunder Gebietes und Gerichts eine Befestigung aufzuführen [4]).

Dieser Dietrich Sobbe schloß, als er im Jahre 1324, also während des Erbschaftstreites um die Grafschaft Dortmund, in den Dienst der Stadt Dortmund trat, eine Hilfeleistung gegen den Grafen von der Mark und Konrad von Lindenhorst ausdrücklich aus [5]).

Der älteste urkundlich bezeugte Träger des Namens von Königsberg ist der in dem Verkaufsbrief Graf Kon-

---

[1]) Mündliche Mitteilung des Herrn Amtmanns Schragmüller zu Mengede und des Herrn Schröder-Prein zu Groppenbruch.

[2]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 343.

[3]) Rübel, Reichshöfe, S. 83.

[4]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 359.

[5]) Ebendort I, Nr. 418.

rads II. von Dortmund aus dem Jahre 1241 als Zeuge auftretende Ritter Hiscelus de Küningesberge [1]).

Erst 1271 hören wir hiernach in einer Urkunde des Katharinenklosterarchivs von einem Arnoldus de Konengesberge [2]). Vermutlich ist dieser Arnoldus oder sein gleichnamiger Sohn mit dem in einer undatierten Urkunde Graf Eberhards von der Mark (1277—1308) genannten Arnoldus de Konixesberghe identisch, der dem Grafen Adolf von Berg Güter in Nette und Rahm gegen Güter in Huckarde in Tausch gab [3]).

1276 wird urkundlich die Witwe Friderunis de Koningesbergh mit ihren Söhnen Arnoldus, Albertus und Hinricus genannt [4]). In ihr haben wir vermutlich des älteren Arnold Witwe zu sehen, da der im Jahre 1289 erwähnte Ministerial der Essener Kirche Henricus de Coningesberg, der vermutlich mit dem 1276 vorkommenden Hinricus ein und dieselbe Person sein dürfte, als Sohn Arnolds bezeichnet wird [5]).

Durch die Urkunde des Jahres 1276 erhielt Friderunis domina de Koningesbergh von der Essener Kirche einen zum Essener Hof in Huckarde gehörigen Garten unter der Bedingung übertragen, daß das von ihr in demselben zu errichtende Wohngebäude nach ihrem Tode der Essener Kirche zufallen solle.

1278 besitzt das Heiligengeisthospital zu Dortmund die Güter ad Tiliam in Huckarde, welche demselben Arnoldus de Konigesberg unter Zustimmung seiner Frau, seiner Mutter und seiner Brüder Albertus und Hinricus übertragen hatte [6]). Vielleicht haben wir in diesen Gütern

---

[1]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 78.
[2]) Ebendort I, Nr. 139.
[3]) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 1510 (Kopie).
[4]) Dortm. Urk.-Buch II, Nr. 399.
[5]) Ebendort I, Nr. 195.
[6] Ebendort I, Nr. 153.

die von dem Grafen von Berg durch Tausch an Arnold von Königsberg gekommenen Güter vor uns.

Im Jahre 1281 erscheint ferner in einem von Graf Herbord von Dortmund auf dem Hofe Symons de Aquis abgehaltenen Freigericht gleich nach Herbordus, des Grafen Herbord Vatersbruder, ein Arnoldus de Kuuninberge, jedenfalls der jüngere Arnold, unter der Zahl der Freischöffen [1]). 1290 wird — vermutlich derselbe — Arnoldus de Coningesborg unter den Zeugen einer Urkunde desselben Grafen Herbord von Dortmund genannt [2]).

Der „Grafenbrief" Graf Herbords für die Stadt Dortmund aus dem Jahre 1286 nennt nun die in demselben als Zeugen mitauftretenden Brüder Arnoldus und Henricus de Koningesberge „nepotes" des Grafen Herbord. In dem Buche „Die Grafen von Dortmund" [3]) haben wir dieselben, dem altlateinischen Gebrauche des Wortes folgend, als Enkel Graf Herbords angesprochen. Jedoch wird das Wort nepos wahrscheinlich hier im mittelalterlichen Sinne als „Neffe" zu verstehen sein, zumal Graf Herbord erst nach 1281 sich vermählt zu haben scheint; denn erst 1286 werden seine Gemahlin Alheydis und seine drei (ältesten) [4]) Kinder zum ersten Male erwähnt, und noch 1281 verkaufte Graf Herbord, wie 1270 [5]), nur mit Zustimmung seines Bruders Hermannus Eigengut [6]).

Sind die Söhne der Friderunis von Königsberg aber als Neffen Graf Herbords anzusehen, so muß Friderunis entweder eine geborene von Dortmund gewesen oder aber,

---

1) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 158.

2) Ebendort I, Nr. 221.

3) Seite 69, Anm. 3, Seite 64 und Stammtafel.

4) Die Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 69, Anm. 3 und Stammtafel an die Spitze der Kinder Graf Herbords gestellte Gemahlin des N. von Königsberg ist also als Schwester Graf Herbords einzureihen.

5) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 149. (Urk. von 1269 [1270] Febr. 18).

6) Ebendort, S. 150. (Urk. von 1280 [1281] Febr. 16).

da Graf Herbord eine geborene von Hörde zur Frau hatte [1]), aus diesem Geschlecht hervorgegangen sein.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist, wie wir schon annahmen, auch der als Ministerial der Essener Kirche genannte Henricus de Coningesberg, Arnolds Sohn, den Graf Herbord 1289 gegen den Reichsministerialen Wilhelmus de Uflen von der Essener Kirche in Tausch nahm [2]), mit Graf Herbords gleichnamigem Neffen identisch.

1316 war eine domicella Agnes de Konincesberge Kanonichin des weltlichen Klosters Geseke [3]).

Ob der im Jahre 1336 erwähnte Albert Kůnincgesberg, der von Johann von Krawinkel dessen zu Dorstfeld gelegenen Hof „Sobbinchove" übertragen erhielt [4]), dem vorgedachten Geschlechte von Königsberg zuzuzählen ist, läßt die Urkunde von 1336 nicht erkennen.

Nach der Übergabe Königsbergs an die Stadt Dortmund — vermutlich aber erst nach Beendigung des Grafschaftserbstreites (um 1330) — scheint Königsberg an das Geschlecht von Lindenhorst gekommen zu sein.

1339 nennt sich nämlich Hermann von Lindenhorst, der Sohn Graf Konrads IV. von Dortmund, urkundlich Hermannus de Konincgesberghe [5]), und er sowohl wie die zu seinem Geschlechte gehörigen Träger des Namens von Königsberg führen die von Lindenhorstschen Rechtsschrägbalken im Wappen. Hermanns Gemahlin hieß nach der Urkunde von 1339 Bele. Als seine Söhne werden 1339 Conradus und Hinricus genannt [5]).

Im Jahre 1384 bürgte ein Conrad van dem Konyncgesberghe, wahrscheinlich einer der Söhne Hermanns, mit Henrich van der Můnkenbeke für Graf Konrad von Dort-

[1]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 69.
[2]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 195.
[3]) St.-A. Münster, Archiv Geseke, Nr. 36.
[4]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 517.
[5]) Ebendort II, Nr. 454.

mund, als dieser dem Katharinenkloster zu Dortmund den Grafenhof zu Dorstfeld verkaufte [1]). 1394 erscheint derselbe nochmals in einer Urkunde desselben Dortmunder Grafen [2]) und schließlich nochmals in einem undatierten Schreiben des Jungherzogs Adolf von Berg an die Stadt Dortmund [3]).

1416 kommt in der Urkunde des Dortmunder Stadtrichters Johann Palzod, durch welche Heinrich von Lindenhorst, Graf zu Dortmund, und sein Sohn Konrad den im Jahre 1394 mit der Stadt geschlossenen Grafschaftsvertrag neu bestätigen, ein Hessel van dem Koningesberghe unter den Zeugen vor [4]). Auch dieser Hessel gehörte nach seinem Siegel dem jüngeren, von Hermann von Lindenhorst begründeten Geschlechte von Königsberg an. In einer Urkunde des Jahres 1418 wird er als „armiger" (Knappe) bezeichnet [5]). Nach einer (nur noch in beglaubigtem Auszug vorliegenden) Urkunde Konrads von Lindenhorst, Grafen von Dortmund, aus 1439 gab dieser Hessel von dem Königsberg „die Konigßberg" seiner Tochter Elsken bei ihrer Heirat mit Diderich v. d. Goye als Brautschatz mit [6]). Hessels Frau hieß nach derselben Urkunde Gerdrut.

Ein weiteres Mitglied dieses Geschlechtes, Herman van Konnynxberghe, war Propst zu Kappenberg. Er ist als solcher 1447 [7]), 1451 [8]), 1452 [9]), 1453 [10]) und 1455 [11]) nachweisbar. In den Urkunden von 1447 bis 1453 wird

---

1) Dortm. Urk.-Buch II, Nr. 146 b.
2) Ebendort II, Nr. 385.
3) Ebendort III, Nr. 59.
4) Stadtarchiv Dortmund, Or.-Urk. Nr. 1591.
5) Ebendort, Or.-Urk. Nr. 1667.
6) St.-A. Münster, Mscr. II, 79, S. 77. (Urk. von 1439 Jan. 7).
7) St.-A. Münster, Kappenberg, Nr. 165 u. 919.
8) Ebendort Nr. 166.
9) Ebendort Nr. 929.
10) Ebendort Nr. 167.
11) Ebendort Nr. 932.

er als provest und kellener des Klosters bezeichnet. Mit ihm wird in sämtlichen Urkunden Herman van Lyndenhorst als Prior des Klosters Kappenberg namhaft gemacht. Herman von Königsberg liegt im Schiffe der Kappenberger Stiftskirche begraben [1]). Sein das Lindenhorster Wappenbild und Helmkleinod zeigendes Wappen ist mit zahlreichen anderen Wappen im Chorgestühl derselben Kirche angebracht.

Von dem älteren Geschlechte von Königsberg sind Siegel nicht erhalten.

Die Siegel des jüngeren Geschlechtes von Königsberg zeigen, wie schon berührt, die Rechtsschrägbalken des Geschlechtes von Dortmund und von Lindenhorst.

So läßt das Siegel Hermanns von Königsberg aus 1339 sieben Rechtsbalken erkennen, zwischen denen sich, wie bei den Siegeln Graf Herbords und Ritter Hermanns von Dortmund, genannt von Lindenhorst [2]), Nägelbeschlag befindet. Die Siegelumschrift lautet: S. HERMANNI DE LINDENHORST [3]).

Hermanns Siegel an späteren Urkunden aus 1343, 1347 und 1351, in denen er sich nicht mehr als Hermann von Königsberg, sondern wieder als Hermann von Lindenhorst bezeichnet, haben im Schild nur sechs Rechtsbalken ohne Nägelbeschlag [4]).

Hermanns Sohn Konrad von Königsberg siegelte 1383 und 1394 gleichfalls mit den von Lindenhorstschen Rechtsschrägbalken [5]).

Abweichend von seinem Vater nennt er sich jedoch auch in der Legende seines Siegels von Königsberg (de Koynincheberg).

Hessel von Königsberg bediente sich ferner gleich

[1]) Hüsing, der hl. Gottfried, Graf von Kappenberg, S. 60.
[2]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 120.
[3]) St.-A. Münster, Kappenberg, Nr. 296.
[4]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 132.
[5]) Ebendort, S. 132, Anm. 3.

Konrad 1416 ebenfalls des Sechsrechtsbalkenschildes und der Siegellegende: S. HESSELI DE KONIGESBG [1]).

Das im Chorgestühl der Kappenberger Schloßkirche befindliche Wappen des Propstes Hermann von Königsberg (1447—1455) endlich zeigt im Schilde die sechs Rechtsbalken und über dem Helme zwischen zwei Federbüscheln einen Männerkopf [2]).

Didinghofen.

Von Didinghofen hören wir zuerst 1287 [3]). Allem Anscheine nach war es gleich Königsberg ursprünglich ein, dem gleichnamigen Geschlechte gehöriger Einzelhof (Herrenhof). Bei seiner ersten urkundlichen Erwähnung war es jedoch bereits eine villa, da in der Urkunde des Jahres 1287 ein „villicus“ de Didinchoven genannt wird. Didinghofen lag im confinium der Dortmunder Grafschaft auf dem linken Ufer der Emscher, wie dies aus den beiden, den Verkauf des Hofes an das Kloster Klarenberg betreffenden Urkunden des Jahres 1357 [4]) deutlich hervorgeht.

Sein Name, der heute verschwunden ist, findet sich noch auf Flurkarten des 19. Jahrhunderts [5]).

Die Lage des Hofes ergibt sich des ferneren aus der Richtung der alten Königstraße (konynches strate) der einen Urkunde von 1357 [6]), welche vom Wißstraßentor zu

---

[1]) Stadtarchiv Dortmund, Or.-Urk. Nr. 1591.

[2]) Roese spricht in der Zeitschrift f. vaterl. Geschichte und Altertumskunde, Bd. 64 (Jahrg. 1906), S. 250 das Wappen irrig als dasjenige des Priors Hermann von Lindenhorst an.

[3]) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 1, Urk. von 1287 (1286) Jan. 28. (Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 2021, demnächst gedruckt.)

[4]) Rübel, Dortm. Reichsleute, S. 182 u. 183.

[5]) Ebendort, S. 16.

[6]) Ebendort, S. 182, Nr. 2a.

Dortmund über Didinghofen und von hier durch das Olpketal bei Lemberg vorbei[1]) nach Westhofen führte.

1372 werden ferner ebenfalls auf dem linken Emscherufer gelegene[2]) Fischteiche zu Didinghofen erwähnt[3]).

Einer derselben, von dem sich der Graben westwärts an die Emscher zog, war wahrscheinlich der 1371 urkundlich erwähnte „Burgteich“[4]).

Im 15. Jahrhundert befand sich nach dem Dortmunder Chronisten Johann Kerkhörde zu Didinghofen eine steinerne Mühle, welche im Jahre 1446, und ein steinerner Bergfried, welcher im Jahre 1448 von den Märkischen zerstört wurde[5]).

1451 besaß Graf Heinrich II. von Dortmund und 1453 seine Witwe die auf der Emscher bei Didinghofen gelegene, auch „Grafenmühle“ genannte „korte mole“[6]).

Was die Geschichte des Hofes Didinghofen anbetrifft, so hören wir von demselben erst in dem Augenblick, als der Ritter Henricus de Didinchoven ihn im Jahre 1287 an den Dortmunder Bürger Hildebrand de Culbe verkaufte, beziehungsweise sein Lehnsherr, der Graf von Limburg, diesem das Eigentum des Hofes Didinghofen überträgt, nachdem ihm Heinrich von Didinchoven, wie wir bereits oben gehört haben, dafür Eigengüter zu Benninghofen übertragen hatte[7]).

Gleichwie Heinrich von Didinchoven die Güter zu

---

1) Lindner, Die Veme, S. 83, (1360): op der konynckestrate op der Alepe onder Lemberge.

2) Dieselben sind auf der Rübel, Dortm. Reichsleute, beigegebenen Karte irrtümlich auf dem rechten Emscherufer eingezeichnet.

3) Dortm. Urk.-Buch II, Nr. 65, 3.

4) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 159: dor den graven, dey sich strecket van dem Borghdyke westert ain in dey Eymeschere.

5) Deutsche Städtechroniken, Bd. 20, S. 104.

6) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 205.

7) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 1. (Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 2021, demnächst gedruckt.)

Benninghofen darauf von Graf Dietrich von Limburg wieder zu Lehen nahm, wird auch der Hof zu Didinghofen den Limburger Grafen vordem als ehemaliges Eigengut von den Herren von Didinchoven zu Lehen aufgetragen worden sein.

1321 kam nach einer Urkunde des Ritters Conrad von Diddinchoven ein Drittelanteil des Hofes Didinghofen an den Dortmunder Bürger Ecbertus de Werle als erbliches Eigen [1]), und 1357 ließen darauf Ludecke van Culpe, Bertrad, seine Schwester, und Johan van Werle (mit seiner Frau Bele und seinem Sohne Echbert) den Hof zu Didinghofen an das Kloster Klarenberg auf [2]).

Die Stauung des in der Emscher zu Didinghofen befindlich gewesenen Kastens übertrug der Dortmunder Rat im Jahre 1378 dem Dortmunder Bürger Tydeman van dem Palsode auf 25 Jahre [3]).

Das Geschlecht von Didinghofen tritt 1219 urkundlich zum ersten Male mit Arnoldus de Didinchoven auf. Dieser Arnoldus wird in einer in diesem Jahre zu Lünen für das St. Katharinenkloster zu Dortmund ausgestellten Urkunde des Bischofs Dietrich zu Münster und zwar unmittelbar vor dem jungen Conradus de Tremonia als Zeuge genannt [4]). In dem um 1240 zu datierenden Schiedsspruch über einen Rechtsstreit Graf Konrads von Dortmund mit der Stadt Dortmund [5]), sowie in einer Verkaufsurkunde Graf Konrads für die Stadt Dortmund von 1241 [6]) steht — vermutlich derselbe — Arnoldus de Dydenghoven an erster Stelle unter den ritterbürtigen Zeugen, während des Grafen Konrad Vatersbruder, der Ritter Herbord von Dortmund, erst nach ihm in der Zeugenreihe aufgeführt

[1]) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 5.
[2]) Ebendort, Klarenberg, Nr. 91.
[3]) Dortm. Urk.-Buch II, Nr. 89.
[4]) Ebendort I, Nr. 61.
[5]) Ebendort I, Nr. 77.
[6]) Ebendort I, Nr. 78.

wird. Auch 1245 beginnt derselbe Arnold die Zeugenreihe einer zu Kappenberg für das Kloster Kappenberg ausgestellten Urkunde Graf Adolfs von der Mark [1]).

Ebenso steht in einer Urkunde von 1225 der Ritter Meinricus de Diddenchoven gleich hinter Graf Konrad von Dortmund [2]), und 1269 Conradus de Diddinchoven, ein Sohn des obengenannten Arnoldus, vor dem Ritter Franco de Tremonia [3]). 1255 steht ferner ein Franco de Didenchoven in einer Dortmunder Urkunde gleich hinter Graf Herbord von Dortmund [4]), und 1257 gehen ihm in einer anderen Dortmunder Urkunde Graf Herbord und dessen Bruder Franco de Tremonia unmittelbar vorauf [5]).

Gleichwie bei dem Geschlecht von Dortmund zu dem Edelherrngeschlecht von Ardey verwandtschaftliche Beziehungen bestanden — Graf Herbord von Dortmund wird 1278 als Blutsverwandter des Edlen Wilhelm von Ardey bezeichnet [6]) —, war Ritter Hinricus de Dydinchoven nach einer Urkunde des Jahres 1302 mit einer Schwester des Edlen Wilhelm von Ardey, der Odilgundis domina de Hardynberge, vermählt [7]).

Läßt sich schon hieraus auf ein gleich hohes Ansehen beider Geschlechter im 13. Jahrhundert schließen, so scheint uns die Übereinstimmung des Wappens der Geschlechter von Dortmund und von Didinghofen — das Siegel Ritter Arnolds von Didinghofen von 1305 und dasjenige Ritter Konrads von 1321 und 1324 zeigen die sechs Rechtsschrägbalken des Geschlechtes de Tremonia — auf eine genealogische Zusammengehörigkeit derselben, wie wir eine solche für die Geschlechter von Dortmund und von

---

1) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 605.
2) Ebendort VII, Nr. 267.
3) Ebendort VII, Nr. 824 u. 1306.
4) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 103.
5) Ebendort I, Nr. 105.
6) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 73.
7) St.-A. Münster, Mskr. II, 116, fol. 1.

Lindenhorst für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts nachgewiesen haben [1]), schließen zu lassen.

Daß der ältesterwähnte Vertreter des Geschlechtes von Didinghoven, Arnoldus, als Herr auf dem alten Ritterhofe Didinchoven saß, zeigt seine Benennung in einer Urkunde aus dem Jahre 1225, in der er sich selbst als Arnoldus in Didinchoven bezeichnet [2]). Nach ebendieser Urkunde hatte er von der Äbtissin Ludgardis von Kaufungen damals den Hof zu Herbede auf drei Jahre in Pacht. 1227 wurde er von derselben Äbtissin mit der durch die Ächtung und Hinrichtung des Grafen Friedrich von Isenburg erledigten Vogtei zu Herbede belehnt [3]).

In welchem Verwandtschaftsgrade der in der vorerwähnten Urkunde von 1225 als Zeuge erscheinende Ritter Meinricus de Diddenchoven zu Arnoldus de Didinchoven gestanden hat, ist nicht erkennbar.

Von 1232 bis 1263 kommt ein Geistlicher Hermannus de Dydinchove, nachmals Propst zu Münster, häufiger in Urkunden vor [4]).

Ein Ritter Henricus de Dydinchoven ist 1243 Burgmann (castellanus) des Grafen von der Mark in Mark [5]).

1246 wird in einer Urkunde Konrads von Rüdenberg, Burggrafen von Stromberg, ein Elardus de Detinghoven genannt [6]).

1249 tritt zuerst Conradus de Dydinkoven, der nach einer undatierten Urkunde des Klosterarchivs Kaufungen, durch welche ihm die Äbtissin zu Kaufungen ihren Hof zu Herbede in Verwaltung gibt, ein Sohn Arnolds de

---

[1]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 57 ff.

[2]) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 267.

[3]) v. Roques, Urk.-Buch, Kl. Kaufungen II, Nachträge, Nr. 39 a (vgl. auch ebenda I, Nr. 45).

[4]) Westfäl. Urk.-Buch III, Register.

[5]) Ebendort VII, Nr. 546.

[6]) Ebendort, III, Nr. 452.

Didinchoven war[1]), in einer Urkunde Graf Ottos von Altena auf, durch welche dieser dem Erzbischof Konrad von Köln beim Empfang der Lehen zu Ringsheim den Lehnseid leistet[2]).

1251 ist Konrad Zeuge in einer Urkunde der Grafen Otto von Altena und Engelbert von der Mark für das Kloster Kappenberg[3]) und 1252 in einer Urkunde des Ritters Gottfried de Hovele[4]). 1265 ist er Bürge für Graf Engelbert von der Mark bei einem Verkauf von Untertanen und Gütern durch denselben an Graf Adolf von Berg[5]). 1269 erwähnt ihn eine Urkunde des Bischofs Albero von Werden[6]) und 1270 eine Verkaufsurkunde Graf Herbords von Dortmund[7]). 1273 kommt er in einer zu Gevelsberg vollzogenen Urkunde Graf Engelberts von der Mark und des Edlen Dietrich von Volmestein[8]) und 1278 in einer zu Röhlinghausen ausgestellten Urkunde Graf Engelberts von der Mark vor[9]). 1280 besiegelt er mit anderen eine zu Langenberg ausgefertigte Urkunde, durch welche Hermannus de Foresto dem Grafen Adolf von Berg seine sämtlichen Erbgüter zu Olpe verkauft[10]).

1255 findet sich ein Franco de Didenchoven unter den Zeugen einer Dortmunder Urkunde des Priesters Heinrich der gräflichen St. Martinskapelle hinter Graf Herbord von Dortmund aufgeführt[11]) und 1257 in einer

---

[1]) v. Roques, Urk.-Buch I, Nr. 48 (Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 731): dominus Cunradus filius domini Arnoldi de Didinchoven.

[2]) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 691.

[3]) Ebendort III, Nr. 533 u. VII, Nr. 765.

[4]) Ebendort VII, Nr. 782.

[5]) Ebendort VII, Nr. 1201.

[6]) Ebendort VII, Nr. 1306.

[7]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 219.

[8] Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 1483.

[9]) Ebendort VII, Nr. 1647.

[10]) Ebendort VII, Nr. 1722.

[11]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 103.

Urkunde des Dortmunder Rates betreffend Güter in Holthusen bei Dortmund in der Zeugenreihe hinter Graf Herbord und dessen Bruder Franco [1]).

Ein Rotgerus de Didinchove, Domherr zu Münster († 1271), kommt von 1260 bis 1267 urkundlich vor [2]).

In der erwähnten Langenberger Urkunde von 1280 wird außer dem Ritter Konrad von Didinghofen auch ein Knappe Henricus de Didinghoven genannt. Dieser Henricus de Didinchoven besaß, wie schon erwähnt, bis 1287 den Hof in Didinchoven als Lehen des Grafen von Limburg und Güter in Benninchoven als Eigengüter, die er dem Grafen von Limburg 1287 zu Eigentum übertrug und dann von ihm wieder zu Lehen nahm [3]). Vermutlich derselbe Ritter Heinrich von Didinchoven wird 1300 in einer Urkunde Graf Everhards von der Mark erwähnt [4]).

Bereits 1280 erscheint in einer Urkunde des Erzbischofs Siegfried zu Köln unter den Bürgen des Edlen von Limburg ein Arnoldus de Didinchoven [5]). Dieser Arnold ist jedenfalls mit dem in der vorerwähnten Urkunde Graf Everhards von der Mark aus dem Jahre 1300 unter den Zeugen genannten Knappen Arnoldus de Didinchoven, dem Bruder des Ritters Henricus, identisch. 1303 gehörte Ritter Arnoldus de Didinchove zu den von dem Abte Heinrich von Werden erwählten Schiedsrichtern in einem Streit desselben mit der Stadt Dortmund [6]). Um 1300 war Arnold nach dem Güterverzeichnis Graf Ludwigs von Arnsberg von diesem mit dem Zehnten zu Habeken-

---

[1]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 105.
[2]) Westfäl. Urk.-Buch III, Register.
[3]) Ebendort VII, Nr. 2021 (demnächst gedruckt).
[4]) Ebendort III, Nr. 1681.
[5]) Ebendort VII, Nr. 1709.
[6] Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 289.

sceyde[1]) als Manngut[2]) und etwa gleichzeitig[3]) von dem Edlen Wilhelm von Ardey mit Gütern zu Berghofen bei Lütgendortmund belehnt[4]). 1302 übertrug derselbe Wilhelm von Ardey dem Ritter Arnold von Dydinchoven die Güter (bona sive curia) Berghoven bei der villa Luttekendortmünde zu freiem erblichen Besitz unter der Bedingung, daß damit die Brautschatzansprüche seines Bruders, des Ritters Hinricus de Dydinchoven, wegen dessen Gemahlin Odilgundis domina de Hardynberge, einer Schwester Wilhelms von Ardey, erledigt seien[5]).

In dieser Urkunde wird außer dem Ritter Hinricus de Dydinchoven auch ein Hermannus de Dydinchoven, thesaurarius der St. Severinskirche in Köln, ebenfalls ein Bruder Heinrichs, unter den Zeugen aufgeführt.

1305 besiegelte Arnold von Dedinchoven eine Urkunde Burghards de Elvervelde[6]).

1321 erscheint urkundlich wiederum ein Ritter Conradus de Didinchoven. Seine Mutter hieß Belia, seine Gemahlin Mechteldis und seine Tochter wieder Belia[7]). Durch die mit seinem Siegel versehene Urkunde aus 1321 verkaufte er dem Dortmunder Bürger Ecbertus de Werle, wie schon eingangs erwähnt, den dritten Teil des Hofes

---

1) Wahrscheinlich Havkenscheid im Landkreise Bochum.

2) Seibertz, Urk.-Buch II, S. 108, wo Havenscheid bei Halver lokalisiert ist.

3) Die Belehnung geschah nach der Mitteilung von 1404 (s. die folgende Anmerkung) durch Wilhelm v. Ardey unter Zustimmung seiner Hausfrau Jutte und seiner Kinder Henrich und Wilhelm gleich der Eigentumsübertragung von 1302 (s. übernächste Anmerkung.) Eine Urkunde aus 1300 (Kindlinger, Volmestein II, Nr. 54) nennt als Kinder Wilhelms de Ardey und seiner Gemahlin Jutta: Henricus, Wilhelmus, Rikeze, Katharina und Alheydis.

4) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte, Bd. I, Teil 2, S. 326.

5) St.-A. Münster. Mskr. II, 116, fol. 1.

6) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 5. (Aander-Heyden, Urk.-Buch des Geschlechtes von Elverfeldt, Nr. 679.)

7) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 5.

zu Diddinchoven für 52 gezahlte Mark in Dortmund gängiger Denare. Mitbesiegelt ist die Verkaufsurkunde von Konrads Blutsverwandtem, dem Ritter Gerardus de Wittene[1]).

Jedenfalls derselbe Konrad von Didinghofen wird in dem wahrscheinlich in die Zeit von 1330 bis 1340 zu setzenden Lehnsgüterverzeichnis Graf Konrads IV. von Dortmund unter den nicht belehnten Mannen bei dem Zehnten zu Alminchusen im Kirchspiel Hemer als Conrad van Dedinchoven namhaft gemacht[2]) und in dem wahrscheinlich 1335 zu datierenden[3]) Lehnsverzeichnisse Heinrichs von Hardenberg als von diesem mit dem Zehnten zu Alminchusen belehnt (als Conrait van Deydinchoven) aufgeführt[4]).

Dasselbe Siegel wie die Urkunde von 1321 trägt eine Urkunde aus dem Jahre 1324, durch welche der Ritter Borghart van Elvervelde und der Ritter Conrat van den Dûrnen dem Dortmunder Bürger Stacius van Greverode zu Dortmund das Eigentum einer Lehnware an 8 $^1/_2$ Morgen Landes des Gutes zum Ophus bei Bruninchusen, das die Kinder des Werner van Brûninchusen zu Lehen hatten, übertrugen[5]).

In beiden Urkunden (von 1321 und 1324) wird als Bruder Conrads ein Everhardus (Everard) genannt.

Daß der 1321 genannte Conrad von Didinchoven und der 1324 genannte Conrad van den Dûrnen ein und dieselbe Person sind, ergibt sich aus dem Vorstehenden von selbst.

---

[1]) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 5.

[2]) Rübel, Beiträge V, S. 44, Nr. 44.

[3]) Wegen der Übereinstimmung zahlreicher Namen von Lehen und Belehnten mit denjenigen in dem Lehnsverzeichnisse Graf Konrads IV. von Dortmund und der am Schluß stehenden römischen Zahl XXXV.

[4]) Dortm. Urk.-Buch III, Nr. 91, S. 56.

[5]) St.-A. Münster, Klarenberg Nr. 6. (Aander-Heyden a. a. O., Nr. 479).

Von Siegeln des Geschlechtes von Didinghoven kennen wir das an einer Urkunde der Deutsch-Ordenskommende Köln aus dem Jahre 1305[1]) erhaltene Siegel Arnolds von Didinghofen, dessen Schildfigur noch deutlich sechs Rechtsschrägbalken, also das Wappenbild des Geschlechts von Dortmund erkennen läßt[2]), sowie das den vorerwähnten Urkunden von 1321 und 1324 anhängende Siegel Conrads von Didinghofen.

Während auch das Siegel von 1321 bis auf den Sechsrechtsbalkenschild verletzt ist, zeigt das Siegel von 1324, das sich bei Ilgen, Westfälisches Siegelbuch, abgebildet findet[3]), außer den sechs Rechtsschrägbalken die wohlerhaltene Umschrift: S. CONRADI MILITIS DE DIDNCHOVEN[4]).

In v. Steinens Westphälischer Geschichte findet sich ein dieselben sechs Rechtsschrägbalken zeigendes Siegel mit der Siegellegende: S. CUNRADI DE SPINIS abgebildet[5]). v. Steinen schreibt dieses Wappen einem nach Detmar Mülher 1328 (mit einem Bruder) vorkommenden Conradus de Spinis zu[6]).

Nach 1324 ist uns der Geschlechtsname Didinghoven nicht mehr begegnet.

Noch erwähnt werden mag, daß 1320 ein Hennekinus de Diddinchoven[7]) und 1361 ein Conradus van den Dornne das Dortmunder Bürgerrecht erwarben[8]). Ersterer könnte vielleicht mit dem 1280 und 1300 vorkommenden Henricus de Didinghoven, letzterer mit dem 1324 sich Conrat van den Dürnen nennenden Konrad von Diding-

---

1) St.-A. Düsseldorf.
2) Mitteilung des kgl. Staatsarchivs Düsseldorf.
3) Heft IV, Tafel 92.
4) Mitteilung des kgl. Staatsarchivs Münster.
5) Bd. III, Taf. LXVII, Nr. 8.
6) Ebendort, Bd. IV, S. 771.
7) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 387 (S. 274).
8) Ebendort I, Nr. 858b (S. 636).

hofen oder einem gleichnamigen Verwandten desselben identisch sein.

Ebenso muß dahingestellt bleiben, ob der von 1304 bis 1321 als Dortmunder Bürger auftretende Herbordus de Didinchoven[1]) aus dem Rittergeschlecht von Didinghofen hervorgegangen ist.

Aldinghofen.

Aldinghofen wird im Jahre 1338 zum ersten Male im „Roten Buche" der Stadt Dortmund erwähnt[2]). Nach Dietrich Westhoffs Chronik fanden zu Aldinkhoven im Jahre 1388 zweimal fruchtlose Verhandlungen zur Beilegung der Dortmunder Fehde statt[3]). Aus derselben Chronik erfahren wir weiter über Aldinghofen, daß daselbst im Jahre 1446 an der Kluse ein Wachtturm stand[4]). Die 1448 nochmals zur Zeit der Soester Fehde erwähnte „Kluse" zu Aldinkhoven[5]) bezeichnen auch von Berswordt (1624)[6]) und v. Steinen (1797)[7]) als die Stelle, an der Aldinghofen an der Emscher lag. Nach ersterem lag Aldinghofen in der Grafschaft Mark, nach v. Steinen dagegen, womit sich die Angabe der im Freiherrl. v. Rombergschen Archiv zu Brünninghausen[8]) befindlichen Kollationsakten aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts über die Lage der Kluse (Klause) in der Grafschaft Dortmund in Einklang bringen läßt, auf der Grenze der Grafschaft Mark und der Graf

---

1) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 299, 388 u. 394.

2) Ebendort I, Nr. 534 (S. 362, Zeile 4 von unten), wo es statt „Alinchoven" Aldinchoven heißen muß.

3) Deutsche Städtechroniken, Bd. 20, S. 281.

4) Ebendort, Bd. 20, S. 319/320.

5) Ebendort, S. 108.

6) v. Berswordt, Westphäl. adel. Stammbuch, S. 384.

7) v. Steinen, Westphäl. Geschichte, Bd. I, S. 1628.

8) Die Angaben aus dem v. Rombergschen Archiv zumeist nach den gefl. Mitteilungen des Herrn cand. hist. Erich Kuske.

schaft Dortmund (in comitatu Markensi et comitatu Tremoniensi), also im Dortmunder confinium.

Nach einer (nicht mehr im Original vorliegenden) Urkunde des Jahres 1342 ging an einem Ende der Brücke an dem „Aldinghove“ die Straße nach Dortmund durch [1]).

1393 werden bei der Einschätzung der Dortmunder Bürger Arnd und Hildebrand Sudermann sieben Morgen zwischen Hörde und Aldinchoven oppe der Emerschere angeführt [2]). Hiernach lag Aldinchoven also unweit Hörde.

Im Gegensatz zu der verhältnismäßig späten Erwähnung des Hofes Aldinchoven wird schon 1253 ein Ritter Wyscelus de Aldynchoven in einer Urkunde des Ritters Albert von Hörde als Zeuge genannt [3]).

Seine Tochter Guda de Oldinchove gelangte 1279, nach ihres Vaters Tode, aus der Ministerialität des Grafen von Limburg in diejenige des Grafen von Arnsberg [4]).

1287 kommt in einer den Hof zu Didinchoven betreffenden Urkunde ein Costantinus de Aldinchoven unter den Zeugen vor [5]).

Auch 1341 erscheint wieder ein Constantin van Aldinchoven, vielleicht ein Enkel des vorgenannten Costantinus, urkundlich und zwar bei einem Verkauf des Gherd van Hurde an Konrad von der Mark [6]). 1343 gehörte derselbe zu den Erbgenossen der Waldemeine bei Hörde [7]). In demselben Jahre verzichtete er auf seine

---

[1]) v. Steinen, Westphäl. Gesch., Bd. IV, S. 356: dey brůgge an dem Aldinghove, dar dey Strate an einem Ende durch geit na dey Stadt Dorpmunde. (Vgl. St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 39, Urk. von 1344 Aug. 5.: vortmer sol dey stadt Schwerte ere brugghe so důrch Aldynghhoves wysche dar sey ůver na dey stadt Důrpmunde gaet aufdecken.)

[2]) Rübel, Dortm. Reichsleute, S. 188.

[3]) Dortm. Urk.-Buch 1, Nr 94.

[4]) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 1666.

[5]) Ebendort VII, Nr. 2021.

[6]) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 14.

[7]) Ebendort, Nr. 31.

Ansprüche an das in den Hof zu Diddinchoven gehörende Vowedeland, das auf den Weg von Hörde nach Meldinchusen stieß[1]). Bei dieser Gelegenheit werden als seine Söhne Hinric, Gherd und Hermenneken genannt. 1344 gaben Gerd von Hörde, Costyn van Aldynchoven u. a. mit Einwilligung der ganzen Gemeinde von Hörde ihre Waldemeine und Viehweide auf der Beke bei dem Kloster Klarenberg Konrad von der Mark, um selbige zu Teichen zu machen und gedachtem Kloster zuzuwenden[2]).

Constantins Söhne Henrich und Gherd scheinen geistlichen Standes gewesen zu sein. Schon 1341 kommt Henric van Aldinchoven in Klarenberger Urkunden als „clericus" [3]) und 1347 als „prester" vor[4]). Desgleichen erscheint er als prester 1350[5]), 1355[6]), 1359[7]), 1360[8]), 1364[9]), 1368[10]) und 1371[11]) in Klarenberger Urkunden.

1357 erscheint gleich Henrich van Aldynchoven[12]) auch Gerd van Oldynchoven[13]) als Priester. Dieser Ghert van Aldinghoven kommt als Priester ferner in Klarenberger Urkunden 1380[14]) und 1381[15]) vor. Nach einem Notariatsinstrument aus dem Jahre 1385, nach welchem er am 6. Mai dieses Jahres bereits verstorben war, hatte er dem Kloster Klarenberg 5 Mark jährliche

---

[1]) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 34.
[2]) Ebendort, Nr. 41
[3]) Ebendort, Nr. 16.
[4]) Ebendort, Nr. 56.
[5]) Ebendort, Nr. 69.
[6]) Ebendort, Nr. 81.
[7]) Ebendort, Nr. 98.
[8]) Ebendort, Nr. 103.
[9]) Ebendort, Nr. 123.
[10]) Ebendort, Nr. 135 u. 139.
[11]) Ebendort, Nr. 159.
[12]) Rübel, Dortm. Reichsleute, S. 182 u. 183.
[13]) Ebendort, S. 184.
[14]) St.-A. Münster Klarenberg Nr. 198.
[15]) Ebendort, Nr. 201.

Renten, und zwar 3 Mark aus den vormals von Gerhard von Glatbeke besessenen Gütern zu Sölde und 2 Mark aus den Franko Voys zugehörigen Gütern zu Schüren vermacht [1]).

Vermutlich mit dem genannten Hermenneken identisch ist der in einer anderen Urkunde des Klarenberger Archivs aus dem Jahre 1341 als Zeuge genannte Hermann van Aldinchoven [2]).

1342 verkaufte das Stift Klarenberg zu Hörde dem Hinrich van Aldinghoven u. a. sieben Fischteiche, von denen fünf oberhalb Schüren und zwei an der Eddelbicke lagen, sowie sein „recht und erfdel" an dem „eddelrechtig gevrieten" Gute Diddinckhoff, boven der Emscher im Kirchspiel Wellinckhoven gelegen, das das Stift von Ludiche van Culpe und seinem Schwager Johan van Werle hatte. Dieses Recht bestand in fünf Maltern reinen Schuldkornes, halb Roggen, halb Gerste, 6 Hühnern, 50 Eiern jährlicher Rente, die Hinrich van Aldinghoven für eine Summe Geldes kaufte [3]).

1365 kaufte ein Johann van Aldinchoven zu Essen von Gerd von Gladbeke eine jährliche Geldrente aus dessen Gute zu Sölde [4]). Dieser Johann van Aldinchoven ist schon 1363 [5]) und weiterhin 1368 [6]), 1371, 1379, von 1381 bis 1384, 1386, 1387 [5]) und nochmals 1395 [7]) als Essener Ratmann nachweisbar. Eine Urkunde des Essener Münsterarchivs von 1429 [8]) besagt, daß Johann van Aldinchoven zu seiner und seiner Eltern und Geschwister Memorie eine

---

[1]) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 214.

[2]) Ebendort, Nr. 14.

[3]) v. Steinen, Westphäl. Gesch. IV, S. 355.

[4]) St.-A. Münster, Klarenberg Nr. 127.

[5]) Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Prof. Dr. Ribbeck aus dem Stadtarchiv Essen a. d. Ruhr.

[6]) Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, Heft 28, Nr. 21 (Urk. von 1368 Sept. 27).

[7]) Ebendort, Nr. 59 (Urk. von 1395 Juli 13).

[8]) Ebendort Nr. 111 (Urk. von 1429 Sept. 11.)

Rente von 4 Schilling aus einem Hause vor dem Grintberger Tor an die Beginen in der Twelflingehuys gegeben habe [1]).

1373 wird ein Hermann van Aldynchoven bei der Auflassung des von ihm angekauften Gutes zu Schüren vor dem Freistuhl des Dortmunder Freigrafen als Tochtermann des Dortmunder Bürgers Segebodo Ryke bezeichnet [2]). 1374 erscheint dieser Hermann van Aldynchoven urkundlich bereits selbst als Dortmunder Bürger [3]). Dieser Hermann besaß um 1394/95 einen halben Dortmunder Reichshof [4]). Derselbe kommt noch häufiger in Dortmunder Urkunden und anderen Quellen vor. Von 1378 bis 1398 ist er alle zwei Jahre im Dortmunder Rate nachweisbar [5]). 1400 besaß er, hier Hermann Oldinkhoff genannt, den Zehnten zu Barop [6]).

1374 kaufte Herman van Aldynchoven, Bürger zu Dortmund, von Ernst von Mengede, dem Sohne Ernsts von Mengede zu Mengede, den bei Kirchhörde im Gericht Eichlinghofen gelegenen Hof zu Lynnebike mit dem dazu gehörigen Sundern [3]). 1402 verkaufte Hermann diesen Hof mit Zustimmung seiner Gemahlin Katerine an das Kloster Klarenberg [7]).

Auch in Hörde hatte Hermann van Aldinchoven ein Gut besessen, auf dem 1411, nach seinem Tode, Henneke de Ruwe saß [8]). Nach einer Urkunde des Jahres 1486

---

[1]) Eine Urkunde von 1437 Juli 17 (ebendort, Nr. 126) berichtet von einer Memorie für eine Cunegunde de Aldinchoven.

[2]) Dortm. Urk.-Buch II, Nr. 35, sowie St.-A. Münster, Klarenberg Nr. 172. (Siehe auch ebendort, Nr. 170 u. 171).

[3]) St.-A. Münster, Klarenberg Nr. 174, 176 u. 177.

[4]) Rübel, Dortm. Finanz- und Steuerwesen, S. 144.

[5]) Rübel, Beiträge VI, S. 116 (Register).

[6]) Ebendort V, S. 21.

[7]) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 258 u. 259. (Vgl. ebendort, Nr. 264.)

[8]) Ebendort, Nr. 270.

lag dieser „Aldinchovische Hof" zu Hörde dem Hofe des Heinrich Kyp gegenüber [1]).

Hermanns Gut in Schüren wurde 1415 mit Zubehör in der Feldmark Dortmund durch Schiedsleute zwischen Hermann van Eppinchoven, Johannes Oldinchove und des letzteren Schwester Cunne van Oldinchoven [2]), denen es durch den Tod Hermanns van Oldinchoven angefallen war, geteilt [3]).

Dieser Johann Aldinchoff wird auch 1405 bei einer Beurkundung der Auflassung des Gutes to Lynnebike als Zeuge genannt [4]).

1427 verzichtete Johann auf alle Ansprüche an die Hälfte des Ruwengutes zu Hörde, mit dem der verstorbene Goyswyn van Aldynchoven und nach seines Vaters Tode Cost van Aldynchoven den Johann van Eppinchoven geheißen Slyck belehnt hatte [5]).

Goswyn Aldinchof wird zuerst 1388/89 während der großen Dortmunder Fehde genannt [6]). 1391 besiegelte er den Verkaufsbrief des Johan Wickede für Dyderik van dem Vytynchove genannt Nortkerke betr. den Zehnten zu Hacheney [7]) und 1395 einen Pfandbrief des Tonyes van der Leyten [8]). Er besaß 1392 eine zu Hörde „boven" dem Teiche nächst der Wiese des Knappen Franke Vos gelegene Wiese [9]). Jedenfalls derselbe Goswin kommt 1393 als Gosswin van Oldinchoven unter den Degedingsleuten bei einer Streitigkeit zwischen Gosswyn Holtey und dem Kanonikus H. van Hacgnecge zu Münster vor [10]).

---

[1]) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 375.
[2]) Vgl. vorige Seite, Anm. 1.
[3]) St.-A. Münster, Klarenberg Nr. 282.
[4]) Ebendort, Nr. 264.
[5]) Ebendort, Nr. 291.
[6]) Rübel, Beiträge IV, S. 92.
[7]) Archiv Brünninghausen, Or.-Urk. von 1391 Sept. 9.
[8]) Ebendort, Or.-Urk. von 1395 Juli 24. (Siegel abgefallen.)
[9]) St.-A. Münster, Klarenberg Nr. 234.
[10]) Dortm. Urk.-Buch II, Nr. 298.

1411 versetzten Goswyn van Aldinchoven und seine Gemahlin Alverde dem Kloster Klarenberg auf 20 Jahre für 60 rheinische Gulden den Weg zu Aldinchoven, der „thegen dem Benninchover weghe“ an dem Hellweg beginnt und „gheyt vort neder by dem sprincborne to Aldinchoven vort by der syden uet“ auf des Klosters Wiese und Weide [1]). In demselben Jahre teilte Goswin sich zu gleichen Teilen mit seinem Schwager Herman von Eppinchoven, dem Gemahl seiner Schwester Aleke [2]), in das von Herman von Aldinchoven nachgelassene Ruwen-Gut in Hörde [3]). Eine Urkunde des Jahres 1427 bezeichnet Goswin als verstorben [4]).

Goswins Sohn [5]) Cost von Aldinchoven kommt zuerst 1434 in einer Urkunde des von Rombergschen Archivs zu Brünninghausen vor. Durch diese Urkunde verspricht er dem Diderich van den Vytinchove genannt Noirtkerke d. J. und Series van Ekel, die für ihn bei Hinrik van Wytten und Detmar Berswoirde für 200 Gulden Bürgschaft [6]) geleistet haben, Schadloshaltung [7]). 1435 und 1446 erscheint er in Urkunden des Klarenberger Archivs als Siegelzeuge [8]). 1437 gestattete Diderich von Wickede dem Cost von Aldinchoven, der ihm sieben schwere Goldgulden aus seinem Gute (. . . ?) im Gericht zu Hörde versetzt hatte, dem Dietrich Nortkerken d. J.

---

[1]) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 269.

[2]) Ebendort, Nr. 271 (Urkunde von 1412 Jan. 21).

[3]) Ebendort, Nr. 270.

[4]) Ebendort, Nr. 291.

[5]) Ebendort, Nr. 291. (Ebendort, Nr. 307: Sohn der Witwe Goswins, Alwart.)

[6]) 1457 sprechen Hinrich von Witten zu dem Krengeldansse und Hermann von Witten, Hinrichs Sohn, den Didrich v. d. Vitynchove gen. Nortkercke von der Bürgschaft über 200 rhein. Gulden für Kost van Aldinchoven und von der über 50 rhein. Gulden los. (Archiv Brünninghausen, Or.-Urk. von 1457 Okt. 28.)

[7]) Archiv Brünninghausen, Or.-Urk. von 1434 Febr. 14.

[8]) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 297 u. 306.

den halben Hof, genannt des Roiders Hof, in der Freiheit Hörde zu verpfänden [1]. 1442 verpfändete Cost dem Diderich Wegener drei Scheffelsaat Landes, hinter dem Kloster Klarenberg gelegen [2]. 1446 genehmigte er die Verpfändung einer an dem Opsprunge gelegenen, von Gobel Ertmar untergehabten Wiese durch seine Mutter Alvart van Aldinchoven [3]. 1447 verpfändete Cost van Oldinckhoven seinen nächst dem Hause des Johan Volmestein bei der Linde gelegenen Garten an Johan Volmestein [4].

1450 erscheint zum ersten Male urkundlich Costs Gemahlin Ida bei dem Verkaufe von zwei Morgen Landes, gelegen an den Kuhhütten und den drei Weiden und schießend auf den Gronenweg, an Diedrich Huyck, geheißen dey schomecker, durch Cost van Aldinchoven [5].

1453 verpfänden die Eheleute Cost und Ida van Aldinchoven an Hermann Schupper, Kammerknecht und Diener des Grafen Gerhard von Cleve und Mark, einen Gadem binnen Hörde vor dem von Johan Schuddevels bewohnten Volmesteinschen Hause [6]. 1454 verkaufen die beiden dem Kloster Klarenberg eine Rente aus einem in der Freiheit Hörde dem Gerichtsstuhle gegenüber gelegenen Hause [7]. In demselben Jahre verkaufen sie dem Diderich Huyck genannt Schomecker zehn Scheffelsaat Landes, von denen zwei Morgen zwischen dem Guldenmorgen und der Kosuke und zwei Scheffelsaat daneben liegen und an den Groneweg stoßen [8]. 1455 kommt Cost van Oldinchoven mit Dietrich von Vytinghoff

---

[1] Archiv Brünninghausen, Or.-Urk. von 1437 März 24.
[2] St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 302.
[3] Ebendort, Nr. 307.
[4] Ebendort, Nr. 309.
[5] Ebendort, Nr. 311.
[6] Ebendort, Nr. 312.
[7] Ebendort, Nr. 314.
[8] Ebendort, Nr. 316.

genannt Nortkerke als Siegelzeuge einer Einigung zwischen den Brüdern Didrich und Series von Eickel vor[1]). 1457 willigen Cost und Ida in die Weiterveräußerung der dem Lodewych van Wickede, Richter zu Unna, verpfändeten, teils im Bickenvelde, teils bei dem Guldenmorgen gelegenen vier Morgen Landes an das Kloster Klarenberg[2]) und in die Weiterveräußerung der vormals an den inzwischen verstorbenen Diderich Wegener versetzten drei Scheffelsaat Landes, gelegen an dem Wege zu der Claren Ölmühle, an Friedrich to Rekerdinck, Schulten op dem Cloister[3]).

1459 schenkten sie zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil dem Kloster Klarenberg das Erbrecht einer bei des Klosters Kuhwiese gelegenen Wiese[4]).

Der Hof zu Schüren kam von Cost von Aldinghoven an Gerhard von Cleve und Mark, der ihn wiederum seiner Tochter Catharina und nach deren Tode dem Kloster Klarenberg vermachte[5]). Nach v. Steinen geschah dieser Verkauf im Jahre 1460 durch die Eheleute Cost und Ida van Aldinckhoven mit Zustimmung ihrer Kinder Anna, Greite und Jutte[6]).

1461 verkauften Cost van Aldinchoven, seine Gemahlin Ida und Anna, ihre Tochter, dem Diderich van den Vytinchove genant Nortkercke und dessen Gemahlin Hadwig ihren „Hoff to Aldinchoven" mit der nächstgelegenen Wiese und der dazu gehörigen Straße[7]).

Gleichzeitig übertrug Gerhard von Cleve, Graf v. d. Mark, der mit Diderich van dem Vytinchove genannt Nortkerke den Eppenhover Hof zu Hörde zu gleichen Teilen

---

1) Archiv Brünninghausen, Or.-Urk. von 1455 März 14. (Siegel nicht erhalten.)

2) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 322.

3) Ebendort, Nr. 323.

4) Ebendort, Nr. 324.

5) Ebendort, Nr. 328.

6) v. Steinen, Westphäl. Geschichte, Bd. I, S. 1629.

7) Archiv Brünninghausen, Urk. von 1461 Febr. 9. (Kopie.)

von Cost van Aldinchoven hatte, dem genannten Diderich van dem Vytinchove genannt Nortkerke seine Hälfte für 200 Goldgulden [1]).

Costs Witwe Ida van Oldenckhoff und ihre Tochter Anna verkauften dem Kloster Klarenberg 1469 vier Gaben Holzes in dem Vincklotte, übergehend in die Benninghofer Mark [2]).

1477 gestatteten Johan Patberch und seine Frau Else vor dem Gericht zu Hörde der Ida van Alinckhoven und ihrer Tochter Anne den Rückkauf von zwei Morgen Landes an der Oppspringe und fünf Scheffel Landes am Aldinckhover Weg mit dem zugehörigen Garten für 36 Gulden und den Rückkauf von zwei Morgen Landes in dem Wickenvelde, die „opp dat korthe wech" schießen, für 20 Gulden [3]).

Cost von Aldinghofen gehörte nach dem im Jahre 1437 zwischen Herzog Adolph von Cleve und Gert von Cleve getätigten Vertrage zur Märkischen Ritterschaft [4]). In drei Femeurkunden des Jahres 1449, in denen auch der Freigraf Dietrich Ploigher zu Brünninghausen genannt wird, wird Cost van Oldynckhoven als echter, rechter, schildbürtiger Freischöffe bezeichnet [5]).

Als letzter Träger des Namens Aldinghof kommt im Archiv Klarenberg im Jahre 1489 nochmals in einer Hörder Urkunde ein Johan Aldinchoff als Zeuge vor [6]).

Wie lange sich der „Aldinghof" im Besitze des gleichnamigen Geschlechtes erhalten hat, läßt das lückenhafte Quellenmaterial nicht erkennen.

Der am Springbrunnen zu Aldinghofen vorbeiführende „Weg to Aldinchoven" gehörte, wie wir sahen, nach einer

---

[1]) Archiv Brünninghausen, Or.-Urk. von 1461 Febr. 9.

[2]) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 346.

[3]) Archiv Brünninghausen, Or.-Urk. von 1477 April 15.

[4]) v. Steinen, Westphäl. Geschichte I, S. 509 u. 511.

[5]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 204, Anm. 1, S. 202, Anm. 3 u. S. 204, Anm. 6.

[6]) St.-A. Münster, Klarenberg Nr. 378.

Urkunde des Jahres 1411 noch Goswin van Aldinchoven, der ihn in diesem Jahre dem Kloster Klarenberg für 60 rheinische Gulden auf 20 Jahre verpfändete.

Das Wappen des Geschlechtes von Aldinghofen bestand aus einem, einem größeren Wappenschilde aufliegenden kleineren Schilde.

Das ältesterhaltene Siegel des Geschlechtes ist dasjenige Constantins van Aldinchoven aus 1343[1]) und 1344[2]). Dasselbe ist dreieckig und zeigt im dreieckigen Schildfelde einen erhabenen dreieckigen Schild als Siegelbild. Die Legende lautet: S' CONSTANTIN DE ALDINCHOVE.

Ein zweites Siegel ist dasjenige des Hermenneken van Aldinchoven, des Sohnes Konstantins, aus 1343[3]). Dasselbe ist kleiner als das Siegel seines Vaters und rund. Wappenbild: Schild, Legende undeutlich.

Aus dem Jahre 1371 ist ein diesem ähnliches Siegel Gostekens van Aldinchoven erhalten. Wappenbild: Schild, Legende undeutlich[4]). Ebenfalls ist aus dem Jahre 1391 ein Siegel Goswins von Aldinghoven mit senkrecht stehendem Schild und glattem Siegelfelde erhalten, dessen Siegelumschrift: S' GOSVINI D'ALDINGHOVEN lautet[5]).

Der gleiche Siegeltyp kehrt auch nochmals im 15. Jahrhundert bei Cost von Aldinchoven wieder, der zwei verschiedene Siegelstempel besaß, von denen der ältere, dessen er sich 1442[6]), 1446[7]), 1449[8]) und 1457[9]) bediente, einen größeren Siegelschild und in der Siegellegende größere

---

[1]) St.-A. Münster, Klarenberg Nr. 31.

[2]) Ebendort, Nr. 41.

[3]) Ebendort, Nr. 34.

[4]) Ebendort, Nr. 158.

[5]) Archiv Brünninghausen, Urk. von 1391 Sept. 9.

[6]) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 302.

[7]) Ebendort, Nr. 306 u. 307.

[8]) Geh. Haus- u. St.-A. Stuttgart, Heimliches Gericht, Urk. von 1449 Okt. 30. (Regest: Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 204, Anm. 5.)

[9]) St.-A. Münster, Klarenberg Nr. 322 u. 323.

Schrift als der von ihm 1450[1]), 1453[2]), 1454[3]) und 1459[4]) benutzte Stempel zeigt. Die Siegelumschrift des älteren Siegels lautet anscheinend SIGILLV KOST VŌ ALDINHOUEN,[5]) diejenige des jüngeren ist S' Koſt van Aldinchoven[6]).

Abweichend von diesen zeigen dagegen ein zweites Siegel Goswins van Aldinchoven aus 1410[7]) und 1411[8]) und ein Siegel Johans van Aldinchoven aus 1427[9]) im rautenförmig gegitterten Siegelfelde (die einzelnen Rauten sind mit Kreuzchen besetzt) einen schräggestellten Schild mit einem kleineren erhabenen Schild als Siegelbild. Über dem schräggestellten Schilde befindet sich ein Helm mit Adlerflug. Die Legende des Siegels Goswins van Aldinchoven lautet: S' GO[S]WINI DE OLDINCH[10]), diejenige des Siegels Johanns von Aldinchoven: S. IOHANNI D'ALDINCH[11]).

Meldinghausen.

Von Meldinghausen hören wir zuerst 1270 durch die Streitigkeiten zwischen dem Grafen Dietrich von Limburg und der Stadt Dortmund wegen Güter in Meldinghausen, Didinghofen und Wambel[12]). 1345 wird eine dem Waltherus de Redinckhausen, seiner Mutter Bibela und seiner

[1]) St.-A. Münster, Klarenberg Nr. 311.
[2]) Ebendort, Nr. 312.
[3]) Ebendort, Nr. 314 u. 316.
[4]) Ebendort, Nr. 324.
[5]) Ebendort, Nr. 322.
[6]) Ebendort, Nr. 312 u. 314. (Siegel gut erhalten.)
[7]) Ebendort, Nr. 268 u. Stadtarchiv Dortmund, Nr. 1447 (Dortm Urk.-Buch III, Nr. 457).
[8]) St.-A. Münster, Klarenberg Nr. 270.
[9]) Ebendort, Nr. 291.
[10]) Ebendort, Nr. 268.
[11]) Ebendort, Nr. 291.
[12]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 136.

Schwester Kunegundis gehörige Mühle zu Meldinckhausen erwähnt [1]).

Von dem „Hofe" Meldinghusen erfahren wir erst 1349, als die Brüder Suderman dem Stephans- und Laurentiusaltar in St. Reinoldi zu Dortmund unter anderem zwölf Morgen Acker, im Felde zwischen dem Hofe Meldinghusen und Bruninghusen gelegen, zum Geschenk machen [2]). Meldinghausen muß hiernach also in der Nähe von Brünninghausen (Kr. Hörde) gelegen haben.

Das Puntingbuch erwähnt 1393 fünf Morgen Landes, bei der Emscher „tegen Meldinchusen" an der Mergelkulen gelegen [3]). Nach einer Urkunde des St. Katharinenklosters aus dem Jahre 1410, durch welche dasselbe den Eheleuten Johan Solde zwei Scheffelsaat Landes, gelegen bei Meldinchusen in der Feldmark Dortmund, überläßt [4]), scheint Meldinghausen auf dem linken Emscherufer gelegen zu haben. Hierzu paßt auch die Bezeichnung einer 1478 erwähnten halben Wiese an der Emscher als im Dortmunder Gebiete Meldinghausen gegenüber gelegen, da das Dortmunder Gebiet auf der rechten Seite der Emscher lag.

1393 wird eine Steingrube sowie eine Mergelgrube bei Meldinghausen an der Emscher und 1447 der „Koellberg" bei Meldinghausen erwähnt, auf dem die Feinde Dortmunds in der Soester Fehde im Jahre 1447 einen Köhler fingen [5]). In derselben Fehde zogen die Märkischen von Osten her von Hörde über Meldinghausen zum Steinernen Turm [5]). Von Dortmund aus führte der Slepweg zwischen dem Neutor und dem Wißstraßentor in südlicher Richtung nach Meldinghausen [5]).

---

[1]) Archiv Brünninghausen, Urk. von 1345 Juli 14. (Kopie des 16. Jahrhunderts.)

[2]) Dortm. Urk.-Buch II, Nr. 466.

[3]) Rübel, Finanz- und Steuerwesen, Nr. 205.

[4]) Dortm. Urk.-Buch III, Nr. 459 b.

[5]) Rübel, Dortm. Reichsleute, S. 17.

Bereits vor 1375 — in diesem Jahre wird eine Witwe Nortkerke als Besitzerin von vier Morgen Saatlandes bei Meldinghausen erwähnt[1]) — scheint das um diese Zeit dem Diderich van dem Vitinghove gehêten Nortkerke gehörig gewesene „gûd to Meldinchusen"[2]) an dessen Geschlecht gekommen zu sein.

Von einem Rittergeschlecht von Meldinghusen hören wir bereits durch eine Urkunde des Jahres 1236, welche einen Ritter Bertrammus de Meldinchusen namhaft macht[3]).

1305 verkaufte ein Bertoldus de Meldinchusen gewisse, vom Grafen Eberhard von der Mark lehnrührige Güter bei Meldinchusen an den Dortmunder Bürger Albert Spissenagel[4]).

Um 1306/16 verbürgten sich Hildebrandus Trinchamer, Everhardus Dives und Ar. de Linne für einen Brief der „domina" de Meldinchusen[5]).

1375 erwarb ein Conrad van Meldinchûsen[6]) und 1377 dessen Sohn Conradus das Dortmunder Bürgerrecht[7]). 1378 gab Conradus de Meldynchusen — welcher von beiden, ist nicht zu ersehen — sein Bürgerrecht „super gratiam proconsulum et consulum" wieder auf[8]).

Als Zeuge kommt einer derselben als Koyneke van Meldinchusen 1380 in einer Urkunde des Limburger Freigrafen Hinrich van Buykholte der krummen Grafschaft bei der Auflassung eines im Kirchspiel Aplerbeck gelegenen Gutes to Respinch an das Kloster Klarenberg vor[9]), ferner

---

1) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 702, S. 495.

2) Ebendort II, Nr. 519. (Diese von Rübel gegen 1378 datierte Urkunde ist vielleicht wegen der Witwe Nortkerke von 1375 früher anzusetzen.)

3) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 447.

4) St.-A. Münster, Klarenberg Nr. 4 (Urk. v. 1305 Jan. 13.)

5) Dortm. Urk.-Buch I, S. 234, Nr. 8.

6) Ebendort II, S. 132.

7) Ebendort II, S. 133.

8) Ebendort II, S. 136.

9) St.-A. Münster, Klarenberg Nr. 198.

1383 als Conrad van Meldynchusen bei einem Umtausch von Wiesen bei Didinghofen zwischen Albert Beye, dem Jüngeren, und dem Kloster Klarenberg[1]) und schließlich 1386 bei der Übertragung des Hofes zu Sonnenborne an das Kloster Klarenberg durch Ernst van Westhusen, Pastor zu Lütgendortmund[2]).

1392 wird unter den laufenden Ausgaben der Dortmunder Kämmerer auch eine an Cord van Meldinghusen zu zahlende Summe angegeben[3]).

1394 läßt der Dortmunder Bürger Tydeman van Hovele vor dem Freigrafen des Junchers Johann von Limburg eine Gabe Holz in der Rennynchuser Beke an Johannes van Meldinchusen auf[4]).

1436 kommt ein Hannes Meldinchus[5]) in einer Urkunde des von Rombergschen Archivs zu Brünninghausen unter den aufgeführten Zeugen vor[6]).

1410 ist ein Gerlach von Meldinghausen als Bürgermeister zu Hörde nachweisbar[7]). In demselben Jahre verpfändete Goßwyn Holtey seinen der Pforte des Klosters Klarenberg gegenüber gelegenen Garten dem zu Hörde wohnenden Gerlach Meldinchusen[8]).

1443 trat der gleichnamige Sohn dieses Gerlach Meldinchus ebendiesen Garten an Lodewig van Wickede ab[9]). Nach einer Urkunde des Jahres 1492 lag „Meldynchus garden“ an der Emscher[10]).

---

[1]) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 203.

[2]) Ebendort, Nr. 218.

[3]) Rübel, Dortm. Finanz- u. Steuerwesen, S. 205.

[4]) Dortm. Urk.-Buch II, Nr. 356.

[5]) 1388 kommt in Dortmund ein Knecht Hans Meldinghus vor. (Rübel, Dortm. Finanz- und Steuerwesen, S. 113.)

[6]) Archiv Brünninghausen, Or.-Urk. von 1436 März 9.

[7]) Dortm. Urk.-Buch III, Nr. 414.

[8]) St.-A. Münster, Klarenberg Nr. 268.

[9]) Ebendort, Nr. 304. (Vgl. auch ebendort, Nr. 381, Urkunde von 1503.)

[10]) Ebendort, Nr. 381.

Bereits 1430 wird ein Gerlich Meldinchus Dortmunder Bürger[1]). Um die Mitte des 16. Jahrhunderts erscheint in Dortmund der Name Meldinchus mit dem Gildenvertreter Dirik Meldinchusen im Dortmunder Rate[2]).

Das Wappen des Geschlechtes von Meldinghusen ist nicht bekannt. Das Siegel der von Gerlach Meldinghus besiegelt gewesenen Urkunde des Jahres 1443[3]) ist nicht mehr vorhanden.

Mengede.

Mengede ist schon im 10. Jahrhundert als Königsgut bezeugt. König Heinrich I. verschenkte im Jahre 928 eine Zweidrittelhufe in der „villa" Mengide[4]).

1052 erhielt das Domstift Goslar durch Schenkung Kaiser Heinrichs III. das königliche „predium" Mehgida[5]), das nach einer Urkunde aus dem Jahre 1283 aus der „curtis" in Mengede und den dazu gehörigen Gütern bestand[6]). Dieser Hof, die „curia Osthoff" in Mengede, gelangte durch Kauf von dem Ritter Everhardus de Strunkede im Jahre 1276 an den Pfarrer Gottschalk in Mengede und den Ritter Everhardus de Mengede[7]). An welcher Stelle dieser Hof gelegen hat, ist nicht bekannt.

In gleicher Weise ist unbekannt, nach welchem Hof sich das erst Mitte des 13. Jahrhunderts urkundlich auftretende Rittergeschlecht von Mengede benannt hat. v. Steinen (1757) spricht als das „rechte Stammhaus"

---

1) Rübel, Beiträge, XII, S. 46.

2) Ebendort VI, S. 133 (Register).

3) St.-A. Münster, Klarenberg Nr. 304.

4) Monum. Germ. DD, Heinrich I, Nr. 18 (Regest: Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 3).

5) Goslarer Urk.-Buch I, Nr. 52. (Vgl. Rübel, Dortm. Reichsleute, S. 3, Anm. 3).

6) Ebendort II, Nr. 307 (siehe auch ebendort II, Nr. 567).

7) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 1554.

der Herren von Mengede das von ihm als Rittersitz bezeichnete [1]), jedenfalls an der Stelle des heutigen „Hauses Altmengede“ in der Bauerschaft Schwieringhausen gelegen gewesene Altenmengede [2]) an [3]).

Die Gebäude von Haus Altmengede liegen heute auf dem linken Emscherufer — auf welchem Ufer die bereits zu v. Steinens Lebzeiten nicht mehr vorhanden gewesenen [3]) Gebäulichkeiten des Rittersitzes Altenmengede gelegen haben, sagt v. Steinen nicht —, indes gehört zu Haus Altmengede eine gleich gegenüber auf dem rechten Emscherufer liegende große Weide, durch welche, nach dem dort aufgefundenen verwitterten, noch undeutliche Spuren eines Adlers zeigenden Grafschaftsgrenzsteine [4]) zu schließen, anscheinend im 16. Jahrhundert die Dortmunder Grafschaftsgrenze gegangen ist. Hierzu paßt auch die Nähe der Kämpe „Oberste-Rothenkamp“ und „Unterste-Rothenkamp“ [5]), in denen wir wahrscheinlich den „Rodenkamp“ der Grenzbeschreibung von 1512 [6]) vor uns haben.

Außer Haus Mengede und Haus Altmengede befindet sich aber unterhalb des Ortes Mengede auch noch eine bisher mit dem Spaten noch nicht erforschte, von einem Doppelgraben und Doppelwall eingeschlossene Befestigung auf dem linken Ufer der Emscher, die sogenannte „Borg-

---

[1]) Auch Büsching (1761) spricht in seiner „Neuen Erdbeschreibung“ (Teil III, S. 583) von einem zum Dorfe Mengede gehörenden Rittersitz Mengede und einem Rittersitz Altenmengede.

[2]) Die in den heutigen Flurkarten als Altenmengede bezeichneten Liegenschaften des Landwirts Menken gent. Exter (Mitteilung des Herrn Amtmanns Schragmüller, Mengede) können nicht wohl gemeint sein.

[3]) v. Steinen, Westphäl. Geschichte III, Nr. 477.

[4]) In Gegenwart des Herrn Amtmanns Schragmüller, Mengede an Ort und Stelle festgestellt.

[5]) Nach der Flurkarte der Gemeinden Mengede und Groppenbruch. (Mitteilung des Herrn Amtmanns Schragmüller, Mengede.)

[6]) Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 17.

stedde“ (Burgstätte)[1]), die auch als alter Herrensitz, ihres Namens wegen aber auch als Bestandteil des alten Mengeder Königsgutes vielleicht in Frage kommen könnte.

Der älteste Träger des Namens von Mengede, der zu dem Rittergeschlecht zu zählen sein wird, ist der im Jahre 1249 in einer Urkunde des Ritters Otto von Holthusen vorkommende Ernestus de Mengede[2]), der in derselben mit den späterhin als Ritter bezeugten Hermannus de Wittene und Hugo de Walsem[3]) vor „Heinricus judex“, jedenfalls dem eingangs der Urkunde genannten Dortmunder Richter Heinricus Silverbuch, aufgeführt steht und somit gleich ihnen ritterbürtig gewesen sein wird[4]).

Auch die in einer anderen Urkunde desselben Jahres genannten Brüder Bernardus und Albertus de Mengede[5]) scheinen nach Mengede zu gehören.

In der Zeugenreihe der oben erwähnten Verkaufsurkunde betreffend den Hof „Osthoff“ in Mengede aus dem Jahre 1276 erscheinen ein Wilhelmus und ein Engelbertus de Mengede[6]).

Ein Wilhelm de Mengede wird als Ritter 1274[7]) und 1282[8]) urkundlich genannt. Vermutlich derselbe Ritter Wilhelmus erscheint nochmals 1293 mit dem uns bereits aus 1276 bekannten Ritter Everhardus de Mengede in einer das Kastell Lippeholthusen betreffenden Urkunde[9]). In der genannten Urkunde von 1282 folgen auf die in

---

[1]) Vgl. Rübel, Reichshöfe, S. 84.

[2]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 132.

[3]) Hermannus de Wittene 1254 (Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 99) und 1269 (I, Nr. 131) — Hugo de Walsem 1254 (I, Nr. 97).

[4]) Im Register des Dortm. Urk.-Buches, Bd. I ist Ernestus von Mengede fälschlich als Dortmunder Ratsherr bezeichnet.

[5]) Goslarer Urk.-Buch I, Nr. 632.

[6]) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 1554.

[7]) Ebendort III, Nr. 949.

[8]) Ebendort III, Nr. 1186.

[9]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 237.

derselben aufgeführten Ritter ein Petrus und ein Bertrammus de Mengede. 1278 kommen in zwei Urkunden des Edlen Wilhelm von Ardey zwei Brüder Everhardus und Johannes de Mingede vor[1]. 1295 wird ein Knappe Johannes de Mengede in einer Urkunde des Grafen Everhard von der Mark genannt[2].

Ein Ritter Ernst von Mengede ist von 1325 bis 1345 nachweisbar[3]. Vor Lentvrede, dem Kirchherrn dieses Ritters Ernst von Mengede, verkaufte Arnold von dem Rudelo im Jahre 1329 auf dem Kirchhofe zu Waltrop Renten aus Gütern zu Boclo[4], Holthusen und Kemminghausen[5].

1328 wird ein Johann von Mengede als Ernsts Sohn bezeichnet. Wahrscheinlich ist dieser auch mit dem in der Urkunde von 1325 hinter ihm als Zeuge genannten Johannes de Mengede[6] identisch.

Ein Fredericus de Mengede kommt 1340 in einer von Gerhard von Mengede besiegelten Urkunde vor[7].

Ritter Gerhardus de Mengede vermittelte im Jahre 1347 die Aussöhnung des Johannes Maleman mit der Stadt Dortmund[8].

1367 wird ein Ernst van Mengede, Johanns Sohn, genannt[9].

1364 kauften die nach ihren Siegeln zum Ritter-

---

[1]) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 1658.

[2]) Ebendort III, Nr. 1530.

[3]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 422, II, Nr. 441, I, Nr. 446 u. 588.

[4]) Jedenfalls die zwischen Holthausen und Schwieringhausen gelegenen Bauklohhöfe.

[5]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 446. (Wegen der Güter siehe auch ebendort I, Nr. 447 u. 581).

[6]) Ebendort, I, Nr. 422.

[7]) Ebendort I, Nr. 539.

[8]) Ebendort I, Nr. 632.

[9]) Ebendort II, Nr. 501.

geschlecht von Mengede gehörigen[1]) Brüder Evert und Ernst von Mengede von den Brüdern Dystelhof das Haus, geheiten Hinrikes Fessiken huys[2]).

1374 verkaufte Ernst van Mencgede, Sohn des zu Mengede wohnhaften Ernst von Mengede, dem Dortmunder Bürger Hermann van Aldynchoven seinen Hof to Lynnebike bei Kirchhörde. Die Gemahlin Ernsts von Mengede, des Jüngeren, hieß Katharina[3]).

Auch die Erbauer des 1293 niedergerissenen Kastells zu Lippeholthausen, die Brüder Godescalcus und Godfridus dictus Büdde[4]) mögen aus dem Geschlecht von Mengede hervorgegangen sein, da die Ritter Wilhelmus und Everhardus de Mengede die Reihe der zahlreichen Zeugen eröffnen, und 1325 auch ein Theodericus de Mengede dictus Budde urkundlich bezeugt ist[5]).

Im 14. Jahrhundert treffen wir mehrere von Mengede geheyten van der Dunowe[6]) und einen Tonyes van Mencgede van deme Ebbedynchove[7]), sowie einen

---

[1]) Ebendort I, S. 709, Sp. 1 (Register) werden dieselben irrtümlich als „Bürger" bezeichnet.

[2]) Ebendort I, Nr. 791.

[3]) St.-A. Münster, Klarenberg, Nr. 174, 176 u. 177.

[4]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 237.

[5]) Ebendort I, Nr. 422.

[6]) Ernst: 1379 (Dortm. Urk.-Buch II, Nr. 524), 1386 (II, Nr. 541). — Friedrich: 1379 (II, Nr. 524), 1393 (II, 316). 1367 (II, 501) wird er mit seinem Bruder Wibbe nur van der Dunowe genannt.

[7]) Dortm. Urk.-Buch II, Nr. 328 u. 541. — Nach v. Steinen, Westphäl. Geschichte III, S. 565 verkaufte Tönnies van dem Ebdinckhoffe, anders geh. van Mengde, 1438 den Ebdinckhof an Evert Vridag zu Waltrop. Der von v. Steinen angenommene Rittersitz Aebdinghof (Ebdinghof) an der Emscher (III, S. 478) ist urkundlich nicht bezeugt. Im 13. Jahrhundert erscheint auch kein Rittergeschlecht des Namens, sondern nur ein 1257 und 1268 nachweisbarer (Hermannus) villicus de Ebdinchove (Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 105 u. 126). Wahrscheinlich ist dieser Ebdinchof der alte Hof

Evert[1]) und Gerd van Mengede genannt Schoduvel[2]) und endlich einen Hermann van Mengede genannt Schanoyte[3]) an.

Hinsichtlich der weiteren Genealogie des Geschlechtes von Mengede sei hier auf die Abhandlung des Herrn Pastor Stenger-Mengede „Zur Geschichte des Ortes Mengede und der Familie von Mengede (alias Mengden)“[4]) verwiesen.

Das älteste uns bekannt gewordene Siegel des Geschlechtes ist dasjenige des Ritters Gerardus de Mengede aus dem Jahre 1340[5]). Dasselbe entstammt demselben Siegelstempel wie das in Ilgens Westfälischem Siegelbuche[6]) abgebildete Siegel desselben Gerardus aus 1344[7]). Dasselbe zeigt einen dreimal geteilten Schild.

Das gleiche Siegelbild kehrt in dem Siegel Ernsts von Mengede, Vaters und Sohnes, aus 1374[8]) wieder. In dem Siegel des Vaters Ernst von Mengede sind jedoch, unterschiedlich von dem Siegelbild seines Sohnes, die durch die Schildteilung gebildeten Balken nicht erhaben, sondern tiefliegend.

Das Siegel des jüngeren Ernst von Mengede ist

---

der Abtei Werden (Lacomblet, Archiv II, S. 209 f., 270 f.), der als „Abteihof“ so genannt sein wird, wie Epsingsen (Ebdeschink) bei Soest so als Äbtissinhof heißen soll.

[1]) 1350 (Dortm. Urk.-Buch II, Nr. 468).

[2]) 1367 (Ebendort II, Nr. 501), dagegen 1351 (ebendort II, Nr. 470) nur Gerd van Mengede genannt.

[3]) 1367 (Ebendort II, Nr. 501).

[4]) Im Anschluß an diese Arbeit im Heft XVI der „Beiträge“ erscheinend.

[5]) Dortm. Urk.-Buch I, Nr. 539.

[6]) Heft IV, Taf. 196, Nr. 13; Legende S. Gerardi militis de Mengede. (Or.-Urk. St.-A. Münster, Kappenberg, Nr. 339).

[7]) Nach Mitteilung des Kgl. Staatsarchivs Münster.

[8]) St.-A. Münster, Klarenberg Nr. 176.

außerdem noch an einer zweiten Urkunde aus 1374[1]) und an einer Urkunde aus 1391[2]) erhalten.

Auch das Siegel Ernsts van Mencgede van der Dûnowe aus 1374[1]) und 1386[3]) zeigt dasselbe Siegelbild wie das Siegel des jüngeren Ernst van Mengede. Ebenfalls siegelte nach Grevel[4]) 1367 Hermann van Mengede genannt Schanoyte und 1386 Tonyes van Mencgede van deme Ebbedynchove[5]) mit dem Zweibalkenschilde.

---

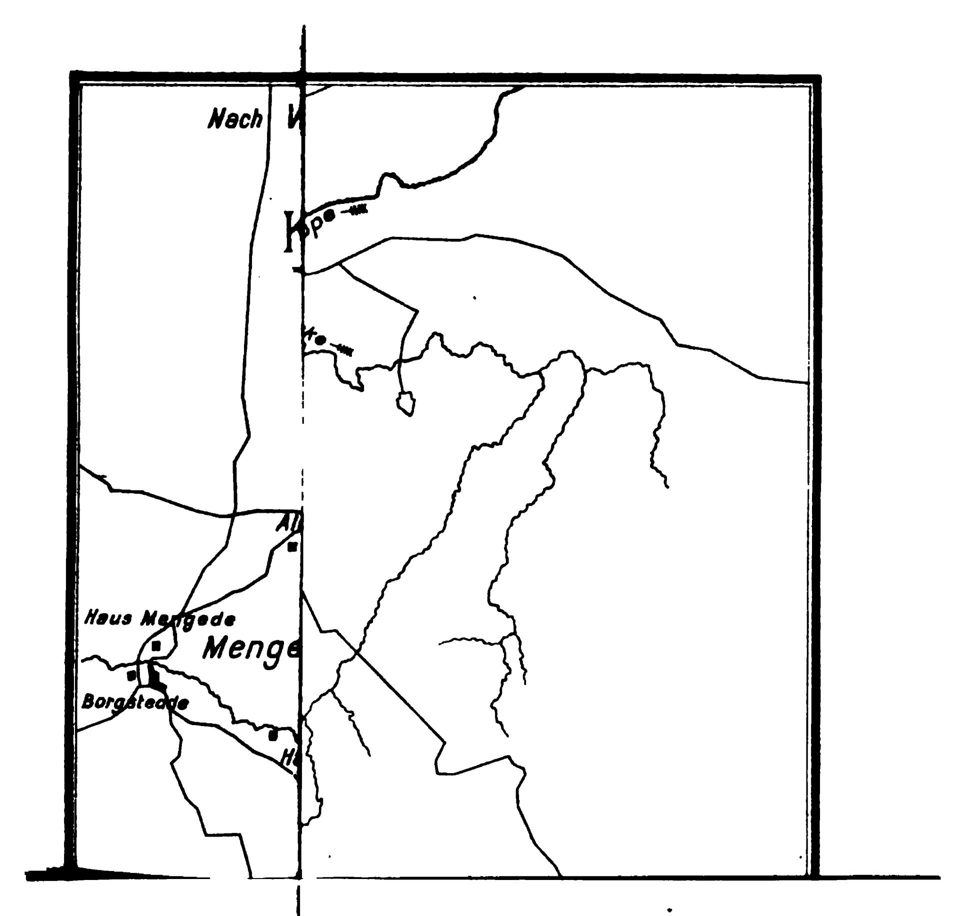
[1]) St.-A. Münster, Klarenberg Nr. 174.

[2]) Dortm. Urk.-Buch II, Nr. 271; Legende: S'ERNESTI DE MENGEDE.

[3]) Ebendort II, Nr. 541.

[4]) Ebendort II, Nr. 501.

[5]) Ebendort II, Nr. 541; Legende: S'ANTHONII DE MENGHEDE. —



Nach
Haus Mengede
Menge
Borgstedde

III.

Zur Geschichte des Ortes Mengede und der Familie von Mengede (alias Mengden).

Von

A. Stenger, Pfarrer in Mengede.

Zu den ältesten Familien des westfälischen Adels gehören die Herren von Mengede. v. Steinen schreibt: Die von Mengede sind eines alten adeligen Geschlechts [1]). Wenn Berswordt meint, Mengede sei von der adligen Familie genannt [2]) welche daselbst wohnte, so weist schon v. Steinen mit Recht darauf hin, daß in der Regel nicht der Ort von der Familie, sondern die Familie von ihrem Stammsitz den Namen erhalten habe. Dies trifft auch hier zu. Der Ort Mengede ist nachweislich viel älter als die gleichnamige Familie. Doch bevor wir auf den Ort und die Familie näher eingehen, sei kurz der Name und dessen Bedeutung gestreift.

I. Der Name des Ortes Mengede.

Die älteste Form des Namens ist die, welche in den Heberegistern der Abtei Werden aufbewahrt ist, wo von

---

[1]) v. Steinen, „Westfäl. Geschichte, Bd. III, S. 514.

[2]) Mengede singulare dominium cum arce et municipio in comitatu marcano, ita denominatum a nobili familia de Mengede, qui ibidem residerunt.

einer „villa Megnithi“ im Brukterergau die Rede ist[1]. Abgesehen von dem geschichtlichen Interesse haben diese Werdener Heberegister auch für die Sprachwissenschaft und Ortsnamenkunde eine große Bedeutung, auf die schon Crecelius in seinen „Traditiones Werdinenses“ aufmerksam gemacht hat[2]).

Die Ortsnamen enthalten ein gutes Teil uralten Sprachstoffs. Stoßen wir doch bei ihnen auf Kasusendungen, die wir sonst in den ältesten uns erhaltenen Resten des Hoch- und Niederdeutschen kaum nachweisen können. Namentlich sind sie für die Bedeutung der heutigen Namen unentbehrlich. So ist auch Megnithi die älteste Form, in der der Name „Mengede“ sich erhalten hat. Um die Bedeutung des Wortes zu erkennen, weist uns die Endung „ithi“ den Weg.

Die auf ithi (ede) endigenden Ortsnamens sind in ganz Niedersachsen, Friesland, Thüringen und Nordhessen, also lauter urgermanischen Landschaften, sehr verbreitet. Doch ist man über die Bedeutung dieser Namensendung nicht einig. Jellinghaus[3]) stellt verschiedene Auffassungen nebeneinander, zunächst die von Arnold, nach dessen Ansicht die Endung ithi den Sinn des zugrunde liegenden Stammworts in lokaler Beziehung abstrakt verallgemeinert wiedergeben soll, dann die von Tibus, der ithi als „Heide-

---

[1]) Kötschke, Rh. Urbare, II. Bd. 1906, S. 72.

[2]) Crecelius, Zeitschrift des Berg. Gesch. Vereins VI, 1869.

[3]) Jellinghaus, Die Westfäl. Ortsnamen (S. 26). Mit Arnold berührt sich Eickhoff (die älteste Herzebroker Heberolle), der bei der Deutung von Asithi im Anschluß an Meinhold in den auf ithi endigenden Namen einen Kollektivbegriff des betreffenden Stammwortes sieht. Mit Tibus erklärt Philippi Ivorithi oder Ebirithi als Ebersheide; daß die Form Megnithi nicht etwa lateinischer Genitiv ist, wie es auf den ersten Blick vielleicht scheinen könnte, weil ihm villa vorangeht, erhellt daraus, daß alle Namen ausnahmslos in deutscher Form erscheinen, z. B. in villa Helgerunhusen, Hogingthorpe, Egilmaringhusen, Luideringhusen, Hoingi.

grund“ erklärt, um sich schließlich der letzteren anzuschließen; denn er erklärt in dem Ortsregister den Namen Mengede als „große Heide“.

Diese Erklärung hat jedenfalls den Vorzug, daß sie dem Charakter der Gegend entspricht. Denn noch heute ist ein großer Teil der früheren „Mengeder Gemeinheiten“ Heideland, wie denn auch der dortliegende Teil von Mengede nördlich der Emscher, und zwar gerade nahe der „Borgstätte“, also der vermutlich ältesten Siedelung, Mengederheide heißt.

II. Der Ort Mengede.

Die älteste Urkunde über Mengede ist eine Kaiserurkunde[1]). Heinrich I. schenkt während seines Aufenthalts in Dortmund am 13. April 928 (nicht 927, wie Erhard noch annimmt), auf Verwendung seiner Gemahlin Mathilde, seiner getreuen Dienerin Williburg in der Grafschaft des Grafen Friedrich einige Güter, und zwar neben drei Hufen in der „villa Enchova“ eine Zweidrittelhufe in der „villa Mengide“ mit Gebäuden, Wiesen, Ackerland usw. — Der König als Großgrundbesitzer in der fränkischen und sächsischen Zeit gab seinen treuen Dienern solchen Besitz an Grund und Boden, um sie für geleistete Dienste zu belohnen[2]). Demnach war die Siedelung (villa) Mengede Königsgut und zwar ein zusammenhängender Komplex, ein Herrenhof (curtis) mit anderen zu einer Verwaltungseinheit vereinigten Höfen, wie dies aus der nächsten Schenkung Heinrichs III. hervorgeht.

Am 29. März 1052 geht dieses Königsgut nämlich durch Schenkung Heinrichs III. an das Domstift zu Goslar

---

[1]) Mon. Germ. Hist. 18, 53: „per interventum Mahthildae carae coniugis nostrae Vuilliburgae fideli nostrae ministeriali in comitatu Friderici in villa Enchova dicta hobas tres et in villa Mengide hobae unius duas pedites cum curtibus usw.

[2]) Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte.

über, indem es ausdrücklich als „unser Eigengut Mengida genannt, das durch Reichserbrecht in unseren Besitz übergegangen ist und in der Grafschaft des Grafen Gottschalk im Westfalengau liegt", bezeichnet wird[1]). In den Goslarer Urkundenbüchern (Band I, II und III) wird dieser Besitz des Domstifts in den folgenden Jahrhunderten oftmals erwähnt. Der nach dem Güterverzeichnis von 1181[2]) von den Gütern in Mengede „den Brüdern zu gebende Zins von 12 1/2 Talenten Dortmunder Geldes" weist auf einen nicht unerheblichen Umfang derselben hin. Das Domstift, das sehr reich an solchen Gütern war, besaß es doch 8 Häuser, 11 Gärten, 18 Kaufhallen, 14 Mühlen, 11 Meiereien, 533 Hufen Land, hatte als seine Vögte (villici) die Geschlechter des hohen Adels, welche diese Güter verwalteten.

Verwalter des Gutes in Mengede und zugleich eines Weingutes in Vallendar waren die Herren von Strünkede, die ja ohnehin schon in Mengede begütert waren.

Auch Steinen erwähnt, daß im Jahre 1222 Gerlach von Strünkede villicus[3]) ecclesiae Goslariensis gewesen und gestorben sei, und daß Hartmann, von Gottes Gnaden Dekan, und der ganze Konvent zu Goslar nach Gerlachs Tode die Verwaltung des Gutes in Mengede dessen Bruder Bernhard und seiner Gemahlin Agnes übertragen haben[3]).

Die Vögte erlaubten sich indessen häufig Übergriffe,

---

[1]) Goslarer Urk.-Buch I, S. 52: „Nostre proprietatis predium Mehgida dictum, quod in nostram potestatem hereditario regni jure cessit, in comitatu Godeschalci comitis et in pago Westvalen situm — cum omnibus pertinenciis suis in proprium tradidimus." — (Siehe Lindner, Veme, S. 364 „Eigengut und Freigut."

[2]) Ebenda I, 329, 333. De Mengeden (auch Mengethen) XII talenta et dimidium monete Tremonie danda sunt fratribus.

[3]) Der Königliche Vogt ist der Träger der obersten Verwaltungs- und Rechtsbefugnisse im Reichsgebiete. Wie der Graf in der Grafschaft, so hat er als oberster Beamter die Verwaltung des Bezirks und Gerichts. (Bode, G. Urk.-Buch, Einl. Bd. I).

welche das Domstift durch Ablösung ihrer Rechte abzuwenden suchte.

Am drückendsten mußte die Last der Vogtei naturgemäß da empfunden werden, wo die Güter sehr weit entfernt lagen und eine unmittelbare Einwirkung unmöglich war.

Dies war besonders bei den westfälischen wie auch bei den rheinischen Gütern der Fall. Der Verwalter, Ritter Bernhard v. Strünkede, war dem Domstifte in bezug auf die von ihm zu entrichtenden Leistungen wenig willfährig. Es entstand infolgedessen zwischen beiden Teilen ein Streit, der am 1. Juni 1238 [1]) in Dortmund durch Schiedsspruch dahin entschieden wurde, daß der Ritter dem Domstifte an Rückständen 40 Mark Silber und für die Folgezeit jährlich 20 Mark an Zins entrichten mußte, während das Domstift versprach, gegen den Edelherrn Konrad von Mühlnarchen, der Stiftsgüter genommen, die päpstliche Bulle und Exkommunikation zu erwirken. Diese Zusage wurde auch erfüllt, indem am 11. September 1249 [2]) von dem Dechanten Rabodo und dem Scholaster Johann von Paderborn als vom Papste delegierten Richtern über den genannten Edelherrn und dessen Helfer, darunter auch die Brüder Bernard und Albert von Mengede, die Exkommunikation ausgesprochen wurde. Aus diesen Streitigkeiten mit den Herren v. Strünkede erklärt es sich auch, daß das Domstift nach dem Tode des Bernhard von Strünkede sich nach einem anderen Verwalter umsah.

So findet sich denn vom Jahre 1277 (Juli oder August) ein Revers, in dem der Propst des Stiftes zu Goslar, Arnold von Solms, bei Übernahme der stiftischen Güter

---

[1]) Bode, Gosl. Urk.-Buch I, 560. Testes sunt Albertus de Hurde et Macharius de Dungelen milites. Siegel des Ritters v. Strünkede mit drei Rosen.

[2]) Ebendort I, 580.

in Mengede (Kölner Diözese) sich verpflichtet, den ihm gesetzten Bedingungen nachzukommen[1]).

Darauf folgt am 9. Mai 1283[2]) ein Vertrag, demzufolge Arnold von Solms, Dompropst zu Goslar, dessen Bruder Konrad, Domherr zu St. Gereon in Köln, Elisabeth, Witwe des Grafen Reinbold zu Solms, und deren Sohn Reinbold bekunden, daß sie für die Abtretung der stiftischen Güter in Mengede dem Domstift eine gewisse Jahresrente aus bestimmten Gütern zu zahlen haben.

Aber auch mit diesen Vögten machten die Goslarer keine guten Erfahrungen.

Am 5. Februar 1299[3]) meldet der Magister Jakob, Domherr zu Goslar, von Ulm aus, daß er durch königlichen Spruch den Besitz der Güter in Mengede und Vallendar erlangt habe, und am 21. Mai 1299[4]) tut König Albrecht in seinem Spruch von Oppenheim kund, daß die Grafen von Solms auf alle Ansprüche an den Hof in Mengede nebst Zubehörungen verzichtet haben, wie auch am 22. Mai 1299[5]) der königliche Hofrichter Hermann von Sulz beurkundet. Aber die faktische Besitznahme war nicht so leicht. Am 5. Januar 1300[6]) meldet zwar der königliche Notar, Magister Jakob, daß er einen Bevollmächtigten zur Besitznahme der Güter abgesandt habe, aber noch in demselben Jahre kommt die Meldung, daß eine Besitzergreifung des Gutes in Mengede wegen der Rechtsansprüche des Ritters Bovo von Strünkede nicht habe stattfinden können. Er läßt das Domstift wissen, daß sein Bevollmächtigter Heinricus zurückgekehrt sei und berichtet habe, daß, als er zu dem Edelherrn Grafen von der Mark gekommen sei,

---

[1]) Bode, Gosl. Urk.-Buch II, 236.
[2]) Ebendort Bd. II, 307.
[3]) Ebendort Bd. II, 558.
[4]) Ebendort Bd. II, 567.
[5]) Ebendort Bd. II, 568.
[6]) Ebendort Bd. II, 586.

um von ihm Sendung zu erbitten, dieser geantwortet habe, er sei von verschiedenen Geschäften in Anspruch genommen und vermöge ihn nicht zu senden. Der Ritter Bovo von Strünkede aber habe vor dem Grafen beteuert, daß sein Vater Bernhard den Hof zu Mengede vor 30 Jahren ausgetauscht und darüber offene Briefe mit dem Siegel des Kapitels habe[1]). Nachdem dann am 26. August 1304 die Grafen von Solms zur Zahlung des rückständigen Zinses verurteilt waren, ist seitdem von dem Einfluß des Goslarer Domstifts nichts mehr zu spüren[2]). Trifft nun die Zeitbestimmung des Ritters von Strünkede ungefähr zu, so werden wir auf die Zeit von 1270 zurückgeführt. Damit stimmt die Urkunde vom 7. Januar 1275[3]) zusammen, in der Graf Everhard von der Mark bekundet, daß Everhard, Ritter von Strünkede, das Gut Osthoff in Mengede, welches er sich von dem Kapitel der Kirche zu Goslar verschafft habe, an den Pfarrer Gottschalk in Mengede und den Ritter Everhard von Mengede verkauft habe, und zwar in dem Gericht, welches „Vrystuell“[4]) genannt wird, unter dem Maybom unter dem Freigrafen des Grafen Everhard von der Mark, Gottschalk van Grats, und das mit freiwilliger Zustimmung der Erben Bovo und Bernhardus von Strünkede.

Im 13. Jahrhundert befindet sich also Mengede unter der Hoheit der Grafen von der Mark, welche als Rechtsnachfolger der westfälischen Grafen erscheinen, womit auch die Aufzeichnung des 18. Jahrhunderts stimmt, daß die Limburger das dominium directum des Mengedischen Lehngutes besessen, es aber dem Ernst von Bodelschwingh,

---

1) Bode, Gosl. Urk.-Buch II. 607.

2) Gosl. Urk.-Buch III, 75.

3) Westfäl. Urk.-Buch, VII. Bd., Nr. 1554.

4) „Der Freistuhl in Mengede und Bodelschwingh hat sich, wie es scheint, aus dem alten Reichshof Mengede gebildet, welcher frühzeitig in den Besitz der Grafen von Altena und dann an die Limburger überging.“ Lindner, Die Veme, S. 77.

und dieser 1387 es wieder der Stadt Dortmund verkauft haben [1]).

Es liegt die Frage nahe, ob nicht dieses Königsgut, die curtis regalis, die den Herrenhof der villa Mengede ausmacht und über die durch mehrere Jahrhunderte die sächsischen Kaiser verfügt haben, auf die Zeit Karls des Großen zurückgeht. Diese Frage glaubt Dr. Rübel in seiner Schrift „die Reichsleute" [2]) bejahen und die Entstehung dieses Herrensitzes auf die Zeit zurückführen zu können, in der bei erstmaliger Umgrenzung des Gebiets auch über die Wasserkräfte (durch die Mühlen an der Emscher) verfügt wurde. Wo dieser Herrensitz gelegen hat, ob an der Stelle, wo jetzt das Haus Mengede steht, oder weiter unterhalb der Mühle flußabwärts, etwas unterhalb der Brücke, welche in die Mengeder Heide führt und die noch den alten Weg zur Königsheide bezeichnet, wo noch jetzt eine Umwallung deutlich zu sehen ist, im Volksmund allgemein „die Borgstätte" genannt, kann nur durch örtliche Untersuchung festgestellt werden.

Außer dem Domstift zu Goslar besaß auch die Abtei Werden Güter in Mengede [3]).

In den Heberegistern [3]) findet sich folgende Angabe von Einkünften aus dem Brukterergau:

In Villa Megnithi Ricuuini pauper XVIII mo. ordei octo den. heriscilling [4]) unum farine mo. et mansionem.

In eadem Aholmund similiter et insuper novem mod. bracilis X mo. anene et porcum solidum ualentem.

Wann diese Güter an die Abtei Werden gelangt sind,

---

[1]) Rübel, Reichsleute, S. 19.

[2]) Ebendort S. 10.

[3]) Rh. Urbare, II. Bd., Abt. Werden von Kötschke 1906, S. 72. Dieses Register wird auf die Zeit um 900 datiert.

[4]) Dies ist eine der wenigen Stellen, in denen der „Heerschilling" vorkommt. Hier scheint diese Abgabe nicht auf Freien gelastet zu haben, wie auch Lindner vermutet. (Veme, S. 388.)

ist urkundlich nicht nachzuweisen. Neben den Schenkungen an Goslar und Werden wird noch eine solche an Siegburg verzeichnet. Am 8. August 1065[1]) schenkt Heinrich IV. dem Kloster St. Michaelis zu Siegburg die villa Mengide im Westfalengau und in der Grafschaft des Grafen Herimann. Diese Schenkung wird am 29. Mai 1068 durch Urkunde von Soest aus bestätigt. Aber nirgends lassen sich Folgen dieser Schenkung erkennen. Endlich hatte auch Kloster Kappenberg Besitz in Mengede und dem naheliegenden Nette. Heinrich V.[2]) bestätigt 1125 die Stiftung des Klosters Kappenberg durch die Grafbrüder Gottfried und Otto von Kappenberg, die er wieder zu Gnaden annimmt. Das Kloster ist dem hl. Norbert übergeben, mit Gütern in Nette, Werne, Heil, Alstedde, Mengede, Cörde (Kurede), Soerbeck (Sorbecke) Wesel (Wisele) und Wesum begabt.

Kaiser Friedrich I. bestätigt die Privilegien des Klosters auf Bitten des Probstes Otto. Das Kloster hatte das Recht der freien Vogtwahl.

III. Die Familie von Mengede.

a) In ihrem Stammsitz.

Im 13. Jahrhundert treten Angehörige der Familie von Mengede zuerst urkundlich auf. Falls wir die beiden Mitglieder des Dortmunder Rates, der bis zu der Ver-

---

[1]) Erhard Regesten 1897. Aus dem Archiv Kappenberg, S. 96 u. S. 132.

[2]) Wilmann-Philippi Kaiser-Urkunden 214 u. 236. Mengede gehörte zum Heiratsgut der Gemahlin Gottfrieds v. Kappenberg, Jutta, Tochter des Grafen Friedrich v. Arnsberg. Dieser war der Rechtsnachfolger des Grafen v. Werl. Der Graf Hermann v. Werl war vermutlich identisch mit dem Grafen Hermann im Westfalengau, wie Seibertz (Landes- und Rechtsgeschichte im Herzogtum Westfalen I, S. 55) wahrscheinlich macht. Dieser Friedrich v. Arnsberg war gegen die Schenkung, die Gottfried

fassungsänderung (1400) in der Regel aus den Reichsleuten [1]) (altadeligen Geschlechtern) besetzt wurde, Ludolf von Mengede (1230) und Theodor von Mengede (1244), zu der Familie von Mengede rechnen dürften, so würde der Schluß naheliegen, daß schon geraume Zeit vorher die Familie in Mengede ansässig war und, wie die von Wickede u. a., auch in Dortmund einen Sitz hatte.

1249 [2]) erscheinen die Brüder Bernard und Albert von Mengede als Helfershelfer des Edelherrn Konrad von Mulnarke und werden mit der Strafe der Exkommunikation belegt, weil sie beschuldigt waren, sich an Gütern des Goslarer Domstiftes in Vallendar und Geldesdorp bzw. Mengede vergriffen zu haben. Auf den Edelherrn (vir nobilis) Konrad von Mulnarke, aus dessen Geschlecht mehrere Kölner Erzbischöfe hervorgegangen sind, folgt Hering von Dencelake (Dinslaken), der als Ritter (miles) bezeichnet wird, dann Menzo von Holthoven, ohne Bezeichnung, darnach Henricus von Hosthoven, der den Beinamen Meier (villicus) führt, und endlich Bernard und Albert von Mengede ohne Bezeichnung ihres Standes. Diese haben den Godescalcum [3]) laicum de Mengede als Prokurator zu der Verhandlung geschickt, welcher aber nicht verhandeln konnte.

Soviel geht aus dieser Urkunde klar hervor, daß die Familie von Mengede nicht zu den Edelherren gehörte, denn als solcher wird ausdrücklich nur Konrad von Mul-

---

und Jutta vollzogen hatten an das Kloster des hl. Norbert von Gennepe (Orden der Prämonstratenser) und legte erhebliche Hindernisse in den Weg, solange er lebte, doch konnte er es nicht hindern, da der Kaiser die Schenkung bestätigt hatte. (Siehe Chronist der vita S. Norberti).

[1]) Dr. Becker, Dortm. Wandschneiderbuch, Einl.

[2]) Bode, Goslarer Urk.-Buch I, S. 580.

[3]) 1275 läßt Graf Eberhard von der Mark durch seinen Freigrafen Godescalcus de Gratz Freigericht halten auf dem Freistuhl: „sito Mengede sub arbore Meybom.“ Lindner, Die Veme, S. 77.

narke genannt. Auch wird in einer folgenden Urkunde ihr Stand ausdrücklich als der der Ministerialen bezeichnet.

1261. Am 23. Oktober treffen die Brüder Grafen Otto von Altena und Engelbert von der Mark mit der Äbtissin Bertha von Essen einen Tausch über die Ministeriale Gertrudis, Tochter Wilhelms von Mengede (dantes ei Gertrudim filiam Wilhelmi de Menghede nostram ministerialem). Demnach sind die von Mengede damals Vasallen der Grafen von Altena und der Mark gewesen[1]).

1274 und 1276 werden Wilhelm und Eberhard von Mengede urkundlich als Ritter (miles) aufgeführt[2]).

1295 wird Johann von Mengede Knappe genannt[3]) 1282 erscheinen hinter den Rittern Petrus und Bertramus de Mengede[4]).

1293. Am 14. November bekundet Graf Everhard von der Mark, daß die Brüder Godescalcus und Gottfridus dictus Budde die Burg in Lippolthausen abzubrechen gezwungen und mit 60 Mark dafür von der Stadt Dortmund entschädigt sind. Zeugen: Wilhelmus und Everhardus de Mengede[5]).

1319. Am 22. September sind Zeugen honorabiles viri Bertramus und Mucener de Mengede[6]).

1328. Am 8. Oktober stehen neben Gisbert dictus Speck und Hermann de Oisthove als Zeugen Ernst de Mengede, miles und dessen Sohn Johann[7]). Ritter Ernst kommt auch 1329, 1325, 1345 vor[8]).

1340. Fridericus de Mengede findet sich in einer Urkunde, in der das älteste Siegel des Geschlechts und zwar des Ritters Gerardus de Mengede aufbewahrt ist[9]).

---

[1]) Lacomblet, Urk.-Buch II, 286.
[2]) Westfäl. Urk.-Buch III, Nr. 949. 1186.
[3]) Ebendort III, 1350.
[4]) Dortm. Urk.-Buch I, 237.
[5]) Ebendort I, 237, 422 Fahne, Urk.-Buch von Dortmund I, 64.
[6]) Fahne a. a. O. I, 98.
[7]) Dortm. Urk.-Buch II, 441.
[8]) Ebendort I, 441, 588.
[9]) Ebendort I, 539.

1343. Arnest von Mengede verkauft vor den Zeugen Johannes Clot de Bochovele und Johann Clot de Northolen als fideiussores seine Güter in Norddinker dem Kloster Welver [1]).

1339 wird das Kloster Paradies bei Soest durch Eberhard Clodt und Hermann von Osthoven eingerichtet. In der Urkunde werden genannt Conradus de Mulnarken, qui tunc fuit prior fratrum predicatorum in Sosato. Dominus Jonathan nobilis de ardeia. Dom. Albertus de Osthoven, Dom. Herbordus de Tremonia und Dom. Tork. Ferner Dominus nobilis Conradus de Rudenbergh [2]).

1345. 11. März. Ritter Johann von Bonn und Johann von Dungelen erwirken von der Stadt Dortmund für verschiedene Ritter und Knappen, welche Pilger angefallen haben, Gnade, darunter auch für Ernst von Mengede [3]).

1350. Ernst de Mengede miles cum dimietate judicii in Mengede als Vasall des Grafen Johann de Limburgh belehnt (Urkundensammlung der Familie v. Dücker).

1350. Tag nach Lichtmeß. Wilhelm Brucgenoye, genannt vamme Rudelo, verkauft dem Evert Vrydag von Grevel und Diedrich, seinem Sohn den Zehnten von verschiedenen Gütern. Zeugen sind Evert von Mengede, genannt Schadüvel, und Johann Vincke von Waltorp [4]).

1351 an St. Lucian Dage [5]). Vor dem Freigrafen Florenkin von Kuckelsheim zu Dortmund (sonst auch Floricke oder Florekin, von 1347—1357) verkaufen Hermann von Pentling und Jutte, Eheleute mit ihren Kindern Herm,

---

[1]) Vogeler, Regesten im Jahrbuch f. Gen. Mitau 1895, S. 41.

[2]) Seibertz, Quellen der Westfäl. Geschichte III, 1. Derselbe meint „anscheinend sei der Osthove aus Soest gewesen und dieser Name sonst keiner damals bekannten Familie angehörig“; doch nannte sich die Familie Mengede v. Osthove, auch kurz Osthove. Jonathan de Ardeia hatte das Patronat der Kirche zu Mengede.

[3]) Fahne, Urk.-Buch I, 141.

[4]) Grevel, Regesten vom Archiv Ickern.

[5]) Ebendort.

Godeke, Kostie und Elseke ihr Gut mit Leuten zu Desen (Deusen) mit allem Zubehör an Friedrich von Lindenhorst. Zeugen: Gerd von Mengede u. a.

1367 in vigil. virginis[1]). Hermann von Mengede, genannt Schanoyte, Emme, seine Mutter, Grete und Selne, seine Schwestern, verkaufen ihren Zehnten zu Holthausen, Kirchspiel Waltrop, dem Wibbo von Dungelen. Zeugen: Ernst, Johanns Sohn, von Mengede und Gert von Mengede, geheißen Schadüvel.

1377 siegelt Ernst von Mengede für Johann van Dungelen, genannt Moltzenbergh, Knape[2]).

1379. Goswin von Hatneghe versetzt dem Johann von Dungelen, genannt Mulsenberg, sein Gut und Erbe Ubbing in Kirchderne nebst den darauf gesessenen Leuten, nämlich Hermann von Ubbing für die Summe von 600 alten Schilden. Zeugen: Friedrich und Ernst, Brodere von Mengede, geheyten van dem Dunowe[3]).

1398, Sonntag Cantate. Frederike van Mencgede, anders geheyten van der Dunowe, erscheint unter den Zeugen und Bürgen des Grafen Diedrich von der Mark im Bündnis mit Dortmund (aus dem Archiv von Dücker).

1386, 7. September[4]), bezeugt Ernst von Mengede, daß er verpflichtet ist, dem Ryke Nolle nächste Ostern 16 rheinische Gulden zu zahlen und stellt als Bürgen den Hermann von Ichorne (Ickern) und Tonies von Mengede von dem Ebdinghofe unter der Ermächtigung, ihn, wenn er nicht bezahle, friedlos legen und seinen Namen an den Pranger schlagen zu lassen. Er siegelt mit dem Mengeder Wappen (zwei Balken), ebenso Tonyes von dem Ebdinghofe.

---

[1]) Grevel, Regesten vom Archiv Ickern. Ad. 1. Hermann v. Mengede (Schanoyte) siegelt mit dem Mengeder Wappen, desgl. Goedeke (1386), Ernst (1419) und Hermen Osthoff (1455.) (Archiv Mengede).

[2]) Lacomblet III, 802.

[3]) Grevel a. a. O.

[4]) Dortm. Urk.-Buch, Bd. I, 541.

1391, 4. Juli[1]), tritt Ernst von Mengede auf als Sachwalter für Johann von Hemmerde mit dem Anspruch, das Erbe von Hermann von Hemmerde, der auf einer Reise nach Rom gestorben, zu regeln.

1394, 22. Dezember. Konrad von Lindenhorst, Graf von Dortmund, und Heinrich, sein Sohn, schwören, die ihnen gehörige halbe Grafschaft nicht in fremde Hände zu bringen. Zeugen waren „desse ersame lude: Fred von Lindenhorst, Konrad von deme Konnicgesberge und hebben gebeten Konrad von Konnicgesberge und Kerstian von Mencgede, dat sey er ingesegele mit vns to tuge an dessen brieff hebben gehancgen[2]).“

Am Ambrosiustage 1386[3]). Göddeke von dem Oisthove versetzt für 20 Mark 6 Malter Kirchland auf der großen Heide, der Lütkenheide und bei der Lütkenammer am Ammerdiek (diese Namen sind noch heute in Kirchenländereien erhalten).

1404 verkaufen Diedrich Vrydag v. d. Husen, Jutte, seine Frau, und Ernst von Mengede, Evert, Johann und Diedrich, des Diedrich und der Jutte Kinder, das Spelmanninckgut, wie es Ernst Spelmanninck besessen, an Evert von Mengede, genannt up dem Ape[4]).

1408 auf St. Jacobus. Kordt Polvys, geheißen Ovelsieck, Mette, seine Frau, Katharina, Engel, Grete, ihre Kinder verkaufen aus ihrem Gut Meierinck, im Kirchspiel Waltrop, dem Ernst von Mengede, genannt Page, 14 ½ Schilling Dortmunder Münze Jahresrente auf Martini zu zahlen, und zwar mit Zustimmung des Borchardus von Westerholt als Lehnherrn[5]).

---

[1]) Dortm. Urk.-Buch, I, 265. II, 271.

[2]) Fahne, Urk.-Buch I, 201.

[3]) Originalurkunde im Archiv der Kirche zu Mengede.

[4]) Archiv zu Dellwig. Johannes de Spelemenninc erscheint als Zeuge in der Urkunde vom 7. Jan. 1275, Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 1554.

[5]) Grevel, Regesten aus dem Archiv Ickern.

1405. Ernst van Mengede, Ritter mit der Helffte des Gerichts to Mengede belehnt, als Lehnsmann Everhards von Limburg (Archiv Dücker).

1414. Tonnies van dem Ebdinckhofe, anders geheyten van Mengede, verkauft den Ebdinckhof an Evert Vrydag to Waltrop, so as he den vom Tonnies Ovelacker gekofft hadde [1]).

1406. Karle de Mengde macht den Feldzug des Grafen Adolf von Cleve und Mark gegen die Stadt Lüttich mit und sagt der Stadt Fehde an (Archiv Dücker).

Aus den angeführten Urkunden ergibt sich, daß die Familie sich im 14. Jahrhundert sehr ausgebreitet und verzweigt hat, und zwar in die von Mengede genannt Osthof (auch Oisthove), van dem Dunowe (auch Dunaw), von dem Ebdinckhof, up dem Ape, Budde (Buddenburg). Mehr persönlicher Art scheinen die Beinamen Schanoyte [2]), Schaduvel [3]), Page [4]) und de Huyk [5]) zu sein, während jene erstgenannten wohl von Gütern herrühren.

Der Osthof [6]), den 1275 Ritter Bernd von Strünkede vor den Zeugen Wilhelm und Engelbert von Mengede der Kirche in Mengede überträgt, soll nach Steinens Angabe im Kirchspiel Brechten gelegen haben, lag aber nach der Urkunde vom 8. Januar 1275 in Mengede. Dunowe läßt sich nicht sicher bestimmen, vielleicht lag es „auf dem Dünn oder Dönn."

Der Ebdinckhof, das Lehnsgut der Ovelackers, war

---

[1]) v. Steinen, Westfäl. Gesch. III, 564.

[2]) Schanoyte ähnlich gebildet wie Frisoyte, vielleicht auch lokal zu erklären.

[3]) Schaduvel (auch Schudüvel) vielleicht von grausigen Masken, wie man sie zu Nicolaus trug, kommt jetzt noch im Sauerland = Bösewicht vor. (Siehe Möller v. Elsey II, 106. v. Steinen III, 1192).

[4]) Page = Pferd.

[5]) v. Steinen, Westphäl. Gesch. III.

[6]) Ebendort.

bei Waltrop gelegen. Der Aphof[1]) wird mit Altenmengede zusammengenannt und dürfte nach Steinen zwischen letzterem und Mengede an der Emscher gelegen haben[2]). Spiessen[3]) führt außer den genannten noch Schawark und Clovelde als zwei weitere Linien des Mengeder Geschlechts an, welche alle dasselbe Wappen geführt haben, den Schild mit zwei schwarzen Querbalken, Helm mit schwarzweißem Wulst, darüber zwei weiße Straußenfedern, jede mit zwei Balken belegt (die zwei Balken sollen nach der Familientradition „Redlichkeit und Treue“ bedeuten).

Die vielen Güterabzweigungen sind wohl die Ursache gewesen, daß das Rittergeschlecht viel von seiner Macht und seinem Einfluß verlor.

Im 14. Jahrhundert haben die von Bodelschwingh und von Mengede jeder die Halbscheid des Gerichtes besessen[4]). Irgendwie ist dann Dortmund in den Besitz dieses Gerichts gelangt.

1387 am Tage Margreten wurden Ernst von Mengede und Ernst von Bodelschwingh ein jeder mit der Halbscheid des Gerichts durch die Stadt Dortmund belehnt.

1405 haben die Söhne des ersteren, Ernst und Hermann von Mengede, auch ihre Hälfte an Gert von Bodelschwingh verkauft, so daß dieser nun das ganze Gericht

---

[1]) Nach v. Steinen soll Altmengede der älteste Rittersitz des Geschlechts sein, und als zwei Brüder die Güter teilten, der eine in Mengede sich niedergelassen haben, während der andere Alten-Mengede erhielt. Noch heißt eine Weide an der Emscher „Appelhof“, rechts der Emscher bei Altenmengede, vielleicht verderbt aus Aphof.

[2]) v. Steinen, Westfäl. Gesch. III, 564.

[3]) Spießen, Wappenbuch des Westfäl. Adels, Taf. 212.

[4]) Eine Hälfte des Gerichts hatten die Ritter von Mengede inne, während die Jahresverzeichnisse der Limburger vom 14. und 15. Jahrhundert anführen Ernestum de Bodelschwingh cum residua dimidietate judicii in Mengede et cum manso in Bodelswingen. (Lindner, Veme S. 77.)

mit allem Zubehör, Schloß, Mühle, Hagen usw. besaß [1]).

Diese zwei Brüder sind also die letzten Besitzer gewesen. Aber erst nach ihres Vaters Tode sollte es der Abmachung gemäß in Gerts Besitz übergehen. Ernst von Mengede, der Vater, lebte noch 1411; Ernst, der Sohn, noch 1435. Urkundlich erscheint noch am 22. Januar 1436 Albert von Mengede, Lehnsträger des Gutes zu Holtum als Zeuge mit Siegel. 1501, am 2. März Johann von Mengede und 1505 derselbe mit seiner Frau Styne [2]). 1502, 31 Januar. Johann von Mengede verschreibt an Rötger auf dem Berge (Borbeck) sein bestes reisiges Pferd, falls er früher sterben sollte [3]).

Auch Altenmengede ist um jene Zeit in andere Hände übergegangen, denn 1426 finden wir Diederich von Altenbochum zu Altenmengede.

Seitdem tritt das Geschlecht in der Heimat mehr als früher zurück und pflanzt sich nur noch in einer Linie weiter fort, während es in der Ferne, in Livland, sich einen großen Namen gemacht hat.

b) Die Familie von Mengede in Livland.

Die Bulle des Papstes Innocenz III. von 1199 (Oktober), der Aufruf zur Hilfe gegen die Heiden, war vornehmlich an die Gläubigen Niedersachsens und Westfalens gerichtet, und vom 13. Jahrhundert an waren viele Ritter aus Westfalen dem Rufe zum Eintritt in den Deutschen Ritterorden bzw. den Schwertritterorden in Livland gefolgt, darunter auch die um Waltrop ansässigen Ovelackers, Vrydachs, Vinckes und Brüggeneys [4]).

Der erste, welcher aus dem Mengeder Rittergeschlecht

---

[1]) Siehe v. Steinen, Westfäl. Gesch., III.

[2] u. [3]) Archiv der Herrschaft Witten, siehe Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatskunde Witten 1895. (von Harleß.)

[4]) Arbusow, Jahrbuch für Gen., Mitau 1899 „Die in dem Deutschen Orden Livl. vertretenen Geschlechter.“

nach Livland zog, war der Sohn des Evert von Mengede, Johann von Mengede genannt Osthoff.

Über ihn findet sich im Archiv der Ritterschaft Livlands die kurze Notiz:

„Der Herrmeister Johann von Mengden genannt Osthoff wurde 1450 im Amte bestätigt. Dessen Bruderssohn, Ernst von Mengden, ist der erste livländische Vorfahr des Geschlechts und scheint 1454 nach Livland gekommen zu sein. Dessen Vater Diedrich von Mengden ist entsprossen aus der Herrschaft Mengede, welche liegt eine oder 1 1/2 Meile von der Stadt Dortmund (Westfalen), hat ein altes Schloß mit einer Stadt, so mit Mauern und Wällen umgeben ist[1].“

Demgegenüber erzählt die in Wenden niedergeschriebene Genealogie der Familie vom Jahre 1697: „Ao. 1475 ist der Herr Meister Johann Osthoff von Mengede gestorben und ist im selbigen Jahre seines Vaters Bruders Sohn Engelbert (auch Engelbrecht) von Mengede nach Livland gekommen und ist von der Herrschaft Mengden entsprossen, welche liegt 1 Meile oder 1 1/2 von der Stadt Dortmund, hat ein altes Schloß mit einer Stadt, so mit Wällen und Mauern umgeben. Dieser Engelbert genannt Osthoff von Mengden hat eine Frau von Hastfehrn geheiratet und anfänglich Güter im Lemsalschen erkauft, hernach das Gut Altenwoga (im äußersten Süden von Livland) an sich gekauft mit 7 Dörfern und hat mit der Frau von Hastfehrn einen Sohn gezeugt, und denselben Ernst taufen lassen[2].“ Wir haben demnach zu unterscheiden unter denen von Mengede, die Glieder des Ritterordens wurden, und denen, die sich in Livland ansiedelten.

Unter dem damaligen Livland ist das ganze Ordensgebiet von Narva bis Memel zu verstehen, so daß das Liv-

---

[1]) Hupel, Gesch. Livl., Teil 9—10, S. 178. Abschrift dieser Notiz verdanke ich dem Frh. v. Mengden in Corbach.

[2]) Mitteilung des Frh. v. Mengden in Corbach.

land des 15. und 16. Jahrhunderts die heutigen Provinzen Livland, Kurland und Esthland umfaßte. Politisch gehörte der größere Teil des Landes dem Ritterorden, dessen Besitzungen in Kurland und dem südöstlichen Livland in kompakter Masse zusammenlagen, wie auch in Esthland vier von den Landschaften unmittelbar unter dem Orden standen. Der Herrmeister residierte in Wenden[1]). Der livländische Orden hieß anfangs Orden der Schwertbrüder (fratres militiae Christi). Er hatte die Regel der Templer. Über seine Abzeichen herrschen widersprechende Angaben. Die beliebteste Annahme ist die, daß die Ritter auf der linken Schulter des Mantels zwei gekreuzte Schwerter trugen. Renmar von Zweter nennt die Ordensritter „die mit den swerten." Jeroschin bezeichnet sie als „swertbrüder". Diese Schwertbrüder dürfen als Vorläufer des Deutschen Ritterordens in Livland gelten, wie auch die Abgesandten der livländischen Bischöfe auf dem Reichstage zu Worms 1521 die Vorläufer des Deutschen Ordens in Livland die fratres de spata (spada) alias swertbroder nennen[2]). Daher kommt es auch, daß beide Namen in Livland gleichmäßig gebraucht werden, Schwertritterorden oder Deutscher Orden in Livland[3]).

Der Deutsche Ritterorden in Livland stand unter dem Hochmeister D. O., welcher auch den Meister bestätigte. Der Hochmeister, der seit 1309 nach Marienburg übergesiedelt war, zählte zu den Reichsfürsten. Das Land war in militärische Bezirke geteilt. Die ganze Landesverwaltung war so sehr zentralisiert, daß man den Ordensstaat nicht mit Unrecht als den modernsten Staat des 13. und 14. Jahrhunderts bezeichnet[4]).

---

[1]) Schiemanns Charakterköpfe und Sittenbilder aus der baltischen Geschichte des 16. Jahrhunderts.

[2]) Stavenhagen (Jahrb. f. Geneal. Mitau 1895, S. 135.)

[3]) Daher auch die Tradition der Familie, Johann v. Mengede sei Heermeister des Schwertritterordens gewesen.

[4]) Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 141.

Die Schlösser des Ordens waren eine Mischung von Kasernen und Klöstern.

Der Orden zerfiel in Ritterbrüder, Priesterbrüder und dienende Brüder.

Zu den ersteren wurden nur die ritterbürtigen freien Männer zugelassen.

Zwar war in den ältesten Zeiten nach der Ordenssatzung noch keine ausdrückliche Bestimmung vorhanden, welche die Ritterbürtigkeit verlangte, vielmehr stand zuerst der Orden allen freigeborenen Deutschen offen. Aber schon 1264—1289 wurde ein Gesetz gegeben, das vorschrieb: Wer nicht von Rittern geboren ist, den soll man ohne Erlaubnis des Hochmeisters nicht aufnehmen.

1335—1341 bestimmte ein Gesetz ausdrücklich: Künftig soll kein Bruder mehr den weißen Mantel tragen, der nicht würdig und wohl dazu geboren ist. Der Meister soll künftig niemand als Ritterbruder aufnehmen, der nicht von guter Ritterschaft ist und nicht seine vier Ahnen beweisen kann [1]).

Der Ritterorden umfaßte viele Stufen [2]). Mit dem 14. Lebensjahre konnte einer schon eingekleidet werden. Er wurde zunächst einfacher Bruder im Konvent. Solcher Konvente waren viele über das Land verteilt, sie umfaßten 10—60 Glieder und wurden von einem Landkomtur befehligt.

Dann wurde der einfache Bruder zum Ritterbruder. Weiter stieg er zur Würde des Kumpans. Die Kumpane verwahrten die Schlösser. In Zeiten des Mangels an Ritterbrüdern wurden die Schlösser auch ausnahmsweise von Priesterbrüdern verwahrt. Die Komture waren die Vorsteher der einzelnen Konvente in bestimmten Häusern (Hauskomture) oder ganzen Distrikten (Landkomture); während die Schaffer, die in demselben Rang standen wie

---

[1]) Arbusow, Jahrb. f. Geneal. Mitau 1899.

[2]) Dragendorff, „Die Beamten des D. O. in Livland (Berlin 1894. Dissert.).



die Komture, mehr Finanzbeamte des Meisters waren, weshalb sie auch Provisoren heißen.

Daneben gab es noch Vögte, welche Verwaltungsbeamte von bestimmten Landgebieten waren. Am höchsten standen die Gebietiger.

Einer derselben wurde Landmarschall und hatte die nächste Stufe inne neben dem Meisteramt, dessen obersten Rat er auch bildete.

Dem Meister zur Seite stand der innere und äußere Rat.

Dem inneren Rat gehörten an die Komture von Fellin, Reval, Goldingen, Marienburg und der Vogt von Jerwen, später wurde auch der Komtur zu Karkus hinzugezogen. Sie hießen auch Gebietiger.

Die Reihenfolge der vornehmsten livländischen Ordensgebietiger war folgende: Der von Fellin, Reval, Jerwen, Goldingen, Marienburg und Dünamünde. Die Ordensgebietiger bildeten mit dem Landmarschall an der Spitze den heimlichen oder innersten Rat des Meisters [1]).

Diese Ämter von den geringsten bis zu den höchsten sehen wir auch durch die Angehörigen der Familie von Mengede, die in den livländischen Orden gelangten, vertreten. Es sind zunächst nach den über die im Deutschen Orden in Livland vertretenen Geschlechter von Arbusow [2]) aus den Registern der Beamten beigebrachten urkundlichen Nachweisen zwei Brüder Johann und Ernst von Mengede, genannt Osthoff, von denen es der erste zum Meister, der andere zum Komtur brachte, sodann noch ein Osthoff (W. Westfale) ohne Vorname, der 1482 Gebietiger ist; endlich noch ein Angehöriger der Linie Mengede v. d. Dünowe, Diedrich, der zur Würde des Komturs gelangte.

Außerdem sind noch zu verzeichnen [3]): Herr Dirick von Mengede 1496 zu Riga, vermutlich Kleriker, Mitglied

---

[1]) Stavenhagen, Jahrb. f. Geneal. Mitau 1895, S. 136.

[2]) Arbusow, ebendort 1899.

[3]) Arbusow, ebendort 1902, Livlands Geistlichkeit vom 12. bis 16. Jahrhundert.



der Gilde der geschworenen Ratsdiener, und Mengede Schotte 1533 (13. Mai), Sekretär des Ordenshauptmanns in Mitau. Wir lassen nun die urkundlichen Notizen zunächst über Johann von Mengede, den Ordensmeister, folgen:

„Johann von Mengede kam 1439 nach Livland. Er war geboren aus der Herrschaft von der Marke [1]), belegen in Westfalen (U.-B. 9. S. 834), war von 1439—1442 Vogt zu Karkus, 1442—1450 Komtur zu Reval (1443 A. d. esthl. Ritterschaft) und wurde 1450 Ordensmeister bis 1469, wo er am 15. August starb. Sein persönliches Majestätssiegel mit Geschlechtswappen ist urkundlich noch erhalten (Bfl. 4. Tafel 7, 9)."

Als er nach Livland kam, hatten die Westfalen in dem Orden die Übermacht.

Als sichere Tatsache darf die Tradition gelten, daß der Orden in Livland sich vorherrschend aus Westfalen zusammensetzte. Aus Westfalen waren schon im 14. Jahrhundert eingewandert die Vietinghof, Meschede, Stecke, Tork, Depenbrock, v. d. Horst, Vrilinghausen, Fridach, Vincke, Brüggenei, Ovelacker. Gegenüber den Westfalen standen die Rheinländer, unter die man auch die Franken rechnete. Der Kampf dieser beiden Landsmannschaften kam besonders bei der Besetzung des Meisterstuhles zum Ausdruck.

Die Westfalen zeichneten sich durch einen strammen Korpsgeist aus.

1431 war die Meisterwahl so stürmisch gewesen wie nie zuvor. Die Westfalen hatten Heidenreich Vincke von Overberg gewählt, und, nachdem er sich die Bestätigung des Deutschmeisters geholt mit Übergehung des Hochmeisters, gab sie dieser nachträglich auch.

1450 dominierten die Westfalen und Johann von

---

[1]) Das ist die Bezeichnung für die sog. „Krumme Grafschaft", nämlich den nördlichen Teil der Limburger Freigrafschaft an der Emscher. Lindner, Die Veme, S. 82.

Mengden [1]) wurde gewählt und seitens des Hochmeisters Conrad von Erlichshausen (Franke) bestätigt.

Dieser neue Meister begünstigte die Westfalen so sehr, daß im letzten Jahre seiner Regierung sechs Westfalen im inneren Rate saßen gegen einen Rheinländer, ein Verhältnis, wie es 70 Jahre nicht gewesen war. Kein Wunder, daß die Rheinländer sich zurückgesetzt fühlten. Darum betrieben sie auch die Absetzung des westfälischen Landmarschalls Gerd von Mallingrode (aus Dortmund).

Dieser setzte sich aber in der Burg Dohlen fest, bereit, seine Ansprüche mit den Waffen zu behaupten. Der Meister Mengden bot das ganze Livland nach Dohlen auf und gedachte Mallingrode mit dem Halse von der Burg zu nehmen. Aber die Furcht vor einer Einmischung fremder Mächte hat letzterem freien Abzug verschafft. Er sollte draußen in Deutschland das Ordenskleid ablegen und in einen andern Orden treten. Statt dessen blieb er in Preußen, begann einen Prozeß gegen den livländischen Orden bei dem Hochmeister, rüstete dann, unterstützt vom König Christian von Dänemark und der Stadt Danzig, Truppen und Schiffe gegen Livland. Es gelang ihm 1470, den Hochmeister Conrad von Richtenberg für sich zu gewinnen. Die Klage wurde in Wenden dem livländischen Ordenskapitel vorgelegt und die Gebietiger erkannten zu Mallingrodes Gunsten und zuungunsten der Rheinländer. Seit Mitte des 15. Jahrhunderts darf der Orden als Domäne der Westfalen gelten, welche bemüht waren, ihre Brüder und Vettern nicht nur im Orden zu versorgen, sondern auch mit Gütern zu belehnen. Zu gleicher Zeit mit Johann von Mengden finden wir seinen Bruder „Ernst von Mengede genannt Osthoff, geboren aus dem Lande von der Marke" an hervorragender Stelle in dem Orden und zwar „1451

[1]) Arbusow, Zeitschr. f. Geneal., Mitau 1899. 1454 in einem Vergleich mit Herm. Ovelacker v. Wischlingen wird Joh. v. Mengede als O. M. (Ordensmeister) bezeichnet, „anders genannt Osthoff."

bis 1454 als Komtur zu Reval (als Nachfolger seines Bruders), 1454—1461 als Vogt zu Jerwen; er starb 1471 zu Lais". Als drittes Glied der Familie erscheint ohne Vorname im Register von Mengede genannt „Osthoff(W) als Komtur zu Wenden und Gebietiger des D. O. in Livland von 1481—1482" [1]). Endlich tritt als vierter Repräsentant des Geschlechts von Mengede „Diedrich von Mengede von der Dunaw (Dünowe) geboren aus Westfalen auf, welcher von 1451 an Kumpan zu Narva war, dann von 1462 an Ritterbruder im Konvent Mitau, von 1469 an Hauskomtur zu Dünamünde (Original im Kurl. Prov.-Mus.)."

Alle diese haben das Mengeder Wappen (die alte Form), den dreimal geteilten Schild, offene Helmzier mit Flucht mit je 3 Querbalken [2]).

Durch diese Ordensangehörigen wurden auch Brüder und Vettern nach Livland gezogen, die dort ansässig wurden. Ein großer Teil der jetzt in Livland ansässigen Geschlechter hat offenbar ihr Lehen dem Einfluß von Ordensgebietigern zu verdanken [3]). Zwar ist es nicht leicht, den genealogischen Zusammenhang immer klar aufzuzeigen, da der in den Orden tretende junge Mann sich von seiner Familie absondern mußte, auch liegt in der Gewohnheit der Familien, immer wenige, sich oft wiederholende, Vornamen zu gebrauchen, ein den Nachweis der Verwandtschaft erschwerendes Moment, doch ist in den meisten Fällen aus der Tatsache der Belehnung eines Namensvetters von gleichzeitig lebenden Ordensbrüdern auf Blutsverwandtschaft mit Sicherheit zu schließen [4]).

Aus der großen Zahl der zu livländischen Vasallen

---

[1]) Falls die Genealogie der Familie richtig ist, so hat vielleicht dieser Osthof auch Johann geheißen, und er ist der, welcher 1475 gestorben sein soll, entweder als Gebietiger oder als Meister.

[2]) v. Firks, die Ritterbanken. Zeitschr. f. Geneal. Mitau, 1895, S. 1—109.

[3]) Stavenhagen, Zeitschr. f. Geneal. Mitau 1895, S. 136.

[4]) v. Mülverstedt, Ebendort 1899.

gewordenen Verwandten von Ordensbrüdern sind folgende zu nennen, bei denen die Verwandtschaft mit dem betr. Landesherrn oder Gebietiger unzweifelhaft feststeht: Borch, Brüggenei, Freytag, Fürstenberg, Ketteler, Ovelacker, Plettenberg, Recke, Sieberg v. Wischelingen, Vietinghoff, Wolf v. Lüdinghausen und Mengden [1]). Alles bekannte westfälische Geschlechter, die zum Teil noch in ihrem Stammlande wie auch in Livland blühen.

Sie traten damit dauernd in die Reihe der Vasallen.

Der erste, der sich in Livland häuslich niederließ, und von dem die heutige Deszendenz derer von Mengden stammt, war Engelbert oder Engelbrecht von Mengden, der 1475 dort ankam. Er heiratete die Frau von Hastfern aus der alten esthländischen Familie der Hastfers, die bereits um 1265 nach Livland gekommen war und die noch heute in Schweden und im Innern Rußlands blüht.

Er hat zuerst Güter im Lemsalschen erworben (durch Belehnung) und dann Altenwoga, welches dann jahrhundertelang den Kern eines später ansehnlich vergrößerten Familienbesitzes bildete.

Sein Sohn erhielt den Namen Ernst, der in der Familie Mengede sehr oft wiederkehrt. Dessen Sohn war Georg von Mengden, vermählt mit Margarete von Vietinghoff [2]). Aus dieser Ehe entsproß Otto v. Mengden, von 1600—1681, ein hervorragender Bahnbrecher des Deutschtums während der schwedischen Zeit.

c) Die Mengdens im Dienste Schwedens [3]).

Schon früh zog Otto von Mengden die Aufmerksamkeit des Schwedenkönigs Gustav Adolf auf sich, in dessen Dienst

---

[1]) A. v. Transche, ebendort S. 900.

[2]) Die Vietinghoffs waren schon seit 1342 in Livland.

[3]) Livland fiel im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts an die Krone Schwedens. Die folgenden Ausführungen sind einer im Besitz der Familie befindlichen Biographie von Otto und Gustav von Mengden und Mitteilungen des Freiherrn Karl von Mengden entnommen.

er trat, um an der Befreiung Livlands ruhmvollen Anteil zu nehmen, indem er das Land von der polnischen Besatzung säuberte. Dafür erhielt er die Güter Ogersdorf und Oselshof, und als 1643 die politische Wiederherstellung vollendet war, in der Weise, daß 12 Landräte mit einem Landtage die Verwaltung leiteten, wurde er von der Königin Christine von Schweden durch Patent vom 12. Juli 1653 zum obersten Landrat und ersten livländischen Ritterschaftshauptmann ernannt und in den schwedischen Freiherrnstand mit dem Namen Freiherr von Altenwoga erhoben. Er war vermählt mit Gertrud von Rosen aus altdeutschem Adelsgeschlecht [1]).

Sein Sohn Gustav steht an Bedeutung nicht hinter dem Vater zurück. Schon früh in den Staatsdienst getreten, stand er als Landrat seinem Vater zur Seite und hat nach dessen Tode eine hervorragende politische Laufbahn gehabt.

Mit 28 Jahren Landmarschall, kämpfte er 1655 gegen die Russen, die unter Michailowitsch in das Land eingedrungen waren und gewann mit einer kleinen Schar von 480 Reitern über eine Übermacht von 3500 Russen einen glänzenden Sieg.

Als dann das Jahr 1660/1661 dem schwedischen Reiche und auch Livland den für seine Entwicklung so dringend nötigen Frieden gebracht hatte, wandte sich auch Gustav von Mengden vom Kriegsdienst zu den Werken des Friedens. Der Friede zu Oliva brachte ihm die Landratswürde, die er bis zum Ende seines Lebens behielt. 1650 hatte er sich mit dem preußischen Freifräulein Barbara Fink von Finkenstein verheiratet. Dieser Ehe entsprossen zahlreiche Töchter, die sich mit Otto von Mengden, Otto von Treyden, Jürgen

---

[1]) Die von Rosen waren auch ein westfälisches Rittergeschlecht. (Heinrich Bulans v. Rosen verkauft dem Kerstyn v. Hengstenberg eine Rente von Westermanns Kotten (in Ickern) 1330. Grevel, Regesten von Ickern.) Sie kamen 1288 nach Livland.

von Albedyll, Gustav Meck und Georg von Glasenapp vermählten.

Seine Söhne waren Magnus Gustav, der Landmarschall wurde, und Karl Friedrich, welcher Landrat war.

Dieser erschoß im Duell den Generalmajor Stael von Holstein, wofür Vater und Sohn nach Kurland in die Verbannung gehen mußten. Der alte Gustav von Mengden war seit diesem Vorfall sehr schwermütig geworden. In seinem Patmos widmete er sich der Dichtkunst, besonders der geistlichen Poesie. Seine Lieder sind zusammengefaßt in einem Liederbuch, von dem Steinen berichtet, er habe es drucken lassen „unter dem Namen des Gottvermieteten, und es enthalte in seinem ersten Teile meditationes evangelicas und im zweiten Teile Psalmen Davids in teutschen Reimen."

Diese Angabe ist richtig. Genau heißt der Titel des Buches: „Sonntagsgedanken eines Christen, so sich an Gott vermietet." Der Titel des zweiten Teiles lautet: „David oder der versifizierte Psalter." Dem zweiten Teile ist als Wahlspruch vorgedruckt: „Spumantibus undis non movebor, virebo sursum."

Derselbe Gedanke ist auf dem Titelblatt auf deutsch wiedergegeben in dieser Form:

„Ein Mensch, so in dem Höchsten Ruhe findet,
Ist wie ein Fels, im tiefen Meer gegründet,
An dem der Wellen Wut und Macht zerbricht,
Er stehet fest und achtet alles nicht.

G. v. M. A. 1684."

Ein Lied sei hier angeführt, das auch Fischer in die Sammlung geistlicher Lieder aufgenommen hat, eine Bearbeitung von Psalm 18:

„Der müde Tag geht nun zur Ruh
Und schleußt die matten Augen zu.
Herr Christ, laß deiner Sonne Schein
Im Finstern auch stets bei uns sein."

Als unter König Karl IX., obwohl derselbe 1678 die Privilegien Livlands bestätigt hatte, doch 1681 die berüchtigten Güterreduktionen eintraten [1]), machte er seinem Unmut über die bösen Ratgeber des Königs in den derben Worten Luft:

> „Olde Vader, lewe Gott,
> Wat is dat för enne Rott,
> Dhe heer mit tho Kerke geit,
> Dhe heer alle Dinge deit,
> Dhe dat Krumme machet recht.“

1688 starb der ebenso geschickte als eifrige Patriot gerade zu der Zeit, als Livland einen so erfahrenen Steuermann am nötigsten hatte. Johann Heinrich Patkul, der nun an seine Stelle trat, vermochte es nicht, das Wohl des Landes zu schaffen. Die glänzendste Epoche war vorüber. Gustav von Mengden ist in der Domkirche zu Riga beigesetzt, wo Otto von Mengden, der erzstiftischen Ritterschaft oberster Landrat, am 23. Juni 1651 für sich und seine Erben ein ewigwährendes Erbbegräbnis gestiftet hat. Wie so vieles, was für immer und ewig sein sollte, ist auch dieses verschwunden.

Das Geschlecht aber, das dort ruht, hat seine Heimat Westfalen an der Ostmark zu Ehren gebracht, und seine Namen, besonders die beiden letztgenannten, werden nie aus der Geschichte Livlands verschwinden, denn sie haben als Begründer und Mehrer des livländischen Landesstaates sich so verdient gemacht und ihrer Zeit so sehr den Stempel ihres Geistes aufgeprägt, daß die Periode von 1635—1688 in der Geschichte „die Mengdensche“ genannt wird [2]).

Von den Söhnen Gustav von Mengdens war Karl

---

[1]) Schon 1641 gehörten mehr als $^{2}/_{5}$ des ganzen Landes schwedischen Würdenträgern. Nach schwedischer Sitte wurden ganze Gebiete zu Grafschaften und Baronieen gemacht, die in ein bestimmtes Verhältnis zur Krone traten. A. v. Transche, Jahrb. f. Geneal. 1899.

[2]) Biographie G. v. M. in dem geistl. Liederbuch.

Friedrich, der bedeutendste, Mitdelegierter Patkuls in Stockholm. Der zweite, Johann Albrecht, war Landrat. Der dritte, Magnus Gustav, Landmarschall, mußte es 1710 erleben, daß Livland an das russische Reich fiel.

d) Die Mengdens unter russischer Herrschaft.

Auch in der russischen Epoche hat das Mengdensche Geschlecht eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. Es ist unmöglich, die einzelnen Glieder der weitverzweigten Familie weiterzuverfolgen.

Werden doch als Schüler des Gymnasiums in Riga 1678—1680 im ganzen acht Mengdens genannt: Conrad, Georg, Gustav, Johann Albrecht, Magnus Gustav, noch ein Johann Albrecht, Carolus Fridericus, Otto Gustavus a Mengden, Barones Livoni. Unter den in Halle immatrikulierten Balten wird 1713, 21. September, Gustav Reinhold von Mengden, Baron liv. aufgeführt [1]).

Unter den „Balten, die 1700—1800 Hofämter am russischen Kaiserhof bekleideten [2])“, werden genannt Baron Carl Ludwig von Mengden, geboren 1705, 1733 Kammerjunker, 1740 Kammerherr und Geheimrat, Präsident des Kommerzkollegs. Derselbe wurde am 19. Januar 1742 nach Sibirien verschickt, gestorben 23. Februar 1761.

Außerdem Baron Ernst Reinhold, später Graf, von Mengden, geboren den 20. September 1726, 1741 Kammerjunker bei der Regentin Anna Leopoldowna, später livländischer Landrat und 1774 durch Patent von Wien am 22. Juni in den Grafenstand des h. römischen Reiches erhoben [3]). Am interessantesten aber sind seine zwei Schwestern Auguste Juliane und Maria Aurora von Mengden, die am russischen Hofe erst eine glänzende Rolle gespielt haben

[1]) Dr. Bienemann, Matrikel des Rigaschen Lyceums, Jahrb. f. Geneal. Mitau, 1901.

[2]) v. Fölkersam, ebendort 1900, S. 101.

[3]) Taube, Standeserhöhungen, Jahrb. f. Geneal. Mitau 1903, S. 50.

und dann in das tiefste Elend gestürzt sind. Sie waren Kinder des Magnus Gustav. Maria Aurora war die Gemahlin des Grafen von Lestocq, jenes verwegenen Hofarztes, der durch die Leitung des Staatsstreichs 1741 einen erheblichen Einfluß zunächst auf die Geschichte des russischen Reiches und mittelbar sogar auf die Geschicke Europas geübt hat. Die andere Schwester Juliane war Hofdame der Großfürstin Anna Karlowna, deren Vertrauen sie so sehr genoß, daß dieselbe ohne Julianens Rat nichts tat, so daß diese eigentlich kurze Zeit das Reich tatsächlich regierte. Mit 17 Jahren war sie als Hoffräulein der Kaiserin Anna Iwanowna, der Bruderstochter Peters des Großen, an den Hof zu Petersburg gekommen, eine gefeierte Schönheit.

Als diese Fürstin am 28. Oktober 1740 gestorben war, begann eine kurze, aber höchst abenteuerliche Episode der russischen Geschichte, welche zugleich die Katastrophe von Julianens Leben in sich schließt.

Der neue Kaiser war gerade zwei Monate alt und lag in der Wiege, als man ihn mit dem Namen Iwan II. begrüßte, und nach kaum vollendetem ersten Lebensjahre sollte er schon in dem Kerker von Schlüsselburg wieder verschwinden.

Während der kurzen Zeit von 13 Monaten, solange dieses Kind vom Schimmer der Krone umstrahlt war, führte dessen Mutter, die Großfürstin Anna Karlowna, Gemahlin des Prinzen Anton Ulrich von Braunschweig, die Regentschaft [1]). Juliane stand in der höchsten Gunst der Regentin, von ihrer Gebieterin mit reichem Grundbesitz fürstlich beschenkt. Aber diese Herrlichkeit währte nur so lange wie die Regentschaft.

In der stürmischen Winternacht des 25. November 1741 kam die von der Großfürstin Elisabeth und ihrem Leibarzt Lestocq geplante Palastrevolution zum Ausbruch, und die Regentschaft wurde gestürzt. Anna und ihr Gemahl

---

[1]) A. Brückner, Die Familie Braunschweig in Rußland, Petersburg 1876.

mit dem jungen Kaiser wurden aus ihren Betten in den Kerker geschleppt, auch Juliane wurde nach Oranienburg ins Gefängnis geführt, in dem sie 25 lange Jahre schmachtete, bis, nach dem Tode der Elisabeth, es ihrer hochbetagten Mutter gelang, ihr bei der Kaiserin Katharina II. (seit 1762) Gnade zu erflehen. Den Rest ihres Lebens bis 1794 brachte sie bei ihren Verwandten zu auf einem Edelsitz am Ufer der livländischen Aa, vom Volk das „graue Schloß“ genannt. Vielfach ist der Roman ihres Lebens von Schriftstellern geschichtlich und belletristisch behandelt, besonders wahr und schön von Riehl in seinen Novellen [1]). —

Auch für andere Glieder der Familie Mengden hatte jene Katastrophe ihre Folgen. Karl Ludwig von Mengden wurde 1742 am 19. Januar nach Sibirien verschickt.

e) Standeserhöhungen der Mengdens.

Außer der einen gräflichen Linie, die mit Ernst Reinhold von Mengden 1774 am 22. Juni beginnt, ist noch eine andere zu verzeichnen, die von Ernst Burchard von Mengden, Herrn zu Morahn, der, 1738 geboren, am 7. August 1779 die Grafenwürde erhielt, begründet wurde [2]).

Sein Vater Johann Heinrich war kaiserlich-russischer Geheimrat und Präsident des Hofgerichts in Livland, seine Mutter die Gräfin Christine Eleonore Münnich, und er selbst kaiserlich-russischer Legationsrat. Beide Linien gehören dem deutschen Reichsgrafenstande an und finden sich im Gothaischen Taschenbuch der gräflichen Häuser [3] [4]).

Eine dritte Linie der Familie von Mengden in Livland blieb im Freiherrnstande. Die Zahl der An-

[1]) Riehl, Novellen aus der Ecke, VII, Trost um Trost.

[2]) Taube, a. a. O., Jahrb. f. Geneal. 1903, S. 50. Standeserhöhungen.

[3]) Goth. Hofkalender 1875.

[4]) Reichsgrafenwappen bei Spießen, Wappenbuch, Taf. 216.

gehörigen der ganzen Familie im Ausland beläuft sich auf etwa achtzig.

f) Die von Mengden in der Heimat.

Kehren wir nun wieder zur Stammesheimat zurück, so finden wir auch in Westfalen noch einen Zweig, der sich bis heute erhalten hat.

Derselbe leitet seinen Ursprung von Albrecht von Mengede her, der mit vielen andern Rittern in der Soester Fehde (1446) gefangen genommen wurde. Albrecht (Albert) von Mengede zum Ape und Altmengede (Sohn des Evert von Mengede) heiratete die Vrederune (Bredeke) von Berchem (1444), welche als Mitgift das Gut Westönnen bei Werl in die Ehe brachte. Sie ist die Stammmutter der westfälischen Linie des Geschlechts. Georg Friedrich von Mengede zu Westönnen vermählte sich mit Beatrix Cornelia von Melschede, Erbin zu Garbeck, welches Gut durch diese Verbindung 1645 an die Familie von Mengede gelangte. Dieser Zweig des westfälischen Geschlechts war bis auf einen Vertreter desselben ausgestorben, den Freiherrn Friedrich Jobst Heidenreich von Mengede, der am 10. März 1787 in Soest als preußischer Oberstleutnant starb. Von ihm stammen die heute noch lebenden zahlreichen Angehörigen der westfälischen Familie von Mengden (Mengede) ab.

Der Stammbaum dieser Linie ist bei Steinen und ebenso bei Fahne bis 1752 fortgeführt[1]). Derselbe folgt am Schluß bis auf die Gegenwart ergänzt[2]).

g) Die Variante Mengede und Mengden.

Was die verschiedene Schreibart Mengede und Mengden betrifft, so kommt diese Variante schon im 15. Jahrhundert

---

[1]) v. Steinen, Westfäl. Gesch. Bd. III.
[2]) Siehe Stammtafel auf der letzten Seite.

milie.

Johann von Mengede 1329 ux. N. N.

2. Kerstian von Mengede, gent. de Huyk 1393.

3. Jo

e)

Johann ux. Aleken von Berchem.

Hermann 1457.

Johann ux. Styne N. 1505.

). 1517,

en,
inhaus
ing).

teinhaus,
zu Wyck
opink

edrich von Mengede zu Westönnen, † 1682,
c. Beatrix Cornelia von Melschede,
Erbin zu Garbeck, † 1698.

Janna Cornelia Margarete, heiratete D. von Loe, † 1702.

Jodocus Ca
ux. 1717 Maria V
zu Sch

Friedrich Jobst H
Herr zu Garb
† 1787 den 10. Mär
leutn
ux. Liset

Friedrich vo

vor, z. B. in der Urkunde, in welcher der Herzog Johann von Cleve das Bündnis mit der Stadt Dortmund am 22. Februar 1468 erneuert, heißt es „de herschaft van Mengden“ [1]).

Die jetzigen Mitglieder nennen sich alle ohne Ausnahme, sowohl in der Heimat wie in Rußland, von Mengden.

Der alte Name Mengede ist am 19. Januar 1868 mit der Freifrau Johanne von Frankenberg gebornen von Mengede zu Grabe getragen, der folgender Nachruf[2]) gewidmet wurde:

Nachruf am Grabe der Frau von Frankenberg geb. Freiin von Mengede auf Adlig Samrodt, 21. Januar 1868.

„Traurig ertönet die Glocke der Kirche zu Samrodt,
Rufet zu Grabe dich, welche ein halbes Jahrhundert
Tränen getrocknet, gespeiset, getränkt und getröstet,
Segen gespendet mit freundlicher Milde den Armen im friedlichen Dorfe.
Schlummre nun sanft auf dem lindenbeschatteten Kirchhof
Neben der früher vollendeten Tochter und Freundin!
Tränenden Auges umsteh'n deine Gruft wir und beten:
Himmlischer Vater, vergilt, was sie tat hier, dort oben im ewigen Frieden,
Sel'ges Erwachen, wenn einst an dem letzten der Tage
Himmlisch verklärt du hintrittst zu dem Throne der Gnade
Selig vereint mit den früher geschiedenen Lieben,
Rings um dich, denen im Leben du Segen gespendet.“

---

[1]) Fahne, Dortmund, II. Bd., I. Abt., S. 332. Siehe auch die oben angeführte Urkunde von 1406 aus Archiv Dücker, Karle de Mengde (sic!)

[2]) Laut Mitteilung des Freiherrn v. Mengden in Corbach.

IV.

Karolingisches Königsgut in und um Soest.

Von

Dr. Aug. Meininghaus.

Die urkundlichen Nachrichten über karolingisches Königsgut in der Soester Gegend sind äußerst dürftig. Über karolingischen Königsbesitz innerhalb der späteren Stadt Soest selbst fehlt jegliche sichere Kunde.

Soest begegnet urkundlich zum ersten Male 836 als „villa" Sosat[1]). Ein arabischer Berichterstatter des 10. Jahrhunderts nennt ein „Kastell" Susit im Lande der Slaven[2]). Vielleicht war dieses „castellum", in dem neben der alten St. Peterskirche das 1178 urkundlich zuerst genannte „palatium" („turris") des Kölner Erz-

---

[1]) Monum. Germ., SS. 2, S. 538: villa quae Sosat vocatur.

[2]) Deutsche Städtechroniken, Bd. 24, S. XIII, Anm. 4.

bischofs Philipp I.[1]) jedenfalls mit dessen „curtis"[2]) zusammen gelegen haben muß, angesichts seiner Lage in unmittelbarer Nähe des als Jacobi- und Thomasstraße durch Soest führenden alten Hellwegs[3]) als der von Karl dem Großen in seinen Feldzügen gegen die Sachsen angelegten großen Heerstraße[4]) eine karolingische Anlage[5]), die dann vermutlich später durch königliche Schenkung, etwa zu Zeiten Ludwigs des Frommen, an den Kölner Kirchenfürsten gekommen sein dürfte.

Auf karolingischen Königsbesitz unmittelbar vor den Toren Soests am alten Hellweg weist dagegen mit größerer Bestimmtheit eine urkundliche Nachricht aus dem Jahre 1385 hin, nach welcher vor dem Jacobitore neben der „Vogtswiese" dem Dietrich von Lünen vom Kölner Erzbischof zu Lehen gegebene Güter das „Keyserlant" hießen[6]).

Hier also am Hellweg vor den alten Mauern Soests war der Kölner Erzbischof im 14. Jahrhundert Herr ehemaligen Reichs- oder Königsgutes.

In nächster Nähe dieses, der Vogtswiese benachbart gewesenen erzbischöflichen alten „Kaiserlandes" wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch der „Vogtshof", das ursprüngliche Reichslehen der mit dem Königsbann ausgestatteten Vögte[7]), als Bestandteil des alten Soester Königsgutes gelegen haben.

Dieser Vogtshof („curia advocati") ist durch eine Urkunde des domicellus Wilhelm von Ardey aus dem Jahre 1284 als vor den Mauern Soests gelegen bezeugt[8]).

---

[1]) Seibertz, Urk.-Buch I, Nr. 75.

[2]) Ebendort I, Nr. 71.

[3]) Deutsche Städtechroniken, Bd. 24, S. XXVI.

[4]) Rübel, die Franken, S. 510.

[5]) Vgl. hierzu Meininghaus, Burg und Stadt Dortmund, S. 8, Anm. 37*).

[6]) Seibertz, Urk.-Buch I, Nr. 483.

[7]) Deutsche Städtechroniken, Bd. 24, S. LXXXI.

[8]) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 1913.

Aus Soest führte aus dem Jacobitore heraus der Hellweg nach Ampen.

Hier in Ampen befinden wir uns im Gebiete sicher verbürgten karolingischen Königsbesitzes.

833 am 1. April schenkte hier in der „villa“ Anadopa König Ludwig der Fromme seinem Getreuen, dem Grafen Rihdag[1]) zwei Königsmansen (mansus „nostrae proprietatis“) mit dazu gehörigem bebauten und unbebauten Land und Waldanteil[2]).

Auch von einem von diesem Ampen ausgegangenen[3]) Ministerialengeschlechte berichten die Urkunden.

Nach einer Urkunde des Jahres 1232 gehörten damals ein Wermarus de Anedopen, ein Rodolfus de Anedopen und ein Conradus juvenis de Anedopen mit dem villicus von Epsingsen u. a. zur „familia“, d. h. der Dienstmannschaft des dem Stifte Meschede gehörigen Hofes Eppendischinc (Epsingsen)[4]), und 1240 werden als zur familia desselben Hofes gehörig derselbe Wermarus und ein Menherus „cives“ de Andopen urkundlich genannt[5]).

Diese „cives“ de Anedopen erinnern ihrer Bezeichnung nach an die fast gleichzeitig in einem Steuereingangsverzeichnisse der königlichen Städte aus 1241/42 vorkommenden „cives de Dritmunde“ (Dortmunde), die wir mit Rübel[6]) als die Inhaber alten Dortmunder Königsgutes, die sich später „freie Reichsleute“ nennenden Dortmunder „Königsleute“, auffassen[7]).

Als ältester Angehöriger des nach Ampen bei Soest

---

[1]) Wilmans, Kaiserurkunden, I, Nr. 12: Rihdac und Rihdag.

[2]) Ebendort: villa quae dicitur Anadopa.

[3]) Über ein anderes, bereits 1256 vorkommendes Geschlecht de Andepen siehe Westfäl. Urk.-Buch IV, Register, S. 1218.

[4]) Ebendort VII, Nr. 393, wo Epsingen in Epsingsen zu berichtigen ist. (Vgl. Gemeindelexikon für die Provinz Westfalen, 1897, S. 70).

[5]) Ebendort, VII, Nr. 493.

[6]) Rübel, Reichshöfe, S. 120 f.

[7]) Meininghaus, Burg und Stadt Dortmund, S. 10.

gehörigen Ministerialengeschlechtes[1]) erscheint 1270 in einer Soester Urkunde der Äbtissin Agnes zu Meschede, einer Tochter des Grafen Gottfried II. von Arnsberg[2]), ein Ritter Everhardus de Andopen in der Reihe der Zeugen[3]), der im nächstfolgenden Jahre nochmals unter den Zeugen einer Urkunde des Grafen Gottfried von Arnsberg wiederkehrt[4]).

Auch 1275 kommt ein Everhardus (de) Andopen bei einer Schenkung an das Kollegiatstift zu Beckum und 1276 und nochmals 1283 in Beckumer Urkunden vor[5]). 1276 wird er als famulus (Knappe) bezeichnet, desgleichen in einer Urkunde des Jahres 1288, in der es sich um Lehnsgüter eines Andreas, Sohnes weiland Ritter Ludolfs de Beechem, handelt[6]).

Die erwähnte Urkunde der Äbtissin von Meschede des Jahres 1270 macht auch einen Gerewinus de Andopen namhaft, der vier Jahre später (1274) zu Vlerike an einem „vriedinc“ teilnimmt[7]).

Nach dem Güterverzeichnis des Grafen Ludwig von Arnsberg war zwischen 1281 und 1313 ein Siffridus de Andepe vom Grafen Ludwig mit mehreren Dienstmannengütern belehnt[8]). Von dem Grafen Wilhelm von Arnsberg war 1313 ein Menger de Andepe mit einer Hufe zu Diderikeshusen als „bonum feudale“ und einer Hufe zu Langenstrat belehnt[9]). 1314 besaß nach dem Güterverzeichnisse des Stifts Meschede, dessen Propst damals

---

[1]) Schon 1224 wird in einer Urkunde des Soester Propstes Gottfried ein Hartradus de Anedope unter den Zeugen genannt. (Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 244.)

[2]) Wigands Archiv VII, S. 32.

[3]) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 1362.

[4]) Ebendort VII, Nr. 1388.

[5]) Ebendort III, Nr. 970, 997 u. 1235.

[6]) Ebendort III, Nr. 1382.

[7]) Ebendort VII, Nr. 1889.

[8]) Seibertz, Urk.-Buch II, Nr. 551, S. 107.

[9]) Ebendort II, Nr. 556, S. 123.

Johannes von Arnsberg, ein Sohn des Grafen Gottfried III. von Arnsberg, war[1]), und als dessen Äbtissin wir bereits 1270 Agnes von Arnsberg kennen lernten[2]), ein Wilhelmus von Andopen eine halbe Manse zu Westeren-Andopen vom Stift Meschede als Lehen[3]).

1338 hatte nach dem Güterverzeichnisse Graf Gottfrieds IV. von Arnsberg Everhardus de Andopen vom Grafen Gottfried einen Hof und eine Manse zu Westerendorpe „pro castellobio“ zu Lehen unter der Bedingung, daß diese Güter, falls er oder seine Erben nicht in Hertesberg oder anderswo „residentiam castrensem“ nähmen, an den Grafen von Arnsberg zurückfielen[4]). Vermutlich derselbe Evert van Andopen zählte 1326 zur Werler Burgmannschaft[5]).

Nach demselben Arnsberger Güterverzeichnisse besaß 1338 auch ein Hunoldus de Anepe das „overste Gut“ in Anepe als gräflich Arnsbergisches Dienstmannengut[6]). 1357 verkaufte der Knappe Theodericus de Annepen mit Zustimmung seiner Frau Alheidis und seines Sohnes Everhardus und der Vormünder seines Sohnes Johannes seinen größeren Hof zu Ampen und den Hof „opme Dyke“ daselbst mit Äckern, Wiesen und Weiden usw. an die Alta-

---

1) Wigands Archiv VII, S. 20 u. 23.

2) Agnes, Tochter Graf Gottfrieds II. von Arnsberg, wird von 1267 bis 1306 als Äbtissin des Stifts Meschede urkundlich genannt (Wigands Archiv VII, S. 13). Ihr folgte 1306 nach Aufhebung des Stiftes als Frauenstift Johannes, Sohn Graf Gottfrieds III., (Seibertz, Urk.-Buch II, Nr. 512), von 1310 bis 1319 Propst des Stiftes, (Wigands Archiv VII, S. 23 u. 24). Auf Johannes folgte Walram, Sohn Graf Ludwigs von Arnsberg, 1319 bis 1322/23 (ebendort VII, S. 25) und auf Walram endlich dessen Bruder Wilhelm von Arnsberg (ebendort), dessen Nachfolger Ludwig von Bilstein zuerst 1347 erscheint (ebendort VII, S. 26).

3) Seibertz, Quellen der Westphäl. Gesch., I, S. 412.

4) Seibertz, Urk.-Buch II, Nr. 665, S. 282.

5) Ebendort II, Nr. 617.

6) Ebendort II, Nr. 665, S. 297.

risten und Vikarien zu Soest[1]), welchem Verkauf 1358 der Propst, der Dekan und das Kapitel zu Meschede ihre Zustimmung gaben[2]). 1358 heißt es in einem Zeugenverhör über Besitzstreitigkeiten mit Wilhelm von Andopen, daß zu den an die Rektoren nnd Vikarien verkauften Gütern des Theoderich von Andopen und seines verstorbenen Vaters Everhard auch 1½ Morgen am Stackelweg gehörten, und Everhard den größeren Hof als „purum allodium libere et sine cujuslibet juris et possessionis solutione" besessen habe[3]).

1363 ist ein Knappe Arnoldus de Andope nachweisbar, der bei der Schenkung der Kirche zu Hüsten durch Graf Gottfried IV. von Arnsberg an das Kl. Wedinghausen zugegen ist[4]).

Ein Didericus van Andopen war endlich nach v. Steinen 1397 Drost zu Hilbeck[5]). Vermutlich derselbe Diderich van Andopen kommt 1403 in einer Urfehdeurkunde des Stadtarchivs Dortmund vor[6]).

Was das Wappen des Geschlechts von Ampen anbetrifft, so finden wir bei Ilgen „Die Westfälischen Siegel des Mittelalters" aus 1338 das Siegel eines Knappen Ludolfus de Andoppe, Richters zu Beckum, und aus 1357 das Siegel eines Theodericus de Andoppen abgebildet[7]), deren Siegelbild, mit demjenigen des Hilbecker Drosten Didericus de Andopen aus 1397[5]) übereinstimmend, einen Balken mit drei Rauten zeigt[8]).

---

[1]) Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde, Jahrg. 1889/90, S. 112.

[2]) Ebendort, S. 115.

[3]) Mitteilung des Stadtarchivars Herrn Prof. Vogeler aus dem Soester Stadtarchiv.

[4]) Seibertz, Urk.-Buch II, Nr. 772.

[5]) v. Steinen, Westphäl. Geschichte, Bd. III, S. 957. (Siegel: Taf. XLVIII, Nr. 16.)

[6]) Dortm. Urk.-Buch III, Nr. 157.

[7]) Ilgen, Westfäl. Siegel, Heft IV, Taf. 151, 8 u. 151, 9.

[8]) Abweichend von diesen Siegeln zeigt das Siegel des Soester

Die Beziehungen dieses Ampener Ministerialengeschlechtes zu dem Arnsberger Grafengeschlecht liegen also klar zutage.

Analoge Feststellungen ergeben sich für das in unmittelbarer Nähe von Ampen, eine Wegestunde südwestlich von Soest liegende Kirchdorf Meiningsen.

Gleich die älteste, Meiningsen erwähnende Urkunde von 1177 läßt uns in ihm die Stätte alten karolingischen Königsgutes erkennen.

In dieser Urkunde, durch die der Erzbischof Philipp von Köln dem St. Patroklistift in Soest den Verkauf von Meiningser Äckern durch einen Freien bestätigt, heißt es, daß vor dem Verkauf dieser Äcker der Freigraf Heinricus Munzun auf alles Recht des königlichen Fiskus an denselben zu Händen des Erzbischofs verzichtet gehabt habe [1]). In diesem „jus quod ad fiscum regium pertinebat" haben wir nach Rübel [2]) einen dem frei vererbbar und verkäuflich gewordenen ehemaligen Königsgute anhaftenden festen Zins, den Königszins zu erblicken.

Gleich wie in Ampen begegnet uns aber auch in Meiningsen ein zum Arnsberger Grafenhause im Dienstmannenverhältnisse stehendes Ministerialengeschlecht von Meininchusen [3]).

Als ältester Angehöriger dieses Ministerialengeschlechts [4]) erscheint ein 1175 in einer Urkunde des Grafen Heinrich I. von Arnsberg als Zeuge genannter

---

Richters Alexander de Andopen aus 1342 einen mit drei Rosen beladenen Rechtsbalken. (Ilgen, Westfäl. Siegel, Heft IV, Taf. 206, 5.)

[1]) Erhard, cod. dipl. II, S. 136, Nr. 386.

[2]) Rübel, Reichshöfe, S. 131.

[3]) Vgl. Meininghaus, Das Soester Ritter- und Patriziergeschlecht von Meyninchusen im 19. Heft der Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde. (Soest 1903).

[4]) Näheres siehe Anhang: „Urkundliche Nachrichten über das Meiningser Ministerialengeschlecht" nebst Urkunden - Regesten-Anhang.

Elberecht de Menechuse. Schon 1198 treten uns zwei Brüder Albertus (1198 bis 1202 urkundlich genannt) und Alexander de Menenkhusen (1198 bis 1215 urkundlich genannt), vielleicht Söhne des vorgenannten Elberecht, und 1237 zwei Brüder Alexander und Conradus de Meninchusen urkundlich als Arnsbergische Ministerialen entgegen.

Von den beiden letztgenannten, auch die Ritterwürde besitzenden Trägern des Namens Meininchusen ist der von 1247 bis 1266 häufiger in Urkunden erscheinende Conradus 1255 und 1258 als Burgmann in Arnsberg bezeugt.

Ein Sohn Ritter Alexanders und Neffe Konrads, Theodericus de Meyninchosen, wurde 1259 aus der Ministerialität des Grafen von Limburg von der Äbtissin Ida von Herford auf Bitten ihres Blutsverwandten, des Grafen von Arnsberg, in die Ministerialität der Herforder Kirche übernommen.

Ein anderer gräflich Arnsbergischer Ministerial desselben Geschlechts namens Konrad kommt von 1312 bis 1316 als Knappe und 1325 und 1330 als Ritter vor. 1330 gehörte dieser zur Burgmannschaft von Rüthen.

Ein mit diesem Konrad 1296 zusammen erwähnter Bruder desselben, Ritter Everhardus de Meninchusen, war ebenfalls gräflich Arnsbergischer Ministerial. Er erscheint zuerst 1311 urkundlich als Ritter. 1331 besaß er ein Burglehen (feodum castrense) zu Hovestadt. Außerdem kommt noch 1325 ein Knappe Alexander de Meninchusen, 1313 ein Sohn Ritter Everhards und 1312/13 eine aus der Ministerialität des Bischofs und Stifts Paderborn in diejenige des Grafen Ludwig von Arnsberg übergegangene Margaretha von Meyninchusen vor. Und schließlich gesellt sich, nach ihrem Witwensiegel von 1366 und ihrer ritterbürtigen Heirat zu schließen, zu diesen noch eine Alheyd, Gemahlin Ulrichs von Sassendorf, als Angehörige des Meiningser Ministerialengeschlechts.

Von einer Belehnung des Ministerialengeschlechts von

Meininchusen zu Meiningsen selbst[1]) gibt uns das aus dem Jahre 1313 erhaltene Güterverzeichnis des Grafen Wilhelm von Arnsberg die erste Kunde. Nach diesem Verzeichnis besaß die vorerwähnte Margaretha, Tochter Conrads von Meyninchusen, einen halben Hof zu Meiningsen als Dienstmannengut. Dieser Hof ist jedenfalls mit dem Hofe identisch, mit dem im Jahre 1338[2]) Heidenricus Pryns belehnt wurde; denn von dem von diesem zu Lehen getragenen Meiningser Hofe heißt es 1378, daß ihn vordem Ritter Conrad von Meyninchusen von den Grafen von Arnsberg nach Ministerialrecht besessen hatte[3]).

1283 finden wir zu Meiningsen zwei Brüder[4]), Conrad und Alexander von Meninchusen, vom Grafen Adolf von Berg mit Gütern bei der Meiningser Kirche[5]) und 1286 des ersteren Gemahlin Reynoldis von demselben Grafen mit einem südlich vom Meiningser Kirchhof belegenen Hause[6]) „jure feodali“ belehnt.

Diese beiden Brüder scheinen nicht mehr dem Ministerialenstande angehört zu haben. Allem Anscheine nach waren sie vielmehr Söhne des schon 1276 bzw. 1280 als Soester Bürger erkennbaren[7]) Alexander de Meninchusen, in welch letzterem wir wohl ihren, 1296 bereits verstorbenen Vater Alexander[8]) zu sehen haben. Sie heißen 1303 „opidani Susacienses“[9]).

---

[1]) Über die Belehnung desselben zu Schönholthausen (Kreis Meschede) im 13. Jahrhundert siehe Anhang.

[2]) Seibertz, Urk.-Buch I, Nr. 665, S. 294.

[3]) Ebendort II, Nr. 795.

[4]) 1292 (Herzogl. Archiv Trachenberg, Regest: Doebner, Rh.-Westfäl. Urk., Nr. 8.), 1296 (St.-A. Münster, Mskr. VII, 6107, pag. 74, und ebendort, Kl. Oelinghausen, Nr. 151), 1299 (St.-A. Münster, Kl. Welver, Nr. 115), 1316 (Doebner, a. a. O., Urk. Nr. 13.)

[5]) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr, 1877.

[6]) Ebendort VII, Nr. 1993.

[7]) Ebendort VII, Nr. 1567 bzw. 1719.

[8]) St.-A. Münster, Mskr. VII, 6107, pag. 74.

[9]) Ebendort, Kl. Welver, Nr. 121.

Ihr Geschlecht besaß also schon im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts in Soest das Bürgerrecht. Und schon 1326 ist ein Nachkomme des Meiningser Rittergeschlechts [1]), Alexander de Meininchusen, als Soester Bürgermeister nachweisbar [2]).

Wegen des Wappens und der Siegel des Geschlechts von Meininchusen sei auf den Anhang „Urkundliche Nachrichten über das Meiningser Ministerialengeschlecht" verwiesen.

Finden wir so das von Meiningsen ausgegangene Ministerialengeschlecht von Meininchusen schon im 12. Jahrhundert in der Gefolgschaft und Ministerialität der Arnsberger Grafen, der Nachkommen der alten westfälischen Grafen zu Werl [3]), so ist an dieser Stelle vielleicht auch ein Hinweis auf die Vermutung Wilmans nicht unangebracht, daß wir in dem im Jahre 833 von Ludwig dem Frommen zu Ampen mit zwei Königsmansen belehnten Grafen Rihdag mit großer Wahrscheinlichkeit den Ahnherrn der Grafen von Westfalen zu Werl zu sehen haben [4]), weil derselbe Graf Rihdag im Fall auch der Stammvater des Arnsberger Grafenhauses sein würde.

Da wahrscheinlich Soest zu karolingischer Zeit der befestigte Mittelpunkt des in der Soester Gegend gelegenen karolingischen Königsgutes gewesen sein wird, so dürfen wir uns Meiningsen in ältester Zeit nicht befestigt, nicht als „castellum" vorstellen. Es wird gleich Ampen

---

[1]) Durch Übereinstimmung des Wappenbildes der erhaltenen von Meininchusenschen Rittersiegel und des Siegels des Soester Bürgermeisters Dietrich von Meininchusen erwiesen. (Meininghaus in Soester Zeitschrift, Heft 20, S. 92.)

[2]) St.-A. Münster, Kl. Benninghausen, Nr. 164. (Desgl. 1327: Archiv Trachenberg, [Doebner, Rh.-Westfäl. Urk., Nr. 21] u. 1330: Stadtarchiv Soest, Bürgerrolle.)

[3]) Ilgen, die ältesten Grafen von Berg und deren Abkömmlinge, in Zeitschrift des Berg. Gesch.-Vereins, Jahrg. XXVI (1903).

[4]) Wilmans, Kaiserurkunden I, S. 38 f.

vielmehr eine „villa“, Streubesitz des Soester königlichen Dominiums gewesen sein.

Nicht undenkbar aber wäre immerhin, daß nach dem Übergang des in dem Bereiche der späteren Stadt Soest und unmittelbar vor ihren Toren belegen gewesenen Königsgutes an den Kölner Erzbischof vom Grafen Rihdag oder einem seiner Nachfolger in Meiningsen zum Schutze ihres um Soest gelegenen Königsgutes eine Burg angelegt worden wäre.

Der noch heute in Meiningsen erhaltene Name „Borghof“ und das in einer zwar späten Urkunde des Jahres 1472 erwähnte „Burglehen“ [1]) zu Meininchusen [2]) könnten auf eine ehemalige Meiningser Burganlage mit einiger Wahrscheinlichkeit hindeuten.

Außer in Ampen läßt uns die erwähnte Schenkungsurkunde Ludwigs des Frommen von 833 bei Soest noch alten Königsbesitz in „villa“ Ismereleke (Schmerlecke) und in „villa“ Geiske (Altengeseke) erkennen.

Es sind dies drei in Schmerlecke (nordöstlich von Soest) und fünf in Altengeseke (östlich von Soest) belegen gewesene Königsmansen [3]).

Auch von einem von Schmerlecke — ein „villicus“ de Schmerlece wird 1228 urkundlich genannt [4]) — ausgegangenen Ministerialengeschlechte finden sich urkundliche Spuren.

Bereits 1238 steht unter den Zeugen einer Urkunde des Burgmanns Johannes Pathberg in der Reihe der Ritter

---

[1]) Vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 1898) S. 405: Den Gegenstand des Burglehens bildete eine Wohnung auf oder in der Nähe der Burg nebst einer Rente oder sonstigen Gefällen.

[2]) Meininghaus in Soester Zeitschrift, Heft 20, S. 94.

[3]) Rübel, Reichshöfe, S. 131.

[4]) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 309. (Notariell beglaubigte Urkundenabschrift von 1614.)

ein Heinricus de Smerlike[1]). 1255 sind Ludewicus und Rotgerus de Smerleke Zeugen des Verkaufes einer Rente aus einem Hofe zu Ampen an das Hospital in Soest durch den Edelherrn Theoderich von Bilstein[2]). Und 1261 treffen wir in einer Urkunde Konrads von Rudenberg, in der es sich um die Entlassung eines Hauses zu Recklingsen aus dem Verbande der Freigrafschaft handelt, einen Godescalcus de Smerlike als Zeugen an, ohne daß ihn die Urkunde indes als Ministerialen erkennen ließe[3]). Dagegen finden wir den in der Zeugenreihe unmittelbar vor ihm genannten Burchardus de Burgelen in einer Urkunde von 1273, hinter dem auch in der Zeugenreihe von 1261 auftretenden Ritter Bertold von Soest stehend[4]), und nochmals 1284[5]) urkundlich als Ritter bezeichnet; und ebenso heißt der in der Urkunde von 1261 unmittelbar hinter Godescalcus de Smerlike aufgeführte Rodolfus de Hornen in einer Urkunde von 1295, durch die er mit Zustimmung seiner Frau und seiner Söhne dem Walburgiskloster zu Soest einen Zehnten und einen Hof verkauft, Ritter[6]). Hiernach wird also auch der mit ihnen genannte Godescalcus de Smerlike wahrscheinlich dem Ministerialenstande angehört haben. Eine Urkunde des Jahres 1339 nennt schließlich noch einen Knappen Thomas de Smerlike, dessen Gemahlin Elyzabet und deren Tochter Odeghene[7]).

Das Siegel dieses Thomas de Smerlike zeigt einen gespaltenen Schild mit Linkbalken[8]).

Beziehungen zum Arnsberger Grafengeschlechte lassen

---

[1]) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 474.
[2]) Ebendort VII, Nr. 883.
[3]) Ebendort VII, Nr. 1075.
[4]) Ebendort VII, Nr. 1478.
[5]) Ebendort VII, Nr. 1889.
[6]) Seibertz, Urk.-Buch I, Nr. 455.
[7]) St.-A. Münster, Kl. Benninghausen, Nr. 213.
[8]) Ilgen, Westfäl. Siegel, Heft IV, Taf. 195, 195, 10.

sich jedoch bei dem Schmerlecker Ministerialengeschlecht nicht erkennen.

Das urkundlich häufiger vorkommende Ministerialengeschlecht von Geseke endlich scheint uns nach Geseke und nicht nach Altengeseke zu gehören[1]).

Aller Wahrscheinlichkeit nach wird das ganze bei Soest gelegen gewesene Königsgut zu Ampen, Meiningsen, Schmerlecke und Altengeseke ursprünglich mit dem im späteren Soester Stadtgebiete belegen gewesenen alten Königsgut ein und demselben, vermutlich in Soest ansässig gewesenen karolingischen Verwalter (Villenrichter, judex)[2]) — hierauf deutet auch die aus 1177 bezeugte Zugehörigkeit Meiningsens zur Soester St. Patroklikirche[3]) hin — unterstellt gewesen sein, bis es durch Schenkung König Ludwigs des Frommen an den Grafen Rihdag kam, und, vermutlich gleichzeitig, der zur späteren Stadt Soest gehörende Königsbesitz durch königliche Schenkung in den Besitz der Kölner Kirche gelangte.

Anhang.

Urkundliche Nachrichten über das Meiningser Ministerialengeschlecht.

Das urkundlich zuerst im 12. Jahrhundert auftretende Ministerialen- und Rittergeschlecht von Meininchusen hat von dem 5 km südwestlich von Soest gelegenen, im 18. Jahr-

[1]) Auch Ilgen, a. a. O., kennt nur ein Siegel des nach Geseke gehörenden Ministerialengeschlechtes.

[2]) Vgl. Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 13 f.

[3]) Erhard, cod. dipl. II, S. 136, Nr. 386: Merinchusen ecclesie beati Patrocli in Susatia.

hundert auch noch Meininghausen genannten [1]) Kirchdorfe Meiningsen seinen Namen.

Dieses Meiningsen kommt urkundlich zum ersten Male im Jahre 1177 als Merinchusen vor [2]). 1276 heißt es in einer Urkunde „villa" Meninchusen [3]). Die spätere Schreibweise ist meistens Meninchusen oder Meyninchusen [4]).

Gleich dem in seiner unmittelbaren Nähe liegenden Ampen, der „villa" Anadopa des 9. Jahrhunderts, in der König Ludwig der Fromme dem Grafen Rihdag im Jahre 833 zwei Königsmansen mit dazu gehörigem bebauten und unbebauten Land und Waldanteil schenkte [5]), ist Meiningsen eine Stätte alten karolingischen Königsgutes [6]). Anscheinend als das Erbe des Grafen Rihdag, als des mutmaßlichen Ahnherrn der alten Grafen von Westfalen zu Werl [7]), ist dasselbe später an die Grafen von Arnsberg als Nachkommen der Werler Grafen [8]) gelangt [9]).

---

[1]) Büsching, Neue Erdbeschreibung (Hamburg 1761), Teil 3, S. 586.

[2]) Erhard, cod. dipl., II, S. 136, Nr. 386. (Transsumpt von 1238 Okt. 26: Westfäl. Urk.-Buch, Bd. VII, Nr. 474.)

[3]) Westfäl. Urk.-Buch, IV, Nr. 1426: Urk. von 1276 (1275) März 21.

[4]) Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde, Heft 19, S. 3, Anm. 2. (Vgl. auch Meininghaus, Geschichte und Genealogie der Familien Meininghaus, S. 7, Anm. 2.)

[5]) Wilmans, Kaiserurkunden I, Nr. 12: villa quae dicitur Anadopa.

[6]) Siehe oben: „Karolingisches Königsgut in und um Soest."

[7]) Wilmans, Kaiserurkunden, Bd. I, S. 38 f.

[8]) Ilgen, Die ältesten Grafen von Berg und deren Abkömmlinge, in Zeitschrift des Berg. Gesch.-Vereins, Jahrg. XXVI (1903)

[9]) 1281 bis 1313 besaß Ritter Hermannus de Bynole vom Grafen Ludwig von Arnsberg zwei Mansen zu Meiningsen zu Lehen (Seibertz, Urk.-Buch II, S. 111) und 1338 Richard Liseganck genannt de Suderlande 10 jug. Ackerland am bivium zu Meininchusen b. f. (II, S. 285) und Gobelinus de Rodenberg genannt Mechtildensumer einen Hof (vgl. I, S. 632: 1/2 Hof) in Meninchusen als bonum feodale von Graf Gottfried IV. von Arnsberg (II, S. 286).

Hiermit in Einklang stehen auch die schon gleich bei dem ersten urkundlichen Erscheinen des Geschlechtes von Meininchusen erkennbaren Beziehungen desselben zum Arnsberger Grafengeschlechte.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hat in Meiningsen auch eine Burg gestanden. Die Tradition legt dieselbe an die Stelle des südlich von der Meiningser Kirche liegenden „Borghofes", dessen Name sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, und von dem ältere Ortseingesessene noch Überreste alten Gemäuers, von Wassergräben umgeben, gekannt haben wollen[1]). Eine Urkunde aus dem Jahre 1472 nennt, wie bereits oben berührt, auch ein Burglehen zu Meininchusen, von dem u. a. in dem genannten Jahre Heinrich Droste[2]) zu Schweckhausen — durch seine Großmutter Alverade Droste geborene von Meininchusen ein Urenkel des langjährigen Soester Bürgermeisters Dietrich von Meininchus, der sich als solcher von 1359 bis 1394 nachweisen läßt[3]), — seiner Ehefrau Sophie von Orffe zwei Morgen als Leibzucht verschreibt[4]).

Vogeler hält zwar den Hoyninckhoff (Henynchoff, Hohenthoff)[5]) als alten Schulzenhof mit dem Gericht zu Meiningsen für den von dem Geschlecht von Meininchusen von den Grafen von Arnsberg zu Lehen getragenen Meiningser Hof[6]).

Auch der Sandershof oder Schwartzenkotten in Meiningsen war ein Lehnsgut der Arnsberger Grafen. (Soester Zeitschrift, Heft 15, S. 54 u. 55).

[1]) Mitteilung des Herrn Pastor Raabe zu Meiningsen i. W.

[2]) 1502 zahlte Johann Droste und 1554 Jost Droste aus dem Borghofe zu Meiningsen den Dominikanern zu Soest eine Geldrente. (Meininghaus in Soester Zeitschrift, Heft 20, S. 94 u. 108).

[3]) Siehe Soester Zeitschrift, Heft 19, S. 13.

[4]) Herzogl. Archiv zu Trachenberg, Or.-Urk. Nr. 503.

[5]) Vgl. Seibertz, Urk.-Buch I, S. 619 und 636/637.

[6]) Siehe Vogeler in Soester Zeitschrift, Heft 15, S. 54 und in Ludorff, Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Kreis Soest (1905), S. 41.

Von Belehnungen des Rittergeschlechts von Meininchusen zu Meiningsen haben wir, während uns Belehnungen von Angehörigen des jüngeren, von ihm abstammenden[1]) Soester Patriziergeschlechts von Meininchusen daselbst schon aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts bekannt sind[2]), nicht vor dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts Kenntnis.

Die uns bekannten Belehnungen des Rittergeschlechtes betreffen Margaretha de Meninchusen, des Knappen Conradus Tochter, welche nach dem Güterverzeichnisse des Grafen Wilhelm von Arnsberg aus dem Jahre 1313 den halben Hof zu Meiningsen als Ministeriallehen besaß[3]), und den Ritter Conrad de Meninchusen, der mit dem ganzen Hofe zu Meiningsen als gräflich Arnsbergischem Dienstmannengut belehnt war, mit dem im Jahre 1338 Heydenricus Prins von den Grafen von Arnsberg (wie vordem Konrad) nach Ministerialrecht belehnt wurde[4]).

Gleichwohl müssen wir annehmen, daß das Geschlecht von Meininchusen von Meiningsen ausgegangen ist und hier wahrscheinlich ursprünglich den „Borghof" als Burglehen besessen hat.

Als ältestem Träger des Namens von Meininchusen begegnen wir im Jahre 1175 einem in einer in Arnsberg ausgestellten Urkunde Graf Heinrichs von Arnsberg unter den Zeugen genannten Elberecht de Menechuse. An der Spitze der nicht nach ihrem Stande unterschiedenen Zeugen steht der zu dem Geschlechte der Edelherren von Rüdenberg gehörende[5]) Conradus de Rudenberche, während

---

[1]) Soester Zeitschrift, Heft 20, S. 92.

[2]) Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 1877 u. 1993.

[3]) Siehe Urkunden-Regesten-Anhang.

[4]) Seibertz, Urk.-Buch I, Nr. 665, S. 294, bzw. II, S. 525, Nr. 795.

[5]) Conradus de Rudenberg nobilis 1168 bis 1179. (Index zu Erhards Regesta historiae Westfaliae, S. 82.)

Elberecht de Menechuse nach weiteren drei Zeugen an letzter Stelle steht[1]).

1198 treffen wir in einer Urkunde Graf Gottfrieds von Arnsberg, die einen Waldaustausch desselben mit dem Stift Kappenberg bestätigt, die Brüder Albertus und Alexander de Menenkhusen als Ministerialen des Grafen Gottfried an. Beide kommen zusammen nochmals 1202 in einer Urkunde desselben Grafen vor, während Alexander zunächst in einer Urkunde aus dem Jahre 1200 allein unter den vom Grafen Gottfried dem Erzbischof Adolph von Köln bei Verleihung der halben Einkünfte aus der von letzterem neu erbauten Stadt Rüden als Geisel gestellten Ministerialen erscheint und nochmals um 1215 urkundlich vorkommt. 1237 wird in einer Bündnisurkunde Graf Gottfrieds von Arnsberg mit Graf Konrad von Rietburg u. a. ein Brüderpaar Alexander und Conradus de Meninchusen und zwar ebenfalls als gräflich Arnsbergische Ministerialen erwähnt. Beide besaßen nach späteren Urkunden auch die Ritterwürde. Dieser Konrad wird 1255 und 1258 als Burgmann in Arnsberg bezeichnet. Vor 1250 Mai 19 war er mit einem Hofe zu Schönholthausen im Sauerlande belehnt gewesen, der vorher seinem Bruder Ritter Alexander gehört hatte und mit dem an diesem Tage Ida, Äbtissin von Herford, den auf die Bitten ihres Blutsverwandten, des Grafen von Arnsberg, aus der Ministerialität des Grafen von Limburg in diejenige ihrer Kirche übernommenen Theodericus de Meyninchosen, Sohn des verstorbenen Ritters Alexander, belehnte. Dieser Theoderich war mit einer Schwester des Ritters Rotgerus de Eleren vermählt.

1296 werden urkundlich zwei Brüder Conradus und Everhardus de Meninchusen genannt, von denen ersterer 1312 zuerst als Knappe und 1325 zuerst als Ritter be-

---

[1]) Für diese und die nachfolgenden Angaben siehe Urkunden-Regesten-Anhang.

zeichnet wird, während Everhard schon 1311 als Ritter bezeugt ist. Beide waren gräflich Arnsbergische Dienstmannen.

1315 wurde Knappe Konrad von Lyse, Äbtissin von Freckenhorst, mit einer Hufe zu Berstrate (Bergstraße bei Werl) belehnt. 1316 kommt er in einer Werler Urkunde vor. 1325 ist Ritter Konrad Zeuge des Verkaufs eines Getreidezinses zu Roenkhausen im Kreise Meschede durch den Knappen Alexander de Meninchusen. 1330 heißt er urkundlich miles et castrensis (Burgmann) in Rüthen. Endlich war Ritter Konrad vor 1338 auch mit dem gräflich Arnsbergischen Hofe zu Meiningsen nach Ministerialrecht belehnt.

Ritter Everhardus de Meninchusen kommt gleich seinem Bruder Konrad auch in Werler Urkunden vor und zwar 1321, 1323 und 1330. Nach einer Urkunde des Grafen Rupertus de Verneborg, Marschalls von Westfalen, von 1331 besaß er ein Burglehen zu Hovestadt.

Der 1325 urkundlich erscheinende Knappe Alexander de Meninchusen ist bereits genannt worden.

1313 führt das Güterverzeichnis des Grafen Wilhelm von Arnsberg den Sohn des Ritters Everhardus de Meyninchusen als mit einem Hofe zu Berler (Berlar im Kreise Meschede) als einem Dienstmannengut belehnt auf.

In demselben Jahre erhält auch die 1312 vom Grafen Ludwig von Arnsberg gegen eine andere Ministerialin vom Bischof und Stift Paderborn eingetauschte Margaretha von Meininchusen, Tochter des Knappen Conrad, vom Grafen Wilhelm von Arnsberg, Ludwigs Nachfolger, eine Hufe zu Echtesberge, eine halbe Mark zu Helvelde (Hellefeld, Kr. Arnsberg) und einen halben Hof zu Meyninchusen als Dienstmannengut und eine Hufe zu Doddenbroge[1]) bei Neheim „jure feodali“ zu Lehen.

Als Angehörige des Rittergeschlechts von Meininc-

[1]) Vgl. Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 59.

husen erweist sich endlich durch ihr, einer Urkunde aus 1366 anhängendes Witwensiegel Alheyd, die Gemahlin eines dem Rittergeschlecht von Sassendorf zuzuzählenden [1]) Ulrich von Sassendorp.

Sonach treffen wir das Ministerialengeschlecht von Meininchusen in der ältesten Zeit seines urkundlichen Vorkommens ausschließlich und späterhin auch noch vorwiegend als Ministerialen der Grafen von Arnsberg an.

Das dem Meiningser Rittergeschlechte und dem aus ihm hervorgegangenen Soester Patriziergeschlechte von Meininchusen gemeinschaftliche [2]) Wappen zeigt im Wappenschilde einen mit seinen Spitzen nach rechts gerichteten, stehenden Halbmond und als Helmzier zwei rechtwinklig gebogene, nach außen mit Federn besteckte (gefiederte) Arme.

Eine heraldische Darstellung desselben enthält das aus dem 17. Jahrhundert stammende, im Besitz des Herrn Kammerherrn von Berswordt, genannt von Wallrabe, auf Haus Weitmar bei Bochum befindliche Manuskript des Dortmunder Chronisten Detmar Mülher: Nobilium virorum Westfaliae tam vivorum quam demortuorum stemmata [3]). Die Mondsichel ist in demselben rot in silbernem Felde und die Arme gleichfalls rot zwischen zwei weißen, je mit zwei roten Querbalken belegten Flügeln angelegt [4]).

Von Siegeln von Angehörigen des Rittergeschlechts

---

[1]) Beider Söhne Friedrich und Florin erscheinen 1356 (Friedrich nochmals 1366 und 1368) als Knappen (St.-A. Münster, Meschede, Nr. 63, bzw. 73 und 78.)

[2]) Siehe Meininghaus, Wappen und Siegel des Geschlechts von Meininghausen, in v. Dassels Familiengeschichtlichen Blättern, Jahrg. 1905, Nr. 28 bis 30.

[3]) Schon 1741 im Besitz des seit 1723 von Walrabe zubenannten uralten Dortmunder Geschlechtes von Berswordt. (v. Steinen, Quelle der Westphälischen Historie, S. 99.)

[4]) Abbildung (nach Mülher) bei v. Spießen, Wappenbuch des Westfälischen Adels, Taf 210.

von Meininchusen kennen wir die Siegel Ritter Everhards de Meninchusen durch Urkunden aus 1311 [1]) und 1316 [2]) und des Ritters Conrad de Meninchusen durch eine Urkunde aus dem Jahre 1325 [3]).

Das Siegel Everhards [4]) ist schildförmig, ca. 42 mm lang, oben ca. 36 mm breit, Schild 30 mm lang, oben 24 mm breit. Im Siegelfeld zeigt es den Helm mit zwei zugewendeten, rechtwinklig gebogenen, gefiederten Armen. Die Legende hat nach den beiden erhaltenen Bruchstücken S. EVERHARDI DE MENENCHVSEN gelautet.

Das Siegel Konrads [5]) ist rund und hat 30 mm im Durchmesser. Der Schild ist 16 mm lang und oben 14 mm breit. Im Siegelschilde befindet sich der rechtsgerichtete, stehende Halbmond. Die Legende lautet: S. CONRADI MILITIS DE MENINCHVSEN.

Zu diesen Siegeln kommt noch das Witwensiegel der Adelheid von Sassendorf, Witwe Ulrichs, aus dem Jahre 1366 [6]), welches einen geteilten Schild mit Halbmond über dem von Sassendorfschen Kammrad zeigt [7]).

Seit dem Jahre 1905 schmückt auch das Wappen des alten Meiningser Rittergeschlechts im Stile des 14. Jahrhunderts ein Fenster der Meiningser Kirche.

---

[1]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Kl. Himmelpforten, Nr. 82.

[2]) Or.-Urk. ebendort, Kl. Wedinghausen, Nr. 99.

[3]) Or.-Urk. ebendort, Kl. Oelinghausen, Nr. 258.

[4]) Siegelabbildung bei Ilgen, Westfäl. Siegel, Heft IV, Taf. 219, Nr. 4.

[5]) Siegelabbildung bei v. Steinen, Westfäl. Gesch., Teil III, Tafel 48, Nr. 11 und Ilgen, Westfäl. Siegel, Heft IV, Taf. 218, Nr. 19.

[6]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Meschede, Nr. 73.

[7]) Ilgen, Westfäl. Siegel, Heft IV, S. 55.

Urkunden-Regesten-Anhang.

1. Elberecht de Menechuse,
1175 urkundlich genannt.

1175 (Arnsberg): Graf Heinrich von Arnsberg genehmigt die Übertragung eines Hauses an das Kl. Liesborn durch seinen Ministerialen Gottfried de Perreclo. Zeugen: Conradus de Rudenberch, Lionius de Hulse, Everharth de Menede, Gervasius de Buderich, Elberecht de Menechuse[1]).

2. Albertus de Menenkhusen,
gräflich Arnsbergischer Ministerial, 1198 bis 1202 urkundlich genannt.

1198 (anscheinend Kappenberg): Graf Gottfried von Arnsberg gibt dem Stift Kappenberg einen bei dem Kloster gelegenen Wald für einen anderen in der Nähe des Hofes Bryheim. Unter den Zeugen: Albertus de Menenkhusen, Alexander frater eius, ministeriales des Grafen[2]). — 1198 (vermutlich Kappenberg): Bestätigung des vorgenannten Waldaustausches[3]) durch den Abt Hermann zu Kappenberg.

---

[1]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, i. W., Archiv Liesborn, Nr. 14 (Erhard, cod. dipl. II, S. 129, Nr. 376; älterer Druck bei Wigand Archiv VI, S. 176, Nr. 5, hat Elberecht de Menechusen.)

[2]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Kl. Kappenberg, Nr. 49, und ebendort Kopie: Kindlinger, Mskr. XI, S. 43. (Erhard, cod. dipl. II, S. 258, Nr. 576; älterer Druck: Wigands Archiv, VI, S. 190, Nr. 13, hat Albertus de Menenghusen.)

[3]) Eine Bestätigung obigen Walderwerbs des Stifts Kappenberg durch Bischof Otto zu Münster aus 1217 nach einer Abschrift des 13. Jahrhunderts auf Schloß Kappenberg (Kopiar,

Unter den Zeugen: Albertus de Menenkhuse, Alexander frater eius, ministeriales [1]. — 1202: Graf Gottfried von Arnsberg überträgt dem Kl. Wedinghausen den Hof zu Herdringen und andere Besitzungen. Unter den Zeugen: Alexander de Menenchusen et frater suus Albertus [2].

---

3. Alexander (I) de Menenkhusen,

gräflich Arnsbergischer Ministerial, Bruder Alberts (1198, 1202), 1198 bis 1215 urkundlich genannt.

1198: Urkunde Graf Gottfrieds von Arnsberg [3]. — 1198: Urkunde des Abtes Hermann zu Kappenberg [3]. — 1200 September 29 (Soest): Erzbischof Adolph von Köln verleiht dem Grafen Gottfried von Arnsberg die Hälfte der Einkünfte aus der von ihm neu erbauten Stadt Rüthen. Unter den von Graf Gottfried dem Erzbischof als Geisel gestellten Ministerialen: Alexander de Menighen [4]. — 1202: Urkunde Graf Gottfrieds von Arnsberg [3]. — 1215 November (Kappenberg): Bischof Otto von Münster überträgt dem Kloster Kappenberg ein demselben benachbart gelegenes Haus. Unter den Zeugen einer der hierauf bezüglichen Handlungen [5]: Alexander de Mininchusen [6].

---

fol. 87), Westfäl. Urk.-Buch III, Nr. 117 bzw. VII, Nr. 141 mit der Zeugenreihe der Urkunde von 1198 gedruckt.

[1]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Kl. Kappenberg, Nr. 11. (Erhard, cod. dipl. II, S. 259, Nr. 577.)

[2]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Kl. Wedinghausen, Nr. 13. (Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 15.)

[3]) Siehe Regesten 2: Albertus de Menenkhusen.

[4]) Abschrift des 18. Jahrhunderts im Histor. Archiv zu Köln a. Rh. (Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 3.: Menighen jedenfalls vom Abschreiber verlesen statt Meninghusen.)

[5]) Vgl. Kindlinger, Volmestein, Bd. 2, S. 114.

[6]) Abschrift des 13. Jahrhunderts, Schloß Kappenberg, Kopiar, fol. 85. (Westfäl. Urk.-Buch III, Nr. 92.)

4. Alexander (II) de Meninchusen,

gräflich Arnsbergischer Ministerial, Ritter, 1237 urkundlich genannt, 1259 Mai 19 tot.

1237 September 1 (Arnsberg): Die Grafen Gottfried von Arnsberg und Konrad von Rietberg, sowie die Edelherren Bernhard von der Lippe und Berthold von Büren schließen ein Bündnis. Unter den Zeugen: Alexander de Meninchusen, Conradus frater ipsius, ministeriales [1]). — Vor 1259 Mai 19 hatte weiland Alexander miles dictus de Meyninchosen eine curtis zu Schönholthausen besessen [2]).

---

5. Conradus (I) de Meninchusen,

gräflich Arnsbergischer Ministerial, Ritter, Burgmann in Arnsberg (1255 und 1258), Bruder Alexanders (II), 1237 bis 1266 urkundlich genannt.

1237 September 1 (Arnsberg): Bündnisurkunde Graf Gottfrieds von Arnsberg mit Graf Konrad von Rietberg u. a. [3]). — 1247 (Werne): Propst Hugo von Kappenberg beurkundet eine Schenkung des Ritters Alexander von Grevinghoff an die Kirche zu Werne. Unter den Zeugen: Conradus de Menninchusen, miles [4]). — 1253 Juli: Graf Gottfried von Arnsberg genehmigt den Tausch von Gütern zu Voßwinkel, welche sein Ministerial Hugo von Erwitte dem Walburgiskloster zu Soest zur Ausstattung seiner Tochter

---

[1]) Or.-Urk. im St.-A. Düsseldorf. (Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 465; älterer Druck Lacomblet, Niederrhein. Urk.-Buch IV, Nr. 657 datiert fälschlich 1236.)

[2]) Siehe Regesten 6: Theodericus de Meyninchosen.

[3]) Siehe Regesten 4: Alexander (II) de Meninchusen.

[4]) Abschrift im St.-A. Münster, Kindlinger Mskr. II, 39, pag. 57. (Westfäl. Urk.-Buch III, Nr. 485.)



geschenkt hatte, gegen eine Fruchternte aus dem Hofe zu Elverinchove. Unter den Zeugen: Conradus de Meninchusen, miles[1]). — 1254 (1253) Januar 21: Der Edle Adolf von Holte und dessen Frau Elisabeth verpfänden dem Propst und Kapitel des Severinsstiftes in Köln die Vogtei über den Hof in Blintrop und die Zehnten in Holthausen und Benkamp für 70 Mark. Unter den Zeugen: Conradus de Meninchusen, miles[2]). — 1255: Agnes, Äbtissin zu Meschede und Oedingen, beurkundet einen Güteraustausch zwischen Kl. Oelinghausen und Kl. Oedingen. Unter den Zeugen: Conradus de Meninchusen, miles in Arnesberg[3]). — 1255 (Arnsberg): Graf Gottfried von Arnsberg belehnt Hermann von Bruchausen mit dem Hof zu Flierich. Unter den Zeugen: Conradus de Meninchusen, miles et castellanus (Burgmann) Arnsbergensis[4]). — Vor 1256 Juni 8: Helmicus genannt Rump schenkt dem Kl. Himmelpforten eine Rente aus seinen Gütern in Dinker. Unter den Zeugen: Conradus de Meninchusen, miles[5]). — 1256 Juni 8 (Himmelpforten): Graf Gottfried von Arnsberg beurkundet eine Güterschenkung der Witwe des Helmicus Rump an Kl. Himmelpforten. Unter den Zeugen: Conradus de Meninchusen, miles[6]). — 1256: Graf Gottfried

---

[1]) Transsumpt in Or.-Urk. Graf Ludwigs von Arnsberg von 1287 Nov. 18 im St.-A. Münster, Soest-Walburgis Nr 18. (Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 806.)

[2]) Or.-Urk. im Frhrl. v. Blitterdorfschen Archiv zu Salzburg und zwei Abschriften des 14. Jahrhunderts im St.-A. Düsseldorf. (Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 822.)

[3]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Kl. Oelinghausen, Nr. 75. (Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 886.)

[4]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Grafschaft Arnsberg, Lehen Specialia 1. (Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 887; ältere Drucke Kindlinger, Volmestein, II, Nr. 27 und Fahne, Urk.-Buch des Geschlechts von Meschede, Urk. Nr. 10, datieren fälschlich 1250.)

[5]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Kl. Himmelpforten, Nr. 14. (Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 903.)

[6]) Or.-Urk. ebendort, Nr. 15. (Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 904.)

von Arnsberg verzichtet zugunsten des Kl. Oelinghausen auf die Vogteirechte an den Gütern zu Wettmarsen. Unter den Zeugen: Conradus de Menninchusen, miles [1]). — 1257 (1256) März 12 (Soest): Graf Gottfried von Arnsberg verkauft dem Kl. Oelinghausen seinen Hof Dudinchof. Unter den Zeugen: Conradus de Meninchusen, miles [2]). — 1258: Graf Gottfried von Arnsberg genehmigt den Verkauf eines Hofes in Schwefe durch Ritter Hermann von Neheim an Kl. Paradies. Unter den Zeugen: Conradus de Meninchusen, miles et castellanus des Grafen von Arnsberg [3]). — 1259 Mai 19 (Arnsberg): Conradus, Vatersbruder Theoderichs de Meyninchosen, vordem mit einer curtis zu Schönholthausen belehnt gewesen [4]). — 1259: Der Edle Adolf von Holte übergibt dem Kl. Oelinghausen einen Eigenmann. Unter den Zeugen: Conradus de Meninchusen, miles [5]). — 1263 August 11: Konrad, Burggraf von Rüdenberg, verkauft dem Kl. Paradies den Ridderinghof nebst davon abhängigem Patronatsrecht über die Kirche zu Schwefe. Unter den Zeugen: Conradus de Meninchusen, miles [6]). — 1266 April 20 (Arnsberg): Graf Gottfried von Arnsberg beurkundet den Verkauf des Hofes zu Mülheim an den Deutschen Orden. Unter den Zeugen: Conradus de Meninchusen, miles [7]).

---

[1]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Kl. Oelinghausen, Nr. 80. (Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 932.)

[2]) Or.-Urk. ebendort, Nr. 76. (Westfäl. Urk.-Buch, VII, Nr. 940.)

[3]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Soest-Paradies, Nr. 11. (Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 1001.)

[4]) Siehe Regesten 6: Theodericus de Meyninchosen.

[5]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Kl. Oelinghausen, Nr. 84. (Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 1040.)

[6]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Soest-Paradies, Nr. 16. (Westfäl. Urk.-Buch VII, Nr. 1126.)

[7]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Kom. Mülheim, Nr. 1. (Westfäl.

6. Theodericus de Meyninchosen,

gräflich Limburgischer Ministerial, seit 1259 Ministerial der Äbtissin Ida von Herford, Sohn Ritter Alexanders (II) und Neffe Konrads (I), 1259 urkundlich genannt.

1259 Mai 19 (Arnsberg): Ida, Äbtissin von Herford, übernimmt auf Bitten ihres Blutsverwandten, des Grafen in Arnsberg, den Theodericus, Sohn des verstorbenen Ritters Alexander dictus de Meyninchosen, aus der Ministerialität des Grafen Theodericus in Lympurg in diejenige ihrer Kirche und belehnt ihn und seine Ehefrau, die Schwester Ritter Rotgers von Eleren, mit einem Hof in Sconenholthusen (Schönholthausen im Kreise Meschede)[1], der vordem seinem Vater Alexander gehört hatte und mit dem vor 1259 Mai 19 Theoderichs Vatersbruder Conradus belehnt gewesen war[2].

---

7. Conradus (II) de Meyninchusen,

gräflich Arnsbergischer Ministerial, Knappe (1312 bis 1316), Ritter (1325, 1330), Burgmann zu Rüthen (1330).

1296 September 25 (vermutlich Unna): Hermannus de Reno und Conradus de Meyninchusen, Sohn weiland Alexanders, entsagen vor dem Unnaer Grografen Theodericus

---

Urk.-Buch VII, Nr. 1220; ältere Drucke: v. Steinen, Westphäl. Gesch. IV, S. 1233 fälschlich Münchausen, Wigands Archiv VI, S. 240, Nr. 47 und Seibertz, Urk.-Buch I, Nr. 336 fälschlich Moninchusen.)

[1]) Vgl. Tückings Blätter zur näheren Kunde Westfalens, Jahrg. 15, S. 49.

[2]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Herford, Nr. 53, (hiernach gedruckt: Westfäl. Urk.-Buch IV, Nr. 795, wo Merninchosen in Meyninchosen zu berichtigen ist,) und ebendort, Arnsberger Lehnsregistratur S, Nr. 39.

Vrydach allen Ansprüchen und aller Feindseligkeit gegen das Kl. Paradies. Dominus Conradus et Alexander frater eius geloben, den Verzicht aufrecht zu erhalten, und Conradus und Everhardus fratres de Meninchusen verbürgen sich dafür[1]. — 1312 November 1: Knappe Conradus Vater der Margaretha de Meyninchusen[2]. — 1313 Juni 10: Conradus Vater der Margaretha de Meyninchusen[2]. — 1315 November 25: Lysa, Äbtissin von Freckenhorst, belehnt den Knappen Conradus dictus de Meninchusen mit einer Hufe zu Berstrate (Bergstraße bei Werl)[3]. — 1316 Juli 15: Elocationsbrief der Werler Bürgermeister über die Schule zu Werl. Unter den Zeugen: Conradus de Meninchusen, Hermannus Boricholte, bone nationis famuli[4]. — 1325 März 24: dominus Conradus de Meninchusen, miles, unter den Zeugen eines Verkaufes an den Knappen Alexander de Meninchusen[5]. — 1325 Juni 15: Theoderich von Honrode verkauft dem Wöllneramt zu Soest seine Walkmühle an der Möhne. Unter den Zeugen: dominus Conradus de Meninchusen, miles[6]. — 1325 Dezember 16: Der Knappe Berthold von Holthausen verkauft den Zehnten zu Westereden an das Kl. Oelinghausen. Unter den Siegelzeugen: dominus Conradus de Meninchusen,

---

[1]) Kopie des 14. Jahrhunderts im St.-A. Münster, Mskr. VII, 6107, pag. 74. (Daß auch Conradus et Everhardus fratres de Meyninchusen dasselbe wie die Brüder Konrad und Alexander geloben und sich dann dafür verbürgen, beruht wohl auf einem Schreibfehler des Abschreibers.)

[2]) Siehe Regesten 11: Margaretha de Meyninchusen.

[3]) Or.-Urk. im Herzogl. Archiv zu Trachenberg in Schlesien. (Doebner, Rheinisch-Westfäl. Urkunden des Herzogl. v. Hatzfeldtschen Archivs, in der Zeitschrift für vaterländ. Geschichte und Altertumskunde, Bd. 61, S. 58, Nr. 12.)

[4]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Kl. Wedinghausen, Nr. 101.

[5]) Siehe Regesten 9: Alexander (III) de Meninchusen.

[6]) Mitteilung des Stadtarchivars Herrn Prof. Vogeler aus dem Soester Stadtarchiv. (Vorwerckscher Sammelband I, 27, S. 223.)

miles[1]). — 1330 Februar 10: Ritter Friedrich von Sassendorf verkauft den Klöstern St. Walburg und Anneborn seine Güter zu Robringhausen. Unter den Zeugen: Conradus de Meninchusen, miles et castrensis (Burgmann) von Rüthen, desgleichen ein Alexander de Meninchusen[2]). — 1338[3]): Heidenricus Pryns zu Arnsberg mit dem Hof zu Meyninchusen (Meiningsen) belehnt, den vordem Ritter Conradus de Meyninchusen von den Grafen von Arnsberg nach Dienstmannenrecht zu Lehen gehabt hatte[4]).

8. Everhardus de Meninchusen,

gräflich Arnsbergischer Ministerial, Ritter, Bruder Konrads (II), von 1296 bis 1331 urkundlich genannt.

1296 September 25 (vermutlich Unna): Everhardus de Meninchusen bürgt mit seinem Bruder Conradus für das Gelöbnis der Brüder Conradus und Alexander de Meyninchusen, alle Ansprüche und Feindseligkeit gegen das Kl. Paradies dauernd aufzugeben[5]). — 1303 August 3 (bei Unna): Ritter Meynricus de Brochusen quittiert der Äbtissin und dem Konvent der Essener Kirche über den Kaufpreis des von ihm für 250 Mark verkauften Hofes Bruchausen. Unter den Zeugen: Everhardus de Meninc-

[1]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Kl. Oelinghausen, Nr. 258. (Bisher ungedruckt.) Siegel Konrads anhängend: im Siegelschild rechtsgerichteter stehender Halbmond. (Abbildung: v. Steinen, Westphäl. Gesch., III, Taf. 48, Nr. 11 und Ilgen, Westfäl. Siegel IV, Taf. 218, 19.)

[2]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Soest-Walburg, Nr. 92. (Bisher ungedruckt; Regest: Seibertz, Urk.-Buch II, S. 252, Anm. 325.)

[3]) Nach dem Güterverzeichnis Graf Gottfrieds IV. von Arnsberg: Seibertz, Urk.-Buch I, Nr. 665, S. 294.

[4]) Nach der Abschrift des liber jur. et feud. des Erzbischofs Theoderich von Köln im St.-A. Münster. (Seibertz, Urk.-Buch II, Nr. 795, S. 525.)

[5]) Siehe Regesten 7: Conradus (II) de Meyninchusen.

husen [1]). — 1311 Januar 25 (Unna): Ritter Everhardus dictus de Meninchusen beurkundet einen Güterverkauf Everhards von Hove an Kl. Himmelpforten [2]). — 1313 Juni 10: Graf Wilhelm von Arnsberg beurkundet in einem Schreiben an den Bischof Theodor von Paderborn, daß die Arnsberger Lehen Erblehen seien. Unter den Siegelzeugen: Eberhardus de Meninchusen, ministerialis des Grafen [3]). — 1313 (Arnsberg): Graf Wilhelm von Arnsberg tauscht von Johann von Neheim für einige Äcker bei Werl eine Hube in Flierich ein. Unter den Zeugen: Everhardus de Meninchusen, miles [4]). — 1313: Ritter Everhards de Meyninchusen Sohn zu Berler belehnt [5]). — 1314 April 2: Graf Wilhelm von Arnsberg beurkundet die Verpachtung von Äckern des Kl. Wedinghausen an die Stadt Arnsberg. Unter den Zeugen: Everhardus de Meninchusen, miles [6]). — 1316 Mai 19: Schiedsspruch in Sachen des Kl. Wedinghausen wider C. Gerlink Wittib wegen der Güter zu Richem. Unter den Siegelzeugen: Ritter Everhardus dominus de Meninchusen [7]). — 1321 Mai 27 (vermutlich Werl): Gerhard Rasenere verkauft dem Konvent in Rumbeck eine Jahresrente von sechs

---

[1]) Abschrift des 18. Jahrhunderts im St.-A. Münster, Kindlingers Mskr. II, 119, S. 118. (Bisher ungedruckt.)

[2]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Kl. Himmelpforten, Nr. 82. (Bisher ungedruckt). Siegel Everhards anhängend: im Siegelschild Helm mit zwei zugewendeten, mit Federn besteckten, rechtwinklig gebogenen Armen. (Abbildung: Ilgen, Westfäl. Siegel, IV, Taf. 219, 4.)

[3]) Or.-Urk. wo? — (Seibertz, Urk.-Buch II, Nr. 555, gedruckt nach Thummermuts Krummstab, Urk. Nr. 16.)

[4]) Or.-Urk. wo? — (Wigands Archiv VII, S. 189, Nr. 91.)

[5]) Siehe Regesten 10: Sohn Ritter Everhards de Meyninchusen.

[6]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Kl. Wedinghausen, Nr. 92. (Seibertz, Urk.-Buch II, Nr. 562.)

[7]) Or.-Urk. ebendort, Nr. 99. (Bisher ungedruckt.) Siegel Everhards anhängend: wie an Urk. von 1311 Jan. 25.

Schillingen aus seinem Haus und Hof zu Werl. Unter den Zeugen vor mehreren Knappen: dom. Everhardus de Meyninchusen[1]. — 1321 Juni 15: Die Sälzer zu Werl vergleichen sich mit der Stadt Werl über die Beiträge zu Schoß und Accise. Unter den Zeugen: her Everde van Meninchusen, ridder[2]. — 1323 März 4: Stiftung des Hospitals für Kranke innerhalb der Stadt Werl. Unter den Zeugen: dominus Everhardus de Meninchusen, miles[3]. — 1330 Mai 1 (vermutlich Werl): Stiftung des Hospitals für Schwache und Fremde außerhalb der Stadt Werl. Unter den Zeugen: Everhardus de Meninchusen, miles[4]. — 1331: Graf Rupertus de Verneborg, Marschall von Westfalen, beurkundet die Aufnahme des Knappen Ludovicus de Vynal als Burgmann (castrensis) von Hovestadt und sagt ihm nach dem Ableben des Ritters Everhardus de Meyninchusen dessen Burglehen (feodum castrense) mit dem „weydegeylt" zwischen Soest und Werl zu[5].

---

9. Alexander (III) de Meninchusen,

Knappe, 1325 urkundlich genannt.

1325 März 24: Gertrud, Witwe Johanns von Kiwe, Bürgerin zu Soest, verkauft an den Knappen Alexander de Meninchusen einen Getreidezins zu Roenkhausen (Kreis

---

[1]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Kl. Rumbeck, Nr. 54. (Bisher ungedruckt).

[2]) Or.-Urk. im Sälzerarchiv zu Werl. (Seibertz, Urk.-Buch II, Nr. 583.)

[3]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Kl. Wedinghausen, Nr. 120. (Seibertz, Urk.-Buch III, Nr. 1113).

[4]) Or.-Urk. ebendort, Nr. 150. (Bisher ungedruckt.)

[5]) Or.-Urk. wo? — (Gedruckt: Wigands Archiv, Bd. 3, S. 190.)

Meschede). Unter den Zeugen: dominus Conradus de Meninchusen, miles[1]).

---

10. Sohn Ritter Everhards de Meyninchusen,

1313 urkundlich genannt.

1313: filius Everhardi militis de Meyninchusen mit einem Hofe zu Berler (Berlar im Kreise Meschede) vom Grafen Wilhelm von Arnsberg als Dienstmannengut belehnt[2]).

---

11. Margaretha de Meyninchusen,

Ministerialin des Bischofs und Stifts Paderborn, seit 1312 gräflich Arnsbergische Ministerialin, Tochter des Knappen Konrad (II), 1312 und 1313 urkundlich genannt.

1312 November 1: Graf Ludwig von Arnsberg tauscht gegen seine Ministerialin Jutta Scurmann die Ministerialin des Bischofs Theoderich und Stifts Paderborn, Margaretha, des Knappen Conradus de Meyninchusen Tochter, aus[3]). — 1313 Juni 10: Margaretha, Tochter des Conradus de Meyninchusen, von Graf Wilhelm von Arnsberg mit einer Hufe zu Echtesberge, einer halben Mark zu Helvelde und einem halben Hofe zu Meyninchusen b. m., sowie einer Hufe zu Doddenbroge bei Neheim b. f. belehnt[4]).

---

[1]) Or.-Urk. im Herzogl. Archiv zu Trachenberg. (Doebner, a. a. O. S. 62, Nr. 19).

[2]) Abschrift Urk.-Sammlung Seibertz-Wildenberg, wo? — (Gedruckt: Seibertz, Urk.-Buch II, Nr. 556, S. 127.)

[3]) Or.-Urk. im Domarchiv zu Paderborn. (Wigands Archiv VII, S. 182, Nr. 89.)

[4]) Abschrift des Güterverzeichnisses des Grafen Wilhelm von Arnsberg im St.-A. Münster, Mskr. II, 71, S. 162. (Wigands Archiv VII, S. 188, Nr. 135.)

12. Alheyd [de Meyninchusen][1],

Gemahlin Ulrichs von Sassendorp, 1357 und 1366 (als Witwe) urkundlich genannt.

1356 März 13 (vermutlich Soest): Frederic und Florin van Sassendorpe, Knappen, und ihre Schwester Grete verkaufen mit Einwilligung ihrer Mutter Alheidis an Marquard den Roden zwei Salzhäuser zu Sassendorf[2]. — 1357 Mai 5: Alheyd, Witwe Ulrichs von Sassendorp, und ihre Söhne Friedrich und Florin verkaufen dem Kapitel zu Meschede 3 Malt Korn aus dem Hofe zu Sassendorf[3]. — 1366 März 18: Friedrich von Sassendorp, Knappe, verkauft für sich und seinen Bruder Florin dem Stift Meschede in Sassendorf gelegene Salzhäuser und andere Güter daselbst. Siegelzeugin: Alheyt, Mutter Friedrichs von Sassendorp[4]. — 1368 September 28: Frederich van Sassendorf, Knappe, bekennt, daß, nachdem seine Mutter Alheid, er und sein Bruder dem Kapitel zu Meschede den Hof zu Sassendorf und alle ihre Besitzungen daselbst mit Ausnahme zweier Salzhäuser, die Hermann von Letmathe als Brautschatz seiner Frau (Friedrichs Schwester) besitze, verkauft haben, er das Kapitel in diesem Besitze nicht beeinträchtigen wolle[5].

[1]) Ihre Zugehörigkeit zum Geschlecht von Meyninchusen ergibt sich aus ihrem Witwensiegel von 1366, das über dem von Sassendorpschen Kammrad den von Meyninchusenschen Halbmond zeigt. (Siegel: Ilgen, Westfäl. Siegel, IV, Taf. 264, Nr. 9.)

[2]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Kl. Meschede, Nr. 63.

[3]) Or.-Urk. im St.-A. Münster, Kl. Meschede, Nr. 67, mit anhängendem Siegel Alheyds: Kammrad. (Urk. bisher ungedruckt.)

[4]) Ebendort, Nr. 73. (Bisher ungedruckt.)

[5]) Ebendort, Nr. 78. (Bisher ungedruckt.)

V.

Der Hof zu Stockum, eine Grundherrschaft des Stiftes Herford[1].

Von

Dr. jur. Rothert, Regierungsassessor.

Erster Teil: Die ältere Zeit.

I. Abschnitt: Die Erwerbung des Hofes, seine Lage und Bestandteile.

Am 13. Juni 858 schenkte König Ludwig der Deutsche dem Benediktinerinnenkloster Herford, das etwa ein Menschenalter vorher gegründet worden war, quasdam res

---

[1]) Anlaß zur Abfassung des Aufsatzes bot die Auffindung der im Anhange unter A, C und E mitgeteilten Urkunden in dem Archive zu Haus Weitmar bei Bochum durch meinen Freund, Wilh. v. d. Berswordt gt. v. Wallrabe. Weiteres unveröffentlichtes Material fand sich im Königl. Staatsarchiv zu Münster, während das Archiv des Hauses Stockum, das sich nach gütiger Mitteilung von Herrn Oberlehrer Weskamp (Dorsten) auf Haus Löringhof bei Rauxel befindet, mir nicht erreichbar war.

Von Veröffentlichungen kamen namentlich in Betracht:

Codex traditionum Westfalicarum Bd. IV. Fürstabtei Herford von Darpe, zitiert Darpe; ferner das schätzenswerte Material, das Schwieters zusammengetragen hat in: Geschichtl. Nachrichten über

proprietatis nostrae in pagis Dreini et Boroctra cognominantibus (!) et in comitatibus Burchardi et Warini coniacentes, id est casas dominicatas duas cum territorio dominicali, unam scilicet in Seliheim et alteram in Stocheim, nec non et mansos triginta pertinentes ad loca praenominata ... cum familiis sexaginta, quae lingua eorum lazi dicuntur. Also die königlichen Landgüter Selm und Stockum: die beiden Herrenhöfe mit dem Sallande sowie 30 zugehörigen bäuerlichen Hufen und 60 hörigen Latenfamilien, gingen damit aus dem königlichen Eigentum in das des Klosters Herford über. Weiter bestimmte der König, daß sein Geschenk nicht zu Lehen ausgetan, sondern zur Tafel der Nonnen dienen solle, daß keiner seiner Nachfolger auf dem Throne seine Verfügung antaste, und endlich verlieh er dem Kloster für den neuen Besitz die Immunität, die Befreiung von der öffentlichen Gerichtsgewalt[1]).

Selm, heute ein Kirchdorf im Kreise Lüdinghausen, liegt auf dem nördlichen Ufer der Lippe im alten Dreingau. Auch der königliche Herrenhof Stockum hat auf dem rechten Ufer dieses Flusses gelegen und zwar in der gleichnamigen Bauerschaft an der Lippe im Kirchspiel Werne. Allerdings finden sich auf einer der Bauerschaft gegenüberliegenden Lippeinsel, die politisch zur Grafschaft Mark, heute zum Kreise Hamm gehört, Ruinen eines Hauses Stockum, das Wilmans als den alten Haupthof anspricht[2]). Durch diese Annahme sucht er der Angabe der Urkunde gerecht zu werden, daß ein Teil der

---

den östlichen Teil des Kreises Lüdinghausen, zit. Schwieters g. ö., die Bauernhöfe des östlichen Teiles des Kreises Lüdinghausen, zitiert Schwieters b. ö., Geschichtl. Nachrichten über den westlichen Teil des Kr. Lüd., zit. Schwieters g. w.

[1]) Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen Bd. I, Nr. 31. Mühlbacher, Regesten 2 Nr. 1435.

[2]) Kaiserurkunden, Bd. I, S. 145 (vgl. auch Bd. X dieser Zeitschr. S. 58).

königlichen Schenkung im Brukterergau, also auf dem südlichen Lippeufer gelegen haben soll. Indes lassen sich, wie wir weiter unten sehen werden, nicht nur zugehörige Latenhufen der Bauerschaft Stockum, sondern auch der spätere Amtshof, das alte Salland mit dem Herrenhof, auf dem rechten Flußufer nachweisen, wo wir ihn in der Nähe eines zweiten Hauses Stockum zu suchen haben. Dagegen lag auf dem südlichen Ufer in der späteren Grafschaft Mark ein sehr großer Teil der übrigen mitübertragenen bäuerlichen Hufen, und offenbar auf diese, nicht aber auf die beiden Haupthöfe zielt die Bemerkung der Urkunde, daß ein Teil der königlichen Schenkung dem Brukterergau angehöre; ihrem Wortlaute wird dadurch kein Zwang angetan[1]).

Durch diese Verleihung erlangte das Kloster und spätere weltlich-adlige Reichsstift Herford den Besitz einer Grundherrschaft im mittleren Teile des westlichen Westfalen, den Hof zu Stockum, den es seitdem im Wechsel der Zeiten während des tausendjährigen eigenen Bestehens stets zu behaupten gewußt hat.

Allerdings scheinen die freigebigen Bestimmungen König Ludwigs nicht völlig zur Ausführung gelangt zu sein. Seinem Verbote zuwider wurde schon von einem seiner nächsten Nachfolger über einen Teil der vergabten Besitzungen anderweit verfügt: zwischen 888 und 892 schenkte König Arnulf dem Bischof Wolfhelm von Münster Reichsgüter zwischen den Orten Selihem und Solisun cum curte et casa omnibusque aedificiis, familiis ac mancipiis, die vorher des Bischofs Brüder zu Lehen getragen hatten; durch Bischof Wolfhelm sind diese Güter unmittelbar darauf an das Kloster Werden ge-

[1]) Nordhoff, Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Kreises Hamm S. 33 spricht die schwerlich zu begründende Vermutung aus, daß durch eine tückische Wendung des Flusses der Kernteil Stockums vom Südufer und dem Brukterergau abgelöst worden sei.



kommen[1]). Unzweifelhaft handelte es sich bei dieser neuen Vergebung um den nämlichen königlichen Haupthof Selm, den zuvor Herford geschenkt erhalten hatte, denn seitdem befindet sich Werden im Besitze eines Haupthofes an diesem Orte[2]), während Herford einen solchen fortan nur in Stockum, nicht aber in Selm hat. An dem zum Haupthofe Selm gehörigen Lathufen scheint Herford allerdings einen wesentlichen Anteil behauptet zu haben. Auf diese Weise erklärt sich die ungewöhnlich große Zahl bäuerlicher Höfe, die wir später in Abhängigkeit von Stockum finden werden. Eine ganze Reihe von ihnen lag in den Kirchspielen Selm und Bork, die bei der weiten Entfernung von Stockum vermutlich einst zu dem nahe gelegenen Haupthofe in Selm gehört haben[3]). — Wenn König Arnulf noch einmal über den Königshof Selm verfügen konnte, so erklärt sich das vielleicht in der Weise, daß dieser Hof schon zur Zeit der ersten Vergebung im Jahre 858, sei es nun an die Brüder Bischof Wolfhelms oder an andere Vasallen, zu Lehen ausgetan war und diese Lehnsträger sich damals dem Verlust ihres Benefiziums, der ihnen durch den Eigentumsübergang an Herford drohte, mit Erfolg widersetzt haben.

Über die L a g e d e r L a t h u f e n, die zum Herrenhofe Stockum gehörten, sind wir erst aus späterer Zeit unterrichtet. In der ältesten Heberolle der Herfordischen Besitzungen aus dem 12. Jahrhundert wird Stockum merk-

---

[1]) Kaiserurkunden, Bd. I, Nr. 50, Mühlbacher, Regesten [2] 1821. Die genannten Orte sind Selm und die südwestlich davon belegene Bauerschaft Sülsen, Kreis Lüdinghausen.

[2]) Schwieters g. w. S. 403 ff.

[3]) Diese Vermutung wird durch den Umstand bestätigt, daß später an einzelnen Orten Lathöfe vorhanden waren, die zu dem Werdenschen Oberhofe Selm und andere, die zu dem Herfordischen Stockum gehörten. So hatte Werden Höfe in Botzlar, Netteberge, Brosterhausen und Hassel, wo wir auch Herfordische Besitzungen finden werden.

würdigerweise gar nicht erwähnt und nur in einem späteren Zusatze aus dem Jahre 1274 werden die einzelnen zu Stockum gehörigen Bauernhöfe aufgezählt[1]), im folgenden als Verzeichnis B bezeichnet. Als älteste Quelle bietet sich nunmehr die im Anhange mitgeteilte Heberolle des Hofes zu Stockum aus den Jahren 1240—1250 dar (Verzeichnis A)[2]). Trotzdem ist die Annahme begründet, daß die Besitzungen, wie wir sie im 13. Jahrhundert kennen lernen, mehr oder weniger in ihrer Gesamtheit der ursprünglichen Schenkung angehören. Wie Darpe hervorhebt, sind überhaupt nur zwei — übrigens unbedeutende und hier außer Betracht bleibende — nachkarolingische Güterschenkungen an Herford bekannt[3]); eine Persönlichkeit, wie die des h. Ludger, der für Werden Zeit seines Lebens und durch Wunder noch nach seinem Tode hin und her Erbgüter erwarb, hat für das dem westlichen Westfalen schon ziemlich fern stehende Stift St. Pusinnae in Herford nicht Werbekraft ausgeübt.

Dürfen wir hiernach die uns bekannten Bestandteile des Hofes zu Stockum als ursprünglich und damit als altes Reichsgut ansprechen, so lassen sie sich — und das ist eine weitere Bestätigung der vorgetragenen Ansicht — vortrefflich in den Rahmen der benachbarten westfälischen Reichsgüter einfügen.

---

[1]) Trotzdem wird man daran nicht zweifeln können, daß Herford sich auch im 12. Jahrhundert im Besitz der Stockumer Villikation befunden hat. Darpe (S. 3, Anm. 4) bezieht auf sie anscheinend den Satz des Heberegisters: decem mansus habentur apud Drene. Indes zieht dieser Satz offenbar die Summe der unmittelbar vorher behandelten zehn Herfordischen Mansen, die, im heutigen Kreise Beckum belegen, gleichfalls dem Dreingau angehörten.

[2]) Da die Heberolle die um das Jahr 1240 erbaute Burg Limburg a. d. Lenne erwähnt (Holthusen prope Lymborg), kann sie nicht früher abgefaßt sein. Anderseits gehört sie nach den Schriftzügen jedenfalls noch der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an.

[3]) A. a. O. S. 6.

Rübel hat in dieser Zeitschrift, Band X, zuerst nachgewiesen, daß alles Reichsgut in Westfalen einer einheitlichen Anlage durch Karl den Großen in den Sachsenkriegen seinen Ursprung verdankt. Von dem fränkischen Rheine im Westen ausgehend, schloß es sich bestimmten, durch das eroberte Westsachsen führenden Straßenzügen an, und zwar 1. die Lippe aufwärts nach Paderborn, 2. die Ruhr aufwärts und weiter dem Laufe der Diemel folgend, 3. parallel und zwischen beiden die späterhin wichtigste Straße des Hellwegs über Dortmund und Soest zur Weser. Diese Straßen waren durch Querwege miteinander in Zusammenhang gebracht, ihrer einer stellte die Verbindung von der Lippe über Dortmund und Hohensyburg an der Ruhr mit dem Lennetal her. Wenn diese Straßen sich in ihrem Verlaufe sämtlich durch das Vorhandensein von Königsgut nachweisen lassen, so geht daraus weiter hervor, daß Karl seinem Werke durch etappenweise Besiedelung mit Reichshöfen besonderen Schutz in Kriegs- und Friedenszeiten gewährt hat. Später, als diese Deckung nicht mehr notwendig war, fanden die deutschen Könige darin den Grundbesitz, den sie fortan mit freigebiger Hand verschenkten.

Die Lippestraße folgte nicht durchweg dem Laufe dieses Flusses; den großen, nach Norden gehenden Bogen zwischen Dorsten und Lünen schnitt sie auf der Sehne über Recklinghausen und Waltrop ab. Hier finden wir die westlichsten zur Stockumer Villikation gehörigen Bauernhöfe: nach Darpe[1]) ist das in beiden Güterverzeichnissen mit zwei Höfen genannte Horst das Dorf bei Buer, wenn es nicht mit dem später genannten Hofe Horstkamp in der Bauerschaft Elmenhorst[2]) identisch ist. Auch dann würde es auf der karolingischen Lippestraße liegen, ebenso

[1]) Vgl. das Ortsregister bei Darpe, das dankenswerte Nachweisungen über die vorkommenden Örtlichkeiten gibt.

[2]) Darpe S. 339.

wie Waltrop, wo sich neben anderem alten Reichsgut [1]) größerer Herforder Besitz findet. Das Verzeichnis B zählt sechs Mansen, während A ihrer fünf namhaft macht [2]): Svîtherinc, Hiddinc, Lendinc, Sigerinc und Gocinc [3]). An dem Punkte, wo die Straße die Lippe wieder erreichte, in Lünen (Altlünen), treffen wir einen Hof. Damit sind wir bereits auf dem nördlichen Ufer des Flusses. Hier finden wir einen Hof in der Bauerschaft Langeren, und weiter oberhalb etwas seitwärts in Varnhövel bei Werne [4]) nennt das Verzeichnis A zwei oder drei Höfe, nach B sind es drei. Weiter lippeaufwärts erreichen wir dann Stockum selbst. Der Weg hierher von Werne war früher beiderseits von hohen, weiten, dichtbewachsenen Doppelwällen eingeschlossen, die an den meisten Stellen noch jetzt vorhanden sind [5]). In Stockum also befand sich der Haupthof selbst, den wir uns jedenfalls nach dem Vorbilde anderer fränkischer Herrensitze in Westfalen gemäß dem brevium exempla befestigt zu denken haben, dazu das Salland und sechs bäuerliche Mansen. Das Verzeichnis A zählt auf: Cesaris militis, Roberti, Wûlberen, Wilbrandinc, dazu kommt der,

[1]) Der Abdinghof des Stiftes Werden (vgl. diese Zeitschrift Bd. X, S. 51 ff.).

[2]) Bei derartigen Abweichungen in den Angaben der beiden Verzeichnisse werden die von A als des eingehenderen und den örtlichen Verhältnissen jedenfalls näher stehenden den Vorzug verdienen. Die Abweichungen von B werden eher auf Ungenauigkeit als auf inzwischen eingetretene Veränderungen zurückzuführen sein.

[3]) Es sei erlaubt, hier gleich die in dem Verzeichnis A mitgeteilten Hofesnamen zu nennen, obgleich deren Gebrauch erst kurz vor dessen Abfassung aufgekommen ist. Die jüngere Werdener Heberolle aus der Mitte des 12. Jahrhunderts nennt die Höfe noch durchweg mit dem Taufnamen des Besitzers, während das Verzeichnis A neben dieser Bezeichnungsart schon eine ganze Anzahl Hofesnamen kennt, die meist durch Anhängen der Endsilbe — inc an einen Personennamen gebildet sind.

[4]) Hier lassen uralte Werdensche und bischöflich Münstersche Besitzungen ebenfalls auf ehemaliges Reichsgut schließen.

[5]) Vgl. Schwieters g. ö. S. 165.

Mansus Ekey [1]). Mansus Cesaris ist doch wohl mit Kaiserhof wiederzugeben, wenngleich es natürlich nur ein Bauerngut war [2]). Gegenüber von Stockum auf dem linken Lippeufer war ein Mansus in der Bauerschaft Sandbockum hofhörig [3]) (nach Verzeichnis B waren es zwei), während weiter oberhalb auf dem rechten Ufer noch eines Hofes in Geinegge gedacht wird und auch der in Evinctorpe erwähnte in dieser Gegend gesucht werden muß. Größerer Besitz reihte sich ziemlich geschlossen an Stockum in nördlicher Richtung an; fast scheint es, als ob hier eine Querstraße auf Münster zu vorhanden gewesen wäre. In diesen Zusammenhang gehört es vielleicht, daß früher im Gebiete der Bauerschaft Stockum in der Kiebitzheide die sogenannten Fürstenwälle, doppelte Erdwälle, der Überlieferung nach militärischen Charakters, sich fanden, die von Süden nach Norden weit sich hinzogen [4]). An die Stockumer Mansen schlossen sich zunächst deren zwei in Blashem an [5]), sodann findet sich in der nördlich angrenzenden Bauerschaft Horst größerer Besitz. B kennt acht, A sieben Höfe, von denen folgende namentlich bezeichnet werden: Osthus, Syvredinc, Wasmodinc, judex

---

[1]) „Eckey in der Mark westwärts der Bauerschaft Stockum," Münster St.-A. Akten der Kgl. Regierung zu Minden 1804—1808.

[2]) Auf welche Weise sich die Erinnerung an die alte Eigenschaft als Krongut in der Benennung eines Bauernhofes erhalten konnte, bleibt freilich dunkel, doch läßt auch der Name Ritterhof wohl wie anderwärts Ridderinchof), dem der Kaiserhof voransteht, auf besondere Beziehungen schließen. In Dortmund hieß im Jahre 1193 das an den Königssitz angrenzende Land, das die Größe (und Eigenschaft?) einer halben bäuerlichen Hufe hatte, Konigescamp (vgl. diese Zeitschr. Bd. XI, S. 182).

[3]) Hier liegt die Bumannsburg, die ebenfalls als ein fränkischer Schultenhof anzusprechen ist (vgl. Rübel, Die Franken, S. 271).

[4]) Schwieters b. ö., S. 123. An einem Hellwege lagen nach der Spezifikation der Lehenstücke von 1667 (siehe unten) Ländereien des Amtshofes, des alten Sallandes.

[5]) Die heute zu Stockum gehörige Bauerschaft Blasum.

(Richter), Benninc. Weiter nördlich wird dann noch je ein Hof in Beckendorf, Wessel, Arup (Adorpe), Berl[1]) und endlich ganz versprengt in Wenenbragtinctorpe[2]) erwähnt.

Zahlreiche Mansen sind ferner über die Gegend westlich von der Linie Stockum Horst auf dem rechten Lippeufer zerstreut, die, wie gesagt, möglicherweise einst zur Villikation Selm gehört haben[3]). Im heutigen Kirchspiel Südkirchen lag ein Hof in der Bauerschaft Funne und ein anderer, Uphus genannt[4]), diesen benachbart im Kirchspiel Selm ein Hof in der alten Bauerschaft Brûcsaterhusen, drei (nach B vier) in der Bauerschaft Gokeltorpe[5]) und einer in Boyzlêre[6]). Dem Kirchspiel Bork endlich gehörten die beiden Höfe in der Bauerschaft Netteberge und je einer in den Bauerschaften Bulrebeke und Hasle[7]) an.

Im alten Brukterergau[8]), der späteren Grafschaft

---

[1]) Die ersten beiden im Kirchspiel Werne, die letzten im Kirchspiel Herbern.

[2]) Bauerschaft Wilbrening, Kirchspiel Amelsbüren, Landkreis Münster. Anscheinend war hier auch Werden begütert.

[3]) In dieser Gegend ist ursprünglich größeres Krongut vorhanden gewesen, aus dem auch die Bischöfe von Münster und die Abtei Werden ausgestattet worden sind (vgl. Bd. 10 der Zeitschrift S. 57).

[4]) Vgl. Schwieters b. ö., S. 424. Vielleicht kommt Ophaus in der Bauerschaft Ondrup, Kirchspiel Selm in Betracht, wo Werden begütert war (Schwieters g. w. S. 409).

[5]) Brosterhaus und Kökeldorp, Bauerschaft Westenfeld Schwieters g. w., S. 415 ff.).

[6]) Heute Botzlar, Bauerschaft Beifang (Schwieters g. w., S. 410). Im Jahre 1282 verkaufte Gottfried von Meinhövel, der Werdenscher Lehnsmann war, Hof und Burg zu Botzlar und den Wald Frankensundere an den Bischof zu Münster (Westfäl. Urk.-Buch III, 1185). Offenbar handelte es sich hier ebenfalls um altes Reichsgut.

[7]) Hof Bullerbeck und Bauerschaft Hassel.

[8]) Zu dem freilich auch die im späteren Vest Recklinghausen gelegenen Höfe in dem oben S. 156 erwähnten Horst und in Waltrop gehörten.

Mark, erstreckten sich die nach Stockum hörigen Mansen von Lünen an der Lippe zunächst zum Hellweg in südöstlicher Richtung, je ein Hof in Horstmere, Lamestorpe, Buninchusen und etwas westlich seitwärts in Derne werden genannt [1]. Der Hellweg wurde erreicht in Wickede, wo das Verzeichnis A nicht weniger wie acht Höfe namhaft macht: Borghardinc, Eedinc, Gocinc, Byschopinc, Degeninc, Elderikinc, Hedinc und Enekinc. Auf der Hellwegstraße bildete Wickede möglicherweise eine Etappenstation, wie sie Rübel immer auf eine Entfernung von fünf Kilometern, also einer Wegstunde, festgestellt hat. Freilich fehlte es in Wickede an einem Haupthofe, immerhin reiht es sich östlich an die Stationen Dortmund und Brakel an; zehn Kilometer hinter Wickede (also unter Überspringung von Unna) gehören in Hemmerde zwei Höfe (nach Verzeichnis B nur einer) zu Stockum, der eine als Bukelere, der andere als der kleinere bezeichnet. — Südlich vom Hellweg bei Wickede lag ein Mansus in Nortorpe, vier in Rûscenhusen [2], endlich ganz versprengt ein Mansus in Holthausen bei Hohenlimburg. In der Grafschaft Mark haben wir dann noch drei Höfe in Broke, einen in Luseke und einen (nur im Verzeichnis B erwähnten) tho then Walde zu suchen [3], ohne daß ihre Lage und die Stätte eines Hofeshörigen

---

[1] Horstmar, Lanstrup (Verzeichnis B zählt hier zwei Höfe, deren einer wohl der von ihm übergangene in Derne des Verzeichnisses A ist), Bönninghausen und Derne, sämtlich Landkreis Dortmund.

[2] Hof Nortorp bei Holzwickede und Dorf Raussingen, Kreis Hörde.

[3] Diese Orte werden ebenso wie Nortorpe von den Verzeichnissen unter den märkischen Höfen aufgezählt, und in dem Verzeichnisse A wenigstens ist die geographische Anordnung unverkennbar: erst kommen die südlippischen, dann die nordlippischen, und hier zunächst die westlichen, dann die östlichen Höfe. Vielleicht darf man Broke in Brockhausen unmittelbar nördlich vor Unna wiederfinden. Rübel (Die Franken, S. 448 ff.) weist Brockhausen als fränkische Anlage nach.

Robertus de manso (Verzeichnis A) sich mit Bestimmtheit nachweisen ließe.

Auch wenn man berücksichtigt, daß die zu einer mittelalterlichen Grundherrschaft gehörigen bäuerlichen Mansen Streubesitz darstellten, so ergibt doch die vorstehende Übersicht, daß das Gebiet, über das sich die Stockumschen Höfe erstreckten, ein ungewöhnlich ausgedehntes war: von der Bauerschaft Wilbrening im Norden bis nach Holthausen im Süden beträgt die Entfernung in der Luftlinie etwa 70 km. Abgesehen von den äußersten versprengten Partikeln ist ja allerdings durch die ziemlich fortlaufende Lage an dem karolingischen Straßennetze eine gewisse lose Verbindung gegeben, so daß König Ludwig die geschenkten Güter immerhin als coniacentes bezeichnen konnte [1]).

---

[1]) Zur Erklärung verweist mich der Herausgeber der Zeitschrift, Herr Archivrat Rübel, auf die Einrichtung der karolingischen villa:

1. gab es eine geschlossene villa mit wohl 10 Hufen, ebenso wie in dem von ihm näher untersuchten Reichshof Elmenhorst,

2. war Streubesitz demselben Villicus unterstellt gemäß dem capitulare de villis.

Bezüglich der geschlossenen villa macht Rübel darauf aufmerksam, daß bei der Stockumer Markenteilung 10 Kolonen aus Stockum berechtigt erscheinen (Schwieters b. ö., S. 122). Doch waren diese 10 in späterer Zeit jedenfalls nicht sämtlich zum Haupthofe amtshörig, sondern unterstanden verschiedenen Herren, wie auch schon in früherer Zeit die Herforder Höfe in Stockum die Zahl 10 nicht erreicht haben. Man wird indes auch die unmittelbar benachbarten, in der gleichen Mark berechtigten Höfe in Horst mit als Kern der Grundherrschaft betrachten können.

Wegen der Entstehung des Streubesitzes betont Rübel jetzt bestimmt die Entstehung mit Vorrücken der Markensetzung, bei der der zehnte Teil jeweilig als Königsbesitz ad partem regis ausgeschieden wurde. Er verweist als typisch hierfür auf die Urkunde von 817 Juni 1 (Wartmann Urk.-Buch St. Gallen I, 226 ff., Mühlbacher 648), durch die Kaiser Ludwig die bisher den Grafen zukommenden Einkünfte von 47 Mansen, welche partibus palatii

II. Abschnitt: Die Grundherrschaft in ältester Zeit.

Wenn wir nunmehr dazu übergehen, die Verfassung und Verwaltung des Stockumer Hofes während seines fast tausendjährigen Bestehens darzustellen, so sind die Quellen, so reichlich sie für die späteren Jahrhunderte fließen, doch für die älteste Zeit, also gerade für die Blüteperiode der Grundherrschaft, äußerst dürftig. Wir sind auf die Königsurkunde von 858 als einzige Mitteilung angewiesen; aus ihr geht kaum mehr hervor, als daß in Stockum und dem alsbald wieder eingebüßten Selm je ein Herrenhof mit dem zugehörigen, in unmittelbarer herrschaftlicher Bewirtschaftung stehenden Sallande sowie zahlreiche bäuerliche Hufen mit aufsitzenden Latenfamilien vorhanden waren. Aus später Zeit erfahren wir, daß zum Stockumer Hofe auch eine Mühle gehörte, die wir indes, wie das Beispiel anderer fränkischer Herrenhöfe zeigt, ebenfalls der ursprünglichen Anlage zurechnen dürfen [1].

Die Anzahl der bäuerlichen Hufen hatte der König auf dreißig, die der aufsitzenden Latenfamilien auf sechzig angegeben. Aus diesem Zahlenverhältnis hat man den Schluß gezogen, daß dem einzelnen Laten je eine halbe Hufe zugekommen sei, und zwar will Schröder [2]) darin eine altgermanische Einrichtung sehen, während Rübel [3]) sie nur als eine karolingische für die hiesige Gegend gelten läßt. Wie wir später (s. u. S. 226 f.) sehen werden, hat wohl tatsächlich die große Mehrzahl der bäuerlichen Stellen eine halbe Hufe ausgemacht, was aber nicht ausschließt,

---

nostri exire debent, an St. Gallen überträgt. Diese Regulierung liege in Stockum vielleicht nicht wesentlich früher als die ganze Schenkung.

[1]) Vgl. unten S. 182, ferner Rübel, Die Franken, S. 21.

[2]) Deutsche Rechtsgeschichte, S. 57.

[3]) Bd. X. dieser Zeitschr., S. 58.

daß einzelne Höfe — so der Richterhof zu Horst — eine Vollhufe einnahmen [1]) und andere wieder kleiner als eine halbe Hufe waren. — Über die Rechtsstellung der Stockumer Laten fehlt uns für die ältere Zeit jede nähere Kenntnis.

Der Grundherr hat anscheinend von Anfang an mit Erfolg die Obermärkerschaft in den Stockumschen Marken beansprucht, in denen wir später mit ihm die Bauerschaften Stockum und Horst berechtigt finden. Dieses Vorrecht hat die Grundherrschaft zur Zeit ihrer Blüte dazu benutzt, durch Rodungen das Herrenland zu vergrößern. Irgendeine unmittelbare Mitteilung darüber fehlt freilich, wir sind auf Rückschlüsse angewiesen. In den Hofesrollen seit dem 16. Jahrhundert [2]) werden vier Höfe aufgeführt, die früher nicht genannt werden: in Stockum oder genauer in der alten Bauerschaftsabteilung Blasum die Höfe tor Osten und tor Westen, in Horst Kemenade und Surman. Dafür, daß diese Höfe etwa erst später erworben worden wären, fehlt es an Anhaltepunkten, im Gegenteil, in dem münsterschen domkapitularischen Heberegister von etwa 1300 heißt es von dem dritten Hofe: domus ter Kemenaden pertinens illis de Hövele van Stockum [3]). Er war also schon in jener Zeit in der Hand der damals von Herford mit der Grundherrschaft belehnten Familie, und zwar doch wohl als Teil dieses Lehens, denn daß die von Hövel ihn und die andern drei Höfe etwa erst später in die Grundherrschaft eingebracht hätten, ist nach dem Verlaufe der geschichtlichen Entwicklung, die sich durchaus in entgegengesetzter Richtung bewegte, nicht anzunehmen. Ebensowenig kann es sich um alten Sallandboden handeln, da dieser später in der Bauerschaft

---

[1]) Auch in der Werdenschen Villikation Selm wird ein plenus mansus erwähnt (vgl. Rübel, Franken, S. 175).

[2]) Darpe, S. 338.

[3]) Schwieters b. ö., S. 138. — Um 1250 ist die Bildung neuer Hufen meist abgeschlossen (vgl. Jostes im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1905 ([Rübel]).

Stockum selbst nachweisbar ist. So werden wir es denn mit Rottland zu tun haben, das mit den überschüssigen Arbeitskräften, die dem Grundherrn in der Frühzeit zur Verfügung standen, auf Markengrund gerodet und sodann als Herrenland genutzt worden ist. Da die Inhaber der beiden Stockumer Kolonate später den Schulzentitel führen (Oesterschulte, Westerschulte), so ist zu schließen, daß das Stockumer und auch das Horster Rottland späterhin in Teilstücken zu Meierrecht an freie Erbschulzen ausgetan worden ist, die sich in dinglicher wie persönlicher Beziehung von den hofeshörigen Hintersassen unterschieden und infolgedessen in die Hofesrollen des 13. Jahrhunderts keine Aufnahme gefunden haben. Der Name Kemenade bedeutet ein Haus mit steinernem Kamin, eine Einrichtung, die den gewöhnlichen Bauernhäusern des 13. Jahrhunderts fremd war. Anscheinend haben die Schultheißen des Herrenhofes, die von Hövel, auch diesen Hof zu Schulzenrecht untergehabt. Der Name Surmann wird von Schwieters zutreffend als Abkürzung von Sundermann erklärt[1]), der Hofesgrund ist damit — in Bestätigung unserer Ansicht — gekennzeichnet als ein dem Grund- und Markenherrn gehöriges gerodetes Sundern in der gemeinen Mark[2]).

Für den übertragenen Besitz hatte endlich der König dem Kloster die Immunität, die Befreiung von der öffentlichen Gerichtsgewalt bestätigt, die an sich allem Königsgute zustand[3]). Doch ist über die Ausübung der Gerichts-

---

[1]) Schwieter b. ö., S. 138; um 1400 erscheint ein mansus to Sunderhuis.

[2]) In der unten zu besprechenden Urkunde von 1290 (Westfäl. Urk.-Buch IV, Nr. 2104) wird von dem in Stockum abgehaltenen Hofesgericht gesagt: quicquid aliquis villicorum vel litonum excesserit, nobis per vadia emendabant. Da die Urkunde sonst für Stockum nur einen Schultheißen, den auf dem Fronhofe sitzenden Gottfried von Hövel, kennt, ist es vielleicht zulässig, hier bei der Mehrheit villicorum auch an die auf dem Rottlande sitzenden zu denken.

[3]) Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 197.

barkeit durch einen Kirchenvogt nicht das Mindeste überliefert; so scheint dessen Amt als solches schon verhältnismäßig früh eingegangen und auf den Schultheißen übertragen zu sein.

Die Verwaltung der Grundherrschaft in den ersten Jahrhunderten klösterlichen Besitzes wird in der damals allgemein üblichen Weise erfolgt sein, daß ein Verwalter das Salland vom Fronhofe aus unmittelbar im Namen und für Rechnung des Grundherrn bewirtschaftete und gleichzeitig die Getreide- und Barabgaben der Lathufen, zu denen diese jetzt wie später verpflichtet waren, einzog. Die Laten hatten auch zu den Feldarbeiten auf dem Sallande neben den wohl auf dem Fronhofe vorhandenen unfreien Knechten Scharwerk zu leisten; indes beschränkten sich, wie auch das Beispiel Werdens für dessen benachbarte Besitzungen dartut[1]), diese Fronden auf ein geringes Maß und werden nur von den näher wohnenden Hörigen gefordert worden sein. Die alljährlich aus Ackerbau und Viehzucht erzielten Reinerträgnisse der Grundherrschaft wurden in natura mit den Barzinsen nach Herford abgeführt, um dort der königlichen Bestimmung entsprechend wirklich zum Unterhalt der Zugehörigen des Klosters und seiner Leute zu dienen.

Diese Überführung der Naturalerträgnisse von den entfernt liegenden Villikationen machte besondere Transportfronden notwendig, zu deren Bewältigung die näher liegenden Höfe Hilfe zu leisten hatten. In der Hofesrolle des 13. Jahrhunderts (Verzeichnis A) sind die Barlösungen für die Fronden einiger südlippischer Höfe angegeben. Diese Dienste werden in Fuhren von Naturallieferungen noch weiter abliegender Besitzungen auf Herford bestanden

[1]) Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden 1901, S. 72. Nachträglich macht Rübel mich auf die Forschungen G. v. Belows aufmerksam, denen zufolge die ausgebildete Villikationsverfassung deutlich erst um 1250 hervortritt.



haben, die also damals schon nicht mehr stattfanden. In gleicher Richtung lag die Aufgabe, die der Villikation Stockum bei der Anfuhr des Weines vom Rheine her zugewiesen war; sind wir auch hierüber sowie über die Leistungen, die bei Anwesenheit der Äbtissin in Stockum darzubieten waren, erst aus späterer Zeit unterrichtet, so handelt es sich doch in beiden Fällen um Einrichtungen, die ihrem Wesen nach durchaus in die Blütezeit der Grundherrschaft gehören, weshalb sie gleich hier behandelt werden sollen.

Bei dem Fehlen jeden größeren Handelsverkehrs im späteren 9. bis ins 12. Jahrhundert hinein erwies sich der Besitz eigener Weingüter für die westfälischen Klöster wohl schon des Kommunionweines wegen als Bedürfnis, und so schenkte denn schon der Wohltäter Herfords, König Ludwig, am 1. Juli 868 auf Bitten seiner Gemahlin Emma dem Kloster die beiden Haupthöfe Overanberg und Liudwinesthorp im Angeresgau, Orte, die wir heute in Arenberg bei Ehrenbreitstein und Leutesdorf bei Neuwied wiederfinden[1]. Den wirtschaftlichen Zuständen jener Frühzeit entsprechend erfolgte nun nicht nur die Gewinnung des Weines, sondern auch dessen Heranschaffung im grundherrlichen Eigenbetriebe. Nach Aufzeichnungen vom Ende des 12. und aus dem 13. Jahrhundert[2], die teilweise den Charakter von Weistümern tragen, setzte sich alljährlich am Tage Kreuzerhöhung (14. September)

[1]) Kaiserurkunden, Bd. 1, Nr. 34; Mühlbacher ² 1472. (Die Echtheit der Urkunde ist sachlich und im wesentlichen auch formell aufrecht zu erhalten [Rübel].) Ebenso hatten die Klöster Korvey, Freckenhorst, Liesborn und Kappenberg eigene Weinberge am Rhein (vgl. den Aufsatz von Ilgen: War die Lippe im M. A. ein Schiffahrtsweg von erheblicher Bedeutung? in den Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen, Bd. II, S. 25 ff.). Auch die süddeutschen Klöster St. Ulrich in Augsburg und Tegernsee besaßen eigene Weingüter in Südtirol (vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. II, S. 235).

[2]) Darpe, S. 50 f., 57, 86 f., sowie das Verz. A.

ein stattlicher Zug von Herford aus in Bewegung: 28 leere Fässer, dazu ein Faß mit genau bestimmtem Proviant und Küchengerät wurden von Klosterleuten aus der Umgebung Herfords nach Stockum und weiter nach Duisburg an den Rhein gefahren, zwei Stockumer Unterhöfe und die Schultheißen weiter nördlich im Münsterschen und Tecklenburgischen hatten je ein Pferd als Vorspann zu dieser Rheinreise (itura ad Renum) zu stellen [1]). Der Stiftskoch begleitete beritten den Zug. Als Wegzehrung hatte die Villikation Stockum ein Malter Roggén großen Gemäßes zu liefern, eine Leistung, die alljährlich unter mehreren Unterhöfen umging. Im 13. Jahrhundert begnügte man sich, von diesem Korn drei Scheffel auszubacken und ließ sich den Rest in bar abkaufen; offenbar war es jetzt angängig geworden, unterwegs frischen Vorrat einzuhandeln [2]). Im übrigen hatten die Äbtissin und der Stockumer Schultheiß für die Ausgaben der Fuhrleute zu gleichen Teilen aufzukommen, der Schultheiß wurde indes von seiner Herrin durch eine Barsumme schadlos gehalten. In Duisburg wurden die Fässer auf ein Schiff verfrachtet, das die Schultheißen von Arenberg und Gülesheim dort mit anhängendem Steuer und vier Rudern dem Stockumer Schultheißen zu stellen hatten. Diesem lag es ob, für die übrigen Werkzeuge Sorge zu tragen, nach fünf Jahren gab er den Nachen gegen einen neuen zurück. Auf der Talfahrt wurden dann die Fässer gefüllt wieder zum Hafen in Duisburg [3])

---

[1]) Darpe, S. 85.

[2]) Hierhin gehören anscheinend auch die sonst schwer zu erklärenden „Repenninghe", die im Gesamtbetrage von 8 Schillingen, 110 Denaren und einem Obolus eine Reihe von Stockumer Unterhöfen nach dem Verzeichnis A zu leisten hatten. Wenn es in der Aufzeichnung bei Darpe, S. 50 heißt: Siffridus villicus de Ludenstorp dabit 2 solidos naute, qui dicuntur „rogepennincge", so könnten die repenninghe aus den rogepennincge verderbt sein, und es handelte sich in beiden Fällen um eine Löse für Roggen, der ursprünglich zur Wegzehrung zu liefern war.

[3]) Daß der Transport, soweit angängig, zu Wasser erfolgte

verfrachtet; um den Wein der Kirche vor dem Zugriff des Schiffers und der Fuhrknechte sicherzustellen, gaben diesen weltklug Äbtissin und Konvent ein halbes Ohm von ihrem Weine zum besten. Zu Lande ging nun die Fahrt jedenfalls wieder über Stockum heimwärts, begleitet von dem Leutesdorfer Schultheiß, der dafür allein das Recht hatte, in Herford in der Kurie mitessen zu dürfen.

Die Verwendung, die der Wein in Herford fand, geht schon aus dem Mitgeteilten hervor. Ein Teil stand der Kirche zu, wohl zu Kommunionzwecken, im übrigen wurde er zwischen Äbtissin und Konvent geteilt, die ihn teilweise verkauften [1]). Auch dem Tochterkloster, dem Marienstift auf dem Berge bei Herford, stand von alters her eine Weinfuhre zu. Im Jahre 1212 überließ die Äbtissin Eylica dem Marienstift auf Bitten von dessen Schwestern gegen Zahlung von fünf Mark noch eine weitere der von dem Stockumer Schultheißen heranzuschaffenden Weinfuhren [2]).

Bei den Zuständen des Mittelalters war der Bezug des Weines von dem entfernten Mittelrhein naturgemäß nicht sonderlich gesichert und vollzog sich keineswegs regelmäßig. Es machte besondere Schwierigkeiten, die entlegenen Besitzungen zu behaupten. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts konnte die Äbtissin Jutta nur durch eine pia fraus die Weingüter dem Stift erhalten [3]), im Jahre 1226 war Arenberg verpfändet und mußte wieder eingelöst werden [4]). Später, 1290, klagte die Äbtissin Irmgard von Wittgenstein, daß das Schiff nicht nach Leutesdorf hinauffahre und ihr und ihrer Kirche Wein

---

und nicht, wie bei den Getreidelieferungen von den rheinischen Stiftsgütern, auf dem Überlandwege (siehe unten S. 176, Anm. 4), zeugt doch wohl für eine gewisse Pflege, die man dem Weine angedeihen ließ.

1) Vgl. Darpe S. 50: venditum vinum dominarum.

2) Westfäl. Urk.-Buch, Bd. IV, Nr. 52.

3) Kaiserurkunden, Bd. I, S. 159.

4) Westfäl. Urk.-Buch, Bd. IV, Nr. 146.

von den dortigen Litonen höchst ungebührlicher Weise (nimis inepte) selbst ausgetrunken würde[1]). Am 18. Oktober 1293 kam es dann zur Beilegung eines Streites mit dem Schultheißen Siegfried von Leutesdorf, dieser versprach, der Äbtissin für all ihre entgangenen Rechte nach einem einzuholenden Weistum der Hofesleute Genugtuung zu leisten[2]). — Auch hat der heimkehrende Frachtzug nicht immer sein Ziel glücklich erreicht. Sogar benachbarte Kirchenfürsten sahen ihn gelegentlich als gute Beute an. Als der Erwählte von Paderborn, Simon von der Lippe, im Jahre 1248 mit Erzbischof Konrad von Köln Frieden machte, mußte er u. a. versprechen, der Herforder Äbtissin den Schaden zu vergüten, den er ihr, die an der Fehde gar nicht beteiligt gewesen war, an ihrer Weinfahrt zugefügt hatte[3]).

Seit dem 14. Jahrhundert verlautet nichts mehr von der Rheinreise; offenbar ist sie um diese Zeit als eine von den entwickelteren Handels- und Verkehrsverhältnissen überholte Einrichtung eingegangen. Zum Jahre 1343 werden noch Weinlieferungen aus Leutesdorf an das Stift erwähnt, indes ist diese Besitzung ebenso wie Arenberg bald darauf zu Lehen ausgetan worden, wobei die Naturalleistungen durch eine geringe bare Lehnsgebühr abgelöst wurden[4]).

Aus den alten Zeiten der grundherrschaftlichen Verfassung stammt endlich auch noch die Verpflichtung des Stockumer Hofes, der Äbtissin, die regelmäßig alle drei Jahre im Interesse der Vermögensverwaltung ihres Klosters dessen sämtliche Güter zu bereisen hatte[5]), auf gewisse

---

1) Westfäl. Urk.-Buch, Bd. IV, Nr. 2104.

2) Ebendort, Nr. 2264.

3) Ebendort, Nr. 390.

4) Vgl. Darpe, S. 129, 183, 215, 236.

5) Nach Darpe, S. 56, hatte der Schultheiß von Schönholthausen (Kreis Meschede) alle drei Jahre die Äbtissin auf ihrer Rundreise aufzunehmen.

Zeit Herberge zu bieten, ähnlich wie es die Aufgabe der Königsgüter war, dem im Lande umherziehenden Reichsoberhaupte zeitweise Unterkunft zu geben.

Über die Rundfahrt (circatio) der Äbtissin und wie es dabei zuging, sind uns zwei Aufzeichnungen aus dem 13. Jahrhundert erhalten; die eine betrifft die Fahrt der Gertrud von der Lippe im Jahre 1219[1], die andere die der Irmgard von Wittgenstein vom Jahre 1290[2]. Die Damen reisten mit einem ihrem reichsfürstlichen Stande entsprechenden, höchst ansehnlichen Gefolge von Stiftsfräulein, Geistlichen und Rittern, das einemal bestand ihr Zug aus 61, das anderemal gar aus 105 Rossen. Der Weg richtete sich beidemale von Herford aus zunächst auf Stockum und wandte sich dann über die weiter nördlich in der Münsterschen und Osnabrückschen Diözese liegenden Besitzungen wieder heimwärts. Im Jahre 1290 wurde die Reise in der ersten Oktoberhälfte unternommen, als die Scheunen neugefüllt waren, sie nahm damals zwölf Tage in Anspruch. In Stockum pflegte die Äbtissin Nachtquartier für drei Nächte zu nehmen, ob sie noch auf ein viertes Anspruch hatte, blieb beidemale unentschieden. Die Äbtissin Irmgard rühmte die gastliche Aufnahme, die ihr durch den damaligen Schultheißen Gottfried von Hövel und dessen Sohn Hermann zuteil ward; indes nahmen diese bei Tische für sich das Recht in Anspruch, an Stelle der abteilichen Hofbeamten, des Truchsessen, Kämmerers, Schenken, Marschalls und Kochs, selbst den gesamten Hofdienst wahrzunehmen. Nach der Mahlzeit berief deshalb die Äbtissin das Gefolge zusammen, und dies entschied den Streit auf Grund alten Herkommens zugunsten der Hofbeamten. Das Wichtigste bei der Anwesenheit

---

[1]) Westfäl. Urk.-Buch, Bd. IV, Nr. 81 (vgl. dazu Darpe, S. 38, Anm.)

[2]) Ebendort, Nr. 2104. Die Urkunde wiederholt teilweise wörtlich die frühere, ist aber viel eingehender.

der Hofesherrin war die Abhaltung des Hofgerichts, das unter ihrem Vorsitze stattfand. Da mußten zuvörderst alle Litonen ihr und der Herforder Kirche den Huldigungseid schwören; die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen ihr und dem Schultheißen wurden erörtert und erneut. Soweit Einigkeit nicht zu erzielen war, sollte ein Gerichtsspruch auf einem von der Äbtissin anberaumten Tage sechs Wochen später auf ihrer Kemenate zu Herford entscheiden. Auch Verbindlichkeiten der Litonen wurden neu geregelt. Diese rügten Übergriffe des Schultheißen am Kirchengut; alle erkannten Brüchten der Schultheißen und der Litonen verfielen der Hofesherrin. Die Äbtissin Irmgard stellte an das Hofesgericht die Frage, wieviel Pferde ein jeder Schultheiß auf ihrer Reise ihr füttern müsse. Der Stockumsche Schultheiß gewann das Weistum über sie, daß 64 Tieren für jede Nacht Futter zu gewähren sei [1]. Im übrigen wurde für alle Villikationen das alte Weistum erneuert, das schon gelegentlich der Reise der Äbtissin Gertrud gefunden war: alle Aufwendungen für die Gäste hatte der Schultheiß zu tragen, soweit sie nicht den Litonen besonders auferlegt waren. Von diesen hatte jeder seinem Schultheißen für jede Nacht zwei Modien Hafer für zwei Pferde, zwei Hühner, ein Stück Butter und einen Käse zu reichen. Sie hatten das Holz zu beschaffen für die Küche und besonders trocknes für die Kemenate. Nachts hatten sie Wache zu halten gegen Diebe; falls etwas gestohlen wurde, mußten sie dafür aufkommen. So vereinigte das Mittelalter wirksam Diebstahlsverhütung und -versicherung.

Auch die Rundfahrt ist sicher nicht sehr regelmäßig

[1] Anscheinend hängt dieser Streit mit dem vorhergehenden zusammen: Dem Schultheißen war es doch etwas viel der Gäste, und er hatte sich deshalb zunächst gegen die Anwesenheit der Hofbeamten gesträubt, nun kam er wegen der Verpflegung der Pferde doch zu seinem Rechte. Auch der Schultheiß von Schönholthausen hatte nach Darpe, S. 56 nur 60 Pferde zu verpflegen.



alle drei Jahre ausgeführt worden; in den Urkunden von 1219 und 1290 heißt es gleichlautend, daß sie lange Zeit unterblieben sei. Immerhin wurde sie auch später noch als etwas durchaus Regelmäßiges betrachtet. In dem Hofesrecht 1370 bestimmt die Äbtissin, das Hofesgericht solle stattfinden: wanne wy, eder we eyn vrowe to Hervorde in der tyd were, circate ridet und in den hoef to Stocham komet.

III. Abschnitt: Die Grundherrschaft im Beginn des 13. Jahrhunderts.

Die letzten Ausführungen haben bereits in das 13. Jahrhundert hinübergeführt. Wie dies Zeitalter für das ganze deutsche Wirtschaftsleben mit dem Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft die größten Umwälzungen brachte, so wurde es in anderer Art auch für die Grundherrschaft von einschneidender Bedeutung. Der Anfang dieses Jahrhunderts ist aber noch der älteren Zeit zuzurechnen, er bringt uns genauere Nachrichten über die Verfassung der Villikation, über Zahl und Leistungen der bäuerlichen Höfe und über das Gesamterträgnis.

An der Spitze der gesamten Verwaltung stand der Schultheiß, und zwar war der Bedeutung der Villikation entsprechend ein Ministerial mit diesem Amte betraut. Der erste Schultheiß, der genannt wird, ist der im Jahre 1212 erwähnte Hermannus de Stocheim villicus[1]). Zum Jahre 1290 begegnete uns dann schon gelegentlich der Rundfahrt der Ritter Gottfried von Hövel[2]), dessen Nachkommen ebenso wie wahrscheinlich schon die Vorfahren

[1]) Westfäl. Urk.-Buch, Bd. IV, Nr. 52. Er ist anscheinend identisch mit dem Bd. III, Nr. 92, 126 u. 193 (1215—1223) vorkommenden Hermann von Stockum.

[2]) Im Westfäl. Urk.-Buch, Bd. III und IV von 1251—1290 vorkommend. Er war auch Burgmann der Grafen von der Mark (1276), Bd. IV, Nr. 1434.

erblich das Amt bekleidet haben[1]). Wie überall seit dem 11. und 12. Jahrhundert wird auch in Stockum der Schultheiß, der ursprünglich den Salhof im Namen des Grundherrn als Verwalter bewirtschaftet hatte, diesen zu eigenem Betriebe mit der Verpflichtung erhalten haben, bestimmte Abgaben davon dem Grundherrn zu leisten. Daneben lag ihm die Aufgabe ob, die Gefälle der Hintersassen einzuziehen und den genau festgestellten Gesamtbetrag an das Kloster abzuliefern[2]). In bezug auf den Haupthof war er also Pächter, den Hofesleuten gegenüber Beauftragter, Beamter des Grundherrn ohne eigenes Recht. Es hat sich aus diesem zweiten Verhältnis die Bezeichnung der Grundherrschaft als „das Amt zu Stockum" gebildet, der wir später begegnen; als Mittelpunkt wird der alte Fronhof mit seinen Ländereien in jüngerer Zeit als der Amtshof bezeichnet. Allerdings lag es im Beginn des 13. Jahrhunderts bereits im Zuge der Zeit, daß die Schultheißen dazu neigten, die Zinse der Bauern für eigene Rechnung einzuheben und die gesamte Villikation als ein ihnen übertragenes Lehen anzusehen. Diesen Bestrebungen sind die Grundherren in der Weise entgegengetreten, daß sie Verzeichnisse, Hofesrollen, anlegen ließen, in die die einzelnen bäuerlichen Güter mit ihren jährlich geschuldeten Leistungen eingetragen wurden[3]). Einer derartigen Feststellung muß auch das Verzeichnis A seine Entstehung verdanken, sein Dasein beweist, daß um die Zeit seiner Abfassung, zwischen 1240 und 1250, noch unmittelbare Beziehungen zwischen dem Hofesherrn und den Hofesleuten bestanden haben[4]).

---

[1]) v. Steinen Westfäl. Gesch., Bd. III, S. 943, nennt als älteste Inhaber von Stockum Herren v. Langen. Indes gehört diese Familie nach Stockum, Kirchspiel Schöppingen, Kreis Ahaus, gleichfalls einer alten Herforder Besitzung (vgl. Darpe, S. 451).

[2]) Vgl. Kötzschke a. a. O., S. 78.

[3]) Ebendort, S. 86.

[4]) Es ist darin denn auch noch ausdrücklich dem Ermessen

Die Zahl der bäuerlichen Höfe, die wir ihrer Lage nach bereits im ersten Abschnitt kennen lernten, betrug nach dem Verzeichnis A nicht weniger wie 72[1]), während nach dem Verzeichnis B vom Jahre 1274 73 herauskommen; sie war also eine außerordentlich stattliche. Berücksichtigt man, daß in dieser Zeit die westfälischen Villikationen durchschnittlich 15 bis 26 Bauernhöfe hinter sich hatten und nur ausnahmsweise mehr als 30 bis 40 unter sich vereinten[2]), so stellt sich Stockum als eine der größten, wenn nicht die größte dar, ein Umstand, der durch das Hinzukommen der ursprünglich zu Selm gehörigen Höfe erklärlich gemacht wird. In dem Verzeichnis A werden außerdem noch zwei Kotten erwähnt, einer in Bozlar, einer in Varnhövel; die Mitte des 13. Jahrhunderts ist die Zeit, in der die Bildung dieser kleinbäuerlichen Stellen zuerst einsetzt.

Die Abgaben der Unterhöfe bestanden zunächst ausnahmslos in einer Geldzahlung, in der sich bei den ferner liegenden wohl die ganze regelmäßige Jahresleistung — vielleicht von Transportfronden abgesehen — ausdrückte. Die höchste Zahlung war die von dem Hofe Bukelere in Hemmerde mit 8 Schillingen, und die von dem größeren Hofe in Broke: 6 Schillinge und 28 Denare, andere Höfe zahlten 6 Schillinge, 4 oder weniger. Getreideabgaben wurden nur von den in größerer Nähe des Haupthofes belegenen Mansen neben bedeutend niedriger bemessenen Barzahlungen verlangt, so von denen in Horst, Stockum und Blasum und einigen weiter westlich liegenden.

---

des Hofesherrn überlassen, ob er statt des von einzelnen Bauern geschuldeten Käses lieber die Barlöse entgegennehmen will.

[1]) In der ersten Rubrik: Hii sunt mansus curtis Stochem sind 67 Höfe aufgeführt, indes kommen unter diesen 5 zur Leistung der Repenninghe Verpflichtete nicht vor: Bunninchusen Escelin und die vier letzten.

[2]) Vgl. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, S. 277.

Nach der Leistung insgesamt, einschließlich der für die Rheinfahrt bestimmten, wurden Roggen, Hafer und Gerste ungefähr gleichmäßig gefordert, was vielleicht einen Rückschluß auf entsprechende Anbauverhältnisse zuläßt. Erzeugnisse des Gemüsebaus (2 Scheffel graue Erbsen) werden nur an einer Stelle dargebracht. Abgaben an Groß- und Kleinvieh waren unbekannt. Dahingegen waren 5 Höfe zur Lieferung von Käse und Brot oder einer festgesetzten Löse verpflichtet, ferner mußten für die Rheinfahrt Vorspann (zwei bestimmte Höfe je ein Pferd) und Proviant gestellt werden, endlich waren Fronden zu leisten, von denen aber nur die Barlösen einiger märkischen Höfe mitgeteilt werden.

Zusammengerechnet waren nach dem Verzeichnis A von den Hofesleuten zu zinsen: zu Petri Stuhlfeier (22. Februar) 127 Schillinge (den Schilling zu 12 Denaren gerechnet), zu Himmelfahrt 76 Schillinge 10 Denare, von einzelnen Höfen war an verschiedenen Terminen noch eine weitere Abgabe von 10 Schillingen 2 Denaren und 2 Obolen fällig[1]). Dazu kam weiter die Löse für Käse und Brot mit 15 Schillingen und für Frondienste mit 7 Schillingen 9 Denaren. Endlich waren an Getreide — außer für die Rheinfahrt — zu liefern: 61 Scheffel[2]) (mensurae) Roggen, 83 Scheffel Hafer und 60 Scheffel Braugerste (bracium) kleinen Gemäßes, 21 Scheffel Futterhafer[3]), 25 Scheffel Gerste, 7 Scheffel Roggen und 2 Scheffel

[1]) Im Jahre 1290 wurde gelegentlich der Rundfahrt durch Weistum festgesetzt, daß die Zahlungen der Litonen in Dortmunder Münze stattzufinden hätten. Im Jahre 1335 wechselte der mit der Einziehung betraute Stiftsrentmeister eine Stockumer Zahlung in Osnabrücker Währung um (vgl. Darpe, S. 131).

[2]) 12 mensurae machten ein molt, Malter, aus (vgl. die Angabe des Verzeichnisses A bei der Proviantlieferung für die Rheinfahrt).

[3]) Der andere Hafer war also wohl zur menschlichen Nahrung bestimmt, wobei man an den Pumpernickel denken kann.

graue Erbsen großen Gemäßes, endlich 2 Scheffel Roggen nach Dortmunder Maß.

Wir sind ferner darüber unterrichtet, welches die Leistungen der curia Stochem, der ganzen Villikation einschließlich des Fronhofes, an das Stift einige Jahrzehnte später waren, Angaben, die auch wohl für diese etwas frühere Zeit zutreffen. Nach einer Heberolle des Stifts vom Ende des 13. Jahrhunderts waren zu Petri Stuhlfeier 5 1/2 Talent (110 Schillinge)[1]) zu zahlen, auf Himmelfahrt 3 1/2 Talent (70 Schillinge), je ein Pfund Pfeffer und Weihrauch, 7 Schillinge für Kirchenlichter und 6 Schillinge an die Klosterpforte, endlich Martini (10. November) 30 Schillinge für Käse, 6 Schillinge für eine Kuh und Weizen[2]). Die Aufzeichnung scheint in dem letzten Punkte nicht ganz genau zu sein, denn nach einer noch späteren wurde auf Johannis Enthauptung (29. August) eine Kuh im Werte von 6 Schillingen geliefert — von der der Schultheiß die Haut samt dem Kopf ohne Zunge zurückerhielt —, ferner 6 Modien Weizen und 6 Malter Käse von solcher Güte, daß die Löse 30 Schillinge brachte[3]).

Vergleicht man die Aufzeichnung über die Leistungen der Hofesleute mit der über das Erträgnis des ganzen Hofes, so fehlen bei der zweiten, die allem Anschein nach unvollständig ist, die Kornlieferungen der Bauern[4]). Die

---

[1]) Ein Talent (Pfund) zu 20 Schill. gerechnet (vgl. Ssp. III, 51, § 2).

[2]) Darpe, S. 85. Teilweise werden diese Abgaben auch in der Urkunde von 1290 genannt.

[3]) Darpe, S. 138, vgl. auch S. 145.

[4]) Im Beginn des 13. Jahrhunderts wurde noch Getreide von einer rheinischen Besitzung nach Herford geliefert: 10 Malter Roggen und 20 Malter Weizen wurden jährlich von Arenberg durch die Klosterleute von Gülesheim (Kreis Altenkirchen), Wenden (Kreis Olpe) und Schönholthausen (Kreis Meschede) angeliefert (Darpe, S. 57). Hauptsammelpunkte für die Naturalabgaben von

Geldsummen entsprechen sich ungefähr, der Überschuß zugunsten der Hebestelle wird, soweit er nicht als Hebegebühr betrachtet wurde, vom Schultheißen zur Anschaffung der teuren Importartikel Pfeffer und Weihrauch zu verwenden gewesen sein. Diese wurden bei Gelegenheit der Rheinfahrt eingekauft, der Rhein war ja die große Einfuhrstraße für die Waren des Orients[1]). Da der Wert des von den Bauern aufzubringenden Käses nur 15 Schillinge betrug, hatte der Schultheiß für sich noch für weitere 15 Schillinge Käse zu liefern. Die Viehzucht auf dem Salhofe und Rottland muß also nicht ganz unbedeutend gewesen sein. Augenscheinlich diente die Preisangabe in diesem Falle nur als Wertmesser für die Menge und Güte des Käses, der regelmäßig in natura geliefert sein wird. Auch die Kuh und ebenso den Weizen, die unter den bäuerlichen Leistungen nicht vorkommen, hatte der Schultheiß von dem Herrenlande aufzubringen; allem Anscheine nach ist also nur auf diesem Weizenbau getrieben worden, und zwar auch nicht in bedeutendem Umfange[2]).

Zweiter Teil: Die spätere Zeit.

IV. Abschnitt: Grundherrschaft und Grundherr.

Noch in das 13. Jahrhundert fällt, wie schon angedeutet wurde, das Ereignis, das für die ganze weitere Geschichte der Grundherrschaft von der einschneidendsten

---

den südwestlichen Besitzungen waren Herzfeld und Benninghausen an der Lippe (Darpe, S. 85 f., 56 f).

[1]) Im Jahre 1290 war die Lieferung von Pfeffer und Weihrauch längere Zeit unterblieben, weil auch die Rheinfahrt ausgefallen war.

[2]) Das Rheinland war darin, wie es scheint, damals Westfalen voraus (vgl. vor. S., Anm. 4). Erst im späteren Mittelalter wurde Weizenbrot zu einem Nahrungsmittel weiterer Volksschichten; bis dahin war es ein erlesener Leckerbissen an der Tafel der Großen (vgl. v. Inama a. a. O., Bd. II, S. 227).

Bedeutung geworden ist. Die Schultheißen, die zuletzt Pächter und Beamte des Stifts gewesen waren, erreichten das jedenfalls schon länger angestrebte Ziel, ihre Stellung wandelte sich in eine lehnrechtliche um. Fortan saßen sie als Lehnsleute des Stifts auf dem von ihnen bewirtschafteten Amtshofe und übten die Herrschaftsrechte über die bäuerlichen Höfe im eigenen Namen kraft Lehnrechts aus. So hatten sie eine vererbliche, nach oben und unten selbständige Stellung erlangt; dem Stifte, das den grundherrlichen Eigenbetrieb längst aufgegeben hatte, blieb fortan nur die Oberherrlichkeit und gewisse Einkünfte. Eine Reihe bäuerlicher Höfe war von dem Schulzenlehen abgezweigt und stand nur noch in losem Verbande zu der Villikationsverfassung, aber auch diese Höfe befanden sich im Lehnsbesitze verschiedener Familien. Es war die Zeit, als keine mächtige Kaisergewalt die Reichsabteien mehr schützte, auch das königliche Verbot von einst, Stockum als Lehen auszutun, vermochte den Lauf der Entwicklung nicht zu hindern. Wenn das Stift gleichwohl dauernd seine Oberherrlichkeit aufrecht erhalten und sich sogar einen maßgebenden Einfluß auf die ferneren Geschicke der Villikation zu wahren gewußt hat, während andere Abteien die meisten ihrer Grundherrschaften völlig einbüßten, so haben die Herforder Äbtissinnen darin unzweifelhaft Geschick und Tatkraft bewiesen, ihre fürstliche Verwandtschaft mag daneben gelegentlich für sie eingetreten sein. Vor allem dadurch haben sie ihre Stellung behauptet, daß sie, im Gegensatz zu Anderen, dauernd zu den eigentlichen Trägern der Grundherrschaft, den bäuerlichen Höfen, die unmittelbaren Beziehungen festgehalten haben, wie wir weiter sehen werden.

Die früheste Kunde von der Verlehnung des Hofes zu Stockum bringt der mehrerwähnte Reisebericht der Äbtissin Irmgard vom Jahre 1290. Da heißt es: ipsos (Gottfried von Hövel und seinen Sohn Hermann) ad preces proborum virorum bonis suis infeodavimus ibidem. Die

Güter, um deren Verlehnung es sich handelte, sind unzweifelhaft die Grundherrschaft selbst und ihre Bestandteile, denn anderweite Besitzungen können nicht in Betracht kommen. Der Wortlaut bonis suis zeigt, daß die von Hövel sich bereits damals im Lehensbesitze befanden; es handelte sich also 1290 nicht um die erstmalige Begründung, sondern nur um die Bestätigung des Lehnsverhältnisses. Der Akt der erstmaligen Verleihung muß demnach schon einige Zeit vorher, wohl nicht zu lange nach der Mitte des 13. Jahrhunderts stattgefunden haben.

Bei der allmählichen, gewohnheitsmäßigen Entwicklung mittelalterlicher Rechtsverhältnisse wird auch der Übergang vom Amtsschulzen zum Lehnsschulzen nicht unvermittelt, sondern allmählich vor sich gegangen sein. Die Bezeichnung als Schultheißen, die doch ursprünglich Amtstitel war, ist für die Lehnsinhaber stets beibehalten worden, und da sie von ihrem Lehengute nach wie vor jährliche Abgaben an das Stift zu leisten hatten, werden sie weiter Pächter, ihr Besitz aber Pachtlehen genannt; das Hofrecht von 1370 (§ 3) sagt: „de scultete, dat is de overste pechtener unses stichtes“. Sogar den Satz, der den früheren Verhältnissen entstammte, dem Lehnrechte aber fremd war, daß der Schultheiß seiner Rechte auf den Hof verlustig ging, wenn er zwei Jahre hindurch seine Pacht versessen hatte [1]), fand die Äbtissin besonderen Anlaß, noch in dem Hofesrechte von 1497 (§ 9) wieder einzuschärfen.

Immerhin, die Stellung des Grundherrn zur Grundherrschaft erfuhr durch das Eindringen des Lehnwesens, dadurch, daß sich der Lehnsschulze als selbständiges Zwischenglied einschob, eine sehr wesentliche Beschränkung. Und noch eine andere, im späteren Mittelalter ständig aufsteigende Macht engte die geistliche Grundherrschaft ein, das war die erwachsene L a n d e s -

[1]) Vgl. Kötzschke a. a. O., S. 87.

hoheit. Obwohl die Grundlage für sie, die hohe Gerichtsbarkeit, dem Stifte in vollem Umfange und nicht beeinträchtigt durch irgendwelche fremden Vogteirechte zustand, ist es ihm nicht gelungen, über die Stockumer Besitzungen die eigene Landesherrschaft auszubilden, wie es beispielsweise das Frauenstift Essen in seiner bei Dortmund belegenen Begüterung Huckarde erreichte. Der Grund lag offenbar teilweise in der großen Zersplitterung der einzelnen Bestandteile, andererseits war auch da, wo diese geschlossen beisammen lagen, wie in Stockum und Horst, die Abtei zu sehr auf die Hilfe des nächsten Landesherrn, des Bischofs von Münster, ihren zur Unbotmäßigkeit neigenden Vasallen gegenüber angewiesen. Der Preis, um den der Bischof seine Unterstützung gewährte, war die ganz allmählich und unmerklich erwachsende Territorialhoheit seines Landesbistums über die Begüterungen auf dem rechten Lippeufer, die sich freilich auch später in ruhigen Zeiten nur in einer Schatzung der Bauern geltend machte [1]).

Weit entschiedener, mit Gewalt, griff auf dem andern Ufer der Herzog von Kleve-Mark durch, entsprechend der kräftigeren Entwicklung in den weltlichen Fürstentümern. Im Jahre 1469 nahm Herzog Johann dem Gottfried von Hövel, der die Burg Stockum auf der Lippe von ihm zu Lehen trug, wegen Lehensuntreue, begangen durch einen Totschlag, die Burg und die auf dem linken Ufer be-

---

[1]) Vgl. Schwieters g. ö., S. 165. G. M. v. Ludolf Symphorema consultationum et decisionum forensium, Bd. II, Frankfurt 1734, S. 2. „Das Lehengut Stockum lieget im Fürstlich-Münsterischen Territorio. Ob die Frau Abtissin an Territorial-Jura im besagten Lehen-Gut exercire, oder, ob der Herr Bischof zu Münster solches thue, darvon ist in diesen Actis keine klare Anzeig. Aus älteren Actis Appellationis de anno 1621 seqq. ist zu ersehen, daß allerhand Actiones personales über dem Gut vor dem Officialat zu Münster und der Fürstl. Regierung daselbst ausgeübet worden, welches die Mutmaßung giebet, daß der Herr Bischoff und Fürst zu Münster als Lands-Herr daselbst erkennet werde."

legenen Stockumschen Bauernhöfe. Diese waren wohl von dem Schulzenamte getrennt dem auf der Lippeinsel sitzenden Zweige der von Hövel vom Stifte zu Lehen übertragen; das Lehnsregister schweigt freilich über eine Belehnung dieses Gottfried von Hövel. Damit beseitigte Kleve-Mark zugleich den fremden Grund- und Lehnherrn aus seinem Gebiete, diesem gegenüber freilich mit einem Gewaltakt, denn von einer Mitwirkung, geschweige denn Einwilligung der Äbtissin ist keine Rede. Der Herzog belehnte im folgenden Jahre mit den Besitzungen seinen Drosten zu Hamm, Heinrich Knipping, „der ohne dem eine grosse Schuldforderung an die von Hövel auf dis Haus hatte“ (v. Steinen). Die Nachkommen Knippings, dann seit 1607 die Familie von Hugenpoth, später die von Berchem zu Werdringen haben die Güter fortan von Kleve-Mark zu Lehen getragen[1]). Herford scheint den Gewaltakt nicht anerkannt zu haben, von einem Widerspruch ist freilich auch nichts überliefert. Im Jahre 1494 empfing der neue Schultheiß Gert von Hövel ausdrücklich auch die märkischen Güter zu Lehen, und noch in der Hofesrolle aus der Mitte des 16. Jahrhunderts werden die Höfe in der Mark und im Stifte Recklinghausen als abgabepflichtig aufgeführt[2]). Indes wurde derselbe Gert 1507 nur „mit dem alingen Ampt zu Stockum, . . in dem Stifft

---

[1]) Nach Schwieters g. ö. hieß der entsetzte von Hövel mit Vornamen Dietrich. Vgl. im übrigen Johann von der Berswordt, Westphäl. adelich Stammbuch, herausgegeben v. Steinen, S. 438 ff., v. Steinen, Bd. III, S. 950, Darpe, S. 278, Anm. — Sommer, Bäuerliche Rechtsverhältnisse, Bd. II, Hamm 1830, führt S. 4 unter den an das hohe Gericht zu Unna zu Haupt gehende Gerichten auch das Hofgericht des Hofes Stockum auf. Danach scheint der märkische Teil in späterer Zeit einen besonderen Hofesverband gebildet zu haben.

[2]) Darpe, S. 278 u. 339. Noch im Jahre 1672 erhielt Johann von der Brüggeney vom Stift zu Lehen: „Das allinge Ambt und Gericht Stockheimb. . in dem Stifft Münster und Lande von der Mark gelegen“ (Münster Staatsarchiv Fürstabtei Herford).



von Münster belegen" belehnt[1]), so daß es sehr zweifelhaft bleibt, ob die südlippischen Höfe damals tatsächlich noch nach Stockum zinsten. Nach der Rolle von 1667 geschah das jedenfalls nicht mehr, zu jener Zeit waren die Hofesnamen dem Schultheißen großenteils schon unbekannt[2]).

Der Verlust der Höfe südlich der Lippe war die bedeutendste, aber nicht die einzige Minderung, die die Grundherrschaft im Laufe der Jahrhunderte an ihrem alten Umfange erfuhr. Im späteren Mittelalter scheinen auch die Schultheißen den alten Mittelpunkt der Villikation, den Amtshof, nicht mehr selbst bewirtschaftet zu haben, namentlich seit sie ihre eigene Burg daneben sich erbaut hatten; sie werden den Amtshof gleich anderen adligen Lehensschulzen verpachtet haben[3]). Als im Jahre 1388 in der großen Dortmunder Fehde die Dortmunder Stockum niederbrannten und Vieh im Werte von 286 Goldgulden von dort raubten[4]), mag namentlich der nicht genügend befestigte Amtshof von diesem Schicksal betroffen worden sein. Im 17. Jahrhundert war er völlig verschwunden, der damalige Schultheiß vermochte nicht einmal mehr die Lage seiner Baulichkeiten anzugeben, eine ganze Reihe umwohnender Bauern bekundeten, Land vom Amtshofe unter zu haben, sie gaben insgesamt 63½ Scheffelsaat an, doch hätten noch eine ganze Anzahl andere Stücke dazu gehört[5]). Auch die Mühle, aus der 1527 noch eine

---

[1]) Vgl. die Urk. F im Anhange.

[2]) Vgl. die Urk. I (am Ende) im Anhange.

[3]) So ließen die Edlen von Volmestein den Amtshof Drensteinfurt, den sie vom Bistum Osnabrück zu Lehen trugen, durch einen bäuerlichen Schulzen bewirtschaften, vgl. Schwieters b. ö., S. 216 ff.

[4]) Schwieters b. ö., S. 163.

[5]) Spezifikation der Lehenstücke vom Stifft Hervorde, aufgestellt 27. Aug. 1667 vom Frhrn. v. Boeymer (vgl. Urk. I im Anhange).

Rente verkauft wurde, verfiel, nachdem sie 1660 „durch einen harten Windtsturmb über ein Hauffen geworfen" worden war[1]). So wandelte sich der Charakter der Grundherrschaft, der in den früheren Zeiten der eines landwirtschaftlichen Großbetriebes gewesen war, in den späteren Jahrhunderten in einen Komplex von finanziellen Rechten gegenüber einer Anzahl bäuerlicher Höfe und Hintersassen um, ohne daß ein wirtschaftlicher Mittelpunkt noch erforderlich gewesen wäre.

Auch die Zahl der bäuerlichen Höfe schrumpfte, wie die späteren Verzeichnisse erkennen lassen, allmählich zusammen. Die Eigenmacht der Schultheißen wird hierzu mit beigetragen haben. Um 1500 erbaute sich Gert von Hövel das adlige Haus Beckedorf auf dem hofhörigen Gute in dieser Bauerschaft[2]); andere Höfe mögen eigenmächtig veräußert worden sein.

In der Hofesrolle aus der Mitte des 16. Jahrhunderts[3]) werden 55 Höfe und kleinere Hofeskomplexe aufgeführt, von denen eine Anzahl verpfändet oder an andere Familien zu Lehen ausgetan war (zusammen 10). Indes sind diese letztgenannten Höfe nicht vollständig, vier von ihnen fehlen. Andererseits sind jetzt auch die 4 Höfe, die aus dem alten Rottlande in Stockum und Horst gebildet waren, mit

---

[1]) Schwieters b. ö., S. 125; Mitteilung in der Spezifikation.

[2]) Vgl. Schwieters g. ö., S. 163. In der Spezifikation heißt es in einem Zusatze: „Daß Hauß Beckendorff ist vermög alter Nachrichtungen uff ein hoffhoriges Gutt, Volberts Hoff genandt, erbawet und darumb auch selbiges cum pertinentiis von hiesiger hochfürstl. Abtis. lehnrührig." Es wurde aber im allgemeinen als Allod betrachtet.

[3]) Darpe, S. 338 ff. Es ist bemerkenswert, daß in den nunmehr ausnahmslos vorhandenen Hofesnamen insofern eine Änderung eingetreten ist, als die Endung —inc (siehe oben S. 157, Anm. 3) durchweg verschwunden und in vielen Fällen durch die rein niederdeutsche Endsilbe —mann ersetzt ist. So ist aus Benninc Bennemann, aus Wasmodinc Waßmann, aus Svîtherinc Swiermann, aus Gocinc Gossmann geworden.

aufgezählt. Die versprengtesten Besitzungen in Holthausen bei Hohenlimburg, Hemmerde, Wilbrening (Kreis Münster) sind nicht mehr vorhanden, dafür erscheint aber an einigen näher liegenden Orten neuer Besitz, so im Märkischen in Hereke (Opherdicke) und Buckengshove (Beckinghausen, L. Kr. Dortmund). Anscheinend hat man es gelegentlich doch versucht, die Herrschaft durch Eintausch bequemer liegende Güter mehr abzurunden. Darauf nimmt die Hofesrolle keine Rücksicht, daß die Besitzungen auf dem linken Lippeufer tatsächlich wohl längst verloren gegangen waren.

In der Spezifikation der Lehenstücke von 1667 [1]) zählt der damalige Schultheiß Freiherr von Boeymer noch 43 Höfe und Kotten auf. Die märkischen sind dabei nicht mehr genannt, doch auch von den mitgeteilten münsterländischen Höfen waren mehrere offenbar längst entfremdet. Das gelegentlich der Säkularisation der Abtei im Jahre 1802 aufgenommene Corpus bonorum [2]) endlich kennt insgesamt noch 31 Höfe, die den schließlichen Bestand der eigentlichen Herrschaft ausmachten [3]), während die außerdem noch vorhandenen, besonders verlehnten Höfe, etwa zehn an der Zahl, übergangen sind. Die Endzahl würde eine noch kleinere, der Verlust ein noch bedeutenderer gewesen sein, wenn nicht für die verloren gegangenen Kolonate durch mehrere im Laufe der Zeit hinzugekommene Kotten ein gewisser Ersatz geschaffen worden wäre. Doch waren bei weitem nicht alle die zahlreichen, im Gebiete

[1]) Urk. I im Anhange.

[2]) Darpe, S. 358, 365 ff.

[3]) Es waren demnach 1802 zehn Höfe in Stockum vorhanden (davon mindestens drei Kotten) zehn in Horst (davon ein Kotten); je ein Hof in den nördlich belegenen Bauerschaften Wessel und Nordiek, zwei Höfe (davon ein Kotten) in der westlich belegenen Bauerschaft Varnhövel, je ein Hof in den noch weiter westlichen Bauerschaften Westerfeld, Hassel und Bork und zwei Höfe in Netteberge. Zwei Höfe (Höver und Röttger) lassen sich nicht mit Bestimmtheit unterbringen.

der Stockum-Horster Mark mit Land angesiedelten Kötter vom Stockumer Hofe abhängig, die meisten vielmehr von anderen Herren [1]).

So weit es dem Stifte möglich war, hat es stets auf die unversehrte Erhaltung seines Eigentums gehalten. Dieses konnte, wie hier gleich bemerkt sei, nur mit Genehmigung des Lehnsherrn rechtsgültig veräußert oder belastet werden. Im Jahre 1381 auf Mariä Verkündigung (25. März) gestattete die Äbtissin Hildegund im Einverständnis mit ihrem Kapitel dem Schultheißen Lambert von Hövel, auf dem Grunde des Hofes einen Kirchhof mit einer Kapelle zum Besten der Hofesleute anzulegen, indem sie das Eigentum an der Stätte dem benachbarten Stifte Kappenberg übertrug, das dafür eine ebenso große Grundfläche in der Nähe dem Hofe zuwenden mußte. Auch wurde gleichzeitig genehmigt, daß die beteiligten Hofesleute die wohl jährliche Zahlung von 2 Mark an die Kirche zu Werne als Abfindung für deren Parochialrechte übernahmen [2]). — Gelegentlich wurde dem Schultheißen ferner die Erlaubnis zur Verpfändung einzelner Höfe erteilt [3]).

Auf das Erträgnis des Hofes für den Grundherrn scheint die Verlehnung zunächst nicht von Einfluß gewesen zu sein, die Nachrichten sind leider lückenhaft. Es hat den Anschein, als ob die gesamte Leistung, wie wir sie oben im wesentlichen für den Anfang des 13. Jahrhunderts kennen gelernt haben, noch um 1290 dem Stifte zugestanden hätte, wenngleich Unregelmäßigkeiten in der Entrichtung vorkamen. Der Unterschied bestand dann nur darin, daß unmittelbarer Schuldner der Abgaben dem Stifte gegenüber jetzt einzig der Lehns-

---

[1]) Schwieters b. ö., S. 127 ff., 138 ff.

[2]) Urk. B im Anhange. Im Jahre 1384 weihte der münstersche Weihbischof den Kirchhof, Schwieters g. ö. S. 166, 89.

[3]) Urk. E im Anhange, (vgl. unten S. 209.)

schulze war, der seinerseits im eigenen Namen die Zinse der Bauern beitrieb. Dafür hatte das Stift nunmehr kraft Lehnrechts beim Tode des Schultheißen Anspruch auf dessen Heergewette, das Kriegsgerät seines Lehnsmanns; ein Brauch, der sich davon herschrieb, daß die Dienstmannen ursprünglich ihre Rüstung von dem Herrn empfingen, dem sie bei ihrem Ableben wieder heimfiel[1]). Schon in älterer Zeit wird das Heergewette regelmäßig mit einer Barsumme abgelöst worden sein.

Eine Wandlung in dem Ertrage des Hofes brachte dann das 14. Jahrhundert. Die verbesserten Handels- und Verkehrsverhältnisse verhalfen nunmehr auch auf dem Lande der Geldwirtschaft zum Siege. Es erschien dem Stifte jetzt nicht mehr zweckmäßig, Getreide von weit her mit Hilfe schwerfälliger Transportfronden auf eigene Gefahr herankommen und aufbewahren zu lassen, da man den jeweiligen Bedarf an Nahrungs und Futtermitteln in Herford auf dem Markte jederzeit für geringes Geld bequem einkaufen konnte. So löste denn der Schultheiß nach und nach die Kornlieferungen und Frondienste des Hofes mit einer jährlichen festen Geldsumme ab. Er war es, der den Vorteil aus dieser Neuerung zog. Bei dem steten Sinken des Geldwertes im späteren Mittelalter wurde die Summe, die der Schultheiß jährlich dem Stifte zu zahlen hatte, ihrem Werte nach immer unbedeutender, dagegen verblieben ihm die umgekehrt im Preise steigenden Bodenerzeugnisse oder Naturalpächte des Amtshofes und die Kornabgaben der Bauern, die nach wie vor in natura geleistet wurden. War durch die Verlehnung eine Teilung der Grundrente aus den bäuerlichen Höfen zwischen den Bauern, dem Schultheißen und Grundherrn eingetreten, wie zwischen den beiden letzten schon früher bezüglich

---

[1]) Bei der Verlehnung 1290 behält sich die Äbtissin vor: Iure herwadio (!) nobis salvo. (Vgl. Schröder Rechtsgeschichte S. 435.)

des Amtshofes, so gewannen die Lehnsträger an diesen Grundrenten auf Kosten des Stifts einen immer steigenden Anteil.

Nach einer Aufzeichnung des 14. Jahrhunderts, die die Verwendung der Einkünfte des Stifts behandelt, bezog dieses noch zu Petri Stuhlfeier die alte Geldabgabe von 5 ½ und zu Himmelfahrt von 3½ Talent, ferner waren zu Jacobi (25. Juli) denarii panis, Brotpfennige, fällig, die wohl an die Stelle der früheren Korngefälle getreten waren, endlich auf Kreuzerhöhung (14. September) denarii vini, Weinpfennige, augenscheinlich die Ablösung der alten Leistungen zur Rheinfahrt, die einst am gleichen Tage begonnen hatte. Die Gesamthöhe dieser beiden letzten Abgaben ist nicht mitgeteilt, sie scheinen nicht ganz unbeträchtlich gewesen zu sein. Daneben blieben zunächst noch die wertvolleren Naturalleistungen in Gestalt einer Kuh, von 6 Malter Käse und 6 Modien Weizen, deren Heranschaffung noch lohnen mochte, bestehen [1]).

Im 15. Jahrhundert sind dann auch diese letzten Naturallieferungen weggefallen, und die einzelnen Barbeträge wurden wohl, wie anderswo, zu einer runden Summe in Gulden verschmolzen. Sie muß ganz unbedeutend gewesen sein: am Elisabethtage 1500 (19. November) lösten die Brüder Gert und Gottfried von Hövel die ganze Pachtsumme mit der einmaligen Zahlung von nicht mehr als 100 Gulden ab [2]). Die Äbtissin behielt sich Wiedereinlöse vor und scheint von diesem Rechte allerdings bald Gebrauch gemacht zu haben.

Wir sind nicht über den Zeitpunkt und die Umstände unterrichtet, unter denen es dann dem Stifte gelungen ist, seine stark geschmälerten Einkünfte aus der Grundherrschaft später wieder zu erweitern; denn daß eine gewisse Vermehrung der Einnahmen eingetreten ist, lassen

[1]) Darpe, S. 138 ff.
[2]) Darpe, S. 295.

die nächsten Nachrichten aus dem 17. Jahrhundert deutlich erkennen. Vielleicht, daß die Äbtissin die im 16. Jahrhundert innerhalb der Schultheißenfamilie ausbrechenden, langdauernden Streitigkeiten um das Lehen, als plötzlich die Stellungnahme der Lehnsherrin sehr bedeutungsvoll wurde, geschickt auszunutzen verstanden hat.

Die Pachtsumme, die der Schultheiß jährlich dem Stifte zu zahlen hatte, betrug nach der Spezifikation von 1667 ährlich 35 Reichstaler, ebensoviel waren es noch im Jahre 1811 bei Auflösung der Grundherrschaft [1]).

Dazu war das Heergewette zu einer beim Wechsel in der Person des Lehnsinhabers wiederkehrenden Geldabgabe geworden, deren Höhe der jedesmaligen Vereinbarung unterlag [2]) und, wie man aus den von den anderen Lehnsträgern gezahlten Summen schließen darf, keineswegs unbeträchtlich war. Vor dem Empfange des Lehens hatte der neue Schultheiß diese Angelegenheit für seinen Rechtsvorgänger zu regeln und mußte geloben, daß nach seinem Tode seine rechten Erben dem Stifte das Amt gleichfalls „vorherweiden“ würden [3]).

Ferner war nun das Stift wieder in den Genuß von Naturalleistungen von den bäuerlichen Höfen gekommen. Nach der Spezifikation hatten 22 von ihnen je 2 Schweine und 4 je ein Schwein, zusammen also 48 Stück, jährlich zu liefern; im Jahre 1811 waren es infolge des Verlustes einzelner Höfe noch 43 Stück. Diese „Malschweine“ wurden um Peterstag (29. Juni) ausgezeichnet (mit einem Mal versehen) — dem Stifte stand die Auswahl dabei

---

[1]) Akten der Kgl. Westfäl. Regierung 1808/09 betr. das von der Abtei H. relevierende Lehen-Gut Stockum. (Münster St.-A.) In dem Corpus bonorum von 1802 sind, wohl irrig, 40 Tlr. angegeben, Darpe, S. 352.

[2]) In dem abteilichen Lehensregister heißt es zum Jahre 1490: „Gerh. de Hovel concordavit se cum domina super officio St. et dedit domine 20 flor. Ren. pro bibalibus et recepit pretactum officium.

[3]) Vgl. Urk. F von 1507 im Anhange.

zu — und waren von den Lieferungspflichtigen noch bis Johannis (Enthauptung? 29. August) durchzufüttern, um dann bei Surmann in Horst zusammengetrieben zu werden. Indes wurde die Leistung häufig in Geld abgelöst; in der Instruktion für den fürstabteilichen Amtmann Focke bei seiner ihm aufgetragenen Verrichtung im Stift Münster vom 3. November 1750 heißt es: „Das Geld vor die Schweine und Schafe — diese wohl aus den anderen münsterschen Ämtern — ist vor dieses mahl nach vorigen Fuß anzunehmen, ins künfftige aber werden Ihre hochfürstliche Durchlaucht vermutlich verordnen, daß selbige in natura ausgenommen und bestens verkauft werden sollen.“ Auch die letzte Äbtissin Friederike Charlotte hatte für die Dauer ihrer Lebenszeit den Lieferungspflichtigen verstattet, den einzelnen Borstenträger mit $1^1/_2$ Taler jährlich abzulösen. In den Jahren vor 1811 wurden die Schweine wieder in natura geliefert und ergaben insgesamt im Jahresdurchschnitt 129 Taler 1 Groschen 9 Pfennige [1]).

Zu dieser jährlich wiederkehrenden Abgabe kommen dann noch solche, die bei bestimmten Anlässen von den bäuerlichen Stellen fällig waren, die sogenannten ungewissen Gefälle, an denen dem Stift neben dem Schultheißen ein Anteil zukam. Eine der ältesten war die Laudemialgebühr oder der Willkomm, der einer neuen Äbtissin bei ihrem Regierungsantritt dargebracht wurde. Hierauf wird es zu beziehen sein, wenn der münstersche Edelmann Lubbert Morrien am 10. August 1485 bekennt, 40 rheinische Goldgulden, die er der Äbtissin Anna von Hundelsteyn für die Amtshörigen des Amtes Stockum vorgelegt hatte, von den Amtshörigen zurückerhalten zu haben [2]). Nach

[1]) Darpe, S. 358. Bei richtiger Zählung kommen hier ebenfalls 43 Stück heraus. Vgl. ferner Akten der Kgl. Westfäl. Regierung Bl. 35 ff., sowie Actes concernant la vente du fief de la terre de Stockum 1811/2 im St.-A. Münster.

[2]) Vgl. die Urk. D im Anhange. Die Äbtissin Anna hatte 1482 die Regierung angetreten.

dem Vergleich vom 5. Oktober 1667 mit dem damaligen Schultheißen[1]) hatte die Äbtissin ferner Anspruch auf den halben Weinkauf, eine Gebühr, die bei Einheirat einer nicht hofhörigen Person gezahlt wurde, und auf die halbe Freilassungsgebühr beim Austritt Hofhöriger aus der Amtshörigkeit. Im Jahre 1811 war der Ertrag des Weinkaufes und der Laudemialgebühr für das Stift auf durchschnittlich 22 Reichstaler jährlich zu rechnen.

Zu diesen Einkommensquellen traten dann noch das Aufkommen aus den einzeln an andere Familien verlehnten Höfen, die in späterer Zeit einer unbedeutenden Jahrespacht und daneben gelegentlich bei Lehnserneuerungen und Neuvergebungen ansehnlichere Erträge abwarfen (vgl. unten Abschnitt VI).

Die Einziehung der Einkünfte geschah durch den Stiftsrentmeister, in späterer Zeit durch den abteilichen Amtmann, die zu diesem Zwecke die Stiftsvillikationen jährlich zu bereisen und sich bei der Gelegenheit von dem Zustande und der ordnungsmäßigen Verwaltung der Höfe durch die Schultheißen zu überzeugen hatten[2]).

V. Abschnitt: Die Lehnschultheißen.

Seit der Verlehnung der Grundherrschaft schalteten die Schultheißen selbständig. Dem Grundherrn gegenüber beschränkte sich ihre Pflicht auf die Zahlung des Pachtkanons, der sogenannten Lehnspacht, auf die Lehenserneuerung beim Herren- und Mannfall und auf die ordnungsmäßige Verwaltung der hofesherrlichen Rechte gegenüber den Hintersassen. Wie nun den Schultheißen bei Erfüllung ihrer finanziellen Verbindlichkeiten dem Stifte gegenüber die Zeitverhältnisse entgegenkamen — ohne daß dieser Umstand sie übrigens zu besonders pünkt-

---

[1]) Urk. K. im Anhange, siehe ferner unten S. 222.

[2]) Vgl. Darpe, S. 150 und die S. 189 angezogene Instruktion von 1750.

licher Zahlung veranlaßt hätte —, so ging auf der anderen Seite auch den Hintersassen gegenüber ihr Bestreben dahin, ihre Rechte und Einkünfte möglichst zu erweitern und zu steigern. Sie trafen dabei allerdings auf der Seite der Bauern die Äbtissin, Verhältnisse, die im VII. Abschnitt im Zusammenhange darzustellen sind.

Schon bald nach der ersten Belehnung scheint die Schultheißenfamilie von Hövel ihrer neuen Stellung auch nach außen Glanz und Festigkeit gegeben zu haben. Die karolingische curtis, wie sie die Gebäude des Amtshofes geschützt haben wird, entsprach den Anforderungen des hohen Mittelalters nicht mehr und wurde durch Befestigungen ersetzt, die hinter Gräben und Wällen auch mit Mauern und Türmen geschützt waren. So entstand die Hövelsche Burg Stockum auf der zur Grafschaft Mark gehörigen Lippeinsel, zuerst im Jahre 1305 urkundlich genannt, und die zweite Burg Stockum auf dem rechten Ufer, wohl neben dem Amtshofe auferbaut. Erwähnt wird diese erst später, doch saßen auf ihr die Schultheißen, und sie wurde nach dem Untergange des Amtshofes als Mittelpunkt „der Hoch- und Herrlichkeit Stockum" betrachtet. Die Burg stand wohl auf ursprünglich Herfordischem Grund und Boden, nach Fahne hätten die von Hövel 1430 einen und 1514 einen ferneren Teil der Burg und Amtshofgründe mit der Gerichtsbarkeit darüber als freies Eigen von dem Stifte in Anspruch genommen [1]), Im Jahre 1648 und später wird das Haus Stockum als freiallodialer, adliger Sitz betrachtet.

Die Immunität, die Befreiung von der öffentlichen Gerichtsgewalt zugunsten eines Sondergerichts, die in alter Zeit das Stift für die Grundherrschaft gehabt hatte, wandelte sich noch im Laufe des späteren Mittelalters zu

[1]) Vgl. Fahne a. a. O., S. 28. Ebenso entstand auf dem Amtshofe Drensteinfurt (siehe oben S. 182, Anm. 3) um 1300 neben dem Amtshofe eine Burg der Lehnschulzen, die diese später in freies Eigen verwandelten.



einem Inbegriff von Gerichts- und anderweiten Hoheitsrechten um über ein territorial geschlossenes Gebiet, den Beifang Stockum [1]). Er umfaßte die Bauernschaften Stockum, Horst und Wessel und umschloß auch die darin liegenden Höfe anderer Grundherrn, während anderseits die außerhalb verbleibenden amtshörigen Höfe fortan nur noch in einem privatrechtlichen Verbande zu dem Haupthofe standen. Die Schultheißen trugen von dem Stift die Hoheitsrechte in dem Beifange zu Lehen; diese wurden unter dem Begriffe des merum et mixtum imperium zusammengefaßt. Dieses enthielt namentlich die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, mehrfach wird von vollzogenen Todesurteilen, auch gegen Hexen, berichtet [2]). Ebenso erfolgten Verfügungen über Grundeigentum vor dem Gericht: Am 5. Juni 1433 erschienen dort vor Temme in den Hobomen, der sich eyn gesworn richter in der tit to Stockem der van Hovele nennt, Hermann, Gertrud und Wilhelm von Neheim, und verkauften aus dem Kalthofe zu Stockum dem Lambert von Boynen eine Jahresrente von drei rheinischen Gulden [3]). Also schon damals hat sich die Zuständigkeit des Gerichts über Höfe erstreckt, die nicht zur Grundherrschaft gehörten. Am 6. Juni 1566

---

[1]) In der Spezifikation von 1667 sagt der Schultheiß Freiherr von Boeymer: „Daß Gericht ist bey Lebzeitten und in Präsentz Ihrer hochfürstl. Gn. christmilten Andenckens nebenst mir und den sämptlichen Gerichtes Eingesessenen umbzogen worden, darob ist durch dero Bediente Protocoll gehalten.“

[2]) Fahne a. a. O., S. 29, Schwieters g. ö. 165. Hobbeling, Bistum Münster, (herausgegeben v. Steinen) S. 30 nennt fünf Beifänge im Amt Werne, 5. deren v. Hovel zu Stockumb. Diese Beyfänge, wie Bischof Frantz von Waldeck Anno 1552 auf Freitag nach Invocavit (11. März) an den damaligen Amtmann zu Werne, Joansen von der Recke aus Sassenberg schreibt, richten to Halse und to Bucke, die Eingesessenen seynd auch dem Landfürsten nicht bruchfällig, es wehre dann, daß sie ausserhalb Beyfangs delinquirten.“

[3]) Urk. C im Anhange.

versetzte der Hofeshörige Jurien Richter einen Teil seines Anwesens vor dem Richter Joist van Drechen, der sich als Freigrafen und abteilichen Richter zu Stockum bezeichnet[1]. Die Benennung als Freigericht, die noch 1802 wiederkehrt[2], ist freilich ohne innere Berechtigung, obwohl an dessen Formeln schon die Urkunde von 1433 anklingt. In dem Vergleiche vom 5. Oktober 1667 versprach der Schultheiß Freiherr von Boeymer, das Gericht durch qualifizierte Leute gewissenhaft verwalten zu lassen. Der letzte Richter hieß Karl Giese[3]. Die Gerichtsgefälle standen dem Schultheißen zu. Die übrigen Hoheitsrechte bestanden in Akzise und Brauzwang.

Daß auch die Obermärkerschaft in der Stockum-Horster Mark abteiliches Lehen des Schultheißen sei, wurde in dem Vertrage von 1667 aufs neue festgestellt[4]. Auf die Mark bezieht es sich wohl, wenn in dem Hofesrecht von 1497 dem Schultheißen und den Hofesleuten eingeschärft wird, sie sollten nicht „fruchtber bome sliten (verbrauchen) van dem gude, dat et schedelich sy“[5]. Ebenso versprach 1667 der Schultheiß, fleißig dahin sehen zu wollen, daß die Marken nicht durch ungebührliches Holzhauen verwüstet und alljährlich rechtzeitig mit Schlagen aufgehört werde. In der Mark, die bei der Teilung 1839 noch 1324 Morgen Größe hatte, waren die Häuser Stockum — wo die Malaxt aufbewahrt wurde — und Beckedorf bevorrechtet; berechtigt waren 24 Höfe und etwa 40 Kotten in Stockum und Horst, dazu einige

---

[1]) Urk. G im Anhange.

[2]) Darpe, S. 365.

[3]) Schwieters b. ö., S. 122.

[4]) In der Spezifikation sagt der Freiherr von Boeymer: „Betreffendt die Stockumber und Hörster Mark weiß ich nicht, daß selbige Lehen sein sollte“, von Herfordischer Seite ist hinzugefügt: „Ist abteilich Lehen.“

[5]) In den späteren Wiederholungen dieses Hofes rechts (siehe unten S. 219) steht statt fruchtber bome avetbome (Obstbäume).

Höfe in benachbarten Bauerschaften[1]). Die Abhaltung des Holzgerichts und die Scherung (Zuteilung) der einzutreibenden Mastschweine stand dem Lehnschulzen zu, dem auch die Brüchten heimfielen. Er hatte den Tag des Holzgerichtes der Äbtissin vorher anzuzeigen, und diese behielt sich 1667 hierbei und bei der Scherung Aufsicht und Mitwirkung vor.

Die Einnahmen des Schultheißen aus der eigentlichen Grundherrschaft bestanden zunächst aus dem Ertrage des Herrenlandes, von dem aber, wie wir sahen, der Amtshof später der Verwahrlosung verfiel, während aus dem zu freiem Meierrecht ausgetanen Rottlande bäuerliche Höfe wurden. Die Leistungen der Hintersassen bestanden nach wie vor aus einem dem Werte nach ständig sinkenden Zinse, dem Petri- und Crucisgelde, einer weiteren Geldabgabe, dem Pfluggeld[2]), ferner aus einem Kornzins und Frondiensten. Auch diese waren nicht hoch bemessen. Nach der Spezifikation bestand der Kornzins vorwiegend aus Hafer, weniger aus Roggen, vereinzelt aus Gerste; einige Kotten hatten auch Hühner zu liefern. Die Fronden wurden wohl auf dem zur Burg Stockum gehörigen Allodiallande abgeleistet. Wichtiger als diese Zinse waren wohl die ungewissen Gefälle, an denen die Schultheißen, wie wir weiter unten sehen werden[3]), einen wesentlichen Anteil hatten. Alles in allem darf man die durchschnittlichen Einkünfte der Schultheißen aus den bäuerlichen Höfen — über deren Gesamtbetrag leider jede Nachricht fehlt — nicht zu niedrig einschätzen. Zur gleichen Zeit, in der sie die Jahrespacht der ganzen Grundherrschaft an das Stift mit 100 rheinischen Gulden

---

[1]) Schwieters b. ö., S. 122. Die Teilungsverhandlungen, die wohl noch interessantes Material enthalten und sich bei der Kgl. Generalkommission in Münster befinden, konnte ich leider nicht benutzen.

[2]) Siehe unten, S. 219.

[3]) Siehe unten, S. 222.

ablösten, versetzten sie 1504 zwei einzelne bäuerliche Höfe, oder vielmehr ihre geldwerten Rechte an diesen, für 27 und 60 Hornsche Gulden[1]).

Über die Persönlichkeiten der einzelnen Schultheißen und die im Laufe der Jahrhunderte mehrfach wechselnden Familien, die dieses Amt zu Lehen getragen haben, ist folgendes zu berichten:

Nachdem im Jahre 1290 der Schultheiß Gottfried von Hövel und sein Sohn Hermann mit der Grundherrschaft belehnt worden waren, empfing diese, nur so viel ist bekannt, im Jahre 1343 wieder ein Gottfried von Hövel, auch von Stockum genannt, von der Äbtissin Liutgard zu Lehen; als Bürgen, jedenfalls für richtigen Eingang der Pachtsumme und ordnungsmäßige Verwaltung, stellte Gottfried die Brüder von Witten[2]). Im Jahre 1361 erneuerte ihm die Äbtissin Lyza die Belehnung, 1369 erhielt diese ein Lambert von Hövel, 1413 dessen Sohn Gottfried (Godeke), nach dessen Tode 1429 der Enkel Lambert, dem 1443 die Äbtissin Margarete von Gleichen das Lehen erneuerte[3]). Im Jahre 1452 wurde kurz vor Lamberts Tode († 1453) an dessen Bruder Gerhard von Hövel das Lehen übertragen[4]), er hatte zwei Söhne, Gottfried (Godeke) und Gerhard (Gert), Stiefbrüder mütterlicherseits, zwischen deren Nachkommenschaft ein Jahrhunderte langer Streit um das Lehen entbrannte, und mit denen gleichzeitig die dauernd nicht wieder abreißenden Irrungen zwischen den Lehensträgern und dem Stifte begannen.

Die unbegründete Weigerung der Lehnsinhaber, die

---

[1]) Vgl. die Urkunde E im Anhange.

[2]) Darpe S. 100, Anm. 1, S. 180: recepit officium St. videlicet curiam St. cum mansis et omnibus ad officium pertinentibus.

[3]) Darpe S. 196, 230, 239, 247 v. Ludolf a. a. O. bringt einen Stammbaum der Stockumschen Familie von Hövel, der jedenfalls zuverlässiger ist, als der von Fahne a. a. O. mitgeteilte.

[4]) Darpe, S. 271, 278.

geschuldete Lehnspacht zu entrichten, war der nächste Anlaß zum Streite. Im Jahre 1490 hatte der jüngere der genannten Brüder, Gert, für sich die Belehnung empfangen; schon 1494 mußte er einen Vergleich mit der Äbtissin Bonizeth von Limburg schließen, in dem er sich unter Stellung eines Bürgen verpflichtete, innerhalb Monatfrist auf die rückständigen Pächte 40 rheinische Gulden zu zahlen, worauf ihm und nunmehr auch seinem Bruder Gottfried das Amt zu Stockum zu Lehen übertragen wurde [1]). Die beiden Brüder zahlten indes nach wie vor allen Mahnungen zum Trotz die Pächte nicht, und infolgedessen urkundete der abteiliche Richter Hermann Preckel Dienstag nach Trinitatis (31. Mai) 1496 auf dem Lehen- und Gerichtstage in dem Saale der Abtei zu Herford, daß, nachdem die Brüder die Pächte lange versessen hätten und ihnen dieser Tag nach Landrecht gelegt sei, sie aber auf dreimalige Ladung (eins warne, anders warne, derde warne) nicht erschienen seien, es ihm durch Urtel und Recht aberlangt und von den geschworenen Räten und Stiftsmannen zu Recht erkannt sei, daß die Äbtissin die von Hövel nach Lehnsrecht von ihren Gütern zu entsetzen und andere damit zu belehnen befugt sein sollte [2]). In Ausführung dieses Spruches ging die Äbtissin nunmehr mit allen Zwangsmitteln vor, die jener Zeit zu Gebote standen. Auf ihre Veranlassung wurden die von Hövel wegen Ketzerei exkommuniziert, unter dem 13. Oktober 1497 erging dieserhalb wider sie ein Zitationsmandat des Offizials der Münsterschen Kurie [3]). Das wirkte. In dem Lehnsregister der Abtei ist zum Jahre 1499 vermerkt, daß die beiden Knappen von Hövel mit der Äbtissin sich über gewisse Streitpunkte in betreff des Amtes Stockum vertrugen und ihr 20 Gulden für ihre Auslagen in der Sache erstatteten;

---

[1]) Darpe, S. 271, 278.

[2]) Die Urkunde ist abgedruckt bei v. Ludolf, S. 10 ff.

[3]) Urkunde im St.-A. Münster, F. A. Herford.

im folgenden Jahre suchte man dann, wie schon mitgeteilt wurde, derartige Streitigkeiten in der Weise ganz aus der Welt zu schaffen, daß die Lehnsschulzen die Jahrespacht durch einmalige Zahlung ganz ablösten [1]).

Dauernd war der Friede damit nicht wiederhergestellt. Am 5. April 1507 erhielt Gert von Hövel noch einmal von der Äbtissin Bonizeth die Belehnung „mit dem alingen Ampt zu Stockum, mit dem Ampt Hoffe, Erven, Güteren und Kotten darein behörig und ihren Zubehörungen" [2]); weshalb das Lehensverhältnis damals eine Störung erlitten hatte und erneuert werden mußte, ist nicht ersichtlich. Und noch einmal, im Jahre 1516, wurde Gert belehnt, es scheinen wieder schwere Irrungen vorausgegangen zu sein, vielleicht steht hiermit die von Fahne zum Jahre 1514 berichtete Inanspruchnahme des Miteigentums an den Amtshofsgründen in Zusammenhang [3]). Der Wortlaut des Regestes in dem abteilichen Lehensverzeichnis läßt darauf schließen, daß durch den Akt ein ganz neues, von dem alten unabhängiges Lehensverhältnis (ex nova gratia) für Gert und dessen Erben angeknüpft werden sollte; wie diese später behaupteten, unter Ausschluß Gottfrieds und seiner Linie [4]).

Gleichwohl erhielt Gottfrieds Witwe am 5. Oktober 1542 von der Äbtissin das Versprechen fernerer Belehnung [5]), wo-

---

[1]) Darpe, S. 295. Fahne berichtet, wohl durch einen Druckfehler, diesen Streit zum Jahre 1446.

[2]) Vgl. die Urkunde F im Anhange. In dem Lehnsverzeichnis ist dieser Akt nicht erwähnt.

[3]) Siehe oben, S. 191.

[4]) Darpe, S. 316. Gert van Hovel denuo recepit officium St. nulla de fratre suo facta mentione; dedit domine 7 flor. Sed quantum subsistat jure, relinquitur disputandum.

[5]) Das Folgende ist mitgeteilt nach der narratio facti aus den Prozessen, die am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts am Reichskammergericht schwebten und von Ludolf a. a. O. veröffentlicht sind; ferner nach Fahne a. a. O., der ebenso wie vor ihm schon Kindlinger das Archiv des Hauses Stockum hat benutzen können.

gegen Gerhards Enkel Bernhard [1]) wiederum wegen Felonie des Lehens verlustig erklärt und dieses 1551 einem aus dem Geschlechte der von Ascheberg gegeben wurde. Dem widersetzten sich nun erfolgreich Gottfrieds Nachkommen. Dieser hatte eine Tochter Anna hinterlassen, die mit Helwig Kessel, dann mit Konrad von Schüngel verheiratet war. Aus einer dieser beiden Ehen stammte wieder eine Tochter, Magdalene oder Walpurgis, die den märkischen Adlichen Johann von der Bruggeney, genannt Hasenkamp [2]) zu Haus Weitmar heiratete. Dieser erlangte — wohl als subsidiäres Weiberlehen — wirklich 1566 namens seiner Frau die Belehnung, aber auch Bernhard von Hövel wußte wieder zu dem Lehen zu kommen, nachdem der von Ascheberg 1571 ganz abgewiesen worden war. Hövel und Hasenkamp empfingen in diesem Jahre gemeinsam das Lehen und saßen nun nebeneinander auf diesem. Indes entbrannte sehr bald zwischen ihnen beiden der Unfriede. Die folgenden Zeiten bieten ein Bild vollkommenen Versagens aller Rechtsordnung, von Zuständen, wie sie nur in dem wilden Jahrhundert um den großen Krieg möglich waren, die einem Walter Scott Stoff zu einem Roman bieten könnten.

Zwischen Hövel und Hasenkamp entstand Streit über den Umfang der beiderseitigen Rechte. Am 31. November 1577 zog Bernhard von Hövel bei den Hintersassen umher und pfändete sie, begleitet von Bewaffneten, für fällige Pacht. Hasenkamp stellte sich ihm mit noch mehreren entgegen, wobei sein Gegner von einem der Hasenkampschen Knechte erschossen wurde. Mit Bernhards Witwe einigte sich Hasenkamp zunächst und empfing 1579, 1587, 1595 und 1604 allein die Belehnung. Er kam jedoch nicht zu ungestörtem Besitze, da die Hövelschen Erben ihre

---

[1]) Es handelt sich um einen Enkel Bernhard, denn Gerds Sohn Bernhard starb nach Schwieters g. ö. schon 1546.

[2]) Die Familie blüht noch in Rußland.

Ansprüche keineswegs für die Dauer fallen ließen. Als diese Erben, die, so erzählt Fahne, im Besitze der peinlichen Gerichtsbarkeit geblieben sein sollen, einen rechtmäßig Verurteilten hinrichten ließen, griffen die Hasenkämpe, um durch eine entgegenstehende Handlung den Besitz der von Hövel zu unterbrechen, irgendeinen Einwohner der Herrschaft Stockum auf und ließen ihn gleichfalls hängen. Ein solcher Fall soll 1603 Anlaß zu einem Prozeß wegen der Gerichtsbarkeit gegeben haben, währenddem Hasenkamp vor der Burg Stockum erschien und sie mit 200 Schüssen bedachte.

Jedenfalls strengte Giesbert Georg von Schneitlage namens seiner Gattin Sybilla, Tochter des jüngeren Bernhard von Hövel, bei der Äbtissin zu Herford einen Prozeß gegen die von Brüggeney wegen des Amts und Gerichts zu Stockum an. Als Intervenient nahm Bernhards Sohn, Bitter von Hövel, den Streitgegenstand in Anspruch und ihm als Obsiegendem sprach 1622 die Äbtissin Magdalena von der Lippe das nächste Recht auf das Lehen zu. Es scheint, als ob auch diese damals der Hasenkampschen Gewalttätigkeiten müde geworden wäre. Die gegen ihren Spruch beim Reichskammergericht eingelegte Revision hatte keinen Erfolg und wurde schließlich 1654 durch Kaiserliches Edikt aus der Welt geschafft.

Bitter von Hövel war alt, zudem Kanoniker in Wimpfen, der letzte seines Geschlechtes und der Händel überdrüssig. Er fand einen Käufer, der auch die Machtmittel besaß, die erworbenen Rechtstitel durchzusetzen, in dem Kaiserlichen Obristen Generalkriegskommissar und Reichshofrat Freiherrn Arnold von Boeymer, der zugleich Kölnischer und Osnabrückscher Großwürdenträger war. An diesen veräußerte Bitter von Hövel in den Jahren 1626 bis 1630 gegen eine jährliche Leibrente von 7000 Talern seine Ansprüche auf das Stockumsche Lehen. Die Lehnsherrin gab ihre Einwilligung dazu und erteilte Boeymer am 1. Februar 1630 die Belehnung, am

26. Januar 1636 gewährte ihm der Kaiser Ferdinand II. eine gnädige Bestätigung des Lehnsbesitzes. Boeymer hat aus diesem denn auch die Hasenkämpe „manu forti delogiret“, während sie sich auf dem allodialen Hause Stockum einstweilen als Hövelsche Erben behaupteten. Fahne berichtet, die Äbtissin habe 1634 auch ihren Vogt, Markgraf Georg von Brandenburg, in dieser Sache um Schutz gebeten, 1635, als mehrere Mordanfälle stattgefunden hätten, habe der Münstersche Bischof einen der Hasenkämpe aufgreifen und für kurze Zeit nach Warendorf ins Gefängnis bringen lassen. Im Jahre 1638 habe der Bischof in Vollstreckung eines Urteils des Reichskammergerichts Militär gesandt, von dem Kaspar Hasenkamp, als er sich mit Gewalt widersetzte, erschossen worden sei. Dessen Bruder, der die Freifrau von Boeymer zu ermorden gedroht und schon die Knechte gedungen habe, sei nach Warendorf ins Gefängnis gelegt worden.

In dem Jahre des Westfälischen Friedens, am 4. Mai 1648, einigte sich endlich vor Kommissaren des Erzbischofs Ferdinand von Köln und Bischofs von Münster Arnold von Boeymers Witwe Katharina, geb. von Splinter, namens ihres Sohnes Franz Wilhelm mit Johann Hasenkamp und dessen Frau Elisabeth Engel, geb. von Münninghausen, dahin, daß die letztgenannten zugunsten des anderen Teiles alle ihre Ansprüche auf das Lehen fallen ließen und ihm ferner verkauften „den freyen, allodialen, adelichen Sitz und Hauß Stockum samtt dazu gehörigen gezimmerten und alles, was darauf erd-, pfahl- oder nagelvest oder dazu aptirt ist, samt Mauren, Befestigung, Gräben, Fischereyen, Jagens-Gerechtigkeit, Hürde, Viehe, Schaafdriffte, Havesaath, Gehöfften, Kämpffen, Wiesen, Hoven, Erben, Kottens, Gehöltz, Torfft, Zweich.“ Auch die Ansprüche auf das Haus Beckedorf und die übrigen Hövelschen Allodialgüter ließ Hasenkamp fallen und verpflichtete sich, alle bezüglichen Briefschaften heraus-

zugeben[1]). Die von Boeymer fanden dafür ihre Gegner mit der stattlichen Summe von 20 000 Reichstalern in Raten ab. Der Vertrag wurde am 13. August 1649 in Münster vor den Kommissaren noch einmal wiederholt und ergänzt[2]); der junge Freiherr Franz Wilhelm von Boeymer erhielt darauf 1650 und noch einmal 1669 die Belehnung.

Trotzdem dauerte der Friede nicht allzulange. Zwischen Boeymer und Hasenkamp entstand alsbald wegen verschiedener Allodialstücke, für die der Verkäufer Gewähr leisten sollte und der Käufer bei der Verweigerung das Kaufgeld kürzte, ein weitläufiger Prozeß vor dem fürstlich Münsterschen und dem Reichskammergericht, das 1670 und 1671 das Urteil sprach. Auch mit der Äbtissin kam Boeymer wegen der Rechte auf das Amtsgut und gegenüber den hofhörigen Leuten in „schwehre differentien", die vor münsterschen Kommissarien und dem Reichskammergericht ausgefochten wurden. Boeymer hatte bereits ein obsiegendes Urteil im Jahre 1667 erlangt, als die Äbtissin mit ihm einen Vergleich, d. d. Herford den 5. Oktober 1667 schloß, der die streitigen Punkte regelte[3]). Als Grundlage hatte wohl die kurz zuvor von dem Freiherrn aufgestellte „Specifikation der Lehenstücke vom Stifft Hervorde" gedient.

Das hinderte nicht, daß gleich darauf die Äbtissin wieder auf die Seite der Hasenkamps trat. Nach dem Tode Franz Wilhelm von Boeymers, der nur eine Tochter Anna Sophia hinterließ, erklärte sie das Lehen für heimgefallen und übertrug es am 17. Februar 1672 dem Paderborner Domscholaster Johann Georg von der Bruggeney genannt Hasenkamp zugleich für seine Brüder und deren

---

[1]) Nur die Urkunden A, C und E des Anhanges sind in Haus Weitmar geblieben.

[2]) Der Vertrag ist abgedruckt bei Ludolf, S. 17 ff.

[3]) Vgl. die Urkunde K im Anhange.

männliche Erben[1]). Dabei war abgesprochen, daß Hasenkamp gegen Fräulein von Boeymer einen neuen Prozeß auf eigene Kosten anstrengen sollte, die Äbtissin wollte ihm darin beistehen. Es scheint fast, als ob der Wunsch, möglichst viel an Sporteln zu verdienen, die natürlich bei der Neubelehnung einer Familie (ex nova gratia) besonders hoch bemessen waren, die Äbtissin zu ihrer veränderten Stellungnahme veranlaßt hätte. Auf Grund eines Gutachtens der Kieler Rechtsfakultät erkannte zwar am 21. Juli 1681 das Herfordische Lehensgericht nach den Wünschen der Äbtissin und Hasenkamps, indessen stieß das Reichskammergericht am 5. Juli 1695 dieses Erkenntnis „als übel geurthelt, wohl davon appellirt“ zugunsten der Erbansprüche des Fräuleins von Boeymer um indem es die weibliche Lehenfolge anerkannte[2]). Die Prozesse hatten damit noch kein Ende. Die Äbtissin versuchte 1696 auf Grund der Verleihungsurkunde König Ludwigs Stockum als Tafelgut dem Stifte wieder einzuverleiben; die Hasenkamps kamen auf ihre alten Erbansprüche trotz des Verzichts von 1648 wieder zurück. Das Fräulein von Boeymer blieb jedoch auch hier siegreich. Gleichwohl verschleppte die widerstrebende Äbtissin den Akt der Belehnung allen Mandaten des Reichs-

---

[1]) Münster St.-A. Lehnsakten F. A. Herford, Nr. 319.

[2]) Während die Äbtissin behauptet hatte, es handele sich um ein feudum proprium, ein Mannlehen, entschied sich das R.K.G. für das Vorliegen eines feudum promiscuum, in das beim Fehlen männlicher Erben auch die weiblichen Lehnsfolge hätten. Das wurde geschlossen aus dem Wesen des der Emphyteuse verwandten Pachtlehens und einem Weistum des Herfordischen Lehnshofes, das 1566 gefunden war, als es sich um die erste Belehnung des Hasenkamps gehandelt hatte: „Ob einer in der Spilseite vorhanden, der dem Verstorbenen näher denn die Schwertseite, ob nicht selbige in der Belehnung soll vorgezogen werden? Resp. Der Herr Lehenrichter darauf erklärt, das nächste Blut sei auch der nächste Erbe.“ Wie mir Rübel bemerkt, hat Herford solche subsidiären Weiberlehen in vielen Fällen anerkannt.

kammergerichts zum Trotz 20 Jahre lang[1]), da über die Höhe des Heergewettes für den letzten Lehnsträger keine Einigung zu erzielen war, endlich 1716 wurde sie vom Bischof von Münster zur Vornahme der Belehnung gezwungen.

Im folgenden Jahre starb Anna Sophia von Boeymer unvermählt. Erbe der Lehnsstücke war ihr Neffe, der Graf Nikolaus Emanuel von Ligneville zu Tumejus und Emricourt im Herzogtum Lothringen, durch seine Mutter Petronella Enkel des Freiherrn Arnold von Boeymer. Indes hatte die Äbtissin, durch eine Geldzahlung bewogen, im Jahre 1716 auch dem Johann Werner Hasenkamp, dem Neffen des Domscholasters, die Belehnung für den Todesfall der letzten Boeymer erteilt. Noch einmal machten die Hasenkamps die verzweifeltsten Anstrengungen, wieder zu dem Lehen zu kommen. Als Ligneville von diesem Besitz ergreifen ließ, stellte sich ihm (nach Fahne) Hasenkamp entgegen, von beiden Seiten wurden mehrere Leute erschossen, und wiederum entbrannten mehrere Prozesse am Reichskammergericht[2]). Doch schon am 6. März 1730 entschied dieses in allen Fällen zuungunsten der Äbtissin und Hasenkamps[3]); im weiteren Verlaufe des 18. Jahrhunderts waren die Grafen von Ligneville Lehensträger, während die Boeymerschen Allodialgüter, also auch das Haus Stockum, im Erbgange auf die Herren von Westerholt zu Westerholt gekommen waren. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde der

---

[1]) Einen für das R.K.G. und dessen Mitglieder „höchst schmähhaften Brief" der Äbtissin an den Bischof von Münster beschloß dieses nach dem Tode der Äbtissin, als keine Strafe mehr festgesetzt werden konnte, aus seinen Akten zu entfernen.

[2]) Der Referent des R.K.G. kann nicht umhin, der Unverschämtheit des Hasenkampschen Anwalts im Bestreiten der offenkundigsten Tatsachen ausdrücklich zu gedenken.

[3]) Doch scheint noch im Jahre 1750 ein Prozeß beim R.K.G. mit Hasenkamp geschwebt zu haben.

Graf Christof von Ligneville von dem Grafen Josef von Gourcy beerbt, der noch einmal zu Klagen über rückständigen Pachtkanon und bedenkliche Unregelmäßigkeiten Anlaß gab [1]). Im Jahre 1810 zog er es vor, das Lehengut an den Kammerherrn Freiherrn von Bönen zu Löringhof zu verkaufen.

VI. Abschnitt: Die Lehensinhaber einzelner Bauernhöfe.

Das Eindringen des Lehenswesens in die Grundherrschaft trug insofern zu deren Zersplitterung bei, als das Stift seine Besitzungen keineswegs in ihrem ganzen Umfange an den Schultheißen zu Lehen übertrug, vielmehr, seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar, eine ganze Anzahl namentlich der entfernter liegenden Bauernhöfe einzeln oder zu mehreren an andere Personen, vornehmlich an umsitzende Adliche zu Lehen übertrug. Es ist ein Vorgang, der anderwärts vielfach die völlige Auflösung der Hofesverfassung herbeigeführt hat, namentlich da, wo Bürger in der Nähe befindlicher größerer Städte einen Hof nach dem andern an sich zu bringen wußten. Zunächst mag bei diesen Einzelverleihungen der Wunsch, mit einem möglichst großen Lehenshofe zu glänzen, für die Äbtissin leitend gewesen sein, bald und vollends in den späteren Jahrhunderten waren es bei den schlechten Vermögensverhältnissen des Stifts ausschließlich finanzielle Erwägungen, da die Höfe in Einzelvergebung sicherlich einen höheren Ertrag brachten, als wenn sie alle in der Hand des Schultheißen vereinigt waren.

Die hauptsächlichste Einnahme, die das Stift aus den Lehngütern zog, war das Heergewette beim Mannfall, und zwar wurde das beste Roß des verstorbenen Lehensträgers meist mit einer nicht unbeträchtlichen Summe abgelöst [2]). Daneben hatten die Lehnsinhaber eine ge-

[1]) Siehe unten S. 223.

[2]) Im Jahre 1625, 9/19. März schreibt die Äbtissin Magdalena von der Lippe an den Lehnsmann Adolf Nagel zu Ittlingen, nach-

ringe jährliche Pacht in bar zu entrichten, wozu sie sich in den von ihnen ausgestellten Lehnsreversen etwa mit den Worten verpflichteten: unde schal und wyll desse gudere, wat der pachtguder synt, jarlikes vorpachten na uthwisinge der register und pachtboker[1]). Es handelte sich also auch hier um Pachtlehen; gelegentlich werden die ausgetanen Höfe als bona emphiteotica, bonum pensionale bezeichnet[2]). Auch für diese Lehen suchte die Äbtissin den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß es sich nicht um feuda promiscua, sondern um feuda mere propria ac masculina handele, um bei dem häufigeren Heimfall erledigter Mannlehen möglichst oft die hohen „Anfallgelder" gelegentlich der Verleihung an eine neue Familie zu beziehen.

Auf die bäuerlichen Rechtsverhältnisse und auf die Zugehörigkeit zum Hofesverband war die Aussonderung und Verleihung einzelner Güter in älterer Zeit ohne Einfluß. Das Hofesrecht von 1370 (§ 6) kennt als Berechtigte an den Leistungen der bäuerlichen Höfe die „Ervenpechtener", das sind alle Lehnsträger, unter denen der Schultheiß als „der overste Pechtener" gilt (siehe oben); wiederholt wird noch um 1500 bei Verleihung einzelner Höfe betont, daß sie „behorich in dat ampt und hof to Stockum" seien[3]). In späterer Zeit hört

---

dem dessen Vater verstorben war, „dahero uns das Hergeweidt kundiger Maßen ahngefallen, so hatten wir uns zwaren versehen, Ihr würdet vermöge dieses unseres Lehenhoeffes Gebrauch vor Umblauff der negsten sechsß Wochen nach Absterben Ew. lieben Vatters alle deßelben verlaßene Raysige und (unleserlich, Kutsch?) Pferde anhero gelieffert und darauß eins zu erwehlen uns praestirt haben, welches gleich woll von Euch außer Acht gesetzet worden ist". (Münster St.-A. Lehnsakten F. A. Herford 321 a.)

[1]) So Bernd Strecholt zu Werne 1526 des Godensdages na Dyonisii (10. Oktober) Lehnsakten 320.

[2]) Vgl. Darpe 286 u. 292 z. Jahre 1495 und 1498.

[3]) So 1505, Darpe, S. 302. 1495 heißt es von Höfen: pertinentia ad officium St. Darpe, S. 286, auch 297.

dieser Zusammenhang auf, es werden nun den Hofgütern die Lehngüter, die lehnrührigen Höfe, gegenübergestellt. Hofesrecht und Hofesherrin verloren damit den Einfluß auf die Gestaltung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse, es blieb dem Belehnten überlassen, ob er das Gut verpachten oder mit einer leibeigenen Familie besetzen wollte.

Lehnrührige Höfe begegnen nur an Orten, in denen schon im 13. Jahrhundert Stiftsgut nachweisbar ist. Bereits vor 1360 hatte Johann Herd ein Haus in Brosterhausen, Kirchspiel Selm, zu Lehen empfangen und ebenso Johann van der Wunne, auch von Brosterhausen genannt, das 1366 ein Berthold Meygerinch empfing. Im ganzen 15. Jahrhundert war dann dat Grotehus to Brosterhusen im Lehnsbesitze der Münsterschen Ministerialenfamilie von Wyschelo (Wyssel)[1]. Am 19. August 1588 empfing das Grotehus, auch Achtermanshove genannt Goswin von Raesfeld zu Emple als Lehen, schon sein Vater und Großvater waren Herfordische Lehnsleute gewesen. Später waren Wilbrandt und seit dem 7. Mai 1610 Agnes von Raesfeld belehnt. Nach deren erblosem Tode wurde am 4. September 1630 gegen Zahlung von 150 Reichstalern der Münstersche Erbsasse Gottfried Travelmann zu Maser belehnt. Seiner Tochter Christine Elisabeth, Kanonisse im Kloster Rengering, versagte die Äbtissin die Belehnung, diese erhielt vielmehr am 11. September 1659 gegen ein Honorarium von 180 Reichstalern der benachbarte Stockumsche Hofesmann Johann Schweneke zu Selm. Damals lag der Hof wüst, und inmittiert in ihn war als Travelmannscher Gläubiger der Herr von Münster zu Meinhövel. Zwischen diesem und Schweneke erhob sich ein Prozeß, schließlich erhielt zufolge Vergleichs am

---

[1]) Vgl. Darpe, S. 181. Im Jahre 1405 erhielt Bernhard von Wischelo noch drei andere sonst unbekannte Höfe in den Parochien Selm und Südkirchen zu Lehen, Darpe, S .220, ferner 247 u. 278, sowie Lehnsakten F. A. Herford.



14. Dezember 1661 Henrich Wirich von Münster die Belehnung. Nach seinem Tode konnte man sich mit seinem Sohne Wilhelm Giesbert lange nicht über die Höhe des Heergewettes einigen, am 23. Januar 1672 schrieb dieser, auf Achtermans Hofe sei seit Menschengedenken kein Haus vorhanden, noch weniger seien darauf Pferde gehalten, es wäre ein geringer Hof, der kaum 7 oder 8 Taler jährlich einbringe. Er weigere sich, das beste „Reidt- und Gütschenpferd“ zu geben und erbiete sich zur Zahlung des doppelten Jahresertrages. Schließlich wollte er 20 Reichstaler geben, während die Äbtissin 50 verlangte, endlich am 23. Juni 1672 erfolgte die Belehnung, nachdem man sich, wir wissen nicht auf welchen Betrag, geeinigt hatte. Jedenfalls zeigen diese Vorgänge und Zahlen mit wünschenswerter Deutlichkeit, wie ausgezeichnet das Stift es verstand, aus seinen Lehnsrechten unter Beibehaltung der alten Formen des Feudalrechts Kapital zu schlagen. Mit den übrigen Münsterschen Gütern ist der Hof bald darauf an die von Plettenberg zu Nordkirchen gekommen [1]).

Zum Kirchspiel Selm gehörten ferner Güter in der Bauerschaft Kokeldorp, die 1468 der Ritter Lubbert von Morrien zu Haus Senden unterhatte [2]). Am 25. Juni 1495 reversierte sein Enkel Lubbert von der Recke (Gerdes Sohn) zu Heessen über die Belehnung mit zwei Höfen zu Kokeldorp, der Herveshove zu Boseler (Botzlar) und einem Hofe, genannt Schurhove oder Sunderghuydt, im Kirchspiel Südkirchen, nachdem er die Heerwat seines Großvaters mit 40 Goldgulden gelöst hatte. Im Jahre 1516 erhielt die nämlichen Güter sein Sohn Dietrich von der Recke zu Lehen, der sie schon 1504 besaß; er zahlte wegen der lange versäumten Belehnung und für das

---

[1]) Vgl. Schwieters g. w., S. 428.

[2]) Schwieters g. w., S. 416. Lubbert v. M. ist uns schon oben, S. 189 begegnet.

Heergewette seines Vaters gleichfalls 40 Gulden. Die jährliche Pacht wurde beidemale auf einen Gulden jährlich festgesetzt[1]). Nach seinem Tode 1534 erhielt sein Schwiegersohn Laurenz von Fürstenberg die Güter, am 31. August 1584 reversierte dessen Sohn Jobst von Fürstenberg über den Lehnsempfang. Er verpfändete die Güter an den Erbmarschall Gerhard von Morrien zu Nordkirchen; nachdem dieser der Äbtissin gelobt hatte, allen Verpflichtungen ihres Lehnsmannes ihr gegenüber gerecht zu werden, gab diese ihre Einwilligung. Nach Fürstenbergs Tode erhielt dessen Schwager Heinrich Dobbe zum Vogelsang die Belehnung am 6. April 1597, endlich nach Heimfall der Lehen von den Erben Fürstenberg wurden am $\frac{\text{21. Juni}}{\text{1. Juli}}$ 1630 die Witwe des Marschalls von Morrien Anna Sophia und deren Sohn Ferdinand belehnt; die hierbei aufgestellte Kostenrechnung beweist, daß auch hier das Stift seine Rechte vortrefflich finanziell nutzbar zu machen wußte[2]). Fortan waren die Herren zu Schloß Nordkirchen abteiliche Lehnsträger.

Eine Reihe von Höfen wurden an Geistliche zu Lehen ausgetan, wobei offenbar ebenfalls die Absicht der Kapitalanlage maßgebend war. Im Jahre 1431 erhielt der Pfarrer

---

[1]) Vgl. Darpe, S. 286, sowie Lehnsakten. Übrigens muß die Schürhove damals in Wirklichkeit im Lehnsbesitze des Schultheißen gewesen sein, da er sie schon 1504 versetzen konnte (siehe unten S. 209.)

[2]) Vgl. die Lehnsakten. Die Aufstellung vom 20. Juni 1630 lautet:

„de Ao 1607 bis hierhin sein 23 Jahr, thun (Pacht)	23 Goldtgl.
Das Heergewedte	100 Rthlr.
Dem Ambtman für Sattell u. Gezeugh	16 Rthlr.
Wegen der dreyer Hoven pro consensu . . .	300 Goldgl.
Der Cantzelley pro discretione	10 Thlr.“

Für die Lehensgüter wurden einschließlich des Heergewettes in Wirklichkeit 185 Tlr. gezahlt.

zu Wickede das dortige Gosingesgut oder vielmehr nur einen Teil davon, 15½ Scheffelsaat, zu Lehen [1]). Der Stiftspropst von Kappenberg, Dietrich von Alden, empfing 1495 den Trockelhof im Kirchspiel Altenlünen, nachdem er der Äbtissin 10 Gulden gezahlt hatte. Später verzichtete er auf seine Rechte und der Knappe Heinrich von Swantzberch (Schwansbell) erhielt 1501 den Hof; auch dessen Nachkommen haben diesen, wie das vielleicht bei dieser Gelegenheit dem Stifte aufgetragene Stammgut Haus Schwansbell bei Lünen zu Lehen getragen. Nach dem Aussterben des Geschlechts mit Heinrich Adolf von Schwansbell empfing am 8. Januar 1704 dessen Schwiegersohn, der Freiherr Wennemar von Merode den Trockelhof, seinen Erben wurde dieser Ende des 18. Jahrhunderts in einem langen Prozeß von Verwandten streitig gemacht [2]). — Eine ganze Anzahl Höfe wußte der Vikar Bernd Streholt zu Werne an sich zu bringen. Im Jahre 1498 wurde er mit dem Hofe zu Langeren belehnt, den vordem ein Bürger zu Werne gehabt hatte, 1502 19. Juni mit dem Valant in der Bauerschaft Wessel, dem Krosesgud in der Bauerschaft Adorf, dem Brinkhofe Bauerschaft Nordiek (beide Kirchspiel Herbern) und der Molnershove zu Geinegge Kirchspiel Heessen. Er übernahm dabei den Auftrag, die Güter von den zeitigen Besitzern, die nicht genannt werden, zurückzufordern, entstehende Kosten sollten ihm ersetzt werden; seine Erben hatten dagegen die Güter nach seinem Ableben an die Äbtissin zurückzugeben, es sei denn, daß sie von dieser ein Anderes erlangten. Im Jahre 1504 endlich willigte die Äbtissin darein, daß der Schultheiß Gert von Hövel dem Vikar den Schürhof für 27 Gulden und Kranemanns Gut zu Varnhövel für 60 Hornsche Gulden versetzte; indes müssen diese beiden

[1]) Darpe, S. 241, siehe ferner unten S. 225, Anm. 3.
[2]) Vgl. Darpe, S. 286, 297, 339, ferner die Lehnsakten.

Höfe schon ziemlich bald wieder eingelöst worden sein. Ferner überließ Streholt den Brinkhof und das Valant im Jahre 1505 mit Einwilligung der Äbtissin an den Ritter Gert Krakerugge, dagegen empfing der gleichnamige Sohn des Vikars am 29. Oktober 1529 die drei verbleibenden Höfe zu Lehen und ebenso der Enkel 1569. Die Kroßhove kaufte später (1633) Dietrich von Merveldt zu Westerwinkel von Katharina Borckenfeldt, Witwe Gercke, um sie wie seine Nachkommen fortan vom Stifte zu Lehen zu tragen, das Heergewette betrug 10 Taler. Die Höfe zu Geinegge und Langeren sind dauernd Lehen in bürgerlichen Händen geblieben, die letzte Belehnung mit dem erstgenannten erhielt am 19. März 1803 Anna Cornelie Middendorf in Spaardam bei Haarlem [1]).

Mit dem Brinkhofe und Valant wurde 1505 Gerd Krakerugge belehnt, ebenso 1545 sein gleichnamiger Sohn. Indes hätte nach einer späteren Mitteilung dieser „die Lehen niemals untergehabt, sondern sie ohne Fürwissen der Lehnfrauen an einen Adrian von Herbern veräußert, so der nachgelassenen Wittiben Nagel zu Ittlingen Vater gewesen.“ Diese reversierte am 26. März 1576 über den Lehnsempfang, doch entstand um das erst 1580 erledigte Krakerüggische Lehen ein Prozeß zwischen den Familien von Galen, von Hövel und von Klot. Die Herren von Nagel zu Ittlingen behaupteten sich aber dauernd im Besitze und haben bis ins 19. Jahrhundert den Brinkhof und das Valant als Lehen untergehabt. Durch Reskript vom 11. Juli 1799 wurde das Heergewette für die beiden Höfe auf je 30 Taler für das Lehnspferd und 6 Taler für Sattel und Zaumzeug festgesetzt. Der Hof Valant wurde im Laufe der Zeit mit einem Wasser-

---

[1]) Vgl. Darpe S. 292, 338, die Lehnsakten, Schwieters g. ö., S. 377 sowie die Urkunde E im Anhange. Wenn in dieser die Versetzung des Trockelhofes rückgängig gemacht wird, so geschah das offenbar aus dem Grunde, weil der Schultheiß gar nicht über ihn verfügen konnte (siehe oben S. 209).

graben umzogen und dadurch einem adligen Hause ähnlich gemacht[1]).

Eine besondere Veranlassung, ähnlich wie schon 1504 bei der Übertragung mehrerer entfremdeter Höfe an den Vikar Streholt, lag endlich einer Belehnung des 17. Jahrhunderts zugrunde. Um das Jahr 1662 waren sechs Höfe und zwei Kotten der Grundherrschaft wüste und unbesetzt und die „Attinentien“ von Gläubigern eingenommen. Die Äbtissin betrachtete die Güter nunmehr als heimgefallen, „gestalt keiner ex agnatis von verstorbenen Hofesleuthen mehr vorhanden, so darauf praetendirt.“ „Damit denn besagte Güter demahle auch wieder besitzt, die Besitzer von des Bomerß (des Schultheißen) Gewalt geschützet, die Attinentien aus den inqualifizirten Creditoren Händen wieder recuperirt, auch Ihro Hoff und dem Stifft ihre Einkünfte gesichert werden möchten,“ bevollmächtigte die Äbtissin, Pfalzgräfin Elisabeth, den Dechanten Arnold Dietrich von Wendt zu Werne und den Arnold von Duithe, Erbgesessenen zu Landegg im Stift Münster, mit der Wahrnehmung der hofesherrlichen Rechte. Wirklich erreichten es die beiden unter Aufwendung etlicher hundert Taler, die Güter, die „von unzahlbaren, vielen, ungewilligten Schulden fast unwiederbringlich verloren waren“, wieder zu erlangen und auch wieder instand zu setzen. Zum Lohn für solche treuen Dienste übertrug dann am 12. Juli 1662 die Äbtissin dem von Duithe den Schleringhof (Bauerschaft Hassel) und den Westerhof zu Stockum „eines ewigen, gemeinen Pachtlehenß“. Indes scheint dies Vorgehen, bei dem der Rechte des Schultheißen mit keinem Worte gedacht wurde, zu den damaligen Streitigkeiten des Stifts mit Franz Wilhelm von Boeymer beigetragen und dieser der Vergabung wirksam widersprochen zu

---

[1]) Vgl. Darpe, S. 302, die Lehnsakten und Schwieters b. ö., S. 143.

haben; wenigstens hören wir von dem Lehen seitdem nichts mehr, und die betreffenden Höfe gehören später wieder zum Schützenamte[1] [2]).

VII. Abschnitt: Die bäuerlichen Höfe.

Wir haben endlich noch das, was über die wirtschaftlichen und Rechtsverhältnisse der bäuerlichen Höfe aus der späteren Zeit der Grundherrschaft bekannt ist, im Zusammenhange darzustellen.

Die rechtliche Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse in dinglicher wie in persönlicher Beziehung ist, soviel wir wissen, im Laufe der Zeiten viermal einer Regelung unterzogen worden, so daß wir auf diesem Gebiete wohl unterrichtet sind.

Zuerst an Johannis des Täufers Tage zu Mittsommer (24. Juni) des Jahres 1370 bekundete die Äbtissin Lyza das Recht der Leute ihres Amtes zu Stockum[3]), das, wohl als das Recht des bedeutendsten Hofes, auch „des Ammetes Recht“ ihrer anderen Leute auf den übrigen Ämtern sein sollte (§ 13). Weist es gleich als gesetztes Herrenrecht nicht die bilderreiche Rechtssymbolik auf, die die bäuerlichen Weistümer auszeichnet und anziehend macht, so sind doch seine Bestimmungen gar sehr den Bauern günstig, fast nur von ihren Rechten ist die Rede. Die Abfassung fällt noch in jene Blütezeit des 13. und 14. Jahrhunderts, als auch dem Bauernstande eine freiheitliche Entwicklung beschieden war, begünstigt durch

---

[1]) Vgl. die Lehensakten 319 c.

[2]) In der Grafschaft Mark scheinen in früherer Zeit die Herren von Tork Lehnsinhaber von Gütern in Horstmar gewesen zu sein (vgl. Darpe, S. 338.)

[3]) Das Hofesrecht ist gedruckt bei Kindlinger, Gesch. der deutschen Hörigkeit 1819, Urk. Nr. 124, S. 475 und hiernach bei Grimm, Weistümer, Bd. III, S. 54; ferner Sommer, Handbuch über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse, Bd. II, S. 156.

die starke Abwanderung in die aufstrebenden Städte und in die Kolonialgebiete des deutschen Ostens.

Das Hofesrecht geht von dem lebenslänglichen und vererblichen Rechte des Bauern auf seinen Hof aus: solange einer lebt, mag er das Amtsgut besitzen zu Amtsrecht, wird er alt, so daß er sich nicht mehr selbst ernähren kann (dat he sich nicht mer gevoden en kan), so sollen ihn die Erben ernähren, die ihm in das Gut folgen (§ 1). Also auch Überträge zu Lebzeiten des alten Besitzers waren vorgesehen, sillschweigend war dabei die Unteilbarkeit der Höfe vorausgesetzt, die wohl immer bestanden hat.

Dem Rechte des Bauern auf den Hof stand zwar die Pflicht gegenüber, auf ihm zu hausen und zu wirtschaften; diese Verpflichtung tritt indes nur mittelbar hervor, indem Bestimmungen darüber getroffen werden, in welchen Fällen der Bauer von ihr entbunden war. Wurde er von dem Hofe durch echte Not oder durch Leibesunsicherheit (unvelicheit sines lives) vertrieben, so durfte der Schultheiß nicht etwa den Besitz als erledigt an die Erben austun, sondern hatte ihn durch Amtshörige oder in deren Ermangelung durch andere Leute neun Jahre lang verwalten zu lasssen; kam es in dieser Zeit wieder dahin, daß „de ammethorighe berve man de hove ghebuwen mach und sine rechte plicht dar van doen kan, de ist dar aller neghest“ (§ 8). In dem gleich zu besprechenden Hofesrecht von 1497 ist diese Bestimmung für den Fall gesetzt: „wanderde (eyn ampthorich) ut dem lande van vede edder van dotslages wegen“ (§ 5). Eine auffällige Voraussetzung! Man sollte meinen, daß Hofesherrin und Schultheiß als Obrigkeit den Schutz der Hofesleute gegen fremde Gewalt und anderseits die Ahndung der von ihren Hintersassen verübten Totschlagsverbrechens übernommen hätten; statt dessen wird augenscheinlich die Fehde (als Blutrache) noch um diese Zeit als recht- und ordnungsmäßige Rechtsfolge für den Tot-

schlag anerkannt. Der Bauer, der seinen Hof verläßt, um eine — natürlich nicht unbegründete — Fehde zu erheben, hat stichhaltigen Grund zur Abwesenheit; wer anderseits einen Totschlag verübt, ist der Fehde durch die Verwandten des Erschlagenen ausgesetzt, weitere Rechtsfolgen hat aber — sofern nicht die Gerichte angerufen werden — die Sache nicht für ihn, ja seine Flucht gilt sogar dem Hofesherrn gegenüber als entschuldigte Abwesenheit. Es ist anzunehmen, daß das Hofesrecht von 1370 unter den Begriffen der echten Not und der Leibesunsicherheit eben diese Fälle im Auge gehabt hat. Mag es sich nun auch vielleicht 1497 mehr um eine festgehaltene geschichtliche Erinnerung als um eine noch in voller Kraft befindliche Einrichtung handeln, so wird man doch die Stelle auf das spät mittelalterliche Vorkommen von Bauernfehden in Westfalen deuten müssen[1]). Eine weitere Bestimmung zum Schutze des bäuerlichen Besitzrechtes war die, daß ein Hofesmann, der ein, zwei oder auch drei Jahre vertrieben war, derweil seinen Hof selbst verwahren konnte, wofern er nur Vorsorge traf, daß die jährlichen Abgaben und Dienste regelmäßig geleistet wurden (§ 8); endlich die, daß ein Bauer, der verarmte und seinen Hof nicht bebauen konnte, aber nachher wieder zu irgendwelchem Vermögen kam und jetzt dem Stift und Schultheißen Pflicht und Schuld bezahlen konnte, nicht entsetzt und auch nicht in Buße genommen werden sollte: „wente id ir ammethorighe gud is und dar to gheboren sint" (§ 9).

Ein Erbrecht der Frauen hatte schon im 13. Jahrhundert bestanden — das Verzeichnis A nennt zwei Witwen als Hofesbesitzerinnen — und auch dem Hofesrecht ist es nicht unbekannt (vgl. § 10). Starb der Hofesinhaber dagegen ohne Erben, so hatte der Schultheiß den

[1]) Über diese ist mir sonst nichts bekannt, Holsteinsche Bauernfehden des 14. Jahrhunderts erwähnt Brummer, Deutsche Rechtsgeschichte I, S. 159.

Hof mit amthörigen Leuten, „de deme ammetgude overlopet“, die keine Stelle unterhatten, zu besetzen (§ 3).

Die Verpflichtung der Hofesleute von ihren Gütern bestand in der regelmäßigen Leistung von rechtem Zins und Pacht, die der Idee nach noch immer dem Stifte geschuldet wurden, und von „redeliken dynst“, den Fronden. All diese Leistungen waren der Höhe nach fest bestimmt, darüber hinaus durften die Lehnsträger die Bauern nicht „scatten, stocken noch blocken“, vielmehr sollte der Schultheiß sie „truweliken heghen und up deme pachtgude und ammetgude vordeghedingen“ (§ 6). Von ungewissen Gefällen wird die sogenannte Lefmodicheit [1]) erwähnt, eine Abgabe beim Besitzantritt, die dem Schultheißen gebührte, da dieser die Aufsicht darüber hatte, daß die Höfe stets besetzt waren. Die Festsetzung der Lefmodicheit war indes dem Schultheißen entzogen, sie war Sache der „werkmestere [2]) und der eldesten ammethorigen lüde“, also eines Selbstverwaltungsorganes der Hofesgemeinde, und geschah wohl nach einem herkömmlichen Satze (na rechte und wonheyt des ammetes) (§ 7).

In persönlicher Beziehung hatten die Bauern, obwohl sie als ammethorighe lüde bezeichnet werden, eine Stellung, die sich vorteilhaft von den sonst üblichen Hörigkeitsverhältnissen unterschied. Wiederholt wird betont, daß sie nicht leibeigen sind, man soll sie nicht als Eigenleute verkaufen oder austauschen (§ 4); beim Todesfall soll man sie nicht erbteilen „also eynen wlschuldigen man“, d. h. auf die Erben ging ebenso wie der Immobiliar- auch der Mobiliarnachlaß über, bei der Frau gherade, beim

---

[1]) Das Wort bedeutet Liebe, Freundlichkeit, dann aber auch, ähnlich wie unsere heutige „Erkenntlichkeit“, eine Abgabe. In dieser Bedeutung ist es nur aus den Stockumschen Hofesrechten bekannt (vgl. Schiller und Lübben, Bd. II, S. 681).

[2]) In dem jüngeren Hofesrecht (§ 7) werden die Werkmeister auch Hofesfronen genannt.



Manne herwede genannt (§ 2). Nach sonstigem Rechte hatte der Hofesherr entweder Anspruch auf den ganzen Mobiliarnachlaß der Hörigen oder doch auf einen Anteil, das Besthaupt; auch von diesem scheinen die Stockumschen Bauern, wenn man aus dem Schweigen des Hofesrechts schließen darf, damals befreit gewesen zu sein. Ebensowenig wie von einer Sterbfallsgebühr ist von einem Kopfzins die Rede, dagegen findet sich die dritte, bei Hörigen übliche Leistung, eine Abgabe im Falle der Heirat[1]), erwähnt, deren Festsetzung ebenfalls den schon genannten Selbstverwaltungsorganen der Hofesgenossenschaft überlassen war (§ 10).

Die Eheschließung der Amtshörigen bedurfte zu ihrer Gültigkeit keiner Zustimmung des Hofesherrn, Beschränkungen ergaben sich jedoch aus den Rechtsfolgen, die die Ehe mit einer nicht amtshörigen Frau nach sich zog. Daher stellte das Hofesrecht den Grundsatz auf, daß die Bauern keine anderen als amtshörige Weiber nehmen sollten, um ihre Kinder der Hofesgemeinde zu erhalten (§ 5). Hörige anderer Grundherren blieben an sich trotz der Ehe in ihrem alten Abhängigkeitsverhältnis und auch ihre Kinder folgten dem Stande der Mutter; deshalb mußten einheiratende fremde Hörige zuvörderst eingewechselt werden, wenn nicht sie und ihre Nachkommenschaft des Amtsrechtes, d. h. der Erbfolge in den Bauernhof, verlustig gehen wollten (§ 11). Nahm dagegen ein Bauer eine Leibeigene zum Weibe, so verlor er damit selbst das Recht auf seinen Hof (§ 5).

Welcherlei Verpflichtungen, etwa zu Gesindedienst, den nicht mit einem Hofe ausgestatteten Amtshörigen oblagen, wird nicht mitgeteilt; sie fristeten wohl auf den Höfen ihrer Verwandten als Knechte und Mägde ihr Dasein, soweit sie sich nicht nach auswärts gewandt hatten.

---

[1]) Vgl. Wittich a. a. O., S. 282 f.

Nur ihres schon erwähnten Rechtes auf frei werdende Höfe wird gedacht.

Diese Bestimmungen wurden angewandt und ausgeführt durch die Hofesgenossenschaft selbst; es ist die Zeit blühender bäuerlicher Selbstverwaltung. Zu diesem Zweck bestand eine Vertretung in den Amtsgeschworenen, denen noch ein engerer Verwaltungsausschuß in den Werkmeistern und Ältesten gegenüberstand. Über Zuwiderhandlungen richtete die ganze Hofesgemeinde mit den Amtsgeschworenen im Hofesgerichte, das unter dem Vorsitze der Äbtissin selbst stattfand, wenn sie auf ihrer Rundfahrt nach Stockum kam (§ 12, vgl. oben S. 172).

Am Ausgang des 15. Jahrhunderts ist dann das Hofesrecht in Anlehnung an das frühere noch einmal in etwas kürzerer Fassung festgestellt worden[1]). Augenfällig tritt die Verschlechterung zutage, die die Lage des Bauernstandes inzwischen erfahren hatte, der Ausbau des Landes war abgeschlossen, die Abwanderung hatte aufgehört, die Arbeitskräfte waren billig geworden[2]). Wohl um diese Zeit sind auch die Bauern, die auf dem zu bäuerlichen Stellen umgewandelten Rottlande ursprünglich als freie Meier gesessen hatten (siehe oben S. 164), in das Hörigkeitsverhältnis der übrigen Hintersassen hinabgedrückt worden: Seit der Hofesrolle aus dem 16. Jahrhundert erscheinen ihre Höfe in der Reihe der übrigen und sind abgabenpflichtig wie diese.

Am 1. Mai 1497 urkundete die Äbtissin Bonezeth von Limburg das jüngere Hofesrecht „na utwisinge und vermoge segel, breve und register unser vorfaren und unses stichtes," jedenfalls aber auch noch nach Anhörung der Hofesgemeinde. Anlaß zu der Neuabfassung boten jedenfalls die Wirren, die die damaligeu Schultheißen,

---

[1]) Gedruckt bei Kindlinger a. a. O., Nr. 194a, S. 640, Sommer, Nr. 53, S. 158.

[2]) Vgl. Schröders Rechtsgeschichte, S. 456.

Gottfried und Gerhard von Hövel, in diesen Jahren hervorriefen: offenbar überschritten sie den Hintersassen gegenüber ihre Befugnisse ebenso wie gegenüber der Lehnsherrin. So ist denn die Absicht des Hofesrechtes augenscheinlich auf den Schutz der grundherrlichen Verfassung und auch der schon stark zurückgesetzten Hörigen gegen den Schultheißen gerichtet. Er soll zur Verantwortung gezogen werden, wenn er das Amt, dessen Leute und Güter verkürzt und die alten Gewohnheiten und Rechte einengt (§ 9).

Trotzdem wird das Hörigkeitsverhältnis jetzt deutlich betont. Zwar wird das lebenslängliche und vererbliche Recht der Amtsleute auf die Höfe festgehalten und, offenbar kein Zufall, die Ausschließlichkeit ihres Rechtes anerkannt[1]), ebenso wie noch der Fälle, in denen dem abwesenden Hofesbesitzer die Stelle offen zu halten ist, Erwähnung geschieht (§ 5), aber es wird jetzt auch die Pflicht hervorgehoben, auf dem Hofe zu bleiben, die dem Rechte gegenübersteht, die glebae adscriptio. Entweicht der Bauer ohne echte Not von seinem Gute, so verfällt er der Leibeigenschaft (§ 5)[2]). Die Bestimmung über die Besitzantrittsabgabe, die Leifmodicheit, wird wiederholt, ihre Festsetzung unterliegt noch den Werkmeistern und Ältesten (§ 7). Der Schultheiß hatte die Neigung, die Bauern zu höheren Leistungen heranzuziehen. Ihm wird eingeschärft, Dienst und Bede so zu halten, daß dem Stifte seine Pacht werde und das Amtsgut unverwüstet bleibe. Die Frondienste werden deshalb auf zweimal jährlich, „eyns by grase und eyns by stro“, wohl jedes-

[1]) Die Schultheißen werden die Neigung gehabt haben, Leibeigene, denen gegenüber ihre Rechte unbeschränkt waren, statt der Hörigen auf die Höfe zu setzen; in § 8 wird ihnen verboten, Güter gesondert zu verbauern.

[2]) Über die Versetzung in die Leibeigenschaft als Strafe vgl. Schröder, S. 454.

mal eine Woche lang, festgelegt; ferner wird bestimmt, daß der Schultheiß von jedem ganzen Pflug (= Hufe) 6 und jedem halben 3 Schillinge zu beanspruchen habe (§ 4), vielleicht handelt es sich um einen zur dinglichen Last gewordenen Kopfzins [1]).

Auch die persönlichen Rechtsverhältnisse der Bauern hatten sich verschlechtert. Wer sich mit einer Person verheiratete, die weder von Geburt in das Amt hörig noch darin eingewechselt war oder sich als Freie in die Amtshörigkeit begeben hatte, verfiel zur Strafe der Leibeigenschaft (§ 6), und seine Kinder hatten kein Erbrecht (§ 2). Namentlich aber hatte der Schultheiß nunmehr für sich das Recht durchgesetzt, bei jedem Erbfall das Besthaupt zu nehmen; wenn den Kindern noch Herwede und Gerade zufielen, „offt se ampthorich syn", so wird das als besondere Fürsorge gerechtfertigt, „up dat se nicht vorarmen offte vorderven up dem gude" (§ 3). Ähnlich erfährt das erneute Verbot, die Amtshörigen auszuwechseln oder zu verkaufen, jetzt nicht mehr eine persönliche Begründung mit dem besonderen Stande der Bauern, sondern eine sachliche, „up dat dat amptgud nicht werde gebloetet" (§ 2).

Dieses Hofesrecht ist dann unter dem 15. Januar 1528 von der folgenden Äbtissin Anna von Limburg ziemlich Wort für Wort noch einmal wiederholt worden und in hochdeutscher Fassung hat die Äbtissin Elisabeth Luise von der Pfalz am 18. September 1653 den gleichen „Amtsbrief" noch einmal erteilt [2]). Dessen Festsetzungen waren indes von der Zeit überholt. Namentlich die Hofesverfassung, die Selbstverwaltung der bäuerlichen Rechtsangelegenheiten durch die Hofesleute, war in Ver-

---

[1]) Vgl. Schröder, S. 451. Im Jahre 1667 wurde nach Angabe der Spezifikation das Ploggeld nicht mehr bezahlt.

[2]) Urkunden im St.-A. Münster. Auf der Rückseite der von 1528 ist von späterer Hand vermerkt „Stockheimscher Amtsbrieff."

fall geraten. Diese hatte sich vor allem in einem wichtigen Punkte, bei der Festsetzung der ungewissen Gefälle, betätigt, nach 1497 hatte man da mit ihr gerechnet. Im Beginn des 17. Jahrhunderts fand sich dagegen die Äbtissin Magdalene von der Lippe, der überhaupt ein lebhafteres Interesse für die Geschicke des Stockumer Hofes nachgerühmt werden muß[1]), auf vielfältige Klagen der Hintersassen bewogen, sich selbst nach Stockum aufzumachen und nunmehr als Hofesherrin die ungewissen Gefälle durch den Amtsbrief vom 29. Dezember 1627 einer Neuregelung zu unterziehen[2]).

Was das Besthaupt anlangt, so nahm der Schultheiß beim Tode des Mannes das beste Pferd, beim Tode der Frau eine Kuh vom Hofe und machte auch Ansprüche auf das Besthaupt bei den Amtshörigen geltend, die nicht auf einem Hofe saßen. Die Äbtissin erkannte ein solches Recht nur bezüglich der einen Hof unterhabenden Personen an mit dem Zusatze, daß der Schultheiß nicht etwa die ihm bequemere bare Abfindung verlangen dürfe, wenn das Besthaupt in natura geliefert werden konnte. Sonst empfing der Schultheiß den Sterbfall nur bei Leibzüchtern: vom Manne das beste Oberkleid, von der Frau eine Kuh oder in Ermangelung einer solchen das beste Kleid; auf den Nachlaß von anderen Hofhörigen sollte er dagegen keinerlei Anrecht haben. Als solche kamen, wie der Wortlaut des Amtsbriefes ergibt, nur Unverheiratete in Betracht; sie wurden also entweder auf den Höfen ihrer Verwandten als Knechte und Mägde alt, oder sie zogen nach auswärts, um, wenn sie auf fremde Höfe einheirateten, in das dortige Hofrecht einzutreten oder bei ihrer Heirat in der Stadt das Bürgerrecht zu gewinnen. — Die Leibmödigkeit wurde für die vollpflügigen Hofeserben auf vier Reichstaler und zwei Goldgulden, für die

[1]) Siehe oben S. 199.

[2]) Vgl. die Urk. H im Anhange.

halbpflügigen Erben auf die Hälfte festgesetzt. Eine weitere Gebühr, der sogenannte Weinkauf, wurde von den Personen erhoben, die von Hause aus nicht amtshörig sich auf einen der Höfe verheirateten und hierbei zu Hofesleuten angenommen wurden, wohl die alte Heiratsabgabe. Bei den Vollerben sollte der Weinkauf 15 Reichstaler, bei den Halberben $7^1/_2$, bei den Kotten 3 Taler und 3 Ort betragen. Endlich sollte denen, die aus dem Amtsrecht und Amte, aus der Hofhörigkeit, entlassen wurden, der „Erlassungsbrief", einen Rosenobel kosten und nicht mehr.

Die Äbtissin verbürgte sich nicht allein selbst für das Inkrafttreten dieses Amtsbriefes, sondern versprach auch, das Eintreten ihres Schutzfürsten, des Kurfürsten von Brandenburg als Grafen von Ravensberg, erwirken zu wollen. Tatsächlich hat sich dieser der Aufrechterhaltung des Vergleiches angenommen, wie noch im Jahre 1808 die Bauern der westfälischen Regierung in Kassel anzugeben wußten. Sie hatten dafür die Zahlung eines jährlichen Schutzgeldes an die Rentei zu Hamm übernommen [1]. Es ist wohl das erste Eingreifen Brandenburg-Preußens zum Schutze des westfälischen Bauernstandes.

Nichtsdestoweniger vermochten die neuen Bestimmungen sich nur unvollkommen Geltung zu verschaffen Zu dem Streit zwischen der Äbtissin Elisabeth und dem Freiherrn Franz Wilhelm von Boeymer, dem der Vergleich vom 5. Oktober 1667 ein Ende machte, hatten auch wieder die vielen Klagen der Hofesleute über den Schultheißen beigetragen; es läßt sich denken, daß sie von den Gewalttätigkeiten jener wilden Zeit ihr gerüttelt Maß zu spüren bekamen. In dem gedachten Vergleiche [2])

---

[1]) Akten der Westfälischen Regierung betreffend das Lehengut St. Bl. 24; vgl. ferner die Angaben über die Abgaben der hofhörigen Höfe bei Schwieters b. ö.

[2]) Vgl. die Urk. K im Anhange.

wurde zunächst die alte Gewohnheit, daß dem Schultheißen die Besetzung der Höfe zustand, in der Weise erneuert, daß er den neuen Hofesbesitzer zu benennen, die Äbtissin ihn zu bestätigen hatte. Die 1627 erfolgte Fixierung der Weinkaufsgebühr galt nun doch nicht mehr, der Schultheiß sollte sie „nach Getrage der Höffe und sonsten nach Befinden determiniren", der Ertrag fiel zur einen Hälfte ihm, zur anderen der Äbtissin zu. Um hierbei Unterschleife durch den Schultheißen zu vermeiden, sollten Meierbriefe für die aufziehenden Hofesleute unter Namhaftmachung der Weinkaufssumme ausgefertigt und der Äbtissin mitgeteilt werden. Die Freilassungen waren bis dahin sowohl von dem Schultheißen, wie auch der Äbtissin nebeneinander vorgenommen worden; nunmehr wurde dieses Recht der Äbtissin ausschließlich übertragen und sie behielt sich vor, die Loskaufsgebühr wieder nach eigenem, freiem Ermessen, jedoch nach Anhörung des Schultheißen festzusetzen. Der Ertrag sollte gleichmäßig zwischen ihnen beiden geteilt werden. Begründet wird der Anteil des Schultheißen hieran mit dem Verlust auf den Sterbfall, der ihm infolge der Freilassung eines Hofhörigen entging, woraus zu schließen ist, daß er auch von den nicht hofesangesessenen Leuten, die für die Freilassung einzig in Betracht kommen konnten, wieder das Besthaupt nahm. Vorbehalten blieb dem Schultheißen die Leibmödichkeit, wie der Äbtissin die bei ihrem Regierungsantritt zustehende, aber hier und in den früheren Satzungen nicht erwähnte Laudemialgebühr. Ausdrücklich behielt sich die Äbtissin den Vorsitz in dem immer noch bestehenden Hofesgericht, jetzt judicium praediale oder Saalgericht genannt, vor, den sie regelmäßig wohl durch einen abteilichen Beamten wahrnehmen ließ, der Schultheiß hatte das Recht, der Verhandlung beizuwohnen.

Die Festsetzungen sind dann bis zur Auflösung der Grundherrschaft maßgebend geblieben. Über ihre Ein-

haltung wachte die Äbtissin durch ihre Beamten, die sich zur Einhebung der Gefälle alljährlich in das Amt begaben. Sie hatten sich die 1667 eingeführten Meierbriefe, die übrigens sonst Hofes- oder Gewinnbriefe genannt wurden, auf jedem Hofe vorweisen zu lassen, ebenso die Freibriefe, und hatten erforderlichenfalls deren Ausstellung vorbehaltlich der Genehmigung der Äbtissin zu veranlassen [1]. In die Hofesbriefe wurden sämtliche Abgaben, sowohl die feststehenden wie die ungewissen aufgenommen [2]. Der letzte Herfordische Lehnsschulze, Graf Gourcy, ließ sich wieder Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen, indem er nicht unbeträchtlich höhere Summen, als er die Hofesbriefe angeben ließ, von den Bauern erpreßte und für sich behielt [3].

Aus den sonstigen Urkunden, die über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse Aufschluß geben, geht noch die wichtige Befugnis der Äbtissin hervor, zu Verfügungen über die Substanz der Amtsgüter, zu Veräußerungen und Verpfändungen, ihre Genehmigung zu erteilen, die den betreffenden Akten erst Gültigkeit verlieh [4]. Ausdrücklich mußte 1667 der Schultheiß darauf verzichten, etwa von sich aus über die lehen- oder hofhörigen Güter Konsens zu erteilen. Am 6. Juni 1566 versetzten mit Erlaubnis der Äbtissin die Amtshörigen Jurien und Margarete Richter zu Horst einen Teil ihres Hofes, den Gossekamp, an den Bürger Heinrich Kemmer zu Werne gegen eine Summe von 110 Talern mit der Verpflichtung, das Land nach zwölf Jahren wieder einzulösen [5]. Am 25. März

---

[1]) Vgl. die Instruktion von 1750 (siehe oben S. 190).

[2]) Vgl. die betr. Angaben bei Schwieters b. ö., S. 134 ff. Ein Hofesbrief von 1801 auf den Hof Schürkmann zu Nordick bei Schwieters g. ö., S. 349.

[3]) Akten der Westfäl. Regierung, Bl. 5 ff.

[4]) Vgl. die Urk. von 1381 oben S. 185 sowie das Vorgehen gegen die inqualifizierten Kreditoren 1662 oben S. 211.

[5]) Urk. G im Anhange.

1795 trug der Hofhörige Österschulze der Äbtissin Prinzeß Friederike Charlotte von Preußen vor, wie der Graf Gourcy als Erbe des Grafen Ligneville die Erstattung eines Darlehens von 100 Reichstalern Münstersch Courant von ihm verlange, die er dem Grafen Ligneville durch Verschreibung vom 5. Januar 1760 schuldig geworden sei; in Ermangelung der erforderlichen Barschaft wolle ihm die Freifrau von Böselager das Kapital gegen lehnsherrliche Sicherstellung vorschießen. Österschulze erhielt darauf den nachgesuchten Konsens, jedoch unter der Auflage, innerhalb zwanzig Jahren seine Stätte von der Schuld zu befreien oder erneut die Genehmigung nachzusuchen. Unter den gleichen Bedingungen wurde damals den Hofhörigen Gerd Henrich Benneman und Ferdinand Tiggeman wegen je 75 Reichstalern Konsens erteilt [1]).

Nach allem läßt sich die Rechtsstellung der Hofesleute in den letzten Jahrhunderten in dinglicher Beziehung als ein erbpachtmäßiges, nur beschränkt ihrer Verfügung unterliegendes Besitzrecht bezeichnen mit der Verpflichtung zu Leistungen, die der Höhe nach fest bestimmt waren und dem Bauern jedenfalls einen Nutzen aus seiner Wirtschaft übrig ließen. In persönlicher Beziehung hatte sich, wie in Westfalen vielfach, zwar das alte Band der Hörigkeit erhalten, doch machte es sich nur in geldwerten Leistungen bei der Einheirat und dem Todesfalle geltend, während im übrigen die Personen, die keinen Hof zu übernehmen hatten, Freizügigkeit besaßen, zu keinem Gesindedienste verpflichtet waren und das Verhältnis jederzeit durch eine nicht allzuhohe Summe lösen konnten. In der allerletzten Zeit scheint übrigens auch die Lösepflicht in Wegfall gekommen zu sein. Zutreffend wird im Anfang des 19. Jahrhunderts

---

[1]) Akten betr. das Amt St. Münster St.-A. Fürstabtei H, 319a, Bl. 1.

die Stellung der Hofesleute dahin gekennzeichnet, daß sie nicht in die Klasse der Leibeigenen zu setzen seien, indem bei ihnen der Grund zur persönlichen Obnoxietät eigentlich und zunächst nicht auf der Person, sondern auf den Realitäten, welche sie übertragen erhalten, haftet [1]).

Über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bauern ist nicht viel mehr überliefert als die sich wiederholenden Klagen darüber, daß Höfe mit Bauern nicht besetzt waren, wüst lagen. Dazu werden die Drangsale der Kriege wie die Gewalttätigkeiten der Schultheißen ebenmäßig beigetragen haben. Im Jahre 1579 lagen die Höfe Westhus und Benneman sowie der Kotten Tiggeman wüste [2]). Um das Jahr 1662 waren außer den beiden letztgenannten auch Westerschulte, Wulberen, Schlerink, Surman und die Kotten Boecker und Homann „eine geraume Zeit von Jahren ganz öd und wüst, unbesetzet und unbewohnet" und das zugehörige Land von Gläubigern eingenommen (siehe oben S. 211). In dem Vergleiche von 1667 mußte sich der Schultheiß verpflichten, das Amt in guten Zustand zu setzen und sich zu bemühen, gute Leute auf die noch wüst liegenden Höfe zu bekommen. Noch 1750 wird dem nach Stockum reisenden abteilichen Beamten eingeschärft, wegen der wüsten Höfe alles umständlich zu untersuchen.

Es sind hieran noch einige Bemerkungen zu knüpfen über die Größe der einzelnen Höfe. Mitteilungen aus älterer Zeit sind hierüber nicht erhalten, wenn man von der Angabe König Ludwigs über die Zahl der übertragenen Hufen und die doppelt so große der Latenfamilien absieht (vgl. oben S. 162) [3]). Wir sahen ferner

---

[1]) Akten der Westfäl. Regierung, Bl. 4.

[2]) Schwieters b. ö., S. 134 f.

[3]) Die einzige Maßangabe aus dem Mittelalter läßt sich nicht verwerten. Im Lehenbuche heißt es zum Jahre 1431 (Darpe,



schon, daß in dem Hofesrecht von 1497 die Höfe in ganze und halbe Pflüge geteilt wurden (der Amtsbrief von 1627 sagt: voll- und halbspännnige Hofeserben), wonach sich die Höhe des dem Schultheißen zu zahlenden Pfluggeldes 6 oder 3 Schillinge, bemaß. Nach dem Abgabenregister von 1667 hatten von 43 Höfen nur 14 (darunter auch die vier ursprünglich nicht zugehörigen auf dem Rottlande) mehr als 3 Schillinge zu bezahlen; die große Mehrzahl der bäuerlichen Güter war also nur eine halbe Hufe groß oder (namentlich die Kotten) noch kleiner. Aus dem Abgabenverzeichnis des 13. Jahrhunderts einen Rückschluß auf die Größenverhältnisse damaliger Zeit zu machen, will im allgemeinen nicht gelingen. Die Geldabgaben, die auch da, wo sie ausschließlich gefordert werden, von wechselnder Höhe sind, scheinen möglichst nach der wirklichen Leistungsfähigkeit bemessen gewesen zu sein. Die Getreideabgaben betrugen nach den Werdener Heberegistern von der Vollhufe durchschnittlich 24 Scheffel Gerste und von der halben 16 Scheffel, wobei der Roggen der Gerste etwa gleich, der Hafer um die Hälfte niedriger zu setzen ist[1]. Berücksichtigt man dies, so läßt sich doch berechnen, daß der Richterhof zu Horst eine ganze[2], Osthus, Wasmodinc, Syvredinc, Benninc und Johannis eine halbe Hufe ausgemacht haben müssen, während ihrer zwei, Luberti und Everhardi, noch kleiner waren. Dieses Ergebnis wird dadurch bestätigt, daß 1667

S. 241): „Joh. de Echolte . . . recepit bona dicta Gosinges in Wickede scil. agros 15 1/2 modiorum seminis.“ Da ein Scheffelsaat (modium seminis) gleich 1/4 alter Morgen ist (vgl. Rübel in d. Zeitschr., Bd. XI, S. 175), so kann es sich bei 15 1/2 Scheffelsaat oder knapp 4 Morgen nur um einen Absplìß von dem Gosinghof handeln, da dieser nach dem Verhältnis seiner Abgaben im 13. Jahrhundert zu den größeren Gütern gehört haben muß.

[1]) Vgl. Kötzschke a. a. O. S. 60.

[2]) Entsprechend der mit dem Hofe verknüpften Würde des Burrichters, Gemeindevorstehers.

Richter mit 6 Schilling, Osthaus, Waßmann, Sievert und Bennemann mit 3 Schilling Pfluggeld angesetzt sind. Für diese Höfe hat Schwieters[1]) die Größe in preußischen Morgen mitgeteilt, die sich nach Abzug des Zuwuchses gelegentlich der Markenteilung 1839 folgendermaßen stellen: Richter 119, Osthaus 75, Waßmann 71, Sievert 62 und Bennemann 67 Morgen. Augenscheinlich sind also die Größenverhältnisse hier Jahrhunderte hindurch die gleichen geblieben, und es ergibt sich als Größe der ganzen Hufe das Maß von 120, der halben von über 60 preußischen Morgen. Den Umfang der Vollhufe hatten auch die aus dem alten Rottlande gebildeten Höfe: Österschulze und allem Anschein nach auch Westerschulze maßen 120 Morgen, ähnlich Kemma in Horst (110 Morgen), während Surmann anderthalb Hufen (197 Morgen) ausgemacht zu haben scheint. Über die Größenverhältnisse der übrigen Höfe in Stockum selbst läßt sich wenig sagen, die Getreideabgaben waren im 13. Jahrhundert nur etwa halb so hoch als in Horst, bei der unmittelbaren Nähe des Herrenhofes die Dienste vielleicht um so bedeutender. Flächenmaße sind mit Ausnahme von Niermann (68 Morgen) nicht überliefert, danach scheint es immerhin, als ob auch hier die Bauern Halbhufner gewesen wären[2]).

VIII. Abschnitt: Die Auflösung der Grundherrschaft.

Die politischen und sozialen Umwälzungen im Beginn des 19. Jahrhunderts gaben endlich nicht nur der alten Reichsabtei Herford den Todesstoß — durch den Reichsdeputationshauptschluß säkularisiert, fiel sie zu-

[1]) Schwieters b. ö., S. 134 ff.

[2]) Zwar gehörte Niermann nach der Spezifikation zu den Vollhufnern, da er 1/2 Mark (6 Schilling) Pfluggeld bezahlte, nach dem Verzeichnis A sind aber die Höfe in Stockum mit Ausnahme eines kleineren alle ziemlich ebenmäßig belastet, also auch wohl gleich groß und sind kaum alle Vollhufen gewesen.

nächst an Preußen, denn nach dem Unglückstage von Jena an das Königreich Westfalen — auch die Grundherrschaft Stockum, einst vor 1000 Jahren begründet durch den großen Karl im Gefolge seiner kriegerischen Tätigkeit, verfiel der Auflösung durch einen Verwaltungsakt des neuen Kaisers, der von Westen her Deutschland eroberte. Ein kaiserliches Dekret vom 11. Januar 1809 erklärte durch einen Federstrich die Lehen im Großherzogtum Berg, zu dem Stockum damals gehörte, für aufgehoben. Die Lehengüter und die ähnlichen bäuerlichen Besitzrechte verwandelten sich in Eigentum der Inhaber, die Zinsen, Abgaben und Dienstleistungen blieben nur insoweit aufrechterhalten, als sie weder der Person noch zugunsten der Person auferlegt waren. Damit wurden die Hofesleute freie Eigentümer ihrer Güter, zudem waren alle ungewissen Gefälle fortan beseitigt, die Bauern waren nur noch zur Leistung der festen Jahresabgaben an den alten Lehnsschulzen und an den Rechtsnachfolger der Abtei, die westfälische Regierung in Kassel, verpflichtet. Ebenso war das Lehnsverhältnis zwischen jener und den Lehnsträgern der einzelnen Höfe sowie dem Schultheißen nunmehr aufgehoben, dieser schuldete nur noch den alten festen Lehnskanon. Durch notariellen Vertrag vom 23. Januar 1811 mit der westfälischen Regierung löste der damalige Schultheiß, der Freiherr von Bönen, diese Verpflichtung ab und erwarb gleichzeitig die alte Berechtigung der Abtei auf die von den Bauern jährlich zu liefernden Malschweine für zusammen 3000 Taler [1]). Auch die auf den Hof zu Stockum be-

[1]) Diese Summe wurde in der Weise ermittelt, daß man den durchschnittlichen Erlös der Malschweine im Jahre ansetzte

mit	129 Taler
dazu der fixe Lehnskanon . . .	35 „
	164 Taler
davon Kosten der Reise nach St.	14 „
	150 Taler,

züglichen Archivalien bedang der Freiherr sich bei dieser Gelegenheit aus, die ihm auch ausgefolgt wurden, „da sie in der Folge der Abtei Herford ganz unnütz und nicht der Aufbewahrung wert sind." Das Verzeichnis umfaßt 92 großenteils nicht näher bezeichnete Aktenstücke [1]).

Nach der Befreiuung von der Fremdherrschaft haben dann die Bauern unter dem Schutze der preußischen Ablösungsgesetze noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch die festen Abgaben bei dem Rechtsnachfolger des Freiherrn von Bönen in Stockum, dem Grafen Westerholt Gysenberg, abgelöst. —

Die Grundherrschaft, die schon seit Jahrhunderten den Eigenbetrieb eingestellt und nur noch in finanziellen Rechten gegenüber dem in seiner Entwicklung zurückgehaltenen Bauernstande bestanden hatte, war längst zum Falle reif geworden. Ohne daß nun die erzieherische Wirkung der Vergangenheit, die die Zersplitterung der Höfe gehindert und die Verschuldung erschwert hatte, aufzuhören brauchte, sprengte die Neuzeit die alten Fesseln der Hörigkeit und machte den Bauern persönlich und wirtschaftlich mündig. Sie entschuldete zugleich sein Eigentum, indem sie die grundherrlichen Abgaben beseitigte, vor allem die ungewissen Gefälle, die gerade in dem Augenblicke hatten entrichtet werden müssen, wenn die Wirtschaft sie am wenigsten tragen konnte, beim Todesfall und Besitzantritt. Nun sitzen freie Bauern auf freiem Erbe.

---

die mit 5% zum Kapital geschlagen 3000 Taler machen. Actes concernant la vente du fief de la terre de St.

[1]) Bericht des Inspekteurs der Domänen Delius in den erwähnten Akten, Bl. 8. Das Verzeichnis dort Bl. 22 ff.

Anhang: Urkunden.

A. *Rolle des Hofes zu Stockum, etwa 1240—1250* [1]).

(Im Archive zu Haus Weitmar.)

Auf einem 70 cm langen, 14 cm breiten Pergamentstreifen, der beiderseits liniiert und in zwei Kolumnen beschrieben ist.

Hii sunt mansus curtis Stochem:

Febr. 22. Broke major mansus. Petri sex solidos.

Ibidem Arnoldi. Petri tres solidos.

Ibidem ultra rivum alter mansus. Petri tres solidos.

Hemerde mansus qui dicitur Bukelere. Petri octo solidos.

Ibidem minor mansus. Petri quatuor solidos.

Nortorpe. Petri tres solidos. In ascensione dni duodecim denarios.

Luseke. Petri tres solidos. In ascensione dni duodecim denarios.

Růscenhusen quatuor mansus. Gerhardi. Petri tres solidos. In ascensione duodecim denarios.

Ibidem Wernheri. Petri tres solidos. In ascensione duodecim denarios.

Ibidem Johannis. Petri duos solidos. In ascensione octo denarios.

Ibidem. Petri duos solidos. In ascensione duodecim denarios.

Wickede. Borghardinc. Petri tres solidos. In ascensione duodecim denarios.

---

[1]) Vgl. oben S. 155, Anm. 2.

Eedinc. Petri tres solidos. In ascensione duodecim denarios.

Gocinc. Petri sex solidos. In ascensione duodecim denarios.

Byschopinc. Petri duos solidos. In ascensione duodecim denarios.

Degeninc. Petri duodecim denarios. In ascensione octo denarios.

Elderikinc. Petri duos solidos. In ascensione duodecim denarios.

Hedinc Godfridi. Petri quatuor solidos. In ascensione duodecim denarios.

Petrus de Enekinc. Petri duos solidos. In ascensione duos solidos.

Holthusen prope Lymborg. Petri tres solidos.

Buninchusen. Thidericus. Petri sedecim denarios. In ascensione duodecim denarios.

Lamestorpe. Gerhardi. Petri tres solidos. In ascensione duos solidos.

Derne. In ascensione duos solidos.

Horstmere. Petri duos solidos. In ascensione duodecim denarios.

Svftherinc. Petri tres solidos. In ascensione duos solidos.

Hiddinc. Petri duodecim denarios. In ascensione duodecim denarios.

Lendinc. Petri duos solidos. In ascensione duodecim denarios.

Sigerinc. Petri duodecim denarios. In ascensione duodecim denarios.

Waltorpe Gocinc. Petri duodecim denarios. In asc. duod. den.

Horst Luberti. Petri sex den. in asc. duodecim den.

Ibidem Hinrici. Petri sex den. In asc. duodecim den.

Hasle. Petri quatuor solidos. In ascens. duos solidos et equum ad Renum.

Boyzleͦre. Petri duos solidos. In asc. duod. den.

Gokeltorpe. Wulfhardi. Petri triginta den. In asc. duos sol.

Ibidem Gerhardi. Petri quatuor sol. et duos den. ad bursam. In asc. duos sol.

Ibidem Johannis. Petri duos sol. In asc. duod. den.

Funne. In asc. octo den.

Brůcsaterhusen. Petri duod. den. In asc. duod. den.

Bulrebeke. Petri tres sol. In asc. duos sol.

Netteberge. Petri octo den. In asc. sex den.

Ibidem Everhardi. Petri decem et octo den. In asc. duod. den.

Lunen. Petri tres sol.

Langeren. Petri decem et octo den. In asc. duod. den.

Varnhůvele. Hinrici. Petri decem den. In asc. duod. den.

Ibidem Petri decem den. In asc. duod. den.

Adorpe. Petri decem et octo den. In asc. duod. den.

Wenenbragtinctorpe. Petri quatuordecim den.

Berle. Petri duos sol. In asc. duod. den.

Weslen. Petri decem den. In asc. octo den.

Horst. Hinricus de Osthus. Petri novem den. In asc. duod. den.

Ibidem Gerhardus. Petri novem den. In asc. duod. den.

Ibidem alter Gerhardus. Petri novem den. In asc. duod. den.
Ibidem Hinricus judex. Petri decem den. In asc. duod. den.
Ibidem Elyzabeth Benninc. Petri novem den. In asc. duod. den.
Ibidem Johannes. Petri novem den. In asc. duod. den.
Ibidem Luberti. Petri quinque den. In asc. duod. den.
Ibidem Everhardi. Petri decem et octo den. In asc. duod. den.
Blashem. Johannis. Petri sedecim den. In asc. duod. den.
Ibidem Volmarus. Petri duod. den. In asc. duod. den.
Stochem Cesaris. Petri duod. den. In asc. duod. den.
Ibidem militis. Petri duos sol. In asc. duod. den.
Ibidem Roberti. Petri decem den. In asc. duod. den.
Ibidem Wûlberen. Petri decem den. In asc. duod. den.
Ibidem Hermanni Wilbrandinc. In asc. tres sol.
Santbochem Hermanni. In asc. viginti den.
Genecghe Petri sex den. In asc. octo den. et equum ad Renum.
Evinctorpe. In asc. sedecim den.

Repenninghe. Northorpe duod. den.

Johannes de Rocinchusen quatuor den.
Byschopinc duod. den.
Buninchusen Escelin tres sol.
Lamestorpe triginta den.
Suederinc triginta den.
Hiddinc decem den. et obolum.

Alfwinus de Bekestorpe tres sol.
Ludolfus de Uphus duos sol.
Robertus de Manso decem den.
Johannes de Ekey quatuordecim den.

Hiddinc pro caseis et panibus redimendis tres solidos ad arbitrium domini curie.

Gerhardus de Cukelthorpe tres sol.
Vidua de Funne tres sol.
Hermannus de Langeren tres sol.
Minor mansus vidue de Varnhůvele tres sol.

Redemptio laborum curtis Stochem.

Nortorpe quinque den.
Luseke quinque den.
Rocinchusen quinque den.
Ibidem Wernherus quinque den.
Ibidem alter mansus quinque den.
Wickede Elderikinc octo den.
Gocinc octo den.
Hedinc octo den.
Borghardinc octo den.
Byschopinc octo den.
Eedinc octo den.
Buninchusen Escelin octo den.

Isti denarii solvuntur curie Stochem.

Bıoke mansus ultra rivum viginti novem den.
Ibidem mansus Arnoldi tantum in die Margarete. *Juli 13.*
Ibidem major mansus viginti octo den.
Nov. 11. Blashem Johannes duodecim den. Martini.
Varnhůvele minor mansus sex den. et obolum.
Sept. 21. Bozlare chote duodecim den. Mathei.

Isti dabunt molt siliginis magnę mensure, de quibus pistantur singulis annis tres mensure ad Renum et redimuntur novem contra villicum videlicet isti:

Hinricus judex et Everhardus de Horst uno anno.

Gerhardus et Gerhardus et Hinricus de Horst secundo anno.

Lubertus et Johannes et Elyzabeth Benninc tercio anno.

Johannes et Volmarus de Blashem quarto anno.

Stochem Cesaris et Roberti quinto anno.

Wulberonis et militis sexto anno.

Blashem Johannes quatuor mensuras siliginis et sex avene parve mensure et unam mensuram magnam avene ad pabulum.

Mansus Volmari tantum.

Mansus Cesaris quatuor mensuras siliginis et tres mensuras avene et unam mensuram magnam avene ad pabulum.

Mansus militis tantum.

Mansus Wûlberonis tantum.

Mansus Roberti tantum.

Mansus Hermanni Wilbrandinc unam mensuram magnam avene ad pabulum.

Mansus Santbochum septem mensuras siliginis et quatuor ordei magne mensure.

Mansus Hasle quatuor mensuras siliginis magne mensure.

Mansus Bozlare quindecim mensuras ordei magne mensure.

Mansus Cukeltorpe Wûlfhardi sex mensuras avene parve mensure.

Mansus Funne tres mensuras ordei et

duas mensuras grisearum pisarum magne mensure.

Brocsaterhusen quatuor mensuras avene et quatuor siliginis parve mensure et unam mensuram magnam avene ad pabulum.

Bulrebeke sex mensuras avene et quatuor siliginis parve mensure et unam mensuram magnam avene ad pabulum.

Varnhůvele Mencike tres mensuras avene et duas siliginis parve mensure et unam mensuram aveue magnam ad pabulum.

Mansus vidue ibidem duas mensuras siliginis parve mensure et unam mensuram magnam avene ad pabulum.

Chote ibidem tres mensuras avene parve mensure et sex denarios et obolum.

Weslen unam mensuram magnam avene ad pabulum.

Bekethorpe unam mensuram magnam avene ad pabulum.

Rocinchusen vidua duas mensuras siliginis tremoniensis mensure.

(Von hier ab wird die Schrift enger; es sind immer zwei Zeilen zwischen zwei Linien zusammengedrängt.)

Horst. Lubertus septem mensuras bracii et quinque mensuras avene et duas siliginis parve mensure et unam mensuram avene magnam ad pabulum.

Everhardus ibidem quatuor mensuras siliginis parve mensure et unam magnam mensuram avene ad pabulum.

Ibidem Elyzabeth Benninc decem mensuras bracii et tres mensuras siliginis et tres mensuras avene parve mensure et unam magnam mensuram avene ad pabulum.

Ibidem Johannes decem mensuras bracii quatuor mensuras avene et tres mensuras siliginis parve mensure et unam mensuram magnam avene ad pabulum.

Ibidem Hinricus tredecim mensuras bracii et octo mensuras avene et quatuor mensuras siliginis parve mensure et unam magnam mensuram avene ad pabulum.

Ibidem Gerhardus Syvredinc septem mensuras bracii et tres mensuras siliginis et quinque mensuras avene parve mensure et unam magnam mensuram avene ad pabulum.

Ibidem Hinricus de Osthus et Gerhardus Wasmodinc dabunt tredecim mensuras bracii parve mensure, quilibet eorum dabit sex mensuras avene et tres mensuras siliginis parve mensure et unam magnam mensuram avene quivis ad pabulum.

B. Die Äbtissin Hildegund von Herford erlaubt ihrem Schultheißen Lambert von Hövel zu Stockum, auf dem dortigen Hofeslande einen Kirchhof mit einer Kapelle zu bauen, indem sie den Grund und Boden tauschweise dem Stift Kappenberg übereignet. 1381 März 25.

(*Abschrift Kindlingers im St.-A. Münster Mskr. II, 22, 7 f. nach dem Original im Stockumer Archive.*)

Wy Hillegund Ebdisse der werltlicken kercken u. des stichtes tho Hervorde bekennet openbare in dessen breve, dat wy myt willen unses Capitels u. al der ghenen, de des tho donde hebbet ofte in yenigherlige wise hir na hebben mochten, hebbet ghelovet u. vulbordet, ghegheven u. ghestedighet in deßen breve, dat . . wy . . Lamberte van Hovele, unsem schulten des hoves tho Stockhem, u. synen rechten erven hebbet macht ghegeven u. gheorlovet eyner stede tho eynem kerchove u. eyner capellen

dar uppe tho bowende uppe unses stichtes gud des hoves tho Stockhem, unde de vorghenomenden stede, grund u. begrip des vorghenomden kerckhoves u. capellen ghewe wy vry ledich u. loes u. unse nakomelinghe unses stichtes dem guden Sunte Johannese u. den heren des stichtes tho Cappenberghe ewelicken u. immermer tho beholdene in desser wise, dat de vorg. heren des stichtes tho Cappenberghe hebbet weder ghegeven u. ghekeret in den vorg. hof tho Stochem also vele landes lanck u. breyt, also de kerchof u. de capelle begrepen hevet, dat dem vorg. hove beleghen ys. Unde desses kerchoves scholen unse hoves lude ghebruken tho nude u. tho noet eres lyves u. eres gudes. Vortmer twe mark gheldes Munsters in de kerken tho Werne ute des hoves hoven u. koten tho wisene u. tho makene van den ghenen de dez kerckhoves u. capellen bruken willet also dat men de umme eyne summen gheldes, alse ze dez overdreghen zint, losen moghen u. ledich maken moghen, u. de pacht u. dat recht unses stichtes zal dar mede unvormynneret u. unvorerghert blyven, u. lovet vor uns u. unse nakomelinghe, dat wy desse vorg. heren tho Cappenberghe van der capellen wegen u. der vorg. ghulde an deghedinghen en willet. Des tho tughe zo hebbe wy unse ingeseghel laten ghevestenet tho dessen breve. Datum a. dni m° ccc° lxxx primo ipso die annuntiationis beate Marie virg. gloriose.

Siegelzeichnung (Wappensiegel der Äbtissin.)

C. Hermann, Gertrud und Wilhelm von Neheim verkaufen vor dem Richter zu Stockum, Temme in den Hobomen, eine Rente von 3 rhein. Gulden aus dem Kalthof Kirchspiel Werne an Lambert von Bönen. 1433, 5. Juni.

(Im Archive zu Haus Weitmar.)

Ich Temme in den Hobomen, eyn gesworn richter in der tit to Stockem der van Hovele enkenne in dussen breve, dat vor my synd gekomen in eyn gheheghet ge-

richte Herman van Neyhem zeligen Her . . . van Neyhem, Gertrud syn eelike wyff und Wylhem van Neyhem, erer twyer echte sone, u. vorkofften Lamberte van Boyn . . . u. dem holdere dusses breves yarlikes rente dre gude zwere R . . . geldes u. van golde vor dertich gude, zware Rinsche guldene, to betalene vor . . . na datum dusses breves alle yare yedes yars uppe Sunte Mertins dach, des hilligen bisschops, in dem winter . . . *Nov. 11.* gen erve u. gude geheten de Koldehoff belegen in dem kerspele to Werne u. in dem gerichte to Stock . . . syner tobehoringen. Und dusse selven vorkopere u. myt een Lambert van Hovele, seligen Godeken sone van Hove . . . u. loven vort hir to myt samender hant Lambert van Boynen betalinge u. rechte warschap to done. Und des to tughe der warheyt zo hebbe ich Teme rich . . . myn ingesegel an dussen breff gehangen myt ingesegele Hermans Wylh . . . Lambertes vorg. Ock weren hir an u. over rechte tuchlude u. stantnote des gerich . . . Hinrich Gronenbergh, Johan de Scutte u. ande . . . lude hir to bysunders geboden u. gekorn. Datum anno dni m° ccccxxx tertio crastino die Bonif . . .

Von den vier Siegeln ist das dritte, das im Schilde ein Sparrenpaar zeigt, noch erhalten, aber auch beschädigt.

Die Urkunde ist durch Mäusefraß beschädigt.

D. Lubbert Morryen, Amtmann und Drost Bischof Heinrichs von Münster, bekennt, die von ihm der Äbtissin Anna von Hundelsteyn für die Amtshörigen des Amtes Stockum vorgelegten 40 rh. fl. wieder erhalten zu haben, und daß der Schuldschein der Äbtissin, den er verloren habe, ungültig sein solle. 1485, in die S. Laurencii m. (10. August).

(*Im Staatsarchiv zu Münster.*)

E. Bonezeth von Limburg, Äbtissin zu Herford, erlaubt dem Gert von Hövel, zwei in das Amt Stockum hörige Bauernhöfe an Bernd Streygholt zu versetzen. 1504 Juli 12.

(Im Archive zu Haus Weitmar.)

Wy Bonezeth van Limborch, van godes gnaden Ebdisse des ffry eddelen wartlichen Stichts Hervorde, enkennen in dussen breve, dat wy hebt gewilget unn beleyvet, dat de erber Gert van Hovel hevet vorpandet dem ersamen hern Bernde Streygholt de Schurhove vor seven unn twyntich gulden unn Kranemans gut tho Varenhovel vor sestich hornsche gulden, alse de gudere in unse ampt to Stochem behorich sint, beholtlich uns und unsen nakomen ut dussen guderen unse unn unses stichtes plicht, pacht unn rechten, unn hir mede sollen ok alle segel unn breve, tusschen unsern neisten vorfaren und uns und den van Hovel gegangen, unvorbraken blyven, so wy des vorg. Gerdes van Hovel breff hir up entfangen hebt, dar de Trockelhove mede inne steit, de wy doch hern Bernde to vorpandende nicht gewilget hebn. Duss in orkunde hebn wy unser ingesegel an dussen breff don hangen. Datum anno domini millesimo quingentesimo quarto feria quinta post festum Kiliani.

Das anhängende große rote Wachssiegel, das die Madonna mit dem Kinde, unten das Limburger Wappen zeigt, ist stark beschädigt.

F. Bonezeth von Limburg, Äbtissin zu Herford, belehnt den Gerhard von Hövel mit dem Amt zu Stockum. 1507 April 5.

(Nach dem Drucke bei G. M. v. Ludolf Symphorema consultationum, Bd. II, S. 11 f.)

Wir Bonezeth von Limburg, von Gottes Gnaden des Frey-Edelen Weltlichen Stiffts Hervorde Ebtissinne, erkennen in düssen Breve vor uns und unse Nachkommen,

dat wy nach unsers Stiffts zede, wohnte und rechte belehnet haben und belehnen jegenwärtig in macht düsses Breves den Erbaren Gerard von Hövel selig Gerdes Sohn mit dem alingen Ampt zu Stockum, mit dem Ampt Hoffe Erven Gütern und Kotten darein behörig und ihren zubehörungen in dem Stifft von Münster belegen, so dat von uns und unseren Stifft zu Lehen gehet und unse Pachtguet ist, und He dat von uns zu Lehn hebben soll, und wanner er nach dem Willen Gottes verstorven ist, so sollen seine rechte Erven uns und unserem Stifft dat vorgemel. Ampt und Erve und Güetter vorherweiden und van uns off unsen Nachkommen wieder zu Lehn empfangen, jedoch unse Jahrliche Pacht, Pflicht- und Rechte hiermede gantzlich unvertegen, hier waren mit an und aver die würdige Herren Meister Henrich Sorp unser Amptmann und Herr Wessel Schernolp Scholaster und Baumeister sanct Püssinnen Kirchen binnen unse Stadt Hervorde, unsere geschworen Stiffts-Männe und getreue, zu vorder Urkund der Wahrheit hebben wy unse Insigel vor uns unse Nachkommen wittlicken an düsen Breve thuen hangen, der gegeven ist nach der Geburt Christi unsers Herren fünffzehn hundert septimo des anderen Tages na Ambrosii.

G. Vor dem Freigrafen und Herfordischen Richter zu Stockum, Joist van Drechen, verkaufen pfandweise mit schriftlicher Genehmigung der Äbtissin Margareta thor Lippe Jurien und Margareta Richter zu Horst ihren im Gerichte Stockum in der Bauerschaft Horst zwischen der Kywitzheiden und der Kinder van Hovele Hanxledden Wiese belegenen Gossekamp an Henrich und Annen Kemmer Bürgersleute binnen Werne für 110 Taler. Sie verpflichten sich, das Land nach zwölf Jahren auf Ostern wieder einzulösen und verpfänden für den Fall, daß sie dieser Pflicht nicht nachkämen, der Äbtissin ihre sämtliche Habe. Zeugen: Balthazar Eilerdtz gt. Hoevell, Bürger,

Diderich Hoenemann, Sekretär zu Werne und Wynand tom Sande. Gegeben 1566 Donnerstag in den Pfingsten (Juni 6). — Der Richter hat die Urkunde besiegelt, das Siegel ist abgefallen.

(Im Kgl. Staatsarchiv zu Münster.)

H. Amtsbrief der Äbtissin Magdalena von der Lippe, 1627 Dez. 29.

(Abschrift in den Akten der kgl. westfäl. Regierung. Intendantur der Gebäude und Domänen Kassel. 1808, 1809, Münster St.-A.)

Wir Magdalena von Gottes Gnaden — thuen hiemitt kundt —, nachdem wir u. unsere Vörderen unseren Hoveslüden unseres ambts u. gerichts zu Stockumb alle wege einen ambts brieff ertheilen laßen, darinnen versehen u. enthalten, daß von unserm belehnten Schulteto — so oft einer unser ambtshörigen hofflüden des ambts Stockumb todts verfahret, von dem Erbe u. guet, darauff sie gewohnet, das beste hovet, alß wan der man verstirbt, das beste pferdt, wan aber die Frau verstirbt, eine Kuhe gezogen u. genohmen werden solle; dem negst auch wahn eingebohrne Hoffsleüthe auf die ambthörige Erbe u. güter sich verheyrahten, dem Schulteto pro tempore eine leibmödigkeit, von denen aber, so von anderen orteren frömbt in das ambt kommen u. sich verheyrahten, uns einen weinkauff u. schein gegeben worden, dieselbe auch, welche aus dem ambt erlassen worden, einen erlassungsbrief haben u. erlangen müssen, darüber vielfältige Klagten einkommen, daß zu Zeiten sölcher ambtsbrief von dem Schulteten überschritten u. von denen, die nicht ehelich in dem ambt gesessen, sondern unverheyrahtet außerhalb oder in dem ambt verstorben, das beste hovet gefordert, auch zu Zeiten gezogen worden, die leibmödigkeit, weinkauff u. erlassung auch in arbitrarium und willkührlich zu fordern gewesen, dadurch die hovesleüthe über die gebühr übernommen u. beschweret worden, alß haben

wir aigener persohn uns in unser ambt St. erhoben, nothdurftigen bericht einziehen lassen und darüber nachgehende verordnung gemacht:

Erstlich so oft einer, welcher hofhörig gesessen, todts verfahret, soll alten herkommens nach einem pro tempore Schulteto, wan der man stirbt, das beste pferdt, wan aber die frau stirbt, eine kühe gefolget werden u. wan kühe u. pferde bey dem erbe vorhanden, soll unser Schultet mitt dem pferd u. kühe respec. friedig seyn, auch die leute an deren statt geldt zu geben nicht gezwungen werden; wan aber hoffhörige gebohren versterben, dieselbige keine hoffhörige güter besitzen, sollen dieselbe dem schulteto etwaß zu geben nicht schüldig noch gehalten seyn, wie dan auch dieselbe, welche auf der leibzucht sich aufhalten, der man das beste oberkleidt, die frau aber eine kühe, wan sie vorhanden, sonst ihr beste kleidt u. weiters nichts geben sollen. So viell die leibmödigkeit belanget, declariren wir den ambtsbrieff dahin, daß so offt zwey hoffhörige auf unsere der besten vollspännigen oder vollpflügigen Hoveserbe verheyrahten u. ehelich bestatten, dem schulteto zur leibmödigkeit 4 rthlr. u. 2 goldtgl., von einem halbspännigen oder halbpflügigen Erbe 2 rthlr. u. ein goldtgl. u. nicht mehr sollen gereichet werden. Wegen deren, so auß dem hovesrechte sich anders woh setzen u. niederlaßen, soll für den loeßbrief von jeder persohn, welche denselben begehren wirdt, ein rosenobel oder deren wehrt u. nicht mehr gegeben werden. Dieweilen auch diejenige, welche nicht hoffhörig gebohren oder hoffhörig seyn, sondern von andern örtern in das ambt St. sich verheyrahten u. daselbst zu hovesleüten auf- u. angenommen werden, einen weinkauff zu erlegen schüldig, setzen u. verordnen wir, daß von den besten unseren hoveserben zu weinkauff 15 rth, von halben erben 7 ½ rth, von einem kotten aber 3 rth u. 3 ort entrichtet u. darüber niemand soll beschweret werden; und soll diese declaration von dato dieses ihren

anfang haben u. unverweseut also observirt u. gehalten werden. Wir versprechen auch für uns u. unsere nachkommen unsere hofesleuthe bey solcher declaration u. begnädigung zu defendiren, zu schützen u. zu vertretten, auch durch unsern Schutzfürsten defendiren u. schützen zu lassen. Deß zur urkundt pp. Actum Herförde d. 29 xbris 1627.

In nahmen u. von wegen der sämbtlichen hoffleuten u. derselben sonderlich begehren

subscr.: Joan Wolle Johan Adolf Werpupt
Frantz Giesenbier.

I. Specifikation der Lehenstücke vom Stifft Hervorde dat. 27. August 1667 Frantz Wilhelm Freyherr von Boeymer.

(*In den Akten betr. Amt Stockum. Münster Staatsarchiv Fürstabtei Herford 319a 7 ff.*)

Nr. 6. Folgen dieselbe, so mihr jährlichs die hoffhörige Pfächte betzahlen:

*Der Hoff zuhr Osten[1]) . .	1½ Mudde Rogghen, 3 m. Habern. ½ Mark Ploggeldt 1 Schill. Petri 12 ₰ Crucis. (22. Febr., 14. Sept.)
*Der Hoff zuhr Westen . .	5½ m. Rogghen, 3 m. Habern ½ Mark Ploggeldt 1 Schill. Petri, 12 ₰ Crucis.
*Nyerman alias Nedderman	1 m. Habern ½ Mark Ploggeldt 2 Schill. Petri 12 ₰ Crucis.
*Wulberen	3 Schepfell Rogghen 1 m. Habern 3 Schill. Ploggeldt 1 Schill. Petri 12 ₰ Crucis.
*Hoveman	1 m. Habern 3 Schill. Ploggeldt 10 ₰. Petri 12 ₰ Crucis.

[1]) Die mit einem * versehenen Höfe haben außerdem sämtlich zu liefern: 2 Schweine und 2 Dienste.

*Oesthaus	5 m. Habern
	3 Schill. Ploggeldt
	9 ₰ Petri 12 ₰ Crucis.
*Wasesman	5 m. Habern
	3 Schill. Ploggeldt
	9 ₰ Petri, 12 ₰ Crucis.
*Syvert	3½ m. Habern
	3 Sch. Ploggeldt
	9 ₰ Petri 12 ₰. Crucis.
*Richter	5 m. Habern
	6 Sch. Ploggeldt
	9 ₰ Petri 12 ₰. Crucis.
*Tiggemann	4½ m. Habern
	3 Sch. Ploggeldt
	9 ₰ Petri 12 ₰. Crucis.
*Bennemann	4½ m. Habern
	3 Sch. Ploggeldt
	9 ₰ Petri 12 ₰. Crucis.
*Kemnade	1 m. Habern
	6 Sch. Ploggeldt
	9 ₰. Petri 12 ₰ Crucis.
*Westhuß	3½ m. Habern
	3 Sch. Ploggeldt
	9 ₰ Petri 12 ₰. Crucis.
*Surmann	1 m. Habern
	5 Sch. Ploggeldt
	2 Sch. Petri 12 ₰. Crucis.
*Hanses hoff zu Wesselen	1 m. Habern
	6 Sch. Ploggeldt
	9 ₰. Petri 12 ₰. Crucis.
das Valandt zu Weßelen	2 m. Gerste
	6 Sch. Ploggeldt
	2 schweine.

NB. Die dienste sicut coeten, dieser bezahlt nichts.

Schürkmann zu Nordiek soll folgendts registern. bezahlen 11 m. gerste, bezahlt aber halb gerste und halb haber, wohe solcher error hinkommen möge ist ohnbewußt

6 Sch. Ploggeldt
2 Sch. Petri 12 ₰ Crucis
1 Schwein
2 Dienste.

* Kranemann zu Varnhövel	1½ m. Roggen 2 m. Habern
	2 Sch. Ploggeldt
	1 Sch. Petri 2 Sch. Crucis.
* Bleckman zu Borck . . .	6 Sch. Ploggeldt
	1 Sch. Petri 18 ₰ Crucis.
* Schwenneke	6 Sch. Ploghgeldt
	1 Sch. Petri 1 Sch. Crucis.
* Hörsteken	6 Sch. Ploghgeldt
	2 Sch. Petri 12 ₰ Crucis.
* Röttger	6 Sch. Ploghgeldt
* Schleringh	6 Sch. Ploghgeldt
	2 Sch. Petri 12 ₰. Crucis.
Johan ten Oisthuß	½ Mark Ploghgeldt
	1 Sch. Petri
	1 Schwein
	2 Dienste.

Die Hove zue Langeren Kirspels Werne steht pfandt weyse Herrn Bernd Stryholt, postea der Gerritschen, itzo aber Bürgermeister Langenhorst in Werne undt giebt:

	6 m. gersten
	6 m. habern.
Bielefeldt	9 ₰. Petri 12 ₰ Crucis
	2 Dienste.
Der Höver to Sandbockumb	6 m. rogghen
	6 Sch. ploghgeldt
	3 Sch. Petri 20 ₰ Crucis
	1 Schwein, Dienste sicut coten.

Ob zwar die Fraw Wittib von Hugenpoth alß itzige besitzerinn, zuhr betzahlingh der gesetzter schuldigkeit zum offtern erinnert, so hatt sie doch nichts praestiren wöllen, in daher sie vorgibt, daß der von Hasenkampff denselben Hoff ihr frey verkaufft etz.

Trockelßhove in parochia Altenlühnen steht den Herrn Probsten von Cappenberge zur Pfandtschafft

3 Sch. Petri 3 Sch. Crucis
nihil solvit.

Groß und Klein Kockeldorpff hatt der Marschalk zu Norttkirchen pfandtweyse

4 Sch. Petri 2½ Crucis
2 Goldtgl.
1 Schwein.

Brinckhove zwischen Herbern u. Aschebergh gelegen hatt der v. Nagell zu Ittlingen.

Kroeses Guth zue Herbern hatt der v. Merfeldt zu Westerwinkell, gibt

$1^{1}/_{2}$ Sch. Crucis, 1 Sch. Petri
nihil solvit.

Mollemans Hove zu Geynegge hatt der Gertschen Schwester Allheit Wittib Rahrmachers zu Werne gehabt, vermogh Lägerbuches gibt

$1^{1}/_{2}$ Sch. Petri 2 Sch. Crucis.

Sunderguth genandt Schuirhove	1 Schwyn nihil solvit.
Buddeke	4 m. gerste.

(so die Cappenbergschen bekommen u. die v. Hovell versetzt)

	2 Dienste
	6 Honer.
Lindeman	3 m. Gerste
u. vermogh uhralten Lägerbuchs	6 Höner
	2 Dienste.
Grundtman alias Dreckman	3 m. Gersten,

so der Vicaryus auff der Gyrsbecke (?) vermitz erhaltenen judicati bekompt wegen Versetzungh derer v. Hovell.

	2 Dienste
noch	6 Hoener
Kroeses Kotte zue Stockumb	4 m. Gerste 6 Hoener
	2 Dienste.
Kemnade itzo Schroer . .	4 m. Gerste
	2 Dienste.

Vogeler deßen Gegenort weiß man nicht.

Schwager	4 m. Gerste, 6 Hoener
	2 Dienste.
Veldtman	9 m. Gerste
	5 m. in den Ampthoff
	6 Höner
	2 Dienste.

Oben spezifizirte Schweine erhebet jährlichs eine zeittliche Frau Abtissinne zue Hervorde. Daß Pfluggeldt ist

u. wirdt zwarn von den Hovesleuthen nicht bezahlt, jedoch befindet es sich in den alten registris.

Folgt eine Abschrift der bei Darpe mitgeteilten Aufzeichnung über die zur Entrichtung von Petri und Crucisgeldern Verpflichteten, aus alten registren abgeschrieben, enthaltend „viele noch ohnbekandte nomina", das Geld wird nicht mehr bezahlt.

K. Vergleich zwischen der Äbtissin Elisabeth zu Herford und dem Freiherrn Franz Wilhelm von Boeymer. Herford den 5. Oktober 1667.

(*In den Akten der westfälischen Regierung zu Kassel, Bl. 32 ff. Münster Staatsarchiv.*)

Anfänglich. Alß wegen besetzunge der hoffhörigen erben streit fürgefallen, ist beliebet worden, daß der freyherr v. Bohmer u. deßen Lehnsfolgern eine taugliche persohn, so dem hoffe vorzustehen nützlich, benennen u. die solchergestalt denominirte persohn aber von ihrer Durchl. confirmiret u. der hoff würklich angewiesen u. eingethan werden solle.

pro secundo. Die von solchen hoffhörigen Erben fallende weinkäuffe betreffend, sollen dieselbe künfftig zwischen denen zeitlichen frauen abtißin u. dem schulteto gleich getheilet werden, u. der schultetus solche nach getrage der höffe u. sonsten nach befinden determinieren möge, auch derselbe allemahl richtig beyzutreiben u. zu berechnen schüldig sein soll. Und damit hirunter desto weniger unterschleiff geschehen möge, ist beliebet, daß an fürstl. Abtey eine beständige form eines Meyerbrieffes verfertiget u. darin das Quantüm des abgehandelten Weinkauffes allemahl nahmhafft gemachet u. inseriret werde.

Gleicher gestalt u. pro tertio, was die freylaßunge anlanget, weiln dem belehnten sculteto von alters hero u. vermög des amptsbrieffes von denen hoffesleuten das beste haupt gepühret u. durch die freylaßung demselben

darin merklich abgehen würde, derselbe sich auch über das noch uff die uhralte possession beruffen, daß die v. Hövel u. successive die belehnten sculteten die freylaßungen verrichtet, so ihm aber nicht gestanden worden u. an abteyl. seiten man gleichfalß auch verschiedene actus possessionis für sich gefunden, ist ebenmeßig beliebet worden, daß Ihr Durchl. die manumissiones u. loßlaßungen der hoffhörigen privative allein erteilen u. werkstellig machen, die freylaßungsgelder aber | welche auch eine regier. frau Abtißin allein zu determiniren hat | derselben nur zur helffte gemeßen, die andere helffte aber dem belehnten sculteto außgefolget werden — der Schulte soll vorher gehört werden. —

4. weiln auch vorgewant worden, daß die holtzgerichter über die Stockumb u. Hörster Mark jederzeit von den belehnten sculteto gehalten u. die Brüchten auch von denselben genoßen, wie im gleichen auch die Schärunge der Schweine verrichtet worden, ist es zwar insoweit dabey gelaßen, jedoch haben sich ihre Durchl. darüber die inspection u. allemahl jemand so woll das holtzgericht mitzuhalten als die Schärunge der schweine verrichten zu helffen Ihro fürbehalten. (Der Schultheiß soll den Tag des Holzgerichtes und die Schärunge der Schweine vorher anzeigen,) im übrigen aber fleißig dahin sehen solle, daß die Marcken durch ungepührliches holtzhawen nicht verwüstet u. alle Jahr zu rechter Zeit gepoßet werde, jedoch ohn abbrüchig der haußer St. u. Beckentorff in der Mark wollhergebrachter gerechtigkeit u. possession.

5. (Den vielen Klagen der Hofeshörigen, die nicht näher bezeichnet werden, soll der Freiherr abhelfen, er soll das Amt in guten Zustand setzen u. sich bemühen, gute Leute auf die noch wüst liegenden Höfe zu bekommen.)

6. Der Freiherr soll sich nicht anmaßen, über die lehen- oder hofhörigen Güter consensus zu erteilen.

Fürs 7. hat eine regierende frau Abtißin die iudicia

praedialia oder Saalgerichter im Ampt u. Gericht St. privative allein zu halten, welchen gleichwoll der scultetus mit beywohnen möge.

Endlich u. fürs 8. soll u. will der freyherr v. Boymer die ihme von der frau Abtißin verlehnte jurisdiction merum et mixtum imperium durch qualifizirte Leuthe dermaßen weiter administriren laßen, daß er solches fur Ihr Durchl. verantworten könne. — Nötigenfalls soll Abtissin um assistence angegangen werden. — Im übrigen bleibet es bey den alten Amptsbrieffen u. also unter andern auch wegen der leibmödigkeit welche ist, wan ein gebohrener hoffhöriger daßelbe gut beziehet, daß nemblich solche der freyherr v. Boymer zu genießen haben solle.

VI.

Die Chronik des Matthias Dullaeus aus Altena, eine Quelle für die Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark.

Mitgeteilt von **Aloys Meister.**

Die Chronik des Matthias Dullaeus ist eine Stadtchronik von Altena, und der Verfasser nennt sie auch demgemäß: „Notabilia oder Aufzeichnung des Matthias Dullaeus von den bei seiner Zeit sich in Altena zugebraghten Geschichten zur Nachricht und Gedächtniß notirt." Aber sie hat Anspruch auf eine weitere Beachtung, insofern sie uns wichtige Aufschlüsse über die Altenaer Drahtindustrie bringt, die ihrerseits wieder mit der Drahtindustrie von Lüdenscheid und Iserlohn zusammenhängt. Wir sehen auch weiterhin, wie manche Fäden hinüberreichen zur Industrie der Nachbarstaaten, zum kölnischen Herzogtum Westfalen, zur Grafschaft Waldeck, zur Herrschaft des Grafen Braunfels. Der uns vorliegenden Kopie der Chronik ist außerdem ein nicht organisch dazugehöriges Doppelblatt vorgeklebt (fünf Seiten beschrieben), auf dem ein Anonymus J. D . . r. 1834 Januar 31 den Versuch beschreibt, die Altenaer Drahtindustrie 1721 nach Menden im kölnischen Sauerland zu importieren.

Das Original der Chronik ließ sich nicht auffinden,

dagegen existiert eine Kopie, die wir zugrunde legen [1]). Matthias Dullaeus konnte das, was er uns berichtet, sehr gut wissen, denn er schreibt als Augenzeuge und er war ein gebildeter, angesehener Mann, der die wichtigsten Ämter verwaltete und an den mitgeteilten Angelegenheiten selbst wirksam tätig war. Dullaeus ist Notar und Prokurator bei dem Hochgericht zu Lüdenscheid gewesen, er hat in Altena der Reihe nach alle Ehrenämter zum Teil auf lange Jahre hinaus innegehabt: er war ein Jahr Vorsteher, 6 Jahre Ratsverwandter oder Ratsmann, 7 Jahre Bürgermeister, 14 Jahre Richter, 19 Jahre Kirchenmeister und 19 Jahre Schützenkapitän.

Geboren war er am 14. November 1643, und gestorben ist er am 22. November 1721; die Zeit, über die er eingehende Aufzeichnungen machte, umfaßt die Jahre 1660 bis 1704. Dem Inhalte nach beziehen sich seine Eintragungen, außer auf die Wirtschaftsgeschichte, auf alle wichtigen Geschehnisse in der Stadtgeschichte dieser Periode; sie buchen mit besonderer Aufmerksamkeit die Kriegsereignisse, in die Altena verwickelt wurde, die kirchlichen Angelegenheiten und die Geschichte der Schützengesellschaft.

Die Kopie der Chronik ist zunächst von dem Enkel des Verfassers, vom Richter Heinrich Castringius angefertigt worden, in der Absicht, einem Verlust der Chronik vorzubeugen, der schon einmal gedroht hatte. Sie war, nachdem der Magistrat sie geliehen hatte, verschwunden und wurde dann von den Erben des Registrators Schwarz in dessen Privatpapieren wieder gefunden. Castringius hat die Kopie gewissenhaft ausgeführt und auch sorgfältig notiert, was am Rande angemerkt war. Von dieser Kopie hat W. Nolte Ab-

[1]) Im Archive des Museums zu Altena, Nachlaß Dr. Rauschenbruch. Ein Folioheft von 48 Bl., von denen die letzten drei unbeschrieben sind.

schrift genommen, wobei er nicht alles selbst schrieb, sondern sich helfen ließ. Der eigentlichen Chronik fügte W. Nolte im Anhang noch die Abschrift einer Abhandlung des Castringius über die Entwicklung der Schützengesellschaft in Altena, „jetzt Friedrich Wilhelm-Gesellschaft" genannt, bei, die er aus den Papieren dieser Gesellschaft schöpfte.

Altena, Iserlohn und Lüdenscheid sind in der Grafschaft Mark die alten Heimstätten der Drahtindustrie. Wann diese zuerst entstanden, das ist in Dunkel gehüllt; jedenfalls hatte Iserlohn schon eine alte, blühende Panzerfabrikation, und erst als diese infolge der Veränderung des Kriegswesens ihren Niedergang fand, ist auch hier das Drahtgewerbe an die erste Stelle gerückt.

Vorbedingung war die leichte Beschaffung von Eisenerz. Frühe schon hat man in der Grafschaft Mark Eisensteine gefunden und geschmolzen. Das beweisen die Schlackenhalden, die man an den Bergabhängen noch heute sehen kann und deren Befund auf ein sehr primitives Schmelzverfahren mit einfachem Handbetrieb schließen läßt. In der Waldschmiede, den sogenannten Iserschmitten, hat man das Schmiedeeisen direkt aus den Erzen hergestellt[1]). Das Öfchen zum Schmelzen war klein und leicht zu versetzen; denn man brach die Handhütte wieder ab, wenn das Erz, das in der Nähe gefunden worden, zur Neige ging oder der Holzreichtum aufgebraucht war.

Das 15. Jahrhundert brachte eine wahre Revolution in der Entwicklung der Eisentechnik durch die Einführung der Wasserkraft. Von den Waldeshöhen und den Bergabhängen, die man bisher wegen der günstigeren Windzufuhr aufgesucht hatte, zog der Schmied ins Tal

---

[1]) Näheres bei Beck, Geschichte des Eisens Bd. I, S. 779 f., und Sondermann, Geschichte der Eisenindustrie im Kreise Olpe. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung N.F. 10. S. 15 f.

und wählte nun feste Standorte, die bald zu Zentren des Eisengewerbes emporblühten. Auch Altena verdankte seiner geeigneten Lage im engen Tale der Lenne beim Einfluß der Nette und der Rahmede das rasche Aufblühen. Schon im 15. Jahrhundert ist das Drahtgewerbe in Altena bezeugt, und als im folgenden Jahrhundert am 12. März 1518 der größte Teil des Ortes einem verheerenden Brande zum Opfer fiel, da hat der Herzog Johann von Cleve das Verbot erlassen, daß kein Altenaer Bürger die Kunst des Drahtziehens nach einem anderen Orte verpflanzen dürfe. Das wurde der starke Schild, der fortan das Altenaer Gewerbe schützen sollte, und der immer wieder hervorgeholt wurde, wenn ihm Gefahr drohte. Der Magistrat von Altena verfolgte auf Grund dieses Privilegs jeden Drahtzieher, der von Altena verzog, um anderswo die Drahtfabrikation zu betreiben.

Der Altenaer Draht[1]) wurde aus Osemund hergestellt, den die Hämmer in Stabform in die Handschmiede lieferten. Dort wurden die Stäbe gespalten und ausgereckt, wobei, nach Abrechnung des Abfalls, 14½ Pfund Osemund 12 Pfund Schmiededraht ergeben mußten. Dieses Quantum nannte man ein Stück[2]). Der Schmiededraht kam dann erst an die eigentlichen Drahtzieher, die Zöger, die wiederum in Bankzöger und in Kleinzöger zerfielen, je nachdem sie mit schwereren oder leichteren Zangen arbeiteten und demgemäß gröbere oder feinere Sorten herstellten. Jede Sorte hatte einen besonderen Namen; die Bankzöger verfertigten Ketten und Schleppen, die Kleinzöger Rücken, Walzen, Memel,

---

[1]) Über das Altenaer Drahtgewerbe wird demnächst eingehend eine Münstersche Dissertation von Knappmann handeln, die in den Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster (Leipzig, Hirschfeld) erscheinen wird.

[2]) Siehe die Altenaer Drahtordnung bei Steinen, Westfäl. Geschichte III, Stück 20, S. 1241 f.

Klinkmemel, Nadel und Mitteldraht. Das Ziehen durch Öffnungen von bestimmtem Durchmesser wurde durch menschliche Kraft bewerkstelligt, bei feineren Sorten vermittels einer Handwinde. Im 17. Jahrhundert kam eine Verbesserung auf durch Anwendung einer drehbaren Scheibe (Winnscheibe), die auch bald mit Wasserkraft angetrieben wurde. Dadurch konnte man noch feinere Qualitäten als bisher erzielen und nannte sie Dreischillings, Vierschillings, ordinärer Riggen, kleiner 12 Riggen, ordinärer feiner Draht, kleiner feiner Draht, ordinärer Stahlen, feiner Stahlen und Kratzendraht in 12 Qualitäten. Die Drahtzieher dieser Arten führten die Bezeichnung Winner oder Sellenzöger.

Auch aus Stahl wurde in Altena, etwa seit der Neige des 16. Jahrhunderts, Draht fabriziert, und zwar in feineren Sorten, die zur Herstellung von Nadeln verwandt wurden.

Die Verwendung von Wasserkraft führte bald zur Vergrößerung des Betiebs. Hatte man bisher in einem Nebenraum des Hauses, dem Zoggam, die Werkstätte errichtet und die Zögerbank aufgestellt für den mäßigen Handbetrieb, so wurden jetzt kostspielige Anlagen nötig, die nur derjenige sich leisten konnte, der das Kapital dazu hatte. Es scheidet sich so im Drahtgewerbe reich und arm, der Unternehmer von dem einfachen Drahtzieher. Schon vorher beginnt diese Scheidung bei der Entstehung der Reidemeister. Auch sie sind schon Unternehmer oder Verleger, die zunächst wohl nur den Draht anderer mitnahmen auf den fremden Markt, um ihn abzusetzen, dann aber bald auch gegen Lohn den Draht anfertigen ließen, um bestimmte Sorten zu Markte bringen zu können. Hat der Reidemeister anfangs, wie jeder andere Meister, selbst Draht fabriziert, so begegnet er später vielfach nur noch als Verleger und Verkäufer. Er ist reich geworden, er ist der Kapitalist, der jetzt die großen Drahtrollen mit Wasserbetrieb anlegt.

Die Altenaer Reidemeister sind vereidet; sie können nicht beliebig den Preis setzen, sondern sind an die Vorschriften der Drahtordnung gebunden.

Das Prinzip der alten geschlossenen Stadtwirtschaft schloß die fremde Konkurrenz nach Möglichkeit aus. Das konnte indessen nicht hindern, daß die Stadt Lüdenscheid in der Lage war, den Schmiededraht billiger zu liefern als Altena. Es lag rings von Osemundhämmern umgeben und hatte daher den denkbar leichtesten Bezug des Rohmaterials. Deshalb bestimmte auch das Osemundreglement von 1682, daß die Karre Osemund (= 1352 ℔) in Lüdenscheid 32 Rtlr., in Altena aber 33 Rtlr. kosten sollte[1]. Aus diesem Grunde hatte sich ganz von selbst ein Handelsverhältnis zwischen Lüdenscheid und Altena entwickelt; Altena wurde der Abnehmer des Lüdenscheider Schmiededrahtes. Da Altena wegen seiner Wasserkraft bei der Herstellung der feineren Drahtsorten Lüdenscheid überlegen war, so beschränkte sich letzteres auf die Fabrikation der gröberen Sorten, während man in Altena die feineren bevorzugte. Diese natürliche Entwicklung der Dinge drängte zu einer gesetzlichen Regelung, sobald Streit zwischen beiden Orten ausbrach. Es hat an ihm in der Tat nicht gefehlt. In solchen Zeiten der Feindschaft verzichtete Altena auf den Lüdenscheider Schmiededraht und auf dessen grobe Sorten und verfertigte sich wieder diese Artikel, soweit es ihrer bedurfte, selbst.

Dies widerstritt aber der territorialen Wirtschaftspolitik des Landesherrn. Für ihn war der ganze Staat die Wirtschaftseinheit, und deshalb konnte er derartige städtische Abschließungen nicht gutheißen. Lüdenscheid erlangte einen kurfürstlichen Entscheid, der den Altenaern die Verfertigung des groben Drahtes untersagte. Vergebens bäumte sich nun die mittelalterliche Wirtschafts-

[1]) Magazin für Westfalen 1798, S. 31.

idee auf, umsonst haben die Altenaer auf ihre Privilegien und alten Rechte gepocht im Gegensatz zu der großzügigeren Politik ihres Landesherrn, des brandenburgischen Kurfürsten. Es kam selbst zu einem Prozeß am Reichskammergericht. Erst im Jahre 1686 gelang es einer kurfürstlich-brandenburgischen Kommission, einen Vergleich zwischen Lüdenscheid und Altena zustande zu bringen, durch den die bisherige tatsächliche Arbeitsteilung nunmehr rechtlich festgelegt wurde.

Die Auszüge, die wir im nachstehenden aus der Chronik des Dulläus bieten, haben nur das berücksichtigt, was die Drahtindustrie angeht. Sie bringen eine Reihe wertvoller Einzelheiten, die anderweitig noch nicht bekannt sind, und die sich auf die oben angedeuteten Verhältnisse, auf die Preissetzung, auf das Verhältnis Altenas zu Dahle, Ewingsen und zu Iserlohn beziehen.

Nachdem Ao. 1658. 1659 und folgende Jahre die Draththandlung sehr gefallen, u. jedes Stück in kurzer Zeit 9 od. 10 Stüber aufgeschlagen, legte sich der Magistrat zu Altena mit dem Churfürstlich-Brandenburgischen Cleve-Märkischen Vizekanzlern Herrn Johan von Diest an, u. vermeinten, durch dessen Hülfe dem Handel wieder aufzuhelfen. Dieser kam nun 1662 im Juli nach Altena und brachte in Vorschlag, den Drahthandel an ein oder andere gewiße Kaufleute unter sichern conditionem zu verpachten u. hatte auch special Commission in Händen: als sich aber die Bürgerschaft, welche des Ends in corpore aufs Rathaus gefordert worden, über solche Neuerung beschwerte, anführende, daß dergleichen Verpachtung über den Stahldraht Ao. 1638 u. 1639 mit glten. Herrn Vice-Kanzler von Diest u. Herrn Bürgermeister Ludw. Wichel eingegangen, so nicht wohl ausgeschlagen, sondern weil solcher Stahl von den Pachtherrn in diesen beiden Pachtjahren alzu hoch gesteigert worden, u. unter andern conditionirt war, bei Umgang der Pachtjahre nicht eher zu verkaufen, bis Pächtere ihr Guth, so sie in Vorrath hätten, würden verkauft haben, wäre fast der Stahlhandel mortificirt; und die Näteler wegen alsolchen gesteigerten hohen Preises zum Betrug des Landes die Praktiken erfunden, den Eisendrath zu härten u. davon Nähnadeln zu machen, so hat solche der Bürger contradiction doch nicht verlangen wollen, sondern es wurde der Bürgerschaft die Drath Arbeit

im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht verboten, welche auch damit 9 Wochen lang stillgestanden, u. wurde dieser insgemein in hiesiger Freiheit der Stillstand genannt. Es wurde aber Notarius Hoelbrand dieserwegen nach Berlin gesandt, welcher zu Ende August wieder zurück kam, u. unter Sr. Churfürstlichen Durchlauchts hohen Hand u. Siegel die Gnädigste Resolution in forma patenti et d. den 28 Juli 1662 zurückbrachte, daß die Bürger bei ihrer Drath Hanthierung wie vorhin, frei continuiren sollten.

1663. Weil aber der schlechte Abgang des Draths nicht nachlassen wollte, u. daher der Reidemeister Vortheil gering war, wurde von den Vornehmsten unter sich beschlossen, den Arbeitern das Lohn zu vermindern, wes Ends der Magistrat eine allgemeine Lohnsatzung aufsetzen u. über die Kanzel publiciren ließ, u. wurde hierunter dem damaligen Bürgermeister Johan Strudig die meiste Schuld gegeben. Nach geschehener Publikation beschwerten sich die Bürger über diese Ordnung, hielten dafür, daß der Magistrat keine Macht habe, das meiste Lohn zu setzen, beschuldigten die damaligen Vorsteher, daß solche ihr Amt nicht gethan, welche damals waren Johan Henke, Diedr. Gerdes, Joh. Graeve, Diedr. Goecke, Stephan Wichel u. Simeon Möhling.

1664. Der Magistrat berief sich darauf, diese hätten die Ordnung mit bewilligt, u. bezogen sich auf das Freiheitsbuch, daß ihnen die Lohnsatzung zustände. Die Bürger aber replizirten, daß solches nicht weiter, als auf das halbe — oder Bandlohn zu verstehen sei. Dieses gab nun eine schädliche Verbitterung zwischen dem Magistrat u. der Bürgerei. Die Bürger wurden beschuldiget, daß sie sich unverantwortlicher Weise im Bungert u. aufm Linscheidt zusammenrotirt, und sonst auch Aufruhr gedrohet hätten. Sonderlich wurde übel aufgenommen, daß sie haufenweise zu des Bürgermeisters Hause gegangen u. par force darauf bebestanden, die gemachte Ordnung wieder aufzuheben, auch sollte einer mit Namen Diedr. Müller aufm Rathause gerufen haben, man sollte den Bürgermeister zum Fenster hinauswerfen.

Über dieses alles wurde auf Churfürstlichen Befehl durch den Hogreven zu Lüdenscheid H. Reinh. Hymmen, u. den Rentmeister zu Altena H. Georg Holtzbrink |: welcher der Rede nach dem Magistrat hierunter assistirt hatte: | eine genaueste inquisition geführet und darauf nach Hofe berichtet. Worauf erfolget, daß 99 aus der Bürgerschaft in 2410 Gold Gulden Brüchten fällig erklärt worden. Und weil vielen unmöglich war, solch große Strafgelder beizubringen, indem theils Bürgern 70. 60. 50. 40. 30. 25. 20. 10. Gold Gulden, u. so nach Verhältnis angeschrieben waren, entstund hieraus ein großer Allarm, u. wurde die Frohnen von Lüden-

scheid, Halver, Hülscheid u. Altena zur Exekution gebraucht, auch ein Clevischer Regierungs Secretarius u. Canzellist, Churdés genannt, zu Beitreibung der Gelder nach Altena gesandt, welcher über zwei Monat sich darüber aufhielt. Die Bürger konnten u. wollten die Strafe nicht bezahlen, sondern hielten dafür, ihnen geschehe Unrecht. Darüber wurde vielen ihre Drahtkessel, Bette, Kühe und dergleichen genommen und zusammen getragen in H. Hückings Haus am Markte, welche Pfande ihnen nicht zum Besten gekommen.

Inzwischen schickten die Bürger aus ihrem Mittel den Notarium Herm. Henke, Ad. Leiven und Joh. Blancken, um ihre Unschuld in allem Sr. Churfürstl. Durchlaucht hohen Person unterthänigst zu klagen und vorzutragen, nach Berlin, welche aber mit einem Rescript an die Clevische Regierung wieder zurückkamen, welches Rescript dahinging, der Supplicanten ihre Rechte zu erwegen und die Sache also zu schlichten, damit sie beibehalten und wieder Recht und Billigkeit nicht beschwert werden möchten.

Worauf die gebrüchtete Bürger, über die 30 Mann stark, mit ihren Werkkleidern u. Schooßfellen angethan, nach Cleve gingen, um remission der Brüchten und Manutenentz bei ihrer Freiheit zu erhalten, kamen aber mit schlechter resolution wieder zurück.

Inmittelst kam Sr. Churfürstlich Durchlaucht, unser gnädigster Herr, selbst ins Land, bei welcher Gelegenheit, weil der Männer sollicitiren nichts helfen wollen, an die 20 Frauenspersonen, worunter Marie Becker, Adolphs Leiven Frau das Wort geführt — nach Lünen sich verfüget u. um Gnade u. Hülfe die gnädigste Herrschaft daselbst angeflehet, so da ein Rescript erhielten, daß die Regierung die armen Leute ohne weitere Verzögerung klaglos stellen sollte, damit Er dieserwegen nicht ferner behelliget werde . . .

[1666]. Endlich wurde 1666 der schädliche Hauptstreit zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft auf interposition des churfürstl. Raths H. Dr. Ernst und Dr. Motzfeld von Hamm, welcher letztere von dem H. Regierungsrath Werner Wilh. Blaspiel subdelegirt war, auf churfürstl. gnädigsten Befehl im grunde verglichen dergestalt, daß sich magistratus der Lohnsatzung und deshalb ausgelassenen Ordnung begeben, hingegen die Bürger allen gebührenden Respect dem Magistrat erweisen, die Drathzöger einem jeden Reidemeister sein eigen Gut und zwar erst in der Woche ziehen und wieder liefern sollten, so sie an Eides statt angelobet dabei hat der Magistrat auf sich genommen für die brüchtfälligen Bürger bei S. Churf. Durchlaucht zu intercediren und Nachlaß der Brüchten zu suchen, so weit aber die remission nicht zu erlangen, wollte den Rest aus gemeinen Mitteln bezahlen zu lassen. Es ist

aber bei diesem Vergleich vorbehalten, wann nach dieser Zeit der Magistrat diese meiste Lohn-Satzung wieder vor die Hand nehmen wollte, daß solches mit Zuziehung der Gemeinde Vorsteher und drei der ältesten aus der Bürgerschaft geschehen sollte. Die Brüchten sind hernach auf 100 Goldgulden erlassen und aus gemeinen Mitteln bezahlt.

1682. In diesem 1682 Jahr entstand eine beschwerliche Streitigkeit zwischen der Stadt Lüdenscheid u. Altena, indem glte. Stadt die grobe Drathsorten allein zu ziehen praetendirten und bei Churfürstl. Durchlaucht Klage führten, daß die Freiheit Altena ihnen darin Eingriff thäte, erhielte auch darauf per modum privilegii die gnädigste Verordnung, daß, weil sie, die Lüdenscheider, Brandschaden erlitten und es von Alters her so gewesen, dieselben zu den groben Drathsorten privative berechtiget sein sollen; welche Verordnung hier über die Kantzel publicirt, und Altena bei Brüchtenstrafe die Verfertigung des groben Draths verbotten worden. Magistratus zu Altena protestirte dagegen, provocirte an Sr. Churfürstl. Durchlaucht u. berief sich auf ihre alte hergebrachte possession, daß sie allerhand Drathsorten ohne eines Menschen Wiedersprechen gemacht hätten. Dieses Werk wurde weitläufig bei der Churfürstl. Regierung betrieben, beide Partheien vor aller Regierung mündlich verhört; über voriges zeigte Altena viele alte grobe Drath Kloben vor, so ihre Vorfahren gebraucht, beriefen sich auf die Lüdenscheider Kaufleute selbst, und sonderlich auf Bürgermeister Kuithan, der selbst in der Regierung gegenwärtig war u. es gestehen mußte, daß er etliche Tausend Stück des groben Draths von den Altenaischen gekauft hätte, welches nicht würde geschehen sein, wenn diese zur Verfertigung solcher Sorten nicht wären berechtigt gewesen. Die Lüdenscheider practicirten unter der Hand einen Befehl von der Regierung an den H. Hogrefen zu Lüdenscheid aus, und ließen drei gewesene Gemeine Vorsteher von Altena einseitig abhören, welche ausgesagt und gezeugt haben, die Altenaische Vorsteher hätten außer dem Schmieden Drath und Memmel keine grobe Sorten auf ihrem Kloben und hätten sie bei ihrer Bedienung darauf auch keine Achtung gegeben. Ob man nun gleich vorgestellt, daß dieses Zeugnis von einem partheiischen Commissario eingenommen, auch damit ganz einseitig non datis dandis verfahren seye, wurde doch darauf wenig Reflexion genommen. Der H. Droste von Neuenrade wurde befehliget, diese Streitigkeit inter partes zu vergleichen. Derselbe that auch dazu allen möglichen Fleiß, stelte auf 8 Febr. 1683 terminum concordiae in Werdohle an, alwo auch beide Theile durch sonderliche Deputirte erschienen, der Vergleich wollte aber nicht zulangen.

Endlich wurden die Akten an Sr. Churfürstliche Durchlaucht hohe Person nach Berlin geschickt, alwo durch ein wiedriges Urtheil der Stadt Lüdenscheid die grobe Drath Sorten zu machen zuerkannt wurde, von welchem Urtheil Altena nach dem Kaiserlichen Kammergericht appellirte, den H. Dr. Küpfer zu Dortmund pro advocato angenommen und Speiersche processus ausgebracht hat, auch diese insinuiren lassen: sie wollten aber nicht respectirt, noch solcher Appellation Statt gegeben werden, sondern die Freiheit wurde gezwungen, auf solche appellation zu renuntiiren, bei hoher Brüchten Strafe.

1683. Indessen und weil Altena in ihrer gegründeten Sache von ihren Nachbarn also gedrängt wurde, geriethen die Altenaer auf die Gedanken, mit diesen ihren Wiedersachern auch nicht ferner zu handeln, noch denenselben ihren Schmieden Drath abzukaufen, dessen sonst ordinair täglich zwei oder mehr Karren hereingebracht wurden: der Magistrat konnte aber wohl begreifen, wenn sie durch ein absonderlich Verbott den Bürgern und Reidenmeistern solche Handlung verbieten würde, daß dergleichen Vornehmen von der hochlöbl. Regierung übel ausgedeutet werden könnte, u. dieselbe gedenken möchte, es geschähe solches aus Privat Rache, wie wohl sonsten Inhalts Freiheits Buchs durch den Magistrat jederzeit dem Einbringen des Schmieden Draths von Außen in die Freiheit Altena Ziel u. Maaß gegeben worden. Darum wurde man Rhats, andern Weg zu erwehlen, und sich hierunter, so viel möglich, zu unserer conservation selbst zu helfen, wes Ends mit Erlaubnis des Magistrats die ganze Bürgerschaft d. 13 Febr. 1683 aufs Rathhaus zusammen berufen wurde, u. sich auf geschehenen Vorschlag allesamt freiwillig begaben, auswendigen Schmieden Drath zu kaufen oder hereinbringen zu lassen, auch einmüthig sich erklärten, wenn jemand diesem entgegen handeln würde, derselbe ipso facto des hereinbringenden Draths, Bürger- und Reidungs Recht verlustig sein wollte. Als dieses ruchtbar worden, sandten die Lüdenscheider eine Karre Schmieden Drath nach Altena und boten dieselbe von Hause zu Hause zum verkaufen an, hatten auch den Notarium Kaiser nebst zwei Zeugen bei sich, es wollte aber kein Bürger solchen Drath kaufen; auch als sie endlich solchen allhier niederzusetzen verlangten, wollte denselben Niemand im Hause haben. Hierüber klagten die Wiedertheile gar herbe zu Cleve, ließen die Schmieden Drath Handlung durch H. Drosten vigore Churfürstl. Befehls frei erklären und alle dagegen gemachten pacta bei 500 Goldgulden Strafe auf zu heben über die Kantzel gebieten: die Bürger aber blieben bei ihrer einmal genommenen Resolution, und wollten das-

jenige auswendig nicht kaufen, was sie selbst hätten und machen könnten. Als nun Lüdenscheid sahe, daß sie über ihre angefangene Streitigkeit die Nahrung des Schmieden Draths Handels verloren, dolirten sie über diejenige, die ihnen Anlaß zu solchem Prozesse gegeben hatten, verlangten wieder darüber mit Altena in Einig zu sein: es war aber Altena darzu nicht geneigt, bis hernach anno 1686 der Vice Canzler H. Johan de Beier u. H. Heinrich Motzfeld beide Churfürstl. Regierungsräthe deswegen nach Altena kamen, und nicht nachlassen wollten, bis die Sache verglichen wäre, welcher Vergleich dann d. 8 Juni dahin geschlossen wurden, daß Altena privative die kleinen Sorten, als Nadeln, Middel, drei- und vier-schilling und 12 Riggen: groben n. feinen Memmel aber mit Lüdenscheid gemein, auch im Notfall, wenn etwa mit untüchtigem Eisen beladen würden, daraus Ketten Drath zu machen Recht u. Macht haben sollten; die Lüdenscheider aber Ketten-Markschleppen, Rincken u. Malgen sonst privative allein und groben und feinen Memmel mit Altena gemein haben und verfertigen sollen. Wegen des Schmieden Draths hat sich Altena durchaus nicht vergleichen wollen u. ist dessen in dem Vergleich nur mit diesen Worten gedacht: „Daß wegen des Schmieden-Draths es dabei bliebe wie es von Alters her gewesen," welches Altena dahin gedeutet, daß der Magistrat jederzeit den Bürgern Inhalts Freiheitsbuchs, darin Ziel u. Maaß vorschreiben könnte; die Lüdenscheider waren aber der Meinung, wenn die Hauptstreitigkeit verglichen wäre, würde die Bitterkeit der Gemüther zwischen beiden sich wohl legen u. die Schmieden Drath Handlung wohl selbst sich öffnen und wieder stunden. Aber die Bürger zu Altena blieben bei ihrer vorhin genommenen Resolution und schmiedeten ihren Drath selber, welches in der Freiheit guten Vorteil und Nahrung brachte. Es waren zwar zwei Bürger, namentlich Johan Schriever bei dem Rathause und Peter Schriever in der Nette, welche anfänglich, dem freiwillig mit eingegangenem Bündnis zuwieder, insgeheim Drath von Lüdenscheid bringen ließen, dieselbe wurden aber darüber von den Bürgern alsofort corrigirt, daß sich dieselbe dessen freiwillig begeben und dergleichen nimmer wieder anzunehmen angeloben mußten . . .

In hoc anno 1683 kam der Magistrat in Erfahrung, daß der Graf von Waldeck neue Drahtwerke aufrichten lassen u. einige Altenaische Bürger wieder ihren geleisteten Eid sich dahin begeben, um alda das Drahthandwerk zu treiben; weil man nun besorgte, es möchte dieses Vornehmen hiesiger Bürgerschaft schaden, wurde Johan Thomas abgeschickt, um das Werk zu erkundigen

u. in Augenschein zu nehmen, welcher wiederkommende referirte daß es nicht allein wahr wäre, sondern auch: daß Adolph Nüsgen u. Wilh. Kaldeweg, welche beide ihrer Drath u. anderer Dieberei halber entwichen, würklich an Drath arbeiteten. Casp. Weispfennig aber ihnen die Gereitschaft gemacht hätte, auch dass Johann Habbeckes Junge nebst Johannes Schamocher von Iserlohn sich daselbst aufhielten; worauf dieses Sr. Churfürstl. Durchlaucht geklaget wurde, welche darauf an die Regierung zu Waldeck geschrieben u. gesonnen, diese meineidige Drathzöger zur gebührenden Bestrafung ausfolgen zu lassen, welches Churfürstliche verschlossene Anschreiben Magistratus durch einen Clevischen Canzelei-Botten nach Waldeck gesandt, welcher dann aus dasiger Canzelei unterm 23 Nov. 1683 ein Recepiße zurückgebracht hat. Als aber die entwichene obglte. meineidige Personen die intention vernommen, sind sie von da weggelaufen, deren einige sich nach Caßel begeben haben u. einer Johan Quode (Herm. Goeckes Stiefsohn) sich dabei gesellet hat u. hat dasige Herrschaft dieselbe wieder angenommen u. ihnen am Drath Arbeit gegeben, worüber man abermals d. 5 Sept. 1686 bei Sr. Churfürstl. Durchlaucht Klage geführt und ein ebenmäßiges Churfürstliches Anschreiben an dasige Regierung um deren Abfolge erlangt, auch durch den vereideten Churfürstl. Audientz Botten dahier gesandt hat, u. laut zurückgebrachten Recepiße d. 15 Okt. 1686 insinuiren lassen: es ist aber darauf weiter nichts erfolget; doch hat an dem Ort der Handel sich nicht schicken wollen, weshalb dasige Herrschaft das Werk steilen lassen, u. sind, — wie die des Orts hineingereiste Kaufleute erzählt — die erbauete Drathwerke wieder wüste geworden. Johann Halbecken Junge ist inmittelst allein wieder nach Altena zurückgekommen, u. hat gebeten, weil er noch ein Jüngling wäre u. den Dratheid nicht würklich ausgeschworen, sondern allein handtastlich laut darüber geführten Protokols sich treulich zu halten nur angelobet hätte, ihn wieder aufzunehmen u. zu Treibung des Drathhandwerks allhier wieder zuzulassen: es ist aber wegen des von ihm gespürten Leichtsinns zu zweien mahlen resolvirt, denselben nimmermehr dazu zu admittiren, sondern sollte er des Rechts ewig verlustig erklärt sein . . .

1684 d. 2ten Okt. hat Rhat u. Gemeine zu Altena concludirt, daß, gleich von Alters, dem Mitteldraht durchgehends der ordentliche Band gegeben, u. nicht, wie ein Zeither geschehen, der reine Mittel-Drath ohne Band nach Iserlohn u. ins Land gesand werden solle, laut prot. publ. fol. 49 . . .

1685 Den 16 July ist durch den Magistrat hieselbst aus den Drahtziehern zu Dahle und Evinghausen ein Aufseher auf den Drath angeordnet und allhier aufm Rathhause in Eid genommen, und soll ein Jahr aus Dahle und das andere Jahr aus Evinghausen genommen werden, welche Magistratus zu erwehlen hat. Solcher Besichtiger soll Macht haben, den unrecht verfertigten Drath anzuhalten, aber ohne Vorwissen der 6 Altenaischen Vorsteher nicht wieder loszugeben.

1685 d. 18 July sandte Sr. Hochwohlgeb. der Herr Droste von Neuhoff zu Pungelscheid zwei kleine Stäbchen Eisen, so ihm von Berlin zugesandt u. in der Mark Brandenburg geblasen waren, mit Gesinnen, solche allhier zu probiren, ob sich solches Eisen auch an kleinen Drath ziehen lassen wollte, wie ihm Sr. Churfürstl. Durchlaucht unser gnädigster [Herr] aufgegeben hätten. Es wurde darauf solches Eisen den nächstfolgenden Tag geschmiedet, u. in der Rolle vor der Brücken probirt: es war aber allzu hart u. wollte sich gar nicht zwingen lassen, sondern brach an kurze Stücke, sogar dass im Schärfen das Ende hinter der Klammer manchmal abfiel. Die Stücke, wie sie daraus gefallen, wurden zusammen gebunden u. wieder nach Berlin geschickt, man hat aber nach der Hand nichts weiter davon vernommen . . .

[1686.] In diesem Jahr hatte der Drath Handel einen gar schlechten Abgang, u. war darüber ganz unter Preis gefallen, dergestalt, daß bei Menschen Gedenken dergleichen nicht erlebet war, maßen es so weit gekommen, daß man hierselbst ein Stück 12 Riggen für 32 od. 33 stbr. zu Kauf gab, also weder Reidemeister noch Knecht bestehen, oder das liebe Brod länger haben konnte. Darum haben Bürgermeister, Rath u. Gemeine zusammen gethan u. beratschlaget, wie dem zerfallenen Handel am besten wieder aufzuhelfen wäre. Demnächst sind auch d. 4 oder 11 Febr. 1686 die gesamte Reidemeister zusammen berufen und ist durch einhelligen Schluß festgestellt, eine neue Drathordnung einzuführen, so darin bestanden: 1. das in einem Virtel Jahr kein Drath sollte aufgefahren oder an Auswärtige verkauft werden;

2. die Freiheit auf ihren Credit eine Summe Geldes aufnehmen u. den geringen Reidemeistern, so ihr Gut so lange zu halten nicht vermöchten, ihren Drath abkaufen lassen, jedoch daß diese jedes Stück 1 stbr. geringern Preiß als gesetzt würde, verkaufen sollten, woraus das Interesse von den aufzunehmenden Capitalien zu bezahlen wäre;

3. Weil Iserlohn der Freiheit Altena zu nahe gelegen, und

allem Ausehn nach viel Ursache sein, daß der Drath in so niedrigen Preiß gefallen, weil die Iserlöhnschen ihr eigenes Fuhrwerk, und den Vorteil nicht an dem Drath, sondern am Fuhrwerk und an denen in Holland oder anderswo kaufenden Waren suchten, auch den Drath ordinair mit Kölnischen Wechseln bezahlten, wofür der Rthlr. nur zu 58½ entrichtet wird, folglich andere fremde Kaufleute mit ihnen kein Markt halten können, sondern den Handel verlassen, worüber Altena bloß am glten. Iserlöhnschen hänget und wegen der Miszahlung bei verschiedenen großen Schaden erlitten, ist beliebet, daß zu Abwendung dessen zu Iserlohn ein jedes Stück Drath 1 stbr. mehr als zu Wesel, Cöln und anderswo gelten sollte;

4. Dass Fuhrleute, welche mit ihren eigenen Pferden und Karren ins Land handlen, gleichfalls Einen Stbr. mehr als andre geben sollten;

5. Wenn durch Gottes Gnade Aufschlag zu Wege gebracht würde, sollte man dessen die Knechte u. Arbeiter mit genießen lassen, auch die Abfuhr des Draths den hiesigen Bürgern, wenn sie für das Lohn wieder andere es thun wollen, vor den Auswärtigen gönnen.

6. Ist ein Stück 12 Riggen auf 36 stbr. Ein Stück 4 schillings Drath auf 34 stbr. Ein Stück reinen 3 schilling Drath auf 33½ oder 34 stbr. u. Ein Stück ord. Mittel auf 30 stbr. gesetzt u. angeschlagen, der reine Mittel Drath aber auf 32 stbr. u. sollte solcher nur von der Freiheit Administratoren u. denen vereideten Reidemeistern nach Iserlohn u. denen Orten, wo kleiner Drath gezogen wird, verkauft werden, damit dessen nicht zu viel dahin komme, u. an den Orten 12 Riggen u. andere unsere Sorten daraus verfertigt u. hiesiger Bürgerschaft die Nahrung entzogen werde

7. Im Fall wider einen oder andern Verdacht geschöpfet würde, daß er den Drath unter dem gesetzten Preise verkauft hätte, solle er schuldig sein, seine Rechenbücher u. Briefe dem Magistrat vorzubringen, auch nach Befinden vermittelst Eides sich von dem Verdacht zu reinigen, bei dessen Weigerung, oder wenn er doch überwiesen würde, daß er gegen das eidliche Gelübde gehandelt, solle er des Reidungs u. Bürger Rechts verlustig sein.

8. Diejenige, so zum Reidungs Recht berechtiget sind u. solches de praesenti nicht treiben, sollen sich der Reidung so lange enthalten, bis sie sich mit dem Eide zu dieser Ordnung verpflichtet haben.

9. Zu Unterhaltung u. mehrerer Aufhelfung ist verstattet, daß die Reidemeister, um des Handels halber Unterredung zu pflegen, wochentlich einmal u. zwar des Samstags beisammen

treten mögen, zu welchem Ende ihnen das Rathaus geöffnet werden solle.

Diese Ordnung ist nicht allein von den gesammten Reidemeistern |: wie auch von den Dahlern u. Evinghausern, welche anfänglich sich weigerten, hernach aber auf geschehene Zurede sich bequemten: | mit leiblichem Eide beschworen u. eingeführt, sondern es sind auch auf der Freiheit credit erstlich bei H. Haardt zu Lennep 1000 Rtr. u. nachher bei H. Johann de Wall zu Wesel 1000 Rtr. aufgenommen. Und obgleich die benachbarte Herren zu Iserlohn anfänglich der Rede nach dieses Vornehmen, den Drath dadurch zu steigern, für insufficient hielten, gab doch der Allerhöchste darzu seinen Segen, daß der Drath zu dem Preise, als er gesetzt war — ehe an Seiten der Freiheit die geliehene 2000 Rtr. ausgezahlt worden von Auswärtigen überall gesucht wurde u. verkauft werden konnte. Dem H. Bürgermeister Schwartz u. Rathsverwandten H. Caspar Grüter wurde das Geld u. die administration des Freiheits Stapels anvertrauet, u. als jener d. 29 July eiusdem a. gestorben, diesem allein die Verwaltung anheim gegeben; und gewann das Werk einen so guten succeß, daß hernach der Preiß zweimal gesteigert, u. das Stück 12 Riggen wieder auf 40 stbr. gekommen ist. Damit aber des Guts nicht zu viel gemacht werden möchte, ist anfänglich auch von Rhat u. Gemeine beliebet, daß die Räder auf den Rollen des Tages nur 9 Stunden, nämlich von 8 Uhr des Morgens bis Nachmittags um 5 Uhr umlaufen sollten u. wenn jemand dawieder handelte, wurde derselbe 4 Wochen der Arbeit entsetzt u. war solches seine Strafe . . .

1692 d. 30 Juny ist dem reformirten Prediger H. W. Heinr. Leuschmann die Drathreidung conferirt worden. vid. prot. publ. fol. 97.

Eod Anno d. 15 Dec. ist Wilhelm Flammen das Drath-Reidungs Recht also verstattet, daß er nur auf seinen eigenen Bänken, und mehr nicht reiden solle. prot.: publ. fol. 99 . . .

[1693.] In diesem Jahr wurde das Osemundts Eisen im Amt Altena durch absonderlichen Schluß und Ordnung der Reidemeister merklich, und zwar von 30 auf 33 u. 34 Rtr. gesteigert, weshalb Magistratus darauf bedacht gewesen, ob man anderwerts den Osemundts Handel etabliren, und denselben wie in vorigen Zeiten wohl geschehen, aus dem Cöllnischen Lande, von Meschede u. der Orten herbringen lassen könnte; haben auch, um solches auszuforschen u. sich nach der Gelegenheit zu erkundigen, neben dem Bürgermeister Dullaeus den Rhats-Verwandten H. Herm. Fischer,

u. aus der Gemeine H. Simeon Overbeck u. Adolf Goecke ins Cöllnische zu reisen deputirt, welche Deputirte zwarn d. 13 Febr. ausgegangen u. bis Brilon gewesen, aber zu vorgltem. Zweck keine Bequemlichkeit oder rathsame dienliche Anschläge gefunden haben, hingegen waren die alten Osemundts Werke zu Meschede und daherum verfallen, das Eisen des Orts auch nicht so gut zum Drath, als es vor diesem, der alten Aussage nach, gewesen; wie es sich denn in der That befunden, daß, als einiges rohe Eisen von dannen abgeholt u. zu Osemundt verschmiedet worden, solcher sich dergestalt hart u. untüchtig befunden, daß nichts gutes daraus zu machen gewesen.

Den 9. Febr. d J. hat auch der Magistrat eine Ordnung publiciren lassen, daß die Drathzöger den ihnen zum ziehen anvertrauten Drath den Reidemeistern selbst ans Haus, u. nicht, um geringere Mühe zu haben, an andere Zöger oder Knechte hinliefern sollten, weil darüber oftmaliger Streit der Mislieferung halber entstanden: sonsten u. wenn ein Knecht anderweit den Drath hinliefern u. solches hernegst von demjenigen, der solchen empfangen haben sollte, verabredet würde, sollte der Knecht nicht gehöret, sondern, aller Einrede ungehindert, zu anderwerter Lieferung an den Reidemeister schuldig u. gehalten seyn . . .

1695 d. 15 Jan.: Sind zwar Rhat u. Gemeine zusammen gewesen, um zu deliberiren, wie der Drath-Handel in Ordnung zu erhalten seye, Magistratus ans d. 16 dto per publicum proclama verbieten lassen, keinen Drath gegen Waaren zu verkaufen, weil genugsam zu spüren gewesen, daß solches zum Betrug der aufgerichteten u. beschworenen Ordnung vielfältig geschehen, indem die angetauschte Waare nicht in ihrem rechten Werth gebracht u. verkauft würde: weil aber die Theurung mit dem Brodt u. allerhand Waaren im Lande zunahm, hingegen wegen des verderblichen so lange währenden französischen Krieges der Drath gar keinen Abgang hatte, u. viele Reidemeister des ergangenen Verbotts ungeachtet, — eingelaufenen Berichten nach — den Drath unterm Preise verkauften, vertauschten, andere sich 5 von 100 abziehen ließen, u. also der beschworenen Ordnung merklich zuwiderhandelten, der Magistrat auch in Bestrafung der Übertreter keinen Eifer spüren lassen, haben dann nachher die meisten dahin getrieben, auch die Vorsteher sonderlich deswegen beim Magistrat darauf bestanden, die vor 9 Jahren mit so großer Mühe u. Kosten wohlmeinentlich u. nützlich eingerichtete beeidete Drath Ordnung ganz übern Haufen zu werfen, welches auch, ohngeachtet einige Reidemeister u. Meistbeerbte vermittelst einer d. 1. Aug. dem

Magistrat eingereichten, also genannten „Diensterinnerliche Anzeig u. Bitte“ durch allerhand fundamenta u. Bewegreden, zu Instandhaltung solcher nützlichen Drath-Ordnung u. Abstrafung der Verbrecher, Ansuchung gethan, erfolget, u. der Magistrat auch solchem stillschweigend zugesehen, u. einem jeden diesfall seinen freien Willen gelassen . . .

1699. In diesem Jahr hat sich wieder ein treuloser Bürger, mit Namen Simeon Wychel, in hiesiger Gemeine gefunden, welcher seines Eides vergessend nach dem Grafen von Braunfels u. Greifenstein sich gewendet, u. sich unterwegens mit einem vorhin entlaufenen Drathzieher Wilh. Kaldeweg genant, gesellet, u. angefangen, in besagter Grafschaft das Drath-Handwerk zu treiben, das Werk auch soweit getrieben, daß daselbst Drath Werke auf die Altenaiische Manier gebauet worden. Als sich aber hiesiger Magistrat bei Ihro Churfürstl. Durchlaucht, unserm gdsten. Herren beschweret, haben dieselbe an Sr. Hochgräfl. Gnaden von Solms zu Braunfels geschrieben u. begehret diese meineidige Leute aus dem Lande zurück zu lassen; besagter Herr Graf hat auch unsern desfalls dahin Abgeordneten ein offen Patent unterm 13 Mart. 1699 an alle dero Beamte ertheilet, solche beide Kerls, wo dieselbe anzutreffen, anzuhalten u. ausfolgen zu lassen; man hat aber dieselben nicht finden oder antreffen können. Es hat darüber wohlglter. H. Graf auch wohl gemerkt, daß er mit diesen liederlichen Leuten nicht gesichert sein könnte, u. darum die Drathwerke, die auf hiesiges Modell verfertiget worden, verlassen, andere Drathzieher von Nürnberg verschrieben, u. ober Aßeler, eine Stunde disseits Wetzlar auf dem Dille Strom ein groß ansehnliches Gebäude aufrichten u. auf eine ganz andere Manier, wie hier, Stahl schmieden u. ziehen lassen. Dieses zu verhindern hat zwar Stadt Altena an die Stadt Nürnberg geschrieben, dieselbe auch geantwortet u. ihre verlaufene Betrieger u. Drathzieher auch von glten. H. Grafen revocirt; es haben auch einige derselben den Ort wieder verlassen u. sind zurückgegangen, einige aber sind allda verblieben. Ich habe sonst das Werk u. die Arbeit selbst gesehen u. ging solches in allem gar geschwinde und ziemlich wohl von Statten, u. wenn solches seinen Fortgang behielte, würde es diesem Ort nicht wenig schaden bringen: es entstand aber das Gerüchte, daß der Stahl etwa zu hart sein sollte, u. die Augen, wenn die Nadeler solche in die Nadeln schlagen wollen, zu viel ausspringen.

